Za polizei-
Urtheile
von
1845.

J 2
100

Sitzung vom 2 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, nebst gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angewiesenen Präsidenten, v. Conrad, Jeep, Mengel, Tanner, Lotz, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Assistenzbeamten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Jakob Hoffmann, 47 Jahre alt,
2. Philipp Jakob Kamberg, 52 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft in Rhodt, im Kanton Landau, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 8ten November 1844, angehangen unter Beistand des Rechtsanwalts Umbscheiden,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anwesenden König Staatsprokurator Hilgard;

Nach gehabtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Jeep;

Nach Einsicht und Anhörung der angeschuldigten Akten, alles reifen

In Erwägung

1) Der angestrengten Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in Beziehung der Verletzung der Eingangsformen des Urtheils, als hinsichtlich seiner Dispositionen

übrigens nichtig, sofern der Arzt Jakob Hoffmann in einer Anfangsfrist von sechs Tagen, der Schlosser Jakob Rombergers in einer solchen von fünf Tagen und Erben solidarisch in die zu erstattenden Kosten einberufene Tagfahrt nicht antreten hat;

2.) der Appellationserklärung vom 16. November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Bemerkungen und Aufklärungen, dann der Rechtsanwaltes Dr. Schneider in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Filgard, welcher vorerst anträgt, die Berufung wegen des Urtheils vom 30. Juli d. J. über das peinliche Verfahren – soweit ebenfalls gegen das ausgesprochene Urtheil Berufung à minima ergriffen, – und demnächst Antrag dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle, unter Aufhebung Urtheils nachstehend, die Appellation der Vorbeschuldigten als ungegründet verwerfen und, verkommend über jene der Staatsbehörde, die gegen Appellaten angehängten Haftungen Jahre auf ein Jahr von fünf Monaten für jeden nachsehen;

Nach weiterer Anhörung der Vertheidiger Dr. Schneider in seiner schriftlichen Antrage auf Bestätigung der möglichst gelindesten Strafe; –

Endlich das Königl. Appellationsgericht den Tag der Publikation des Urtheils auf Morgen, Vormittags neun Uhr, – nachdem es vorher über die von

Seite der Staatsbehörde in heutiger Sitzung eingelegte Incidentberufung Erkenntniß gefällt hatte.

J. A. Molitor

Hofgerichtsrath Voß. Assessor Hermann

Lemmel

Sitzung vom 2. Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voß, Bergel, Hermann, Rösch, Filgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Rottinger, 21 Jahre alt, Mann, wohnhaft zu Waldmohr, Landcommissariats Homburg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fruchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 13. November 1844, in Person erschienen,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden

Aktenmäßig, mittelst erdauen

1°) Das angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellantin zu Entrichtung von Zwanzig Franken zum Nachtheil der Frau Arnold in Sarbach, zu wie über Wiederhandlung desselben übereinkommt enthält und ihr Verhalt in eine Haftstrafe von fünfzehn Monaten, eine in die zu Gunsten Arbeiten Gemeinnützigen Dienste verurtheilt hat;

2°) Der Appellanklärung vom 21 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, enthalten, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Kenntnisnahme anlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard, enthalten voraus enthalten, daß Im-Hinblick nachdem von der Bestimmung des Art. 205 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren – Juris gleichfalls gegen das ausschließliche Verfahren Vorschrift a minima eintreten, – und gestrafen Urtheil dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, über diese Erklärung Akten zu nehmen, die Appellation der Bestimmung als ungenommen abzuweisen und, entscheidend über jene der Staatsbehörde, die gegen genannten Bestimmung auszusprechen Haftstrafe in angemessener Weise zu ermäßigen; –

Das Königl. Appellationsgericht, nachdem es über die in heutiger Sitzung stattgehabten Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde Akten enthielt hatte, vertagte den Ausspruch der Verfügung auf Morgen früh neun Uhr.

J. A. Molitor
stellvertr. Fetz
Hermann
Lemmel

Sitzung vom 2 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Konder, Fetz, Hengel, Lemmer, Bähr, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Engler, 21 Jahre alt, Akkerbauer, wohnhaft in Rudenheim, Kanton Landstuhl, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 27 September 1844, nachgenannt unter Beistand des Anwalts Kandidaten Umbscheiden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Vorschlag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Fetz;

Nach hinlänglicher Anhörung der beiderseitigen Advokaten-Plaidoyers, unter anderen

1.) der angeschuldigten Thatsache, worüber der Appellant der Verurtheilung zu zwölf Jahren zum Nachtheil der Jeremias Krayer auf Berufung übergehen wurde und ihn der Haft in eine Anklage-Strafe von zehn Monaten, einer Geldbuße so von acht Franken einzig Genüge, zu sein in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 1 Oktober 1844;

3.) der Vorlegungs-Verhandlung der Königl. Appellations-gerichts vom 28 November instehenden Jahrs; –

hat der Vorsitzende die auf Anordnung des Königl. Bezirksgerichts vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidigt zu allem Empfang vor den Schranken der beklagten Gerichtsstelle. Hierauf hielten jeden der sie in den Worten: „Ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und nachdem dieselben gestanden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in keinen Diensten zu stehen, eingaben und bekannten, wie folgt, nemmenen:

1. Jeremias Krayer, 43 Jahre alt, Fischer in Neuenkirchen,
2. Johann Dupont, 34, Handelsmann, in Neustadt wohnend,
3. Elisabetha Hall, 45, Ehefrau Jakob allda,
4. Nikolaus Lutz, 28, Fischer allda,.

Nebst die Aussagen dieser Zeugen sind der Appellationsschrift beigeschrieben nachstehende Noten:

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dem der Gerichtskandidaten Schlußfolgerungen in seinem Vor- und Nachtrag auf Cassirung;

Nach Anhörung des Königl. Prokurbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag, hinlänglich auf Verwerfung der Einlegung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz lautend; –

Der Königl. Appellationsgerichtshof – die Sache in Berathung genommen – erwägt der Aussagen der Zeugen auf Wahrheit.

J. A. Molitor
Kl. Gerichtsschr. Voss
Hemmer

Aussagen:

Krayer	3.	44.
Dupont	4.	40.
Elisabetha	6.	46.
Lutz	6.	0K
Zeugen	7.	02.
	23.	16.

Sitzung vom 3 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertvierundvierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kanzler, Papp, Mangel, Braun, Lotz, Hilgard, Raabe, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

Zu Lasten

1. Georg Jakob Hoffmann, Ackersmann in Rieschweiler,
2. Philipp Jakob Wambsganß, Ackersmann allda,

Appellanten und Appellaten, angeklagt wegen

Urtheil der Königl. Appellations-Gerichts-Abtheilung,

gegen

den Königl. Bader Hofmann, Appellaten und Appellanten,

Nach Anhörung der Vertheidiger und Abfassung von Entscheidungs-

Gründen, daß die von beiden Beschuldigten

für sich gebrachten Klag-Rechtfertigungen in dem angefochtenen

Urtheile mit Recht als unwirksam angenommen und

als Vertheidigung der Thatsachen im Einzelnen nicht

erkannt worden;

daß jedoch der in nachgehaltener Abtheilung bewirkte als

mildernd angenommene Umstand, daß die Beschuldigten

Tyrann, als Frau einen Vorsatz inne gehabt, Ihre

Vertheidigung auszuführen, die Anwendung der Art.

463 der Strafgesetz-Ordnung in vorliegender Anwendung,

ohne Abänderung, gestattet; daß Ihre Einwendung wegen Verletzung des Königl. Bader-Hofmann, als zum Theil Beschuldigten unerheblich;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gericht beider Vertheidigungen und resp. Abtheilung der Beschuldigten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für eine Gebühr neun und funfzig Thaler; —

jedoch jedoch die ausgesprochene Haftung des Bader Hofmann gegen jeden der Beschuldigten hinaus auf die Dauer von einem Tage.

J. A. Molitor

Fogt.

Königl. Procur. Hofmann

Urtheil vom 3 Januar 1845.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar 1845, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Arnoldi, Voss, Mangel, Hansen, Kölsch, Filgen, Rath-Substitut, und Klemens, Gerichts-Schreiber, folgenden Beschluß gefaßt:

In Sachen

Daniel Hofmann, Akkuschwann in Wadrangen, Appellant,

gegen

den Königl. Bader Hofmann, Appellaten;

Nach Anhörung der appellations-gerichtlichen Anklage-Beschluß vom Beschuldigten;

In Erwägung, daß Thatsachen die Fragen, wenn sie in der gegenwärtigen appellations-gerichtlichen Sitzung stattgehabten Verhandlungen einen zur Vertheidigung der Appellanten genügenden Beweis geliefert haben; daß Ihnen daß die eingeklagte Thatsache als genügsam zugestanden angenommen und Appellant von Klage und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Widerruft die appellations-gerichtliche Verfügung, wodurch die Beschuldigten vor das Tribunal correctionnel verwiesen worden ist, und erkennt für Recht: daß der Appellant von Klage und Kosten zu entbinden ist.

Beschlossen und gesprochen von Königl. Rath-

gegebenen Tage.

J. A. Molitor

Hoffmann

Hengel, rkordt.

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rouen, Lezz, Hengel, Clemens, Kölzer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Verantwortungen:

	T.	St.
Hengel	2.	27.
Kaufhaus	2.	48.
Hoffmann	3.	56.
Hengen	5.	30.
Hengen	1.	39.
	16.	40.

Jakob Kellingen, Maurer, wohnhaft in Bachem, Appellant, einerseits und Appellat,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellation und Appellantin;

Nach Anhörung der Vortragung und Schlußnahme der Königl. Appellationsgerichts vom Rheinkreise;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeigerichtshof den vom Appellanten Kellingen angeführten Vorgang mit Recht als gegen ihn verübten anerkannt, und deßhalben bey der gesetzlichen Verhandlungen nicht anstehen hat, diesen Vorwurf zu entkräften;

rewirkt zu dem Vorgang nicht genauestens angeführt;

In Erwägung die Appellation der Staatsbehörden betreffend, daß I, wenn gleich nicht nachgewiesen ist, daß I, sein Ehe nach den Thatsachen als gänzlich annahm, den Vorgeladenen zum Zweck der Trauung den gesetzlichen Vorgang sich in betreffenden Gemeinde anfinden, damit die aufgenommenen Akten den obwaltenden Verhältnissen angemessen, und daher keine Verletzung vorgefallen ist, auf diesen Vorwurf Rücksicht zu nehmen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die beiden Vorschriften unter Verurtheilung der Appellanten Kellingen in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einen Thaler acht und zwanzig Centimen. —

J. A. Molitor

Hoffmann

rkordt.

Hengel

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rouen, Lezz, Hengel, Clemens, Kölzer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender

Rathsil erlassen:

In Sachen

Philipp Mattil, 36 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Laubenheim, Ortsvorsteherei Kastel, Appellant

wegen seinem Rathsile der Königl. Hochpolizeikammer zu Frankenthal vom 22 Oktober 1844, angebrachter Berufung

Land der Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Referenten v. Bonin;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Rathsils-Akten, und

in Erwägung,

1.) daß angefochtenes Rathsil, wodurch der Appellant wegen Hinterziehung eines Klafter Holz zum Rathsil des Ortes Laubenheim vom Forstamte Kreuznach übereinstimmend verurtheilt und ihm deßhalb in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die Tax- und Sportel-Kosten liquidirten Betrag von zusammen einer und dreißig Kreuzer condemnirt hat;

2.) der Appellantenklärung vom 22 Oktober 1844;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrag auf Cassirung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Rathsils;

Vorberathungsdaten:

	T.	St.
Vorgang	3.	16.
Registrirung	1.	12.
Vorträge	5.	54.
Sitzungen	13.	32.
Tagtäg	"	36/12
	27.	18/12.

Vorgenommenen Revision zufolge waren in den Liquidation aufgenommenen Ansatz 1 Thlr. 27 Kr. respt. zu wenig in Ansatz gebracht:

1 für den Vorstprotokollen zwar a. Tax . . . 14
b. Sportel . . . 28

2 Ordonanz-Gebühren für Vorstellungsprotokoll-Extrakten à 12 Kreuzer . . . 24
für Einsendung . . . 39

Total = 1 Thlr 21 Kr.

welche nachträgliche Forderung eingetragen worden sind.

Taxe festgestellt

In Erwägung, daß das Königl. Hochpolizeigericht die gegen den Appellanten angebrachte Anschuldigung der Holz-Hinterziehung mit Recht als nachgewiesen betrachtet, und dasselbe in richtiger Würdigung nicht gemacht hat, seinen Beweis zu entkräften; daß auch die aufgenommenen Beweise der obrigkeitlichen Verhältnissen vollkommen zureichend, gegen die angelegte Strafung in gesetzlicher Beziehung nichts gemindert angeführt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die angelegte Strafung und genehmigt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu nur Gulden zwölf Kreuzer Taxe. —

J. A. Molitor

Voß

Brengel

Lermann

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vize-Präsident, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonin, Voß, Brengel, Hermann, Köth, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Rathsil erlassen:

In Sachen

1. Leonhard Hengstmann, 60 Jahre alt,

2. Peter Bingabinum, 23 Jahre alt,
beide Ringwirtsleute, wohnhaft zu Hambach, im Kanton
Neustadt, Appellanten von einem Urtheile des Königl.
Friedensgerichts zu Lambrecht vom 23 Oktober 1844,
wodurch unter Beibehalt der Haftstrafenbestimmung;

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Bingel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten
der Verheimlichung und Verhehlung der Leonhüter Fremden
zu Hambach im Einzelnen überwiesen erklärt, demzufolge jeder
derselben zu einer Geldbuße von einhundert Gulden und
zu vierzig Tagen und beide in die zu gleicher Gulden-
zahl und vierzig Tagen liquidirte Kosten und zwar
in Einen und die Geldstrafe solidarisch verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 Oktober v. J.;-

beantragte die Vorschreibung der Appellanten die Abhör
fraglich bestimmter Zeugen;

Der Königl. Staatsprokurator bemerkte, daß es zweck-
mäßig erscheine, auf den Zeugen Eingang vorläufig
zu verfügen und den bestimmten Zeugen gegenüber,
zu stellen, und nahm sodann Antrag auf Vertagung der
Sache;

Hierauf erließ das Königl. Appellationsgericht folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß nach der Aufeinanderfolge der

das Königl. Appellationsgericht über die Frage: ob die
von den Appellanten vorgeschlagenen Zeugen zur Abhör zuzu-
lassen wären, oder den Appellanten und der Sache
der Sache angemessen erscheint, diesen Abhör zu gestatten,
jedoch, mit Berücksichtigung der Anträge der Königl.
Staatsbehörde, die Sache zu vertagen, um auch den
Zeugen Fremden und allenfalls von Ungelehrten weiters
bezeichnet werdenden Zeugen mitzuvernehmen;

Auf diesen Gründen

Antrage des Königl. Appellationsgerichts die Sache
in die Sitzung vom 24 Januar 1845, 2 Uhrzeit vom
Uhr; verordnet, daß auf Betreiben der Königl.
Staatsbehörde der Zeugen Leonhüter Fremden zu Ham-
bach, so wie die neu vorgeschlagenen etwa noch weiters
nöthig gemacht werdenden Zeugen vorgeladen werden
sollen; verordnet ferner, daß die Appellanten in
der bezeichneten Sitzung ohne neue Ladung zu erscheinen
haben, Zeugenbeweis überlassend, die ihnen nachtheilig
scheinenden Zeugen zu gewärtigen.

J. A. Molitor

Voß

Kordel. Hennemann

Bingel

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert fünf

und einstig, nebst zugezogenig waren: Rath Molitor,
für den abgehinderten Präsidenten, v. Conrad, Voss, Mangel,
Hamm, Kaiser, Hilgard, Gerichtsschreiber, und Hamm,
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Kist, 22 Jahre alt, Winzer, wohnhaft in
Fürfeld, im Kanton Wimpfen, Appellant von einem
Urtheile des Königl. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom
5ten November 1814, in Contumaz erlassen, unter Beistand
des Advocaten Hoffmann,

gegen

den Königl. Generalprocurator, Appellaten, vertreten durch
Generalprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-raths Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten
das Vorladungs- und Vertagungsrecht zu Handen
des Beklagten bey Androhung seiner Contumaznichtigkeit
gehörig verliehen und ihm demselben in seiner Abwesenheit
durch vier Tagen, je vier in den zu fünf Stunden
acht und vierzig Tagen liquidirten Terminen vertheilt
hat;

2°) der Appellantenklage vom 15 November 1814;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen
und Erklärungen, dann der Anwaltschaft Advocaten Hoffmann,
gehörten, wodurch auf Verwerfung und gebührender
Fehr anlang, das Königl. Appellationsgericht wolle
die Vervollständigung der Instruction anordnen
und zu dem Ende die Sache vertagen;

Nach Anhörung des Königl. Generalprocurators in

ihrem Vor- und Antrag auf Vervollständigung der Instruction und Vertagung der Appellanten in die Posten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedenspolizeigerichts der den Appellanten angezeigten Vorladung zum Vorladungs- und Vertagungsrecht bey Androhung seiner Contumaznichtigkeit gehörig verliehen und ihm deswegen in seiner Abwesenheit durch vier Tagen, je vier in den zu fünf Stunden acht und vierzig Tagen liquidirten Terminen vertheilt hat;

daß Ersterer seinen Obliegenheiten aus einer erwiesenen Verhinderung etwas Zuhaltliches sich nicht vorwerfen läßt;

daß Letzterer auch eine der Absicht der Vorschrift vollkommen entsprechende Strafe nachgesucht worden ist;

daher die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Posten der Appell-Instanz, liquidirt zu drey Stunden drey und einzig Centimen drey Pfennigen.

J. a. Molitor

Voss

Mangel adj. Hermann

= Clement

Sitzung vom 9 Januar 1815.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweyb-

bürtlan, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert fünfundneunzig, an welcher gegenwärtig waren: Rath Mollier, für den ausgeschiedenen Beisitzenden, v. Bondar, Voss, Mangal, Lamann, Bähr, Schragen, Staatsprokurator, und Clausen, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hundal, 60 Jahre alt, Tischler, wohnhaft zu Johannisthal, im Landkreis Teltow, Appellant, wegen Strafe, in Betreff des Königl. Polizeiverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 12 November 1894, wegen Strafe, Stand der Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schragen;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe von Bondar;

Nach Anhörung der angeführten Zeugen, sowie

Nach Anhörung des Staatsprokurators Schragen, und

nach Berathung,

für Recht erkannt:

1) Der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der ordnungswidrigen Verunreinigung des Königl. Grundstücks in Teltow überführt erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von neun Mark, eventuell neun Tagen, sowie in die Kosten verurtheilt, ist aufgehoben und der Appellant demgemäß auf die Kosten von fünf Tagen der Haft in Gemäßheit des §. 42 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26 Juli 1876 für rechtskräftig erklärt hat;

2) der Appellantklärung vom 16 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Erklärungen, sowie der Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, endgültig auch auf Verwerfung der gegen Hundal verhängten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, subsidiarisch den Appellanten der Theilnahme an der ordnungswidrigen Denunziation, subsidiarisch ihn der Verletzung der Königl. Grundstücksordnung in Betracht überweisen erklären, subsidiarisch in Betracht überweisen erklären, subsidiarisch in dem einen wie in dem anderen Falle, unter Verwerfung der Bed. 59 und 60 der Strafgesetzbücher, hinsichtlich der Bed. 222 ibidem, sowie der auferlegten Strafe befinden;

In Erwägung, daß I der dem Appellanten angeschuldigten Handlung der ordnungswidrigen Denunziation rechtlich; daß jedoch die obervormundschaftliche Genehmigung, die gegen Vormünder verhängten Ordnungsstrafen aufzuheben;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht unter Verwerfung der eingelegten Berufung und unter Abänderung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, eventuell für eine Geldbuße von fünfzig Mark;

jedoch jedoch die verhängten Ordnungsstrafe herab auf den Dauer von sechs Monaten; bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil.

Verkündet und zugestellt am [illegible]

Der Gerichtsschreiber

Der Amtsgerichtsrath:

	M.	Pf.
Mangal	1.	38.
Klagesteg	1.	52.
Schmidt b.	1.	58.
Zeugen	5.	08.
Tagegeld	1.	51.
	12.	23.

gebarmen Tage.

J. A. Molitor
Voss
Pfingst
Hansmann
Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, Pingel, Hansen, Räthe, Plassen, Adjunkt-Auditeur, und Clemens, Greffier, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Contradictorie:

Johann Peter Pfeiffer, 51 Jahre alt, Ackersmann zu Hoscheid, Gemeinde Falkenstein, Canton Prümmerbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Trier vom 17 Oktober 1844, wogegen und unter Beystand des Rechtskandidaten Penn,

gegen

den Königl. Adjunkt-Auditeur, Appellaten, vertreten durch Adjunkt-Auditeur Plassen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichts-Rathe Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Prellung zum Nachtheile des Adjunkt-Fiscals in Gefängniß überwiesen worden und ihn derhalb in

	f.	c.
Pingel	5.	36.
Registag	5.	08.
Hansen	10.	28.
Pingen	31.	02.
Verhandlgn	—	12.
Taxtag	1.	19.
	53.	85.

eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, eine Geldbuße von Fünf und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, so wie in die zu fünfzig Gulden gleiche Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 17 Oktober 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Aufklärungen, dann der Rechtskandidaten Penn in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, gutbefindlich der Appellanten der Entrichtung einer vom Adjunkt-Fiscal ihm auferlegten Obligation überweisen zu erklären, jedoch auch in diesem Falle die vom ersten Richter auferkannten Strafen zu bestätigen; —

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof, die Sache in Berathung nehmend, erachtet die Aufhebung des Rathsspruchs auf Mangel finde, nach Abhörung

J. A. Molitor
Voss
Pfingst
Hansmann
Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren:

Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Conta, Jopp, Haugel, Lauener, Käthe, Schaeffer, Staatsprokurator, und Klauser, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Vorliquidation:

	fl. kr.
Haugel	1. 17.
Regierung	1. 24.
Gerichtsb.	" 13.
Taxflag	2. 36.
fl	5. 50.

In Sachen

1. Charlotte Jacobi, 34 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Lattweiler, im Kanton Bannmyhl,

2. Margaretha Mayer, 40 Jahre alt, Wittwe von Johann Georg Lang, wohnhaft zu Schweinstreiler, Kantons Bannweiler, Appellantinnen von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 26 August 1844, in Sachen der Landes-anwaltschaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schaeffer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathes Haugel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantinnen der öffentlichen Verletzung der Pflichtschuldigkeit über-führt erklärt, respect jede derselben zu einer Ge-fängniß-Strafe von fünf Tagen, einer Geldbuß-Strafe von acht Gulden und beide in die Kosten-liquidirt zu sechs Tagen Kosten- und zwar in solido und in Hälfte Buß- solidarisch verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 28 August v. J.;

Nach Anhörung der Appellantinnen, deselbe, nach ver-eidigter Vertheidigung, auf Verwerfung an-tragen;

Nemine der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor-trag auf Bestätigung der angefochtenen

Sitzung vom 10 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegen-wärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Conta, Jopp, Haugel, Lauener, Käthe, Schaeffer, Staatsprokurator, und Klauser, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Vorliquidation:

	fl. kr.
Haugel	1. 52.
Regierung	2. 51.
Gerichtsb.	1. 09.
Taxflag	1. 38½.
fl	7. 20½.

In Sachen

Heinrich Paul Knöpflig, 60 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Obermodau, Kantons Bannweyhl, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 29 Oktober 1844, wegen Ver-säumniß der Rechtshandlungen Klagter,

gegen

Joseph Simon, 54 Jahre alt, Ackersmann, in Obermodau wohnhafte, Civilkläger und Appellat, in Person wegen und vertreten durch Anwalt Schuler, und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schaeffer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Relation;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten;

in Erwägung,

1) daß angefochtenen Urtheils, rechtskräftig den Appellaten und Civilbeklagten der Verläumdung der Appellaten und Civilklägerin überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße in von fünfzig Gulden, zwanzig Thalern, sowie zu einer Entschädigung von sechs Gulden zu Gunsten der Civilklägerin und zu den Kosten gleichen Verfahrens, der Löschung der Anklageschrift und endlich in die Hälfte der Kosten der Verhandlung, wovon jenen zum Vortheile der Armenkasse zu sechs Tagen Eingesperrt sind, — verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 Oktober 1845 (registrirt zu Zeigert Lantana am folgenden Tage für 28 kr);

Nach Anhörung der Appellanten Erklärung und der Appellaten Simon in ihren Einwendungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Rechts-Kandidaten Glaser in seinem Vor- und Vortrag, was dieser dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten von Gefängnißstrafe und Kosten, als ein von der Civilentschädigung freizusprechen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; gutbrüderlich ein verhältnißmäßige Entschädigung in einem angemessenen Betrage zu verwenden;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinem Vor- und Vortrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Konfirmation der Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung, so weit solche sich auf Strafe und Kosten bezieht, unter Abweisung der Civilentschädigung zu verfügen sey;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtshof das von den Appellanten eingehaltene Verfahren mit Recht als verspätet verworfen und, unter gebührender Würdigung aller obwaltenden Verhältnisse, auch eine angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß der Appellant in heutiger Sitzung weder neue gegen ihn beschuldigten

Darnach zu entscheiden, wenn eine Pflicht zur Entschädigung der Partei und Civilentschädigung nachgewiesen worden, dagegen seine Entscheidung in jeglicher Beziehung ungenügend motivirt sei;

Aus diesen Gründen

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten lediglich in die Kosten der Appell-Instanz, gestattet dem Rekurs als den Civilklagen Theil gegenüber, - die Taxe des Herrn Liquidat zu sieben Gulden zwölf Kreuzer Franz Pfanninger.

J. A. Molitor.

Pozz

Bangl Stockl.

Hermann

Clemens

Abschrift an das Appellations Urtheil Nr. 836 ausgestellt zu Zweibrücken am 21 Jan. 1845 für 28 Kr.

Taxirt: Hoffard

Rathheilt von gleicher Beschaffenheit der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Act der Appellantin angeschuldigte Handlung verjährt ist; daß Inculpat für gegen Appellantin mit ganz unrichtiger Haftung ist Klage, in Betracht, daß die Appellantin Ehrenkränkung, sich zu einer Ehrenerklärung eignet;

Aus diesen Gründen

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer;-

welche jedoch die auferlegte Haftung Klage Inculpat für jede auf fünf Monate.

J. A. Molitor

Pozz Stockl.

Bangl Hermann

Clemens

=

Sitzung vom 10 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Pozz, Bangl, Hermann, Röth, Delagneau, Beisitzer, Kreator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Peter Pfluger, Ackersmann aus Vennhof,

v. Die Vorladungen sind Tag Vertagungs. Urtheile vom 9 Jan. 1845.

=

Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragung meitheils vom Herrn Präsidenten, der Erwägung, daß durch die Abnahme sämmtlicher auf sich gegenseitig meinen Beschuldigten Aussagen der vor dem Königl. Friedensgerichte zu Diekirch beeidigten abgehörten zwei Zeugen, deren gerichtliche Glaubwürdigkeit nicht im mindesten in Zweifel gezogen worden konnte, folgende thatsächliche Momente vollkommen festgestellt worden sind:

1.) daß J. dem zweiten Zeugen, Peter Hillmann, den Vernichtigung seiner seinem Vorschuß auf Frau Wittwe Münster-Hängigen vom Hauptstoff auf die vom Notar Hoffmann zu Luxemburg öffentlich verkauften Liegenschaften der Schuldigen und heutigen Appellantin hypothekarisch versicherten Schuld von 150 fr. von dem Zeugnisse und resp: Depositum genis so 152 fr. mit Wissen und Willen der Appellantin eingehändigt worden sind, und daß J. dieser auch noch sie, daß J. Abschrift Blaitz von Dinkingen den ausgehenden Betrag als Pfand der Rückzahlung gegen Aushändigung der Obligation und Löschung der deßfalls seiner Inscription zu behalten hatte;

2.) daß J. bald darauf und später noch öfter Appellant, sich Sauber, ob die Bezahlung von Peter Hillmanns noch nicht erfolgt wäre, erkundigend, - zu Blaitz kam, und diesen durch Bitten, Drohen und durch die ihm gemachte Vorstellung, daß J. Hillmann beunruhigt wäre, und sich deßhalb gemacht habe, daß Geld

an sich, Blaitz, zu bezahlen und daß J. er, Appellant, die Obligation dem Notar Hoffmann in Vertrauen übergeben und diesen das Geld dafür Hillmann zugeben und an sich, Blaitz, abtragen wurde, - nach öfters stattgehabten Vorstellungen, endlich damit bestimmte, dem Appellanten die Obligation zur Uebergebung an Hoffmann, mit einem begleitenden Briefe an diesen, zu übersenden, mit welcher Obligation er sofort wegen zu Hillmann, und erst, als er hier seinen Abzug - die Zahlung - nicht erhalten, zu Notar Hoffmann ging (s. Zeugen 1);

3.) daß J. Appellant dem genannten Notar Hoffmann die Obligation, keinerlei wegen aber die von Blaitz gleichfalls erhaltenen Briefe vorzeigte, und, auf Befragen der Notäre, wie er, Appellant, zu der Obligation gekommen sage, erwiderte, er habe den Namen Blaitz erfahren, der ihm selbige gestern ausgeliefert, und demnach nicht anders beobachtet, als die Anweisung dieser Notäre entweder zur Aushändigung der Obligation, oder aber wenigstens zur Erhaltung einer Quittung über die verrichtete Zahlung (s. Zeugen 3);

4.) daß J., nachdem Appellant den Namen Blaitz in Erfahrung durch Hinweisen vermocht hatte, durch Notär Hoffmann einen Vorschuß als Aufmunterung zu leisten, und nachdem der Fall, in welchem dieser Akt aufgetragen und zur Löschung der Inscription und Aushändigung der Quittung über die stattgehabte Löschung an der Hypothekarin nach Diekirch begleitet wurde, er, Appellant, und seine Frau mehrmalen abwesend

zu Notär Palmer kamen, sich nach dem Akte entfernt, realisirt endlich den Lohn erst wirklich durch genann= ten Notär eingehändigt und ermächtigt den Appel= lanten auch von Pillmann die bey ihm deponirte Sum bezahlt zu nehmen f: Zeuge 6 :f;

3) daß I Appellant, später von Waitz über den Vorfall= akt zur Rede gestellt, läugnete, längstens, längstens vom Notär gehalten zu haben f: Zeuge 1 und 6 :f, bald darauf auch von Notär Palmer hierüber befragt, nach einigen Er= innerungen, antwortete: „nun haben Sie ihr Geld nicht gegeben;" – und daß I an Appellant von nun an und bis heute die durch nichts motivirte Behauptung aufstellte, die Zahlung der verwahrten Summe an Waitz galvanisirt zu haben;

In Erwägung, daß I seine Behauptungen vor im Akt. 405 der Staatsanwaltschaft vorgenommen, den Appellanten zur Last gelegten Thatsachen der Fälschung vollkommen genügt

a. wenn betrügerische Manöuvres angewendet wurden;

b. wenn Inhalt gehabt, um irgend ein betrügerisches Ereignis
autre événement chimérique – Art. 405 – :f hoffen zu machen;

c. wenn man sich durch diese Mittel Theilen des Vermögens
Theil seines Vermögens gemacht;

In Erwägung, daß I die oben sub N: 2 substituirten Thatsachen, in Verbindung mit den sub N: 3 thatsächlichen offenbar betrügerische Manöuvres involviren, endlich zum Zwecke hatten, in Waitz die Hoffnung

zu erregen, auf die vorgezeichnete Weise entweder unmittelbar durch Pillmann, oder aber durch Notär Palmer in seinem Falle sich zu gelangen;

In Erwägung, daß I endlich auf den zweifachen oben angeführten thatsächlichen Momenten nicht als sein Vermögen gemacht, daß I die vom Appellanten behauptete Zahlung an Waitz keinerlei Fall hatte, und daß I den ganzen dem Appellanten nachgewiesenen Betrug einen andern Zweck hatte, als den genannten Vorwand um das für seine Mündel bey Pillmann fructificirten und von dem Appellanten bey Empfangen wirklich erho= benen Betrag zu prellen;

In Erwägung, daß I bey dem hohen Grade der zu diesen Verbrechen nöthigen Aufmerksamkeit und den nicht gewöhnlichen Kenntnissen der Appellanten sich im vorliegenden Falle angeführte Beweismittel, daß I sich, und demnach die Vermuthung in jeder Beziehung ungünstig machen, wodurch sich sowohl die von Seite der Königl. Staatsbehörde, als der Vertheidigung zu Protokoll gegebenen Erklärungen gleichfalls erledigen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die ange= klagte Vermehrung als ungegründet, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell= Instanz, die mit Zwanzig Gulden acht und dreißig Kreuzer.

J. A. Mediktor

Voss Assess.

Angel

Hermann

Lamm

Abschrift an den Ap= pellanten Pfleiderer unter No. 837 registrirt

Zu Zweybrücken den 31 Januar 1845 für 38 K.

Auslag: 9 Gulden

Sitzung vom 10 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuber, Voss, Mengel, Lamarre, Kölch, Hetzenecker, Notar Hochwälder, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Verlautbarungsbeamten:

Mengel . . 3. 06.
Hochstätter . 3. 10.
Gerichtsschr. . 3. 05.
Sachen . . 4. 26.
Taxflag . . 1. 30.

13. 37.

gegen

Johann Matthäus 1, 60 Jahre alt, Leinweber, verheirathet in Pfalzbrücken, Landau Abtheilung, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 29 Oktober 1844, in Sachen contradictoire,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Aktenstücke, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Vertheidigung, Vorladung und Mitschuldigung der Königl. Staatsanwaltschaft in Sachen, so weit der öffentlichen Widerrechtlichkeit gegen dieselben überführt erklärt und ihr deßhalb in einer Strafe von einem Monaten und in die zu gleichen Theilen und zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 7ten November 1844;

Nach Anhörung der Appellanten, vertheidigt, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Zurückweisung derlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagung und Bestätigung des Urtheils des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen vorliegen, und der Richter nach der Instanz eine, unter den obwaltenden Verhältnissen als gelinde zu betrachtende Strafe vorgenommen hat, wonach die aufgehobene Strafung in jeglicher Beziehung ungerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt das Urtheil des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gesammtsumme Franken.

J. R. Molitor
Voss v. Lodt.
Mengel
Clemens

Sitzung vom 10 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehn-

Hundert fünf und einzig, rechtsgültig unterzeichnet: Rath Mohrbutter, für den ausgebliebenen Gerichtsschreiber, von Kessler, Hopf, Bergmann, Lauterer, Kälin, Hofmeister, Staatsprokurator, und Schreiber, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Rathschlusse der Königl. Zuchtpolizeiabtheilung des Bezirksgerichtes Lauterbrunnen vom 5 November 1855, und Kläger durch Staatsprokurator Hofmeister,

gegen

1.) Joseph Weil, 36 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Interlaken, im Kanton Bern,

2. Joseph Rothschild, 40 Jahre alt, Handelsmann in Wien, abwesend im Kanton Bern gelegen, - Appellaten, ersterer unter Beistand des Advokaten Hofmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kessler;

Nach sorgfältiger und Prüfung der angefochtenen Aktenstücke, wobei ersehen

1.) Daß angefochtener Rathschluß, wodurch die Appellaten von der Rückbezahlung der Kaution zum Nachtheile der Kaution sich zu sehr bald vorgesprochen hat;

2.) Die Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 6ten November 1855;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vorgaben über den Inhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen, letzterer dahin lautend: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Rathschlusses, die Appellaten der ihnen für das gelegten Kautionssumme der Haftung abzuweisen zu erklären, und Einstellung in Anwendung des Art. 105. 55 der Strafgerichtsordnung, 193 und 211 der Zuchtpolizeiordnung über die gerichtliche Verfolgung, der einen angeordneten Haftung der Angeschuldigten, sowie auch in die Kosten beider Instanzen, und zwar in Hinsicht auf die Kautionssumme solidarisch zu verurtheilen, - eventuell die Sache, behufs der Vorladung der gesetzlichen eigenthümer der in Frage stehenden Kautionssumme vor die allenfalls zum Prozesse noch gerichtlich abzunehmenden Zeugen, an zu weisen; -

Nach Anhörung der Advokaten Hofmann in seinen Vor- und Anbringen auf Vernehmung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung. -

Der Königl. Appellationsgerichte, die Sache in Berathung nehmend, erwägt in Hinsicht der Rathschlusses in die Leistung von 16½ d. W., Mangel nun Alles.

J. A. Mohrbutter

Hopf

Bergmann

Lauterer

Sitzung vom 16 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, nebst gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den nachsitzenden Präsidenten, von Rondorf, Lezz, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Raathsassessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators bey Appellation,

gegen

1. Georg Weil, Handelsmann zu Altenglan,
2. Joseph Rothfels, Handelsmann in Meisenheim,

Appellaten;

Nach Anhörung des appellationsgerichtlichen Rathsheils vom Vortrage; 10 fl. 30 kr.

In Erwägung, daß nach der Verantwortung und den Aussagen in beiden Instanzen die Sache sich in der Lage befindet, endlich zu gegenwärtig nachstehenden Resultaten, die schon abgegebenen Gutachten Peter Dick und seines Sohns, Abraham Dick und Georg Sigwingel vorgelesen zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Vor Entscheidung in der Hauptsache und in Berücksichtigung der strafgesetzlichen Antrage des Königl. Staatsprocurators, erwähnt des Königl. Appellations-

Sitzung vom 16 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, nebst gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den nachsitzenden Präsidenten, v. Rondorf, Lezz, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Raathsassessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

Catharina Sibilla Wittstadt, 37 Jahre alt, Wittwe des Johann Jakob Klein I, im Lehen Fischer beschäftigt,

vorliegt in Landau, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion zu Landau vom 22 Nov. ausdem 1844, mehr angeführtem, jedoch anerkannten Kinde der gehörig bevollmächtigten Anwalt Klagten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Metzger;

Nach einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und nach gehabter Berathung

in der angeführten Rechtssache, welche die Appellantin der Frau ursprünglich zum Nachtheile ihres Schwiegersohnes Georg Jakob Hammer aus Rinbalbringen und vorliegende andauernd Pensionen von 60 Thalern vorläufig anerkannt und ihr deshalb in dem Urtheile von fünfzig Thalern, so mir in die zu nun und vierzig Thalern acht und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten vorläufig hat;

In der Appellanklärung vom 30 November 1844;

Nach Anhörung der Anwalts Klagten in seiner Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appellantin;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard, welcher vorläufig anerkannte, daß der Vor-Entscheidung vom dem Art. 205 der Prozeßordnung über die gerichtliche Verfahrung - gemäß abermalls gegen der vorliegenden Rechtsmittel Verwerfung à minima ergehen, - und demnächst Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte der Klagsanspruch auf die Summe von Fünfhundertsechs und sechzig Thalern für Kapitalien und rückständige Zinsen mit einem Kapital entsprechende Entscheidung der Rechtssache anheimzustellen zu lassen;

Nach nochmaliger Anhörung der Vertheidigung der Klagten in seinem Antrage auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung.

Der Königl. Appellationsgerichts, nachdem er über die in heutiger Sitzung stattgehabte Appellantenklärung der Königl. Staatsbehörde Akten erhalten hatte, - Vorlage der Verhandlung der Rechtssache in der Sitzung vom 23 d. M.

J. A. Molitor

Metzger

Pfaugel

Hermann

Sitzung vom 16 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts in Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert fünf und neunzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landes, Metzger, Pfaugel, Hermann, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators Hofgerichtsadvocaten Hilgard zu Darmstadt, Appellanten, wider Johann Müller, Taglöhner zu Seeheim, Appellaten, wegen Uebertretung des §. 55 des Forst-Polizeigesetzes vom 25 August 1833, betreffend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hofgerichtsadvocaten Hilgard, für sich und in Vertretung des Königl. Hofgerichtsadvocaten Hoffmann, als Vertheidiger des Appellaten, in öffentlicher Sitzung vom 16 Januar 1845;

Nach Einsicht der Verhandlungen und Prüfung der angefochtenen Urtheile, wobei sich ergeben:

1) daß der angefochtenen Urtheile, nämlich das Appellaten vom Hofgerichte Lindenfels eingeholtes günstiges Votum, vorläufig das Militär-Einquartierungsgeschäft besorgt hat;

2) daß Appellat durch Königl. Staatsprocurator Hilgard vom 21 November 1844;

3) daß das Appellaten unterm 30 September v. J. auferlegte Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend, das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Uebertretung überweisen und erklären, gegen denselben in contumaciam, in Anwendung des §. 55 des Forst-Polizeigesetzes vom 25 August 1833, auf eine Geldbuße von einhundert Gulden, event. statt für jede fünf und zwanzig Gulden auf

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 16 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Fürstenthums, in seiner Forstpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Mahler, für den ernannten Präsidenten, v. Conrad, Voss, Mangel, Brauer, Roth, Hilgard, Staatsprocurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hahn, Bauer, wohnhaft in Landau, Beklagter, und Appellant von einem Urtheile der Königl. Forstpolizeikammer zu Landau vom 25 Oktober 1845, – nicht erschienen,

und

der Königl. Staatsprocurator Hilgard, Mitappellant, anstatten durch Staatsprocurator Hilgard,

gegen

Nikolaus Imhoff, 35 Jahre alt, Königl. Bayerischer, wohnhaft in Landsberg, Beklagter und Appellat, der Entwendung beschuldigt, nicht erschienen unter Beistand des Hofgerichtsadvocaten Hoffmann.

Gegen Aufruf bemerkten die Königl. Staats-

beschließt, daß I die jetzige Klage Zulässigkeit zugeben sei,
ob die Berufung der Appellanten Sache zur Hauptverhandlung
gelangen, und sind gestern auf Anberaumung der
Sache in einer außerordentlichen Sitzung an;

Nach Abgabe der Beschwerdeschrift der Appellanten
Dienstag in seiner Erklärung, daß I vor die Verhandlung
Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit der Appellations-
gerichts aufgeschoben sollte;

In Erwägung, daß I nach dem Inhalte der Sache
Appellant Sache nicht angeführt, daß I aber Zweifel,
ob Angeklagter gehörig angeklagt worden, keine
Klagepunkte enthalte;

Nach Absicht der Art. 310 und 190 der Strafpro-
zeßordnung über die gerichtliche Verhandlung;

Aus diesen Gründen

Antrag der Königl. Appellationsgericht die Sache
in die Sitzung vom 7 Februar d. J., Morgens
neun Uhr, in welcher der Sache nicht angeführten
Appellant Sache angeklagt ist, und in welcher
Appellat Dienstag zum neuen Termin zu erscheinen
hat.

J. A. Nelson

Hoedt.

Krumm

Hermann

= Hermann

Tage Haftung mit Schaden, endlich zu einer Person beim Insprangen anzuhalten;

Der Königl. Appellationsgericht, indem er Klägers Rechtshilfe, das Appellat, trotz der an ihn in gehöriger Form und Frist angelegenen Ladung, heute nicht erschienen ist, – erlasse die Abweisung der Rechtshilfe in der Sitzung vom 23 d. M., Mengaut neuen Ufer.

J. A. Molitor

Hoff Reidt.

Stumpf

Hermann

Lommel

Sitzung vom 17 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundsiebzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den eingeordneten Präsidenten, von Benedix, Hoff, Mengal, Hammer, Kölsch, Schuster, Baader, Referendar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtshilfe erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Volk, 28 Jahre alt, Fischhauer, wohnhaft in Wilgartswiesen, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer zu Landau vom 6 Dezember 1844, auf Appellat, wegen Diebstahl im Rückfalle zu Landau und verbrochenen

Kostenliquidation:

	f.	k.
Stempel	3.	16.
Registrirg.	2.	48.
Gerichtsb.	4.	34.
Zeugen	15.	10.
Reisekosten	12.	–
Zeugenbestellg	–	48.
Taxe	2.	–
	43.	36.
Contrexpl. Ex Verwandt in Pirmasens	3.	30.
Zu Allem:	46.	06.

16

durch den Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

den Königl. Staatsprokurator Appellaten und Appellanten, resultirten durch Staatsprokuratur-Relationen;

nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Haugk;

nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, und zwar zuvörderst

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Voll der Verwundung des Polizeisoldaten Haugk von Hilgenreinen mit Verdacht und der Widerhandlung der Appellanten Simon von Hirtenberg überführt erachtet, und über Verhaft in eine Festungsstrafe von vier Jahren, einer Geldbusse von fünfzig Thalern oder vierzig Tagen zwanzig Thalern, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärungen vom 9 und 13 Dez. 1845;

nach Anhörung des Appellanten Voll in seinem Vortrage über den Verfall der Sache, dann des Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß Simon Voll zu den genannten Voll zu Last fallenden Verwundung des Haugk nicht weiter dazu angehalten werden könne der Beschuldigte, einhellig im Zuhörende der Anklage erachtet werden, und demgemäß Simon zu vier weiteren Jahren Festungsstrafe gnädigst verurtheilen;

nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators

Abschrift dem Appellanten Voll eröffnet am 31. März 1847.
Vidaz: Lüssert.

Antrage, seinen Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung der Vorgeschrittenen abzuweisen und, erkennend über jene des Staatsanwalts, die gegen Simon Voll ausgesprochene Strafe auf die Dauer von fünf Jahren zu erhöhen;

in Erwägung, daß Simon die dem Appellanten Voll zu Last gelegten Handlungen zugestanden hat, und daß auch der Richter aus der Zeugen eine der Thatsachen der Verurtheilung angemessene Strafe ausgesprochen hat; daß demnach beide Berufungen abzuweisen sind;

Als Einzige Gründe

Erwägt das Königl. Appellationsgericht die beiden Berufungen und namentlich der Appellanten Voll in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt für eine Gebühr auf zwanzig Thaler. —

J. A. Mollitor

Voss
Rudolphi

Haugk

Urtheil vom 17 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht zu Hirtenberg, in seiner Fünften Strafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil genommen haben: Rath Mollitor, für den ver-

Hindenlang Präsident, v. Rendan, Voss, Mangel, Laumann, Köth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Elias Adam, 37 Jahre alt,
2. Johann Kurz, 30 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft zu Dürbach, im Kanton Pfalzburg, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 10ten Dezember 1844, einerseits im Beistande des Anwalts Clemens, und andererseits durch den Anwaltskandidaten Klimmt

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Zuwiderhandlung von sieben und siebenzig Uebertretungen auf der Bezirke von Rohrbach und Hornbach überwiesen erklärt, jedoch jeden Einzelnen in eine Strafe von fünf Franken, nebst Kostenbuße in zehn Tagen, und beide solidarisch in die zu sieben und siebenzig Franken vier und neunzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17 Dezember 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Klimmt in seinen Ver-

	f.	Cr.
Mangel	3.	30.
Registrirung	5.	08.
Vorschuß b.	4.	08.
Zeugen	17.	08.
Verhandlung	—	08.
Zustellung	1.	23.
	46.	25.

und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, in Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, die gegen die Appellanten ausgesprochene Strafe auf eine Polizeistrafe gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Ver- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;—

Inwiefern der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken in der angefochtenen Urtheils enthaltenen Gründe die eingelegte Berufung und Kostentheilung der Appellanten gesetzlich in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Franken fünf und vierzig Centimen.

J. A. Molitor

Mangel Voss Hindenlang

Clemens

Sitzung vom 17 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rendan, Voss, Mangel, Laumann, Köth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten wegen einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10 Oktober 1844, contradictae Kraft Staatsprokuratorialen Rekurses,

gegen

1. Mary Rammelsberger, Taglöhner, wohnhaft in Dirmstein,

2. Heinrich Hauck, Wagnergeselle allda,

Appellaten, nicht angekommen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Baader;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin erkannt

1°) der angeschuldigten Urtheils, wodurch die Appellaten des Tagl. Landarbeits ohne Schuldigerklärung, auf einen Sonntag um zehn Uhr, wo Jedermann überdieß anwesend, gestellt jeden Landarbeiter – den Rammelsberger in contumaciam – wegen der Tagesfrevelthat in eine Polizeistrafe von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und wegen der wegen Schuldigerklärung in eine weitere Polizeistrafe von einhundert Gulden, auf Taxis solidarisch in die Hälfte mit sechzig Gulden sechzig Kreuzer bis zu Tilgung der Kosten verurtheilt, endlich die Konfiskation der zum Thatbestande abgenommenen Schuhe ausgesprochen und verordnet hat, daß der Angeschuldigte Hauck wegen seinem Vorsatze auf der Diebstahlsgelegenheit freizusprechen, aber dessen Kosten halb mit zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an das Königl. Landamt

Dirmstein zu weisen;

2°) der am 13ten Oktober 1844 von der Königl. Staatsprokuratur angebrachten Appellation, – die Zuerkennung der bürgerlichen Ehrlosigkeit, unter solidarischer Haft, in die nach angetretener Polizeistrafe bestehen; –

3°) der von Appellaten unterm 16ten d. M. auf Handen gegebenen Replik;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihrem Vortrage, und Replik, Schlußnahme dahin lautend: daß Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Abänderung der angefochtenen Urtheilsschrift und in Anwendung des Art. 35 der Strafgesetzbuches, die Appellaten in contumaciam deßhalb für gegen die nachgesetzten Polizeistrafen solidarisch haftbar erklären, gleichwohl jenen Landleuten, in Anwendung des §. 99 der Verordnung vom 30 Juli 1814 und §. 21 der Verordnung vom 21 September 1815, die niedere Polizeistrafe von 100 Frcs., endlich in dem einen wie in dem andern Falle auch Taxis gleichfalls in die Kosten, der Appellationsinstanz auferlegen; –

Das Königl. Appellationsgericht, nachdem es wegen Rekursion über die Rechtsfragen, ob in gegebener Lage und Sache angeschuldigten Appellaten Urtheils halber, auferlegt der Rekursgrund der Urtheils in die Fällung vom 13 d. M.

J. A. Molitor

Koch vidimirt. Schmelzer

Mengel

Lamarré

Sitzung vom 23 Januar 1845

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hasse, Referent, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen dreyßigsten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, nachstehende Sache vorgetragen: Rath Molitor, für den verstorbenen Appellaten, v. Rencker, Vogt, Bansen, Tannen, Kätzer, Justizcommissarius, Rechtsconsulenten, und Klement, Justizcommissarius, schriftlich, folgendes Referat erstattet:

In Sachen

Justizrath Sibilla Wilhelmine, geborene Klaus, Appellantin, wohnhaft in Landau,

gegen

den Königl. Rechtsbeistand, Appellaten;

Das Urtheil der appellationsgerichtlichen Entscheidung vom 16ten d. M.;

In Erwägung, daß der vom Königl. Friedensgerichte Landau als Beisitzer gewählte Herr Jacob Stemmler bekanntlich, durch die von der Appellantin aufgestellte Behauptung, seine der Stemmler gegenüber, wegen Beleidigung noch anhängig sind, indem die Appellantin die beschworene Aussage zu verläugnen versuchte, daß sie ihn Angeklagten als Zeugin für das Gegentheil der Aussage seiner Tochter, Zeugen und Kapitalistin seine Frau und seine Tochter von Landau bezeichnete, ohne

Das Beweisthema:

Stemmel	6. 39.
Königsberg	3. 44.
Hamilton	11. 59.
Jungen	21. 46
Langlay	1. 34.
	45. 42.

Rechtsanwalt Glaser. 16-1935. Königl. Friedensgericht 17 Mai 1845 für 28 Xr. Ludwig Hoffert.

3.

daß sein die außerordentliche ausführliche Vorladung [illegible] erhalten, nicht einmal specificirten Thatsachen vorgenommen worden wäre;

In Erwägung, daß durch die Aussagen von dem Königl. Appellationsgerichte der in ersten Instanz aufgenommene Beweis in Betreff der übrigen Klagefälle zum Nachtheile angeführten andern Zeugen nicht im mindesten geführt worden ist;

In Erwägung, daß der rechtskundige Vertheidiger der Appellantin die Angelegenheit mit vollem Ernste bearbeitet hat;

In Erwägung der Kosten und die hierauf bezüglichen Appellaten des Königl. Rechtsbeistands betreffend; daß der Appellationsgerichts keinen hinreichenden Grund vorliegen, die von der ersten Instanz getroffene Kosten zu aufheben;

Daß [illegible] beide Verfügungen zu bestätigen sind;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath die beiden Verfügungen und namentlich die Appellantin Wilhelmine Klaus in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Vogt ref.

Hasse

Klement

Sitzung vom 23 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hasse

Herr Bürkner, in seiner Fürsorgeeigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom 29. und 30. Januar 1877, an welchen 5 Tagen 21 Zeugen vernommen sind, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Bruchhausen, Voss, Burgdorf, Hammer, Rath, Referendare, Staatsanwalt-Adjunct Bürkner, und Protokollführer Gerichtsschreiber Schmidt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

gegen

Johann Müller, Tellmeisterassistenten zu Hemmstadt, Appellat;

nach Anhörung der appellationis gravamina, Vertheidigungsschrift vom 16. d. M.;

in Erwägung, daß in dem angefochtenen Urtheile mit Recht als in casu der Thatbestand verneint ist, daß Beklagter der Militär-Einkommensteuer, ungeachtet mehrfacher Aufforderungen von der Fürsorgebehörde nicht nachgekommen, ein Vergehen, daß Angeklagter also ab initio von der kompetenten Militärbehörde zurückgewiesen und sich zum Eintritt für Militärpflichtige prädestinirt, judicirenden Gerichte nicht zugelassen werden;

in Erwägung, daß I. – wenn auch bezüglich der Alimentationspflicht der gegen den Pflichtigen und Appellaten angestellten § 55 der Gewerbeordnung angeführten Gesetzesstelle, da nur den Einzelstaaten und den Einzelnen als Ihr zu Pflichten gemacht, – auf die hier zu berücksichtigende Handlungsweise mehrerer Instanz Pflichtigen in seiner für jeden einzelnen Einzelstellung geschehen, gerichtlichen Eigenschaft einen Mandatar in seinem

kein Vermögen zu finden wären, als auch der Alimentationspflicht nicht nur, daß I. selbst bey sämmtlichen Geschäften vielfältig interessirt, sondern daß I. im Namen hinsichtlich der hier fraglichen Klagen selbstständig und in eigenem Interesse handelte; daß I. aber seiner Alimentationspflicht andern Gründen nachzugekommen sei;

in Erwägung, daß I. nämlich sowohl der Thatbestand, als jeder einzelne Satz der citirten § 55 der Gewerbeordnung genügt, daß I. der Thatsache bey Belassung der beim aufgenommenen Thatbestandsverfügung ein mit nachtheiligen Folgen verbundenes vollendetes Einzelgeschäft im Klage und Zahlungsverkehr der Tellmeisterassistenten übernommen hatte, als die Nichtzahlung der Einkommensteuern als Function der Klagen zu betrachten, und daß I. gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 18 27/28 – Amtsblatt VIII, Beilage LXII. p. 59 / abzuwenden, und daß I., wenn die Absicht gewesen, jeden vorläufigen Verkehr ohne Rücksicht auf die Vollendung der Einzelstellung zu vermeiden, ohne Zweifel der Antrag, das Einzelgeschäft ruhen vollzogen worden wäre, wäre nicht." – eben nur gleichbedeutend beigefügt worden wäre;

in Erwägung, daß I. seine gegenwärtige Thätigkeit Namen Thatbestandes solle competent sei, wohl nicht in der Absicht der Thatsache gelegenen Resultate suchen werde und muß, daß I. jedoch die Verwandten abgewiesen, die Contravenienten selbst dann den citirten Thatsachen verfallen wären,

einem für wahrscheinlich selbst Treue Zurückgelassenen
annahm;

In Erwägung, daß Veräußerungen aller derjenigen Gegenstände einer unbemannten Individuum nimmer wirksam rechtlich vollkommene Einzelnes Geschäften vorausgehenden müssen, welche einer gerichtlichen, die Einschätzung betreffenden Hauptsache einer Habenverwaltung als bloße in eventum Akte, Habenes, nur als unter der ihnen stehe wohl bekannten Bedingung der völligkeitlichen Genehmigung der Hauptgeschäfte / der Vollgültigkeit einzelnen und respective einzelnen zu Rechten, /, eingegangenen Obligationen zu betrachten sind, welche - so wie jenen Veräußerung, jene Bedingung fällt, - sogleich mit ihr zerfallen, und nach den einschlägigen Rechtsgrundsätzen nachtheilig überall als gar nicht mehr existirend, noch existirt haben, zu betrachten sind;

Akt. 1181 und 1183 fol. cir.;

Coullier VI, 553;

l. 8. D. de periculo et commodo rei venditae, 18, 6;

l. 37. D. de contrah. emtione, 18, 1.;

In Erwägung, daß J, wenn nun auch von Seite der Contrahenten Alles geschehen ist, was von ihrer Seite geschehen konnte, und die Nichtrealisirung der unter ihnen Vereinbarten / eigentlich nur zufälligen / Rechtsgeschäfte nur gegen ihr Wollen und Thun einen von ihrer Willens Thätigkeit ganz unabhängigen Umstand, nämlich durch ein Nichtratificiren von Seite der Militärbehörden erfolgte,
der Einschreitung gerichtes als der Habenverwaltung nur als ein Aufgang von Vollziehung, einen bereits

gerichtigten, aber keinerlei gehörigen Voraussetzung der Parteien der Absicht, nur als eine zu Klassender Thätigkeit als bezüglich auf Absichten der Vereinigung gefallenen Verbereitung zu nehmen, durch der Klägerin der Verfügung in Klagen Gegenstände Recht vorenthalten, - also nur als ein Versuch zu der im allgemeinen Gesetze vorgesehenen Vereinigung betrachtet werden könnte;

/ Akt. 2 der Verfügungsbücher /

In Erwägung, daß J zwar einzelne Verfügungen und der obenerwähnten Regel der strikten Interpretation in Verfügungen gegenüber dem im vorigen § 55 gebrauchten Ausdruck „bedingungen Summe" in so fern kein zu einer gegentheiligen Absicht bestimmender Grund nicht beizulegen war, als der Verfügung der Verfügung der Verfügung

zuwider;

In Erwägung, daß Name aber nie bloßer, zur Hinderlichkeit wordlingender Zeugniß überall, wo nicht eine gesetzliche Verfallsfrist Beobachtung bestehet, vom Beschuldigten nicht vorsätzlich gebraucht kann;

/ Mat. 3 der Verfassungsurkunde /

daß Kammer die eingelegte Berufung zurückzuweisen nothwendig erachtet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die von der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu Landshut vom 19 Nov. 1844 eingelegte Berufung als unbegründet.

J. A. Molitor

Voss. Nordl.

Hummel Stenmann

Clemens

Sitzung vom 23 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Juni und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten: v. Roeder, Voss, Bergal, Bürner, Kolb, Notanten, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Abschrift

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Der Königl. Appellationsgericht, als Berufungshof der Pfalz, zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23 July 1845, wobey zugegen waren: Rath Sartorius, Vorsitzer, Eigenthal, Zellinger, Wattenhofer, Pfenning, Leuchtenberg, Arnold, Kolb, Molitor, General-Staatsprokurator, und Pfeiffenring, Actuar, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin auf Berufung einer Urtheils der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts in Strafsachen vom 23 Januar 1845,

gegen

Johann Müller, Taglöhnersknecht von Hainstadt, der Entgegnung gehemmter Mahnverordnung des Militär-Einstandes beschuldigt, - Berufungsbeklagten, -

Thatsachen und Berufungsgründe

Gegen Johann Müller, Taglöhnersknecht von Hainstadt, wurde wegen Nichteinhaltung seines Urlaubes der, seinem Regimente in Landsberg vorgeschriebenen Rückkehrung eingeleitet. Die That, wie der Angeschuldigte dieselbe gesteht, war folgende: daß er mit dem Einjährigen um den möglichst niedersten Preis, mit dem Einjährigen um den höchsten Preis übereinkam. Die Differenz nach Abzug der Kosten behielte er für seinen Vortheil. Allein auch der Einjährige bezahlte diesen Preis wurde nicht ganz in die Montirungskammer abgeliefert, indem Müller sich als Bevollmächtigter seines Vertragsgenossen gerirte, aufgenommen, gewissen ein Theil davon als Handgeld verschrieben, und somit nicht immer richtig verfahren

wurden zogen. Diesen Urteil hinsichtlich der Strafe zum Vollzuge, daß dem Einjährig-Freiwilligen die Militärdienstpflicht für den Einjährigen übernommen hätte.

Wegen dieser falschen Rekrutierung wurde Müller durch Urteil der Ersatzkammer des Infanteriegerichts Saarbrücken vom 30 September 1844 zu der Zuchtpolizeistrafe verurteilt.

Das Zuchtpolizeigericht in Saarbrücken nahm in seinem Urteile vom 19 November 1844 die bemerkten Thatsachen als nachgewiesen an; sprach aber den Angeschuldigten dafür frei, weil die Einjährigkeit nicht zum Vollzuge gekommen sei. Auf die von der Staatsbehörde angestellte Berufung hat der Königl. Appellationsgericht am 23 Januar 1845 das Urteil des Zuchtpolizeigerichts im Strafpunkte aus nachstehenden Gründen

Gegen dieses Urteil ergriff die Staatsbehörde den Appellationsrekurs wegen Verletzung des § 55 des Gesetzes, Ergänzung betreffend vom 1828.

In der heutigen öffentlichen Sitzung vertrat der Königl. Oberappellationsgerichts Rath Eggenthal Bericht über die Sache, worauf der Königl. Prokurator des Rechts gegen das Urteil sprach:

Es gefalle dem Appellationshofe, das Urteil des Königl. Appellationsgerichts zu Saarbrücken vom 23 Januar 1845 zu kassiren, den Angeschuldigten Müller in die Strafe des bemerkten Gesetzes zu verurteilen, und die weitere Entscheidung dieser Sache an die Assisenkammer zu verweisen.

Nach dem Gesetze die Verhandlung geschlossen war,

nahm der Gerichtshof die Sache in Beratung, und ist jetzt nunmehr, ob dem Antrage des Königl. Prokurators stattzugeben sei?

Hierüber ist nun zu entscheiden.

Entscheidungsgründe.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath hat als referierender angenommen, daß der angeschuldigte Müller als Cavallerie-Einjährigfreier, jedoch auch in eigenem Interesse mehrere Militär-Dienstentsagungen abgeschlossen hat, daß mehrere bedingungen waren, daß diese bedingungen nicht in der Hauptentsagung aufgenommen, sondern nur abgesondert und dem Einjährigen auf die Hand gegeben worden sollen. Der Königl. Appellationsgericht hat aber den Angeschuldigten freigesprochen, weil die Einjährigen von der Militärbehörde nicht angenommen, daher jene Entsagung nicht vollzogen werden sei, auch eine Entscheidung der Militärbehörde nicht stattgefunden haben, also nur der Versuch des durch § 55 des Gesetzes, Ergänzung betreffend vorgesehenen Vergehens vorliege, welcher Versuch in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen nicht zur Strafe gezogen werden könne.

Allein der Königl. Appellationsgericht hat den Thatbestand des angeklagten Vergehens unrichtig aufgefaßt. Nicht eine wirklich vollbrachte Entschädigung – die Verwendung der dem Militär-Etat gebührenden Tüchtigkeit – wird bestraft werden, sondern eine Handlung durch welche eine Entschädigung der Militär-Etat möglich wird; weil dann die Absicht vielfach Handlungen und deshalb mit Beweis belegt, weil damit ein Schaden entstehen kann; eine solche Thatsache, aus welcher eine Entschädigung hervorgehen kann, ist

die gesetzliche Nebenbestimmung, daß nicht der Wahrheit gemäß Thatsachen in der Hauptverhandlung aufgenommen worden seyen; – die Anfechtung, die Abstellung solcher Nebenverträge, das Verlangen weiterer Feststellungen, und zwar unabhängig von jenen gesetzlich vorgeschriebenen Vollstreckungen. Aber es deucht sich auch der klare Buchstaben der bemerkten § 55 aus.

Zudem aber der Appellationsgericht der Stadt zur Abweisung der bemerkten § 55 der Vollzug der hinsichtlich Militärabgaben, oder wirklicher Verpflegung der Militär, Manner als nothwendig anzuschaffen, hat er diesem § ungültig nur gelegt, und damit unrichtig

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht der Isargreis, als Revisionshof der Stadt, der Rathsch der Königl. Appellationsgerichte zu Zweybrücken vom 23 Januar 1845; verordnet die Leistung gegenwärtigen Rathsch in der Registr der bemerkten Thatsachen, und verweist die weitere Entscheidung der Sache vor diesen Civilsenat.

Anlangend sind: Verkauf, Kaufmeth und Pfändungsakten.

Abgabenpflicht ist von allen Dem, der er angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Und die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staats-behörde anthalten Ausfertigung. Verlagsbuchdruck, Pfändungsakten, Inkarnäre.

Einregistrirt zu München am 28 July 1845. Vol. XIII. 1845/6 pol. 103. N: 1. Die Taxen sind 12 fl. 13 kr. nämlich

Stempel 11 fl. 40
3 Bogen " 33
12. 13.

Zur Vergleichung.

Schreiber.

Kostenberechnung.

	fl.	kr.
Stempel	3.	16.
Registrirg	2.	48.
Inquisitorb	3.	29.
Zeugen	21.	"
Reisekosten	18.	40.
Schreiberlohn	"	56.
Taxe dazu	2.	28.
	52.	37.
Taxe der Akten für Königl. Appellationsgericht	2.	30.
Zu Akten:	55.	07.

In Sachen

Franz Xaver Leidinger, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Königsfeld, im Kanton Lichtenberg,

Appellant wegen einem Rathsch der Königl. Polizeydirektion zu Baiersdorf Kantons vom 3 Januar 1845, gemäß der Baiersdorfer Kantons vom 3 Januar 1845 angekommen im Buchstab Fürstenland und verbeschiedenen

durch den Rechtskandidaten Klement;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hatzinger;

Nach vernommenen Gutachten der Königl. Appellationsgerichts rathe Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, hier anbei

1°) der angefochtenen Rathsch, nemlich der Appellanten der Pfändung der Martin Bauer von Königsfeld übergebenen, enthaltet und ihn Betreffs in eine Strafe von drey Jahren, einen Halben Tag der einsamen Haft auf drey und zwanzig Tagen, die ein in die fünfzig Jahren einsamen und fünfzig Tagen hinsichtlich Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklage vom 4 Januar 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Klement in seinen Ver- und Antwort auf Vorhaltung;

Dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem auf Verwerfung der Klage und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz lautenden

Antrag;

In Erwägung, daß J. der ihm Appellaten angesetzte Frist Aufschub nicht erlangt, und daß Dauch die nach den Akten ihm zur Ablegung der Rechnung noth-wendigen angemessene Mittel nicht erhalten hat, demnach die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Hof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind zu einer Gulden sechs Kreuzer.

J. A. Mölitor

Hoffz. rkdrt.

Krempel Hermann

Clemand

Sitzung vom 23 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Monat wie oben, gegenwärtig waren: Rath Mölitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Hoffz, Hengst, Hermann, Rath, Petersen, Raths-Assessor, und Clemand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Dauch, 21 Jahre alt, Ackermann, wohn-

Taxe:

Hengst	1. 52.
Ausfertig.	2. 30.
Handstreb.	3. 39.
Zeugen	9. 36.
Zeitlag	1. 19.
	18. 51.
Taxe wegen Ge-hilfe in Haus.	
Rath	1. 30.
In Allem:	20. 21.

haft in Altenbrun, im Canton Zweibrücken, Appellant laut vom ersten Urtheils der Königl. Zuchtpolizeikammer des Zweibrücken vom 3 Dezember 1844, in Berufung nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts Hofraths v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

des angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Mißhandlung des seinem Vater Nikolaus Dauch in Oberkirchheim übertragen Amts schuldig erklärt, und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von drey Wochen, zu zahlen in drey gleichen Monaten, drey Zehntel Kosten verurtheilt hat;

Der Appellationserklärung vom 10ten Dezember 1844;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; –

Erwägt der Königl. Appellationsgerichts Hof zur Sache im angefochtenen Urtheils enthaltenen Thatsachen die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des

Appellanten in die Kosten des Appell-Zuschlags, liquidirt zu vier Thalern fünf Silbergroschen.

J. A. Molitor

Voigt Wedel.

Temme Simson

Clausnitzer

Sitzung vom 23 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hirschberg, in seiner Eigenschaft als Kriminal-Deputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig gewesen: Rath Molitor, als Vorsitzender, v. Bondini, Voigt, Temme, Simson, Kühn, Referendarius, Assessor Clausnitz, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellantin wegen eines Urtheils des Königl. Inquisitoriats zu Neisse vom 22 Dezember 1844, vertreten durch Staats-Anwalt Referendarius;

gegen

Johann Wilhelm Klingenberg, 33 Jahre alt, Schneider und Büchsenmacher Lohn, Inquisit zu Schönau, bei Haus Thür, Appellaten, im Beisein seines Vertheidigers und nachdem rechtlich durch den Assessor Candidaten Klement;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appel-

lation gemäß Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter anderen,

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin von der Anschuldigung der fälschlichen Anwendung und Verletzung, zum Nachtheile des Schlossers Wolf in Mönchshain, sich schuldig gemacht hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staats-Behörde vom 27 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in ihrem Vortrage und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Kassation der angefochtenen Urtheils, die Appellatin von der angeschuldigten Anwendung und Verletzung über-führend zu erachten, sie verurtheilt, in Anwendung der §§. 101. 103 der Kriminalordnung, 193 und 211 der Strafgesetzbuches über das gesetzliche Verfahren, in einer angemessenen Ordnungs- und Polizeistrafe, auch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; gutbefindenden Falls solche wegen Abwendung einer schwerlichen Vindikte, gemäß §§. 101. 59 und 60 der Strafgesetzbuches, in eine zu verwandelnde Ordnungs- und Polizeistrafe zu konvertiren;

Höchst gutbefindenden, falls der Appellationsgerichts-Rath die Sache für noch nicht vollständig aufgeklärt erachten sollte, die Wiedervornehmung der in

aus der Instanz bereits abgehörten Zeugen zu vernehmen und zu dem Ende einen neuen gütigen Termin zur Verfolg Tagen Verhandlung zu bestimmen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Advocat in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von der Partei des Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung, jedoch einzig auf Aufhebung der Bestimmung der im Art. 403 der Strafgesetzbuches angedrohten Strafe; –

Der Königl. Appellationsgericht – die Sache in Berathung nehmend, – verlegt zur Verkündung der Urtheile auf Morgen Vormittags neun Uhr.

J. A. Molitor

Fr. Hoffmann.

Krugel Hermann

Clemens

Sitzung vom 24 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoff, Krugel, Hammer, Käthen, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil entlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Vorstehende Urtheil:

	fl. kr.
Stempel	7. 07.
Registrirg.	6. 32.
Zeugen-Geb.	3. 18.
Zeugen	3. 16.
Botenlohn	" 24.
Porto	3. 08.
	24. 15.

Andere hiesige Vorsteher sind zum Vollzug und Zustellung gegenwärtiger Urtheile mitbeauftragt.

Clemens

1. Klaus Klemmerungen, Taglöhner zu Niederstaus,
2. Heinrich Hoffe, Taglöhner daselbst allda,

Appellaten,

Nach Anhörung der Verlesung der Urtheile vom 17 d. M.;

In Erwägung, daß die in neuerlingen Gnaden zu Gunsten eingelegten Berufungen über den Hauptpunkt vom 30 July 1814 und über den Nebenpunkt vom 21 September 1815 die Abgeklagten verurtheilungen in beiden Instanzen in vierfache Contravention und zwey Tausend Bestrafungen erkannt, und der Gutachten über die verschiedenen gewichtigen, und über letzteren die Vorfragen gewichtigen Folgerungen haben;

I. Art. 118. der Verordnung vom 30 July 1814, und § 24. der Verordnung vom 21 September 1815;

daß daher auch, wenn, wie hier in diesem Falle, die Frage aufgeht, ob der Art. 55 der Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen hat, blos und allein zu untersuchen ist, ob rechtlich Klasse der Gesetzes-Verletzungen in Concurs- und Folge-Verfahren der jüngere mahlige zu entscheidende Fall gehört;

In Erwägung, daß in der Appellaten zu Last gelegten Verletzung der Folgeordnung ein Vergehen bildet, welches der Art. 55 der Strafgesetzbuches in dem angenommenen Falle anzuwenden ist,

I. § 24. Alinea 1 der Verordnung vom 21 Sept. 1815; verfolgt der erste Richter mit Recht die Art. 99 und 100 der Verordnung vom 30 July 1814, wovon der erste von einer Contravention handelt, und der

anderer keine Analogie Zubiniat, auf den Fremden in Anwendung gebracht hat, weil der § 21 der Verordnung vom 21 Septembre 1815 in seiner Hinweisung auf jene Artikel sich der gewaltsamen Art Fassung „Zugehörigkeit statt einer auf Tatsächliche Mitwirkschaftung in Ausübung von Contraventionen, wie solche im Sinne der Verordnung liegt, bestimmt;

In Erwägung, daß Januarig die Bestrafung der Königl. Landesbehörde als gerichtspolizei nachsteht, daher der angefochtene Urtheil der Königl. Gerichtspolizeigerichte zu Zweibrücken vom 10 Oktober 1844, in so weit Appellat appellirt ist, zu reformiren und die im Hauptantrage verlangte Solidarität nach Anleitung der Art. 55 der Strafgesetzbuches zuzusprechen, wonach in den strittigen Punkten Abänderung einzutreten überflüssig ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht für gegen der angefochtenen Urtheil nach offener Sitzung für gegründet und, mittelst theilweiser Reformation dieses Urtheils, erklärt es die Appellaten Mary Clemmedingen und Jeanrich Hengst unter sich solidarisch haftbar für die in dem angeschuldigten Urtheile ihnen zur Last gelegten Contraventionen, und in Übrigen der gedachten Urtheil bestätigend, verurtheilt es die Appellaten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu neun Gulden acht und zwanzig Centimen; ——— verordnet jedoch die der Urtheilung und Fassung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbetroffen sind;-

Also diesen in Anwendung der Art. 118 der Verordnung vom 30 July 1814, § 21, Alinea 1, der Verordnung vom 29 Septembre 1815, der Art. 55 der Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 118 der Verordnung vom 30 July 1814:

„Die Competenz über gewöhnliche Contraventionen aller Art ist den Maires gerichtlich entzogen und auf die Commissaire de police übertragen. Diejenige, mit besonderen Strafen belegten Contraventionen, welche, als Verletzungen, immittelbare von der Competenz der Tribunale de police sind, sind jedoch auch in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich ausgenommen."

§ 21, Alinea 1, der Verordnung vom 21 Sept. 1815:

„Die in den §§ 1. 2d c, 6. 2d g. h. k. und m. 13. 14. „15 und 17 gegenwärtiger Verordnung aufgezählten „Fälle gehören zur Competenz der Commissaire de police, „alle übrigen aber zur Competenz der Maires."

Art. 55 der Strafgesetzbuches:

„Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen „der nämlichen Vergehen unverschiedene Individuen sind „für die Geldbußen, Wiedererstattungen, den Ersatz „der Schaden und entheilten Proceße und für die „Kosten solidarisch anzuhalten."

Art. 194 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Urtheil, der entweder gegen den Angeklagten „sprechen und die Strafe, welche für die hinzugefügten „Verbrechen der Competenz verantwortlich waren, oder „wieder den Freigesprochenen angeht, verurtheilt den unter„liegenden Theil zugleich in die Kosten, gegen die

„ jenen, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte
„ Beamte hat vorlegen lassen;
„ die Citationen der Parteien zugleich in sämmtlichen
„ Rathheilen."

Art. 211 ibid:

„ die Bestimmungen der verfassungsmäßigen Artikel, welche
„ die Oeffentlichkeit der Rathsitzung, die Gültigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Rathsmehrheit und
„ Rathsmehrheit der Entscheidungen in der ersten Instanz,
„ die Beantwortung in die Parteien, so wie die in diesen
„ Artikeln vorgängigen Formen betreffen, sind auch die
„ in der Appellationsinstanz vorgeschriebenen Rathheilen ebenfalls
„ anzuwenden."

J. A. Molitor

Voss Wedel.

Klingel Hermann

Clemens

Sitzung vom 24 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier, bürgerliche, in seiner Rathsversammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Reuter, Voss, Klingel, Hermann, Räth, Hilgard, Advokat-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Rathheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Advokat-Anwalt bey diesem Appellantin,

Vorstehende Qualitationen:

	fl.	kr.
Stempel	6.	18.
Registrirung	8.	10.
Gerichtsb.	14.	41.
Zeugen	51.	42.
Kirchenkasse	29.	47.
Botenlohn	1.	52.
Taxe pro Armenkasse	35.	19.
Taxe log.	1.	50.
	149.	39.

Zeugen

Johann Nikolaus Hinzenburger, Ackersmann Zeugler, zu Hochscheid wohnhaft, Appellaten;

Nach Einsicht der appellativen gerichtlichen Rathheils vom 23 d. M.;

In Erwägung zuvörderst die in angefochtenem Rathheile der Glaubwürdigkeit der auf dem in der Instanz abgehörten Zeugen vorgenommenen Untersuchungen, die sich vorzüglich in seinen eigenen Erklärungen darüber sich, als jenen seinen Aussagen gegenüber verschiedene, auf seinen Eidesgefühle vorgenommene Erklärungen, welche diesen Zeugen, wie nicht nur aus der Rathsverhandlung seiner Anfangs, sondern auch aus mehreren in den Akten vorkommenden Verhandlungen mit selben und dem hier gegenwärtigen Appellaten bekannten Parteien ergiebt, - Veranlassung gaben, der Wahrheitsliebe dieses Zeugen eine so hohen Wichtigkeit beizulegen;

In Erwägung, daß der bey Beurtheilung der vorliegenden Sache lediglich darauf ankömmt, ob dem Zeugen in der Hauptsache Glaubwürdigkeit für Recht sprechen, und der Inhalt dieser so wenig aufgenommen benutzt ist, als seine Aussagen durch jene der gerichtlichen und früheren Zeugen, und Rathsmeister durch die eigenen Erklärungen des Beschuldigten, in welchen dieser öffters Unzugänglichkeit im Wolfsheimer Hause zu Meerschheim vom 17- 25ten July v. J., ihm Vorhaltungen über Träume, nächtliche Erscheinungen und einen

vorbezeichneten und zu fassenden Beschluß, wodurch ihm der Verfalle unmittelbar gefolgten Nachsuchenden auf den Wegen zugegangen sind, ungesetzlich mitangefochten und beschwäßigt sind;

In Erwägung, daß auch der zweiten Klage in ihrem angeführten Umfange aufgegangegesetzte Bedenken gegen Zulässigkeit nicht entgegenstehen, wenn sie von den vorerwähnten bezeichneten schriftlich abgefaßten Beschlüssen und die in der Sitzung nach Möglichkeit vorgefällige Prüfung sehr genau und formell abgegebenen Gutachten gehörig genommen waren, und wenn nur Klage berücksichtigt, daß die abgegebenen und sachlich offen Verhandlungen einer Verfalle, namentlich einem bedauern und angegriffenen Zeugen seine Glaubwürdigkeit bestreitet dann nicht entsprechen kann, wenn Klagen in rechtlicher Beziehung durchaus keine Anwendung aufgegangegesetzt zu werden vermag, und wenn sich die Appellaten auf den Abhandlungen von Zeugenaussagen beziehe, hinsichtlich dessen sich in einer unsachlichen Abhandlung nicht ein entsprechendes Gut angab, daß sein auf seine andern, als die von den Zeugen bezeugten und in der Gemeinde und Umgegend allgemein bekannt gewordenen Thatsachen kommen, oder gar noch nachweisen könne;

In Erwägung, daß durch den Umstand, daß die fünfte Zeugin in ihrem angeben Vorgehen von einer Gedächtnisschwäche nichts angab, was sie doch vorzüglich hätten nachsagen müssen, die genauere Zeugenvernehmung Klagen und den übrigen Zeugen-Erklärungen um so weniger bezüglich der Hauptsache

von Belang sein kann, als ihre Aussage hinsichtlich alles zu ihrer Vorbringung und Beurtheilung gekommenen sind entsprechenden Vorgänge in Übereinstimmung mit der Angabe der übrigen Zeugen und mit den Erklärungen der Angeschuldigten stabil steht;

In Erwägung, daß die vorerwähnten Zeugen, einzig der Abt Beda, zu welchen Angeschuldigten gehört, nur die ihnen als bekannten Thatsachen aus der Zeugen der Verfalle, den Umstand, daß von den abgegebenen gekommenen Zeugnissen nicht mehr aufgefunden oder sonst ermittelt werden konnte, gleichfalls kein bestimmter Beweis beigelegt werden kann;

In Erwägung, daß nun durch diesen die allgemeinen Zeugenfragen-Abhörungen, in Verbindung mit den sonstigen Resultaten der Verhandlung und den ungenommenen Erklärungen der Angeschuldigten folgende Thatsachen vollkommen nachgewiesen erscheinen:

In der fraglichen Nacht der 11ten auf 12ten July v. J. wurde die Zeugenfamilie Hinkler, bestehend aus Vater, Mutter, den Angeschuldigten, und drei minderjährigen Kindern im Hause Hinkelmichel und dem benachbarten Haus Schneglich-Hofbauer Fabrik durch Klagen die in Kinderwiegen bey einer andern Tochter Zeugnissen die Nacht und Klagen zugebracht, verfügte sich am 17 oder 18ten July den Angeschuldigten mit ihnen vorgehaben Kinder nach Ellenghain; daß dann gleich und kaum halb Stunde, in dem Hause der Tochter der Klagen Polizeyen schon nicht entdeckt, daß Hausrath zerschlagen sei und die gemachten

Schulden aufbrachte sich auf allerley Erfindungen
von Maschinen, für welche andere Häuser, einen Vor-
gang nahmen und für haben Lohn arbeiten ließ;

Nachdem Herr Wolf durch verschiedene Pfändungen
der Verschuldigten über die Hälfte seiner Forderung
bald wieder hatte, so mir auf Ersuchen seine Forderung
ganz eigene Verfassung von den säumigen Käufern der
Verschuldigten gebrauche machen, schickten sie die ge-
nannten Schulden auf Postwagen, als sie endlich so,
ihnen für seinen verabredeten Lohn zu verhaften,
und hinter mehrere Briefe Weisung, endlich 200 fl.
verlangte, welche beiliegen Summe sie jedoch auf Ver-
stellung auf 100 fl. verfügte;

Am 25 July waren nun wirklich der Verschuldigten
alter verwitwete Frau – nach dem Resultate der
Haussuchungscommission über Land und Leuten und mehreren
andern Punkten zu spezifizierende; Hausgeräthe von
Werth gegeben, nach dem sie Fremden schon einigemahl
verschiedene Mahl ganz leichte zu dem angegebenen
Preise nachgelassen, aber auch einiges geborgt, und
nachdem sie auch schon Tage zuvor ein ähnliches
Manövre mit den Pfänden und Effekten gemacht
hatte; Der Verschuldigte Land endlich Pfand und ver-
sieht Effekten Abends gegen Uhr in ein Fuhrmanns
Hausmann und legte sodann in seine Behausung-
lein und wagen den Pflugstahl Tage zu sich. Von
diesem Zeitpunkte an konnte keinen andern Fremden
mehr an sie Comedo; als aber einige Stunden
später Wolf, von Augs. gekommen, die Schuldner

öffnete, war Stall Thüren und die übrigen Hausge-
räthe nicht gleicher Packet mit Band verschnürt.

Zur Verzierung, daß nun diese Hausgeräthen Pfand-
gaben offenbar alle Requisiten der Art. 105 der Prozess-
gesetzbuches an sich trugen, die Exekution demnach
als gerichtsordnig angenommen, und so weiter vorfahren
muß, wenn der nassen Pflicht Genüge geleistet werden,
hinsichtlich der Prozessmaximus aber die Pfandstücke
der Taxator aufgeschrieben, indem der Minimum der
gesetzlichen Preise zu gehen;

Als diesen Pfändern
gehören der Hauptexekutionsprotokoll, mit welch
Reformation der angefangenen Verhaftes, die Exekution
gesammte Hausgenossenschaft, 33 Jahre alt, Schreiber der
Rentamtlichen Lokal Hingehen von Pfaffenhausen,
für übernommene und gehörig, Ladung, daß sie, unter
Verpflichtung von wegfindenden Handbekenntnus, in
den Wolfischen Behausung zu Memmingen die Hoff-
nung vorzeigen, einen Befehl für sie nachsehen zu können
und daß sie sich nachbezeichneten Pfandstücke
von Exekutionen unter der Verpflichtung, daß sie
gehalten zu dem angegebenen Preise gebrauchen, nämlich
einen Feuerbett Pfeiler baar, einen silbernen Taschenuhr
einen mit Silber beschlagenen Tabakspfeife, einen
Trauring, einen Frauenmantel, ein Tischen und
einen Verkehrt-Übergang übergeben hinter und
mit denselben vorschwand. – Die gemeinten Behörden
Wolf um obigen Gehorsamkeit und die angeführten
Pfandstücke gegenwärtig zu haben; vorschwand

Deshalb die Appellation zu einer Haftung mit Arbeit von sechzehn Monaten, einer Haft bis zu neun und zwanzig Jahren zwanzig Tagen und zu den Leben beider Festungen, bis nicht zu hundert neunzig und einzig Jahren neun und zwanzig Tagen,

In Anwendung der Art. 405 des Strafgesetzbuches, und des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Kassationshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 405 des Strafgesetzbuches:

„Wer mittels Gebrauch falscher Namen oder falscher Eigenschaften, oder mittels Anwendung betrüglicher Kunstgriffe um Jemanden zum Glauben an das Dasein falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht oder einer eingebildeten Hoffnung zu bringen, oder um die Hoffnung oder die Furcht eines glücklichen, oder unglücklichen Erfolges, oder einer solchen schimmernden Zufälligkeit, oder irgend einer anderen solchen täuschenden Sache zu machen, sich Schulden, Mobilien, oder Schuld-Verschreibungen, Quittungen, Handschriften, einfache Schuldbekenntnisse, Schätzungen oder Erfindungen verschaffen oder verschaffen lässt, und durch einen solchen Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben prellt oder zu prellen versucht, soll mit wenigstens ein- und höchstens fünfzehnjähriger Haft bestraft werden."

Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Urtheilspruch, der entweder gegen den Angeschuldigten oder den Intervenanten, welche für die bürgerlichen Folgen der Klage unzuständig waren, oder wider den mit einzig Viertheilen Abgestimmten, oder wider den Theil Zugleich in der Sache, gegen die jene, welche den mit der öffentlichen Klage beauftragten Beamten hat vorliegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Anwendung des Stempels."

Art. 211 ibid.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Urtheilsfällung, die Gültigkeit der Urtheilsmittel, die Form, die Rechtskraft der Urtheile in der ersten Instanz, die Berufung in die Kassation, die Verweisung in die Kassation, also wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Bestimmungen betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz ganz vorgenommen Urtheile ebenfalls anwendbar."

J. A. Mottet

Voss, Advocat.

Sitzung vom 24 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Brüssel, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der

öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar
achtzehn hundert (vier und) vierzig, fünf und vierzig, wobei
gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angeschafften
Präsidenten, v. Bonin, Voß, Bungel, Lemmer, Räthe,
Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Klostert, 26 Jahre alt, Tagler, wohnhaft zu
Lang Gaben, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zucht-
polizeikammer zu Landau vom 9ten August 1844, wider an-
gekommen, jedoch vertreten durch den ihm von Amtswegen
als Vertheidiger aufgedrungenen Anwalt Flegler;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Bungel;

Nach Einsicht und Analysirung der angefochtenen Akten-
stücke, unter anderen

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Lorenz
Klostert der Widerspenstigkeit als Vorstehsubjekt
der Akten-klasse von 1833 übereinstimmend erklärt, ihn gestoßen
in contumaciam in eine Geldstrafe von fünfhundert Gulden,
eventuell in eine Gefängniß-Strafe von fünf und zwanzig
Tagen, wie auch in die Hälfte der Gulden eine auf fünf-
zehnhundert Franken liquidirte Kosten verurtheilt,
ferners verhalten der der Vorstehsubjekten in den §§ 47—
50 der Haus-Ordnung gestatteten Vertheidi-
gung ausdrücklich erklärt und ihn, im Falle nachgewiesener

Unzurechnungsfähigkeit zur Haltung einer Verhaftsmauer, in
eine Gefängniß-Strafe von fünf Monaten konvertirt,
und endlich die Entschlagnahme der Unzurechnungs der Wider-
spenstigkeit verordnet hat;

2) der am 19 August 1844 von Seite der Offizialanwaltschaft
Flegler eingelegten Appellation;

3) der dem Beschuldigten unterm 11ten d. M. auf heute
gegebenen Vorladung;

4) der appellationsgerichtlichen Verhandlungen, wobei am 31
Oktober und 7ten November v. J.;

Nach Anhörung der Anwaltr Flegler in seinen
Vor- und Antrag, beistimmend dahin lautend, der Königl.
Appellationsgericht wolle den Appellanten von der An-
schuldigung, so wie von Strafe und Kosten freisprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz; –

Verlage der Königl. Appellationsgericht, nachdem
er vernommen über die Rechtsfragen der in gehöriger
Form und Frist vorgelegenen Appellanten Akten
enthielt hatte, der Abfassung des Urtheils in der
Sitzung vom 31 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Voß Assess.

Bungel Lemmer

Clemens

Sitzung vom 24 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Wolitor, für den angehinderten Präsidenten, v. Bender, Hoff, Mangel, Hammer, Kälin, Hilgard, Staatsprocurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgender Rathfall entstand:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Rathfalle der Königl. Fugpolizeigerichts zu Landau vom 23 Januar 1844, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard,

gegen

Conrad Schmid, 48 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Albersweiler, Canton Annweiler, Appellat, vertheidigt durch den Fugpolizeikandidaten Fink;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Fugpolizeirathes von Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, wobey anfand

1) daß angefochtenes Rathfalls, veranlaßt durch Appellaten der Zuwiderhandlung wegen Holz zum Rathfalle der Haus Simon Ross aus Annweiler übertragen entstand und ihm daß halb in eine Gefängniß-Strafe von vierzehn Tagen, so wie in die zu Lasten Appellaten eine und dreißig Francs liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung der Königl. Staatsbehörde vom 24 September, 1844;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde vorläufig erklärte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache vorläufig zum Eingang der Gerichte aufzuschieben;

Nach Anhörung der Fugpolizeikandidaten Fink in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß Appellat den auf den Rücken eines der Berufungen angegangenen Beweis angehängt hat, daß die Appellation der Staatsbehörde auf Erhöhung Fugstrafen nicht gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

Bestätigt das Königl. Appellationsgericht den angefochtenen Spruch der Königl. Staatsbehörde.

J. A. Wolitor

Hoff.

Mangel. Hammer

= Klammer.

Sitzung vom 24 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Wolitor, für den angehinderten Präsidenten, von Bender, Hoff, Mangel, Hammer, Kälin, Hilgard, Staatsprocurator, und Klammer,

Vorgenommene Reduction sämtlicher in der Kostenliquidation für das Verfahren, Urtheil und Vollzug aufgenommenen Posten, nämlich:

a. für Visa	a. 28
b. für Zeugen	" 38.
Zusammen	" 66.

welche Abzüglich vorstehender Forderung eingewiesen worden sind.

Taxe

Reduction:

f. L.	
Mangel	" 38.
Registrirung	" 56.
Gerichtsschr.	" 37.
Zeugen	1. 10.
Porto	" 03.
	3. 34.

Zeugen Namen, Summen u. Kurz Motiv zur Vollziehung der Haftbefehle:

a. Kurz Motiv zur Vollziehung der Haftbefehle	" 16.
b. in seiner Wohnort	" 07.
c. Abl. d. Reg. der Verhaft.	" 03.
	4. "

Zu Akten:

Verhandlungsdatum:

Tangal	1. 52.
Regierung	3. 44.
Inquisitor	2. 42.
Zeugen	13. 18.
Tagelohn	" 49.
	22. 25.

Inquisitionsrichter, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Conrad Ringelmann, 60 Jahre alt
2. Peter Ringelmann, 23 Jahre alt,

beide Ringenbrunter, wohnhaft zu Hambach, im Canton Hirschthal, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Inquisitions-Polizeidirection zu Frankenthal vom 22 Oktober 1844, angenommen unter Beistand des Anwalts-Kandidaten Lenz,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangel,

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Verheimlichung und Unterschlagung der Leibeigenschaft Conrad Ringelmann zu Hambach im Hinsicht überwiesen erklärt, jeder jedem Angeklagten zu einer Geldbusse von neunzehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer und beide in die zu gleicher Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten, und zwar in Einen und die Geldbusse solidarisch verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 30 Oktober c. J.;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladung unterm 3 dieses Monats;

Nach Einsicht der Requisitorial die unten genannten Zeugen vernehmen und eidlich abhören zu lassen, und den Befund darüber anher einzusenden, und

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, unter anderen

A. Auf Vorladung der Staatsbehörde vorgeladen:

1. Christian Lauber, 32 Jahre alt, Taglöhner in Hambach,

B. Auf Vorladung der Appellanten vorgeladen:

2. Johann Hilbert, 25 Jahre alt, Zimmermann daselbst,
3. Wilhelm Waldgau, 21 Jahre alt, Winzer ebendaselbst;

Haben die Aussagen dieser Zeugen Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe!" – und nachdem Einstehen vorkam, nachdem sie erklärt hatten, mit den Betheiligten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienste zu stehen, eingeführt und belehrt, wie folgt, vernommen:

A. Auf Vorladung der Staatsbehörde vorgeladen.

1. Christian Lauber, 32 Jahre alt, Taglöhner in Hambach,

B. Auf Vorladung der Appellanten vorgeladen.

2. Johann Hilbert, 25 Jahre alt, Zimmermann daselbst,
3. Wilhelm Waldgau, 21 Jahre alt, Winzer ebendaselbst;

Haben die Aussagen dieser Zeugen Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe!" – und nachdem Einstehen vorkam, nachdem sie erklärt hatten, mit den Betheiligten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienste zu stehen, eingeführt und belehrt, wie folgt, vernommen:

Nach Ablegung der Appellanten in ihren Verantwortungen und Erklärungen; dann der Anwalts-Kandidaten Lenz in seinem Vor- und Antrag auf Urtheilsprechung;

Nach Ablegung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit vollständiger Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch die appellationsgerichtlichen Verhandlungen der Beweis, welchen der erste Richter als hergestellt angenommen hat, nicht nur nicht bestätigt, sondern vielmehr widerlegt worden ist;

daß durch gegen die Appellanten und den Minderjährigen Beweis angehängt werden, gemäß dessen Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet

angeführt;

Aus diesen Gründen

hat das Königliche Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und das Urtheil des Appellanten solidarisch in die Kosten des Appell-Zuspruchs, bis auf die Hälfte der Appellat-Zeugen und fünfzig Thaler, zu fünfzehn Thalern sieben und fünfzig Kreuzer. –

J. A. Molitor

Hoffz Wedel.

Zenneck

Sitzung vom 31 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Fünfgliedrigkeit versammelt, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreißigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benna, Hoffz, Pfeiffer, Zenneck, Köhler, Hilgard, Landgerichtsrathen, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Flaschut, Zieglers zu Bergzabern, Appellant,

gegen

den Königl. Landgerichts-Advokat, Appellaten;

Nach Einsicht des appellationsgerichtlichen Vor-

Sitzungsurtheils vom 21 d. M.;

In Erwägung, daß Immunität durch das in diesem Urtheil beigebrachte Zeugniß des Pfarrers Bergdan der Zeugenschaft und der Widerspenstigkeit des Appellanten Glaubhaft genugthuend ist;

In Erwägung die Verurtheilung des Appellanten in Kosten, als in Contumaz gefallen, gegründet, daß er an seiner Statt, die sich im Termin vertreten, dahin gehalten war, seinen Rechts-Vertreter nicht aufzugeben, und keinen in Gegenwart zur Militär-Conscription nicht gegangen worden; daß Hinweisung, so ein Abgang über die Vorschreibung, Einweisung oder Entlassung eines Zeugen oder Widerspenstigen, nach den entsprechenden Verfügungen der Ordonnanz vom 15ten August 1828, § 84 im fine, in Verbindung mit § 36, der Zuweisung einer Entscheidung Zweifel nicht Zuschuß;

Aus diesen

und den in nachrichtlichen Beilagen angeführten Gründen erkennt das Königl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und vernichtet den Appellaten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, endlich, ohne jenen der Aufhebung und Herstellung gegenwärtigen Beilagen, liquidirt sind zu einer Thaler fünf und dreißig Kreuzer. –

J. A. Molitor

Wedel. Hoffz

Pfeiffer

Zenneck

Sitzung vom 31 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey folgende Richter: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lander, Lepp, Kruzel, Lemann, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, Kreidler, und Clemann, Beigeordneter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Finkel, 39 Jahren alt, Schlaghüter, zu Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23 = Januar 1844, nachdem unter Beistand des Rechtskandidaten Rudolphi, — = rechtshaft zu Handlung,

gegen

Die Königl. Anwaltschaft, Appellatin, erschienen durch Anwaltsgehülfen Hilgard;

Nach abgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorschriftmäßigen Akten Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von zwey Klafter Stock-Holz zum Nachtheile der Johann Jenichen in Frankenburg überführt erklärt und in Folge in eine Gefängniß Strafe von fünf Monaten, so wie in die Kosten verurtheilt;

2°) der Appellationserklärung vom 28 Januar 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Rudolphi in seinen Vor- und Antrag auf Anmeldung;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Anordnung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Inculpat mit der Thatsache = Klagung, nach den aus eingestandlichen und sonstigen Nachweisungen wie zur Genugthuung der Appellanten genügender Gewißheit hervorgeht; daß Inculpat den wiederholten Ermahnungen der gewissenhaften aufgenommen und Appellant vom Beweise und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Wird Nachsicht der Königl. Anwaltschaft, gleichen der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,

Sitzung vom 31 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,

hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Heyd, Bengel, Lamm, Köhler, Hilgard, Rathsprotokollator, und Clement, Hauptschreiber, folgender Rechtsfall nach dem:

In Sachen

Leonhard Schmidt, 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hengen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 23 Dezember 1894, in Haften einerseits,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, worunter auch

1°) der angefochtene Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von einem Stücke eichenen Brennholz zum Nachtheile des Johann Heibel zu Hengen überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu gleichen Theilen Staat und Johann Heibel zu entrichtenden Kosten von fünfzig Franken verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 31 Dezember 1894;

Nach Anhörung des Appellanten, wohlen, nach vorausgehender Rechtsbelehrung, auf Freisprechung

Verbrechensmotive:

	fl. kr.
Bengel	1. 59.
Regierung	1. 52.
Hauptstrafe	2. 08.
Kosten	13. 39.
Hauptverhandlung	„ 28.
Taxtag	1. 44.
fl.	21. 50.

antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Nichts den Appellanten zu der gerügten Gesetzesverletzung veranlaßt ist, und daß auch der Akten keine entgegenstehenden Beweise vorhanden hat; daß demnach die angehobene Berufung zurückzuweisen erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert fünf und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Rauch, Heyd, Bengel, Lamm, Köhler, Hilgard,

J. a. Molitor

Heyd Lamm

Bengel Schmidt

Clement

Sitzung vom 6 Februar 1895.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert fünf und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Rauch, Heyd, Bengel, Lamm, Köhler, Hilgard,

Vorläufige Liquidation:

	M.	Pf.
Stempel	M.	40.
Registrirung	3.	00.
Anschläge	8.	17.
Porti	17.	00.
Zeugenentschädigung	"	28.
Reisekosten	3.	30.
Canzlei	1.	03.
	40.	06.
Contoauszug & Ueberweisung in Cassabon	3.	.
Zu Allem	43.	06.

Naabt, Notariatsact, wie Element Anmeldungsschreiben, folgender Thatbestand aufnehmend:

In Sachen

Jakob Hauzendl 23 Jahre alt, Bäckermann, wohnhaft in Mittelbrunn, Landwehr Hammerbrunn, Appellant wegen einiger Thatsachen für Königl. Friedensgerichtsassessor zu Landau vom 3 Januar 1845, zugleich unter Beistand der Rechtsanwälte Lehmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocuratorsubstitut Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung der Christian und Conrad Kinderhöfer aus Wanderbach überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße so von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und solidarisch mit den mitbeschuldigten Barbara Lutz von Hammingen in die Hälfte und zwanzig Gulden fünf Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 6ten d. M.;

Und der Präsident die auf Anstehen der Königl. Staatsbehörde sogen: der Appellant vorgeladenen Zeugen vereidigen und anvernehmen ließe, wo der Beisitzer Falschen Zeugniß der Gerichtsschreiber jedesmal den sie in den Worten: „ich schwöre

„daß Gott der Allmächtige und Allwissende, der „ganze Wahrheit mir nichts als die Wahrheit zu sagen; „so wahr mir Gott helfe!“ und nachdem Letzterlassen worden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in festen Dienst zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Jakob Mieg, 51 Jahre alt, Taglöhner in Hammingen,
2. Mathias Mieger, 32 Jahre alt, Wagner daselbst,
3. Jakob Braun, 39 Jahre alt, Bäckermann ebendaselbst;

Ueber die Vorzeugen dieser Zeugen sind der Gerichtsschreiber gemachte Note;

Nach Ablegung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Anwälte Lehmann in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung, resp. theilweise auf Abänderung eines blosses Polizeispruches;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Jakob Hauzendl angeklagt, Letzte Anzeigen unterlassen ist, und der Zweck der ersten Richter nun den obverwaltenden Umständen angemessen Strafe verhängt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun Gulden neun Kreuzer. —

J. A. Mc Victor

Hilgard

vidimirt. Lotz

Lehmann

Sitzung vom 6 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert fünf und neunzig, laufend gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Kreuter, Voss, Mangel, Hemmer, Kölsch, Hilgard, Raths-Sekretär, und Clemens, Hülfsrichter, folgenden Rathheil erlassen:

In Sachen

Rechtsanwalt Schildknecht, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Pfaffenheim, Canton Saarkirchheil, Appellant von einem Rathheile der Königl. Rechtspolizeigerichts zu Saarkirchheil vom 21 Dezember 1844, angekommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Bentz,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Pieces, Urtheil und Alles;

In Erwägung,

1°) daß angefochtenen Rathheils, weilen der Appellant der Entwendung von Franz Schneider Bach und einer Flinte Eigenthum zum Nachtheile des Klägers Wirths aus Frankenheim überführt worden und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, so wie in die zu einer Geldbuße fünf und dreißig Franken hinlänglich Recht und Billigkeit hat;

2°) der Appellantklärung vom 28 Dezember 1844;

Kostenliquidation:

	f.	c.
Mangel	1.	45.
Registrag	1.	52.
Gerichtsb.	2.	0
Zeugen	1.	24.
Taglöhn	2.	06.
	9.	07.

Dimensions-Stempel 21 Kreutzer

Sitzung vom 7 Januar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert fünf und neunzig, laufend gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Kreuter, Voss, Mangel, Hemmer, Kölsch, Hilgard, Raths-Sekretär, und Clemens, Hülfsrichter, folgenden Rathheil erlassen:

In Sachen

Johann Hahn, 39 Jahre alt, Häuser, wohnhaft in Landau, Civilkläger, und Appellant von einem Rathheil der Königl. Rechtspolizeigerichts zu Landau vom 25 Oktober 1844, angekommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Hinck,

und

die Königl. Staats-Prokuratur, Widerappellantin, vertreten durch Staats-Prokurator Hilgard,

gegen

Nikolaus Lichott, 35 Jahre alt, Königl. Bauer-Sohn, wohnhaft zu Frankenburg, Civilbeklagter und Appellat, nicht erschienen, jedoch vertreten

durch den gehörig bevollmächtigten Anwalt Klagpart;

Klag zunächst wegen Verletzung der Königl. Appellationsgerichts-Taxe;

Klag einzige mit Anlagen der rechtfertigenden Akten-Stücke, enthaltend

1) die angefochtenen Erkenntnisse, wodurch die gegen Klägers Eigenthum verübte Entwendung anfänglich Klage als unstatthaft abgewiesen und endlich wegen der Sache entbunden worden ist, und Zurückweisung der Civilklagerin in die Kosten;
2) der Appellationsklärungen vom 2. November 1845;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Pfeil in klägers Ver- und Vertretung, auf dessen Sachvortrag lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, das Kreisgerichtliche Erkenntniß gemäß, daß die rechtskräftige Klage für unbegründet, daß die Beklagten zur Entschädigung und Genugthuung zu fordern nicht berechtigt, und daß die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalts Pfaff in Vertretung der Beklagten, auf dessen Vortrag, auf dessen Sachvortrag lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, das Kreisgerichtliche Erkenntniß gemäß, daß die rechtskräftige Klage für unbegründet, daß die Beklagten zur Entschädigung und Genugthuung zu fordern nicht berechtigt, und daß die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts Pfaff in klägers Ver- und Vertretung

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Ausführungen, dann der Rechtskandidaten Hentz in seinem Vor- und Antrag, beschlossen sah in Sachen: das Königl. Appellations-gericht wolle, vor Entscheidung in der Hauptsache, die Vernehmung und Eidbringung eines Augenscheins über die beanstandeten Oertlichkeiten anordnen; hinsichtlich der gegen den Appellanten anhängigen Pfändung Arrest in geeignetem Maß zu handhaben;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Anordnung der Vornahme und Fortdauer der Pfändung und Fortdauer der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten zu Last gelegten Unterschlagung vorliegen ist, und daß auch den ersten Richter einen der Thatsachen angemessenen Beweis als gegeben ansehen hat; daß demnach die angeordnete Pfändung in gesetzlicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die angeordnete Pfändung und vernimmt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, hiermit für eine Gebühr Zwey und Zwanzig Kreuzer: —

J. A. Metzdorf

Hofrth. Pfeiffer

Hengel

Lemmel

Sitzung vom 7 Februar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu

Verhandlungsdaten:

Anfang	6. 08.
Fortsetzung	8. 08.
Fortsetzung	11. 09.
Fortsetzung	37. 48.
Fortsetzung	11. 14.
Ende	1. 30.
	73. 11.

Gerichtsschreiber Assessor Hoffmann

Gerichtsschreiber Assessor Hoffmann

Im Namen des Königs!

In Sachen

1. Michael Fuchs, 30 Jahre alt, Fabrikant,
2. Sophia Baumer, 26 Jahre alt, ledig, beide wohnhaft in Neunkirchen, Landgerichts Dürkheim,

Appellanten wegen einer Ehrverletzung durch Urtheil der Königl. Polizeistrafkammer zu Frankenthal vom 7 Januar 1845, wodurch dieselben unter Beistand der Anwaltskandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, (Appellatin) vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, hören an

1) den angeordneten Urtheils, verlesen die Appellanten der Fortsetzung einer Tatsache zum Nachtheil der Maria Fränkel in Neunkirchen übersetzt erklärt, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von fünfzig Franken und beide solidarisch in die Kosten dieser Instanz und einzig Franken bis mündlich Bestimmung verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 8 Januar 1845, -

durch den Präsidenten der auf Ansuchen der Appellanten vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidigt in folgender Weise vor der Folgen der falschen Zeugnisse. Hierauf leisteten Zeugen den Eid in der Weise:

„ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" - und nachdem zuerst auf Befragen:

Ob Friedrich Jakob Diehl, über 60 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Neunkirchen, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in deren Dienste,

Über die weiteren, den Zeugen Zeugnisse Fragen hielt der Gerichtsschreiber folgende Aussage Zeugen für nunmehrige Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vernehmungen und Aufklärungen, dann der Anwaltskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrag auf Einziehung, subsidiarisch auf bloße Rüge der gegen die Appellanten verhängten Geldstrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und, solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; -

Verlangt der Königl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann Namens des Urtheils in die Fällung von 14 Tagen Monats, Morgens neun Uhr.

J. A. Wolleton

Hoffmann Assessor Diehl

Sitzung vom 13 Februar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfer, für den verhinderten Präsidenten, von Bender, Lotz, Nungal, Kumm, Köllo, Assessoren, Procurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beygetreten:

In Sachen

Franz Klein, 68 Jahre alt, Taglöhner und Hausbesitzer, wohnhaft in Klingenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 15ten November 1844, vertheidigt durch Advokat Klein,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Nungal;

Nach einsicht und Vorlesung der vorliegenden Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellantens Vertheidigung des Königl. Landkommissärs zu Zweybrücken bezüglich seiner Dienstverrichtungen, so wie der Vertheidigung der Polizeydiener Jean Jo, der Polizeydiener Ludwig Hezel, der Landarbeiter Franz Sigmund daselbst, und der Polizeydiener Hoffmann in Landau übernommen verklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von einem Tage, einer Geld-

bis zu zwey Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu für Gulden ein und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 November 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in der Ablesung seiner schriftlichen Vertheidigungsvorlage;

Nach Anhörung des Advokaten Klein in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug, –

Auflage der Königl. Appellationsgerichtsrath zur Abfassung der Urtheils in die Sitzung vom 6ten März, d. J.

J. A. Metzdorf

Hoffmann Hochst. Hengel Sommer

Sitzung vom 13 Februar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwär-

wärtig waren: Rath Walther, für den angeklagten Registrator v. Kordas, Jagg, Kaygal, Lauer, Käthe, Petersen, Advokat-Anwalt, und Clemens, Schreiber, folgender Thatbestand ergiebt:

Postamtliche Notizen:

	T. Sr.
Kaygal	2. 34.
Regierung	2. 30.
Landgericht	3. 52.
Jagow	2. 48.
Zauflage	1. 03.
	13. 37.

In Sachen

Daniel Hilsing, 48 Jahre alt, Arbeiter ohne, zuletzt in Schwarzstadt, Kantons Landau, Appellant wegen Diebstahls der Königl. Hauptpolizei wegen Haft zu Landau am 10 Januar 1845, angenommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Clemens,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Advokat Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kordas;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücke, unter andern

a) der angeschuldigten Thatsache wegen der Appellanten der Mißhandlung des Wilhelm Hilsing und Lieutenant Linck von Edenbach überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von einem Jahr sechs Tagen, so wie in die zu acht Gulden neun und zwanzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 18 Januar 1845;-

Stellte der Staatsanwalt Clemens Antrag dahin: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die auf Aufhebung der Appellanten vorgeladenen und angestimmten Zeugen entlassen, etwa doch wenigstens Lang vernehmen, nämlich den Zeugenmeister Haidinger,

den Michael Vogelsänger und die Wittwe Linck von Edenbach, - zum Abbau Zubastau;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde, endlich erklärte, daß I. bey der Lage der Sache die Abbestellung der vorgeschlagenen Zeugen als überflüssig vorzustimmen, und worauf dahin antrage, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte hierauf Umgang zu nehmen;

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath hinwärts, daß I. blos zur Vernehmung der Zeugen Haidinger geschritten, die übrigen aber nicht gehört werden sollen;

Hierauf wurde Zeuge Haidinger vorgerufen und von den Eltern Zeugen der vorschriftsmäßige Eid in den Worten:

" ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! "

geleistet hatte, vernommen auf Befragen:

Ich heiße Wilhelm Haidinger, bin 40 Jahre alt, Zeugenmeister in Edenbach, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht angehörig, auch nicht in Dienst bey ihnen.

Ueber die weitere, den Inhalt Zeugenschaft betreffende Vorfrage Zeugen sich Zeugen sich der Thatsache gemäß Folgendes;

Nach Anführung der Appellanten in seiner Anmerkungen und Erklärungen, dann der Verhandlungen auf Königl. Anfrage, gründlich auf Anhörung

eines klagen Schuldscheins;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die von den Appellanten gegen gehörig Mitwirkung vorgetragenen Einwendungen unerheblich sind; daß die Sache in den Umständen der Sache und der rechtlichen Voraussetzungen des hierzu beigezogenen Sachverständigen Gutachtens gründe liegen, welche die Anwendung der Art. 263 der Handelsgesetzbücher in noch ganz neuer Anregung, als die Appellanten glauben machen wollen, gerechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Senat zu Recht: die eingelegte Berufung, soweit darauf die angefochtene Entscheidung, soweit darauf die angefochtene Entscheidung in den Kosten der Appellanten in eine Geldbuße von acht Gulden, sowie auch in die Kosten der Appell.-Instanz, welche liquidirt sind zu eine Gulden acht Kreuzer. —

J. A. Molitor

Voss Köstl. Mangel, Secret.

Sitzung vom 14. Februar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Pfalz

für Recht erkannt, in seiner Nichtigkeitsklage, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, Assessoren, Staatsprocurator, und Secretär, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch abgaben: v. Lüder, Voss, Mangel, Sauer, Räthe; —

In Sachen

1. Michael Hattig, Wirthsmann,
2. Sophia Voegen, Ehefrau,

beide wohnhaft in Steinweiler, Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der appellatorischen gerichtlichen Verhandlung vom 7. d. M.;

In Erwägung, zwar gewiß daß in einer angefochtenen Urtheile für gehörig nachgewiesen Thatsachen den Appellanten angeschuldigten Thatsache, als den Appellanten in diesem Urtheile gleichfalls angenommen Umstand anbelangt, gegen beide Appellanten dagegen bezüglich der fraglichen Aussagen die Verantwortlichkeit vorgebracht; — daß die für die Annahme dieser beiden Thatsachen in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründe in der Appell.-Instanz rechtlich beibehalten, noch gutgeheißen zu werden verdienen; daß daher in dieser Beziehung die Appellation als nicht gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung der Strafquantum betreffend, daß nach dem einmuthigen Wunsche der Sache

ein als durch das Ausgehen der Appellaten zweifelhaftes wirkliches Absetzen nicht nachgewiesen ist;

daß demnach in diesem Falle die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches nicht in Frage stehe;

daß diese Anwendung aber auch durch die Art der Thäter und der Ausführung der That ausgeschlossen werde, daß nämlich die Appellaten durch die zwei Jahre gedienten Gensdarmen und Mann Mann des Landauer Polizei- und Rathamts-Aufgebots, und namentlich bezüglich der Höhe der für die Gefahr von ihnen als einzigen zuhandenen Hausmittel über, verleitet glaubten, und nur in diesem Irrthum Einen Glauben aufzugeben Hindernis von Ausführung die ihnen für das hingende Handlung nachgesetzten, — begründet ist;

Art. 4 Gesetz Abwendung

Demnach sonach das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet und verwirft die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appellations-Verfahrens, diejenige für fünf Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, endlich jedoch die verhängte Haftung Schaden und zwar gegen die Ehefrau Fellig auf die Dauer von einem Monate, und gegen Hannes Ehemann auf die Dauer von sechs Monaten; —

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, welche von den Appellanten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Vergehen sind verjährig, in allen Fällen,

„wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verfolgung des Vergehens
„aufhebt, diese Strafe jedoch auf weniger als zehn Jahre,
„und die Polizeibußen zu sogar auf weniger als zwölf Jahre
„Gefängniß zu begleichen, wenn die verurtheilten Strafen
„sind nicht über fünf und zwanzig Gulden aufsteigen,
„und die Klagsbehörden der Verfolgung sich ebenfalls ebenen;
„auch sind sie bestimmt, die neun oder andern Vergehen
„Strafen ganz allein zu verjähren, jedoch daß sie in
„keinem Falle geringere als die Strafen der nächsten
„Polizei zu sagen.

J. A. Mollitor

Voss

Appellat. Gerichts-Secret.

Lommel

Die Verurtheilten haben sich auf den Inhalt dieses Urtheils

Urtheil vom 14 Februar 1815.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundert fünf und einzig, ordentlich gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Closen, Voss, Gerichts-Secret., Hahn, Substitut, Rechnungsrevisor, und Clemens Gerichtsdiener, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Christian Leibrock, 33 Jahre alt, Fischer und Bauer,
2. Clemens Klein, 39 Jahre alt, Ackermann,
3. Philipp Finkbein, 35 Jahre alt, Gärtner,
4. Georg Leibrock, 26 Jahre alt, Taglöhner,

alle rechtsanwälte in Saarbrücken, Landgerichtsrath Hellwig in Saarbrücken, Appellationsgerichtsrath Lehmann in Trier, Justizrath Hellwig, Landgerichtsrath Lehmann in Saarbrücken vom 13 November 1845, wegen Ehrenkränkung unter Beistand des Rechtsanwalts Schlemmer,

gegen

den Königl. Staatsprokurator Appellation, eventuellen durch Staatsprokurator Schlemmer;

Nach erfolgter Zustellung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hellwig;

Nach Einsicht der Verhandlungen des angefochtenen Urtheils, Klage, Antwort,

In Erwägung, daß der Christian Leibrock der Vertheidigung und Widerspenstigkeit, der Beleidigung, Klage der Vertheidigung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hellwig Dürkheim und Georg Leibrock der Vertheidigung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hellwig in Worte und Gebärden überführt erklärt, resp. der Christian Leibrock in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, eine Geldbuße von acht Thalern, der Leonhard Klein in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, der Philipp Dürkheim in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Georg Leibrock in eine Strafe von sechs Tagen, und alle in die Hälfte und einzelnen Gerichtskosten und einzelne Kosten der Civilklage beider Theile und zwar in Bezug auf den Gerichtskosten solidarisch mit Georg Hellwig – genannt Klingenstein – von Saarbrücken verurtheilt hat;

In der Appellerklärung vom 18 November v. J.;

Gehört der Rechtsanwalt Hellwig Namens seiner Klägerin auf Klage

Gegen Leibrock Georg Hellwig;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher erklärte, daß unter den obwaltenden Umständen die Klage als überflüssig angesehen, und gestern Abend anberaumt; der Königl. Appellationsgerichtsrath Hellwig in seinen Klagen als Appellanten, als der in seiner Sache gegen Leonhard Klein wie eine Gerichtsperson, und der Georg Leibrock seine Alibi-Zeugen zu hören;

Der Königl. Appellationsgerichtsrath, erwägend, daß nach der Lage der Voruntersuchung und der vorliegenden Verhandlung der Fall nicht gegeben sey, die gestrigen Zeugen abzuhören, – erwägend, daß, ohne Rücksicht auf den Antrag der Rechtsanwalt Hellwig Namens seiner Klägerin, mit Verhandlung der Sache weiter vorangegangen werden;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, wie der Staatsanwalts Hellwig in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die Appellanten, als der in seiner Sache gegen Leonhard Klein nicht gehörig, sondern, subsidiarisch gegen Leonhard Klein wie eine Gerichtsperson, und den Georg Leibrock seine Alibi-Zeugen zulassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwalts in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;–

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath den Urtheilsspruch der Urtheil in der öffentlichen

Sitzung vom 6ten März 1845.

J. A. Molitor

Mpp. Mangel. Hamer.

Sitzung vom 6 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Hompesch, in seiner Eigenschaft als Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert fünf und einzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den unpässlichen Präsidenten, v. Recker, Hess, Mangel, Hamer, Kölsch, Schmitz-Grollenburg, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Johann Klein 68 Jahre alt, Kaufmann und Wirth, wohnhaft in Eilendorf, Appellant,

gegen

Den Königl. Domänen-Rentmeister, Appellaten;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorladungs-Urtheils vom 13 Februar 1845;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeikammer die dem Appellanten angeschuldigten Handlungen nicht klar als vorsätzlich anerkannt hat;

In Erwägung, daß, wenn derselbe im angeführten Rechtsfalle beurtheilt ist, der Anwendung der Art. 222 des Strafgesetzbuches auf thatsächliche Feststellungen, welche

Liquidation:

	fl.	kr.
Mangel	3.	51.
Sitzung	1.	24.
Gerichtsb.	"	58.
Kanzley	2.	30.
	9.	03.

Liquidation
der Kosten, die Sachen
der Raabe.

	fl.	kr.
Mangel	"	49.
Sitzung	1.	53.
Gerichtsb.	1.	37.
Kanzley	"	38.
	4.	30.

DIENSTENS-STEMPEL 21 Kreuzer

Sitzung vom 6 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Hompesch, in seiner Eigenschaft als Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert fünf und einzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den unpässlichen Präsidenten, v. Recker, Hess, Mangel, Hamer, Kölsch, Schmitz-Grollenburg, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Johann Klein, Kaufmann, wohnhaft in Eilendorf, Civilklagte und Appellant,

und

den Königl. Domänen-Rentmeister, Polizeyappellanten,

gegen

Mathieu Vinholt, Königl. Preußischer Zoll-Controleur, Civilklagter und Appellat;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorladungs-Urtheils vom 13 Februar d. J.;

In Erwägung, daß durch das Urtheil der Königl. Polizeikammer zu Landau vom 25 Oktober 1844 dargethan ist, daß der Königl. Einnehmer zu Landau wirklich eine Erwägung zum Nachtheile gegeben hat;

In Erwägung, daß, wenn man auf den

Kläger und allen andern Zeugnissen und Verhandlungen des Streits hingegen den Beifall Rücksicht nimmt, Kläger Beifall nach dem Urtheile des Königl. Landgerichts in Landau vom 23 September v. J. (in günstig angeführter Abänderung vom. klagend) gegen Beklagte seine Berufungen des gegenwärtigen Civilklagens enthält, Beklagten Berufungen gab und Unzuständigkeit in gerichtlichen Klagen in der ganzen Umgegend von Landau gewöhnlich sind, und den offenbar ein gegenwärtig Klage blos auf seinem Privatinteresse beruhen hat; der Art gemäß nach Klagen und allen übrigen der Klage zu Grunde liegenden Akten, rechtlichen Angelegenheiten abzuweisen ist, sowohl auf den Hauptantrag, als auch auf den subsidiären Antrag der Appellanten einzugehen, und dieß auch jenes der Königl. Landesregierung findet;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgericht für einzulegten Berufungen mit erneuerthalb der Appellanten Kosten in die Kosten der Appellation, einhellig, - sowohl den Beklagten als den Civilbeklagten Vitzthum gegenüber, - auferlegen.

Abschrift an Vitzthum
No 1397 Registriert
Ausgeber. den 19 März
1855 für 28 Kr.
Beilage: 1 Akt

Eigentlich ist eine Appellation statt einzelig Berufungen, beklagen beginnt ist ein und zwanzig Appellanten acht und fünfzig Berufungen. —

J. Ch. Mayer
Kozz Kgl. Bayer. Appellations Gerichts Assessor.

auf den vorliegenden Fall, Anwendung nicht mitgegangen hat;

/vid. die veröffentlichten Verhandlungen der Königl. Bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 23 April und 9 Juny 1834 im Archiv. und Intelligenzblatt 1834, - p. 281. 291. und 289./

In Erwägung, daß Appellant den unbewiesenen Thatsachen von dem Königl. Appellationsgerichte nicht so entscheidenden Einfluß beigelegt hat, und daß auch die noch in Rücksicht einer Thatsachen angenommenen Beweise unerheblich sind; daß demnach die eingeklagte Forderung in jeder Beziehung als ungegründet erscheint;

Über Anstehen und den vom vorigen Richter ergänzten Thatsachen erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingeklagte Forderung und unterhält das Appellanten in den Kosten des Appell-Zuspruchs, liquidirt zu gleichen Theilen fünf und dreißig Kreuzer.

J. Dr. Mehlhorn

Engel Landr. Roth Lemer

Lauman

Sitzung vom 6 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wohlers, für den verhinderten Präsidenten, v. Loewe, Lay, Engel, Lauman, Roth, Schlayer, Hertzog, Kreuter, und Clemens, Assessoren, folgendes

Rostheil auferlegen:

Zu Zahlen

1. Christian Leibrock, Bürger und Bauer,
2. Leonhard Klein, Taglöhner,
3. Philipp Finkbein, Bauer,
4. Georg Leibrock, Taglöhner,

sämtlich wohnhaft in Lauterbach, Appellanten,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten;

Nach Anzeige der appellationsgerichtlichen Verhandlungen, wodurch vom 12ten d. M.;

In Erwägung, daß Christian Leibrock und der Leonhard Klein behauptet, daß sie nach Richter mit Recht den Verweis der Injurienklage angerufen, eigene Aussagen als Injurienfall anerkannt hat, und daß den Appellanten Zeugen Beweis vor den Königl. Appellationsgerichten wieder zu beantragen, noch zu übergeben unverwehrt; daß auf den neuen Richter vor der Instanz auch gesetzmäßigen Beweis den Umständen angemessen anzuordnen, daher die eingelegte Berufung in jenen Hinsicht als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung die Berufung der Philipp Finkbein und der Georg Leibrock anbelangend, daß sie gegen Injurienklage beigebrachten Beweis nicht die zur Verwerfung hinreichende rechtliche Überzeugung darbieten, der angefochtene Urtheil gemäß in Beziehung auf sie zu bestätigen ist;

Wird Zeugen und den neuen vor den Richter bezüglich der Christian Leibrock und Leonhard Klein angeführten Zeugen vorerst der Königl. Appel-

Kostenliquidation:

	f. kr.
Taxgeld	7. 28.
Zeugniß	7. "
Urtheil 6	10. 08.
Zeugen	18. 20.
Protokoll	4. 18.
Tagsatz	3. "
	50. 26.
Taxbeamtenzeit 1/4 Stunden zu fünf:	6. "
Zu Allem:	56. 26.

Urtheil an Christian Leibrock.
No: 1381 Regierungsrath
zu Hauptmann am 12ten
März 1845 für 38 kr.
Ludwig: Hoffert

lationsgericht für neuen Beweis anzuhalten Verfügung und gemeinschaftl. zu neuer gesetzmäßiger Haftung in der Sache der Appell-Zustand, eigentlich zu neuen Urtheil neun und sechzig Kreuzer; —

gemäß Zeugnis der Philipp Finkbein und Georg Leibrock wird der Klageführung, so wie von Kosten und Kosten bar.

J. a. Motitor
Vogel, Locht. Lotz, Lemmer

Sitzung vom 6 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hauptstadt, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert fünf- und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondo, Lotz, Vogel, Lemmer, Roth, Hahnzog, Staatsprokurator, und Klammer, Protokollführer, folgender Urtheil nahm dar:

Zu Lachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Polizeistrafgericht zu Hauptstadt vom 5ten November 1844, vertreten durch Staatsprokurator Hahnzog,

gegen

1. Hugo Weil, 36 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Altenglan, im Landau Kreis,

2. Georg Rothhilt, 40 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Erlenbach, Kantons Zürich, Appellat,

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten von der Anklage wegen der Fälschung des Wechsels der Firma Dick & Lechner Lorgegangen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsanwaltschaft vom 6. November 1888;

3) der appellationsgerichtlichen Vorlage vom 10. d. 16. Januar d. J.; –

in Erwägung, daß der Präsident die auf Aufhebung der Königl. Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise verlesen und vervollständigt, die Akten nach Thatsächlichkeit von den Folgen der falschen Zeugnisse, hinsichtlich jedoch der Akten in den Worten: „ich schwöre bei Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und worauf Appellaten jedesmal, nachdem sie aufgestanden hatten, mit den Schwurfingern nicht berührt, nicht vorgehängt und nicht in Form eines Kreuzes zu legen, einzeln und beglaubigt, wie folgt, vernommen:

1. Johann Dick, 39 Jahre alt, Advokat, wohnhaft in Erlenbach,
2. Balthasar Barth, 39 Jahre alt, Schreiner, daselbst wohnhaft,
3. Abraham Dick, 50 Jahre alt, Advokat, wohnhaft in Erlenbach,
4. Georg Hegetschweiler, 43 Jahre alt, Zimmermann, daselbst,
5. Philipp Hemmi, 35 Jahre alt, Küfermeister, daselbst,
6. Philipp Hauk, 62 Jahre alt, Küfermeister, daselbst.

Nachdem die Vertretungen einiger Zeugen statt der Hauptbefragnisse summarische Akten;

Nach Ablesung der Appellanten in ihren Vorgaben über den Inhalt der Akten;

Nach Ablesung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren Vor- und Nachtrag, schließlich dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten der ihnen zur Last gelegten Anklage der Fälschung öffentlicher Schriften, sowie der Gebrauchmachung derselben gleichviel zu entscheiden, und Appellaten, in Anwendung der Art. 405. 53 der Strafgesetzbuches, 198 und 211 der Strafprozeßordnung, sämmtliche Kosten, zu einer angemessenen Entschädigung der Zeugen und Gebührende, sowie auch in die Kosten, und zwar in Dritte und in Gebührende gleichmäßig zu verurtheilen;

Nach Ablesung der Vertheidigung der Appellaten in ihren Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der von Seiten der Königl. Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung;

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtspräsident die Abstimmung der Urtheile in der Sitzung vom 14. d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Mottet

Robert Hungerbühler Schreiber

Sitzung vom 7 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolleber, als Vorsitzender, v. Condor, Jost, Bangel, Simon, Kölsch, Referenten, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsprocurator, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 23 Dezember 1844, – gegen Königl. Staatsprocurator Schuppen,

gegen

Ludwig Trockland, 65 Jahre alt, Pächter, wohnhaft auf Rückweilerhof, Gemeinde Wolfstein, Kreis Kusel, Appellat, – nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Condor;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakte, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anschuldigung der Entwendung und Zueignung eines Paar Hosen im Diebstahlswerthe, aber in einfacher Beschaffung hergestellt hat;

2° der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators

vom 27 Dezember 1844;

3° der dem Appellaten unterm 31 x. M. zugestellten Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlussanträgen, dahingehend dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheilsakte, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Thatsache überweisen erklären, wofern Letzterer, in Anwendung der Art. 233 des Strafgesetzbuches, der Anwendung von 23 Januar 1817, dann der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, in contumaciam zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Der Königl. Appellationsgerichtshof, in dem er Erwägung nachstellt, daß Appellat, durch die angefochtene Sitzung, durch nicht erschienen ist, – vorläufig den Ausspruch der Urtheils in der Sitzung vom 14 d. M. –

f. d. Wolleber

Beisitzer Bangel, Simon.

Sitzung vom 7 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier:

bemerken, in seiner Disziplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einhundert Tag achtzehnmal fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Kramer, Lezy, Bergel, Simon, Bälz, Petersen,
Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

Der Disziplinirdation:

	T. G.
Bergel	1. 34.
Radtberg	1. 52.
Simons	2. 22.
Petersen	2. 27.
Bälz	1. 30.
	9. 42.

Johann Lemmlein, 39 Jahre alt, Schreinermeister, wohnhaft in Kindweiler, im Beistand Klagens, Appellant

von einem Rathsheil der Königl. Disziplinarkammer zu Trier vom 10ten Dezember 1851, verfassend

unter Beistand des Rechtskandidaten Cohen,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bergel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Schriftstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsheil, wodurch der Appellant der Entfernung von Trier zum Nachtheil der Johanna Lemmlein auf Vormundschaft abgelehnt und ihn demgemäß in eine Haftstrafe von einem Monate, so wie in die zu fünf Zehntel achtzehn Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 15ten Dezember 1851;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung des Beklagten in seinen Vor- und Schlussanträgen auf Confirmation;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlussanträgen auf Verwerfung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Disziplinarrichter die dem Appellanten angeschuldigte That mit Recht als nachtheilig und strafbar angesehen hat, und daß demgemäß die gerichtlichen Verhandlungen gegen den Beamten, nach die Beschaffenheit der Umstände, nicht zu beseitigen waren;

In Erwägung ferner, daß der Appellant seine mehrmalige wenigen nicht gehörige Entfernung von Trier, — ein Vergehen, welches in Verbindung mit den obwaltenden Umständen nach §. 183 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß von acht und vierzig Stunden bis zu einem Monate bestraft wird, als Widersetzlichkeit gegen die Appellationsgerichtsbeschlüsse, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch günstigerer Weise in Anwendung, als dieß von Seite des Königl. Staatsprokurators geschehen, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt das Urtheil der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt sie einer Gebühr eine und zwanzig Centimes; setzt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe durch die gegenwärtige Haft auf die Dauer von

acht Tagen.

f. d. Mattern
Jazz Rädel Bungel Lemor

Sitzung vom 7. März 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hauptbaustein, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundertfünf und vierzig, zusammengesetzt aus: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonin, Jazz, Bungel, Lemor, Kälin, Schuppius, Advokaten-Anwalten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Müller 38 Jahre alt, Wagner, wohnhaft in St. Alban, Kläger Berufungsbeklagter,

2. Elisabetha Schäfer 35 Jahre alt, Ehefrau obiges, -

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 17 September 1844, angekommen unter Beistand des Advokat-Anwalts Fink,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schuppius;

Nach vorgenommener Berathung des Königl. Appellationsgerichts,

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin angeführt

1° der angefochtene Urtheilsspruch, enthaltend die Appellanten zur Abhandlung der Wilhelm Müller auf St. Alban übertragen verhaftet, ferner den Michael Müller zu einer Haftstrafe von einem Monat, sowie den Ehefrau zu einer gleichen von sechs Tagen und Beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 24 September 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anklagen, dann der Vertheidigung Angeklagten in seinen Vertheidigungen und Antrag auf Verwerfung, eventuell auf gänzliche Losung der angefochtenen Urtheile.

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Urtheilung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß sowohl aus der Beweisaufnahme, wie auch aus den aufmerksamen und richtigen Aufzeichnungen die der Vorsitzende des Gerichts gemacht hat, hervorgeht; daß Niemand die eingelegte Berufung als gesetzmäßig angenommen und die Appellanten vom Recht und Kosten zu entbinden sind;

Aus diesen Gründen

Weisen Rationem die angefochtene Urtheilsspruch des Königl. Appellationsgerichts die Appel-

Sitzung vom 15 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hoffmann,
in seiner Amtskleidung erschienen, hat in der öffentlichen
Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundert fünf-
und vierzig, zwölf Uhr Mittags unter Vorsitz des Präsi-
denten Herrn Dr. Mittermaier, und Beisitz der Herren
Hofr. Bergmann, Kumar, Bähr, Hilgard, Landgerichts-
Direktor, und Clemens, Obergerichtsschreiber, folgendes
Urtheil verlesen:

Im Namen
des Königl. Landgerichts, Appellantin,
gegen
1. Georg Heil, Gemeindsmann in Ellmenhof,
2. Georg Rothfuß, Gemeindsmann in Elmet,
Appellaten;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vor-
lagsakten vom 6. d. M.;

In Erwägung, daß auf die Berufungsbeschwerde, so
wie auf den vorsorglichen und den im Provisorium

Verhandlungsdatum:

	T.	St.
Bergmann	5.	15.
Hoffmann	7.	"
Landgerichtsrath	10.	33.
Zeugen	72.	55.
Appellatenkosten	11.	12.
Botenlohn	"	28.
Stempelgebühr	1.	05
	108.	28

Für den gehaltenen Vorhandlungen als anwesenden
Gerichtsschreiber, das Datum dieß, Elemens für Clemens,
der mit Aufnahme beschäftigt war, anstatt Ge-
richtsschreiber Hingerle, mit Abwesenheit Klink, Gerichts-
Diener anwesend, die Parteien, in
Gegenwart Anwalts Hoffmann, in
Gegenwart Anwalts Hoffmann, in
Gegenwart Anwalts Hoffmann

gegen die Abgemeldete, daß Diese noch acht Tage zu behalten, Klick ist gehen am zweiten Tage nach obiger Benachrichtigung an die Vorschuldigten hier seine mit gegenwärtige verlangte, und sagte der Frau Hauptmann Dick daß sowohl der Balken mal[illegible], wie auch sie sich nun mit ihnen um sehr viel billig Schulden abfinden, wenn sie einander sein ihr anklagen; daß Dick hierauf nicht einging und begehrte, daß sein der Thür wieder an Klick zurückgeben sollten, wenn wo an er allenfalls weiteren Feindseligkeiten wende; daß auf das letzten Abstinenz die Vorschuldigten der Diese nicht verfolgten, und auf der endlich Vorgehen der Dick und seiner Frau, der Thür jedenfalls von, auf dem einem Schmerz beizufügen zu lassen — eine solche Verletzung verweigerten [illegible] Frau Dick, seiner Frau und Klick [illegible];

In Erwägung, daß auf jene vorgelesenen Schritte hin der Vorschuldigte Heil unterm 22 July v. J. durch Hauptmann Gärtner den Herrn Advocaten Klick, als seinem Vertheidiger, einen Akt zu stellen lies, mit der Erklärung, daß er sich von ihm vertheidigen lassen wolle, weil dieser ihn in seiner Klage auf Schmerzensgeld in Sachen contra Dick in Sachen vertheidigt habe, endlich mit dem Anfügen der schonenden Weise gebeten und zu ersuchen, dem Herrn Advocaten Klick auf Anordnung der Direct aufgegeben werden möge; er, Klick, ihn befindlich zu verlassen, oder seine Klage auf Schmerzensgeld zu fortsetzen habe;

In Erwägung, daß Klick seinem Akt seinem Vertheidiger Dick mittheilte, mit der Aufforderung sich zu ihm zu begeben, um der Sache mit ihm

weitere der Sache zu besprechen [illegible] Herrn 3. [illegible]; daß Dick dieser Einladung zu folge sich Klick, daß endlichen mit die Vorschuldigten trafen, sich begab [illegible] 1 und 3 [illegible], und sich mit Letzterem über seine Klage auf Schmerzensgeld wegen, worüber dieser alle Schritte in Betracht der Direct übernehmen, Dick aber der angefochtenen Klage auf Schmerzensgeld abgeben und der gegen stellte, worüber Heil unterm 29 July v. J. verzichtet, der aber, standenbarer Klage, wie von Dick und seiner Frau Herrn, aber nicht von den Vorschuldigten unterschrieben wurde, und hierin die Verhandlichkeit liegt, daß dieser Akt wenigstens Dicks Unterschrift von der Schmerzensgeld zu bevorsehen nicht verwerfen, und dieser dann möglichen Klage, neben der Klage der jene Thäter auf weg als haftbar in Abgang genommen werden könnte; [illegible] 1. 3. 5. 6. [illegible]; daß Dick, durch die Verlust des baar bezahlten Honorars genommen zum Vorschusse gebracht, Klick dessen abforderte, und dem Vorgeben, weisen in Sachen sich dazu, und von diesem bezeichnet erhalten, daß wieder die Abgabe Schmerzensgeld in Sachen verhaft, weil der Herr dahin verhandelt worden sey; und hierauf dem Dick auf seinem Verweg der Zahlung jener Note von Seiten der Vorschuldigten Rathgeber entgegnen kam, der ihm Vorschlag vorgelegen wurde, um die Sache nicht zum Abschluß kommen zu lassen, auch später die Vorschuldigten sich mit ihm vergleichen, indem sie der früher von ihm an sie bezahlte Honorar genommen von fünf Thaler nebst zwölf Thaler für seinen Beistand, in Summa fünf und zwanzig Thaler ihm aus.

gehalten und behalten / §. 1. 2. 7. 8. /;

In Erwägung, daß I nach vorgenommener Besichtigung der Sache die Entschädigungen für Vorenthaltung auf 5 Gulden, daß I auf Zuziehung und Vernehmung der Wundärzte als Sachverständigen der Kinder in dem Umfange bemessen angenommen werden mag, indem sie es auf dem Hainburger Markt an einem Brandeisen mit Hopfenstangen, im Dickenholzgehege, wo den Klägern sie nicht wünschen, verkauft gehabt, und diesen Verkauf nicht in der Marktprotokoll hätten eintragen lassen; daß I aber Einsicht Vorgaben allen Gleichgültigkeit enthebet, und ferners, sintelgen nachträglichen Erhebungen, langer Zeit ist, daß I auf in der vorgehabten Gemeinde Hopfenstangen der Kinder nicht getrennen mag; daß I, wenn auf der angeblichen Zeugen in Rohrfeld gegenwärtig, Einsicht davon nehmen und I auf die Sache klagen könnte, weil der Entschädigten – diesen Zeugen entfernt – von dem Alt. zum Beweise ihrer Behauptung gegen Dik Haberung gemacht hätten;

In Erwägung, daß I die Entschädigten summe Hauptsache, daß Kind haben die Beschuldigten wirklich gehabt, und in ihrer Vertheidigung anführen, daß I für die Vorgeben Einsicht Krankheit richtigen Momente in der Anklagschrift vorliegen, so daß I ohne den Beweis der Gegentheils sie nicht als Erwiesen annehmen könnten; daß I Zeugen aber nöthig waren, den Beweis der behaupteten Krankheit zu führen, den sie aber nicht angeboten, sondern einfache auf alle mündliche Weise

möglich zu machen suchten, den Gesundheitszustand der fraglichen Kinder zu ermitteln, und den Beweis für eine gegen ihre Behauptung Sachen zu nehmen; Einsicht von ihnen unmittelbar die Möglichkeit aber gegen ihre Behauptung spricht, und die auf die Klagen auf den Vorfragen der Zeugen Klick, Einsicht unerheblich Bemerkungen der ganzen Sache ihm alle Glaubwürdigkeit über Zeugen Klick benimmt, so wie auf den Vorfragen der Zeugen Vogl, der die Sache nicht so weit nehmen konnte, und weiters auf zum der Thatsache Klick, die sich nur hypothetisch auf gegangen, eine volle Gewissheit der Krankheit nur wahrscheinlich herleiten konnte; einfache alle Umstände dafür sprechen, daß I der Kinder in dem fraglichen Falle der Klick zeichnen Sachen ihm fraglichen Diebe nur ihre genommen; / z. B. Kammer /, und der Vernehmung mehr meinen alten Falle erhalt haben mag; daß I es aber auf den Krankheitszustand der fraglichen Kinder in der Sache nicht allein ankommt, worinnen darauf, daß I es anzeigen ist, und die Beschuldigten sagen, daß sie von Sachen auf mit einer rechtsbeständigen Klage nicht bedroht gewesen, auch nicht nachsinnigen vermuthen, daß sie von anderweit eine solche zu befürchten gehabt, und dennoch unter falscher Vorspiegelung eines solchen mittelst der bezeichneten Aufgriffs durch den Gericht bekannt die Klick abzuhalten, und ihm die Vorgeschriebenen von sich Thaten abzuhalten, auf ihr Entfall Zeugt Schuldbewusstsein Beweis durch Zahlung der gestohlenen Vorgeschriebenen von Hund und Hausrat Thaten zum Beweis der Kindvorgeschrieben der Sache hinlänglich kund

gegeben haben;)

In Erwägung, daß demnach der Angeklagte vom 29. Juli 1844 nicht auf den vorhergegangenen freien Willensbestimmung der Frau Fink herausgegangen, sondern durch die vorangegangenen Schläge und Mißhandlungen vor einer ehemännlichen Züchtigung, resp: Roheit Schlägen von ihm vorangegangen und sogar in den Akt verflochten worden ist, daß der Angeklagte nicht einmal seine Entfernung von der Ehegattin versucht haben dürfte; und daß der hier auf eine vorsätzliche und rechtswidrige causa oder Angriffung mittelst körperlich gewaltsamer Gewalt von einem tätlich vorgegangenen Ehegatten ausübende Angeklagte noch eine strafbare That, aber keine unrechtmäßige Nothwehr begründet, wie der gesetzliche Richter mit Unrecht angenommen hat;

In Erwägung, daß nach allen diesen Thatsachen und Untersuchungen die Ehegatten übereinstimmend sind, am 29. Juli v. J. unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der Peter Fink, Ackerer in Lindenbach, mittelst falscher Vorspiegelungen und betrügerischen Kunstgriffen zu dem Glauben an einen unrichtigen Nothfall und zur Annahme von Tauschaben veranlaßt, und durch diese Mittel ihn um eine Summe von sechs Thalern geprellt zu haben, — Thatsachen, welche nach Art. 405 der Strafgesetzbuchs anpönt, und somit die Ehegatten als gemeinschaftlich aufzurechnen sind;

In Erwägung, der Beschuldigte Einwendung, daß die Ehegatten sein nur damals von Unrecht gehabt, kein Pfarrer das recht, und gegen ihnen die Hausrecht

kommt nicht Nothwehrigkeit vorliege; daher mittelst Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuchs eine Strafmilderung eintreten ist;

Aus diesen Gründen

Kommt der Königl. Appellationsgerichts die Berufung des Königl. Staatsanwalts als gerechtfertigt an und, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils erkennt sie Ehegatten Fink Karl und Katharine Rothhaupt übereinstimmend und schuldig, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung am Tage der Monath July a. J. den Peter Fink, Ackerer in Lindenbach, mittelst falscher Vorspiegelungen und betrügerischen Kunstgriffen zu dem Glauben an einen unrichtigen Nothfall und zur Annahme von Tauschaben in ihn vorsätzlich, resp. durch diese Mittel ihn um die Summe von sechs Thalern geprellt zu haben; — vorsätzlich Verhalt seiner jeden der Angeklagten in eine Haftstrafe von sechs Monaten, in eine Geldbuße von zwölf Gulden und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu Einhundert acht Gulden acht und zwanzig Kreutzer gegen Bürgschaft, — und zwar in Geldbuße Jos und die Kosten solidarisch. —

Aller Eingang in Anwendung der Art. 405. 55. 463 der Strafgesetzbuchs, 194 und 211 der Strafprozeßordnung über der gerichtlichen Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 405 der Strafgesetzbuchs:

„Wer mittelst Vorspiegelung falscher Thatsachen oder falscher
„Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrügerischer

„ Anschriften, wie Jemanden zum Glauben an der Begehung
„ falscher Thatsachen, einer eingebildeten Macht
„ oder einer eingebildeten Gewalt zu bringen, oder
„ um die Hoffnung oder die Vorspiegelung eines gewinn-
„ bringenden Erfolges oder eines solchen abzuwenden
„ oder irgend einen anderen rechtswidrigen Vortheil zu
„ machen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldver-
„ schreibungen, Anweisungen, Nachschlüssel, amtliche
„ Siegel, Urkunden, Quittungen oder Verfügungen zu
„ Händen wirklich oder scheinbar zu setzen oder abliefern hat, und sich
„ einer solchen Mittel, Jemanden um sein ganzes
„ Vermögen oder einen Theil desselben prellt oder
„ zu prellen versucht, soll mit wenigstens ein- und
„ höchstens fünfjähriger Haft und mit einer
„ Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens dreihundert Gulden bestraft werden. "

Gl. 55 ibidem:

„ Alle gegen das nämliche Verbrechen oder gegen
„ das nämliche Vergehen verwirkten Zurechnungen sind
„ für die Geldbuße, Wiedervergeltung, den Ersatz
„ des Schadens und entbehrten Genusses und für die
„ Kosten solidarisch verbindlich. "

Gl. 463 ibid:

„ Die Strafe jener verwirklicht, in allen Fällen,
„ wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verhängung strenger
„ Haft, einer Haft jedoch auf weniger als sechs
„ Tage, und die Geldbuße so jedoch auf weniger als
„ zehn Gulden festsetzt, wenn der vor-
„ liegende Schaden sich nicht über fünf und zwanzig
„ Gulden erstreckt, und die Umstände der Ver-

„ gehen sehr erschwerend scheinen; auch sind sie befugt, die
„ eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkünden,
„ jedoch dass sie in keinem Falle geringere als die
„ Strafen der niederen Polizey sey. "

Gl. 194 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„ Jeder Theilnehmer, der entweder gegen den Verbrecher
„ und die Zeugen, welche für die bürgerlichen Folgen
„ der Verbrechen haften, oder gegen die Vollzieher
„ richterlicher Urtheile, welche über die entgegengesetzten Theile
„ zugleich in der Sache, gegen sie, welche der mit
„ der öffentlichen Klage beauftragte Beamte gut ver-
„ klagen befand.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben
„ Verfahren. "

Gl. 211 ibid:

„ Die Verjährung der verjährbaren Verbrechen, welche
„ die Gerichtlichkeit der Verfolgung, die Gültigkeit der
„ Strafmittel, die Strafe, die Vollstreckbarkeit und
„ Verjährung der Theilnehmer in der vorigen Frage, die
„ Verjährung in die Kosten, so wie die in einem
„ Verbrechen verfängliche Person betreffen, sind auf die
„ in der Appellationsfrage angegebenen Verfahren
„ ebenfalls anwendbar. "

J. R. Wolf

Kurzgefasst für die Gemeinde. No 1534. Angef. zu Freiberg. den 7 Sept. 1845 für 28 kr. C. 60 Kreuzer. Pozz Lemer
f. 169 C. 1. Amt: Hüffert.

Sitzung vom 14 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff als Präsident, — in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, woran gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Bentin, Lay, Hengst, Bauer, Kälin, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellantin,

gegen

Ludwig Burkhardt, Schuhmachergeselle, zuletzt in Kirchenlamitz, Appellat;

Nach Anspruch der appellirenden gerichtlichen Verfügung, urtheilt vom 7ten d. M.;

In Erwägung, daß durch Protokoll vom 25 Sept. 1844 dargethan ist, daß Polizeidiener und Nationalkommandant Georg Wagner kurz vor dem hier fraglichen Vorfalle eine Haussuchung wegen gestohlenen Holz in der Wohnung des Appellaten vorgenommen hatte, und Letzterer selbst zugibt, daß der Vorgang gegen den Polizeidiener nicht gut genommen war, und an dem 30 Oktober abhin den Nationalkommandanten, welcher wegen Leitung seiner Dienstgeschäfte zu ihm gekommen war, sogleich Letzteren verweisende und ihn Verdächtigen machte; daß durch die Aussagen der Zeugen Thiel bewiesen ist, daß Appellat mit dem Nationalkommandanten bey

solcher Thätigkeit im Wachtenthal gewesen, und wie im Allgemeinen sich gegen ihn aufgelassen habe;

In Erwägung, daß eine wiederholte Verunglimpfung der Diensthandlung gegen den Nationalkommandanten und der beschimpfende Ausdruck des Verhaftbefehls, so wie seine Thätigkeit in Verhaftung der fragl. Thiel, ein ärztliches Attest der Nationalkommandanten Georg Wagner und das Zeugniß der Verhaftbefehls Appellat am genannten Tage, als Wagner sich zur Verhaftsnahme wollte, zu Protokoll gab:

„Ich sage dir, daß du gehst, wenn du mich in der Arrest; wo anders Verbrechen muß man auch ein Protokoll lesen, wo Einspruch; ihr seid alle miteinander Holzdiebe, sogenannte Protokolldiebe; ihr habt einen Zweck die Leute wegen Holzsache zu protokolliren; auch Paul geht der Kerl nichts an;“

und sodann den Verhaftsbefehl gebrauchte: „Komm mir keine mehr von euch Holzdiebe auf den Hof;“ womit derselbe der ihm zu Last gelegten Beleidigung der Polizeidiener in Amts- und bezüglich seiner Dienstes Ausübung, so wie der Verhaftung desselben überwiesen zu erachten und in eine angemessene Strafe zu verfallen ist;

Als diesen Gründen

nachdem sodann in contumaciam, wie vermittelst der Königl. Appellationsgerichts-Rathschluß, und erklärt den Appellaten Ludwig Burkhardt

überzeugung nicht schuldig: am 30 Oktober 1845 den Nationalkommandanten Franz Xaver Wagner im Dienste und bezüglich seiner Dienstes durch Worte beleidigt und bedroht zu haben; demzufolge über selben in eine Arrest bis zu drey und zwanzig Stunden sowohl, und in die Kosten beider Instanzen, welche, über jenen der Urtheilung und Fällung gegen gegenwärtigen Urtheils, auf die Summe von drey Gulden neun und zwanzig Kreuzer bestimmt sind.

Allein Kläger in Anwendung der Art. 224 der Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von den Kassationen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 224 des Strafgesetzbuches:

„Beleidigung, die durch Worte, Gebärden oder Drohungen, den für die Amtshandlungen, die ihre Ehre angreifen, aber auch dafür bestraft werden, seine Amtsverrichtungen ausübenden Beamten, oder jedem Agenten, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, in der Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt wird, soll mit einer Geldbuße von vierzehn bis zweihundert Franken bestraft werden."

Art. 194 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„Jeder Entschädigungsanspruch, der entweder gegen den Angeklagten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen das Vergehens verantwortlich waren, oder wieder den Civilkläger angestellt, demzufolge den entscheidenden Theil zurückgewiesen oder schuldig: am 30 Oktober 1845 den Nationalkommandanten Franz Xaver Wagner im Dienste und bezüglich seiner Dienstes durch Worte beleidigt und bedroht zu haben; demzufolge über selben in eine Arrest bis zu drey und zwanzig Stunden sowohl, und in die Kosten beider Instanzen, welche, über jenen der Urtheilung und Fällung gegen gegenwärtigen Urtheils, auf die Summe von drey Gulden neun und zwanzig Kreuzer bestimmt sind.

Allein Kläger in Anwendung der Art. 224 der Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von den Kassationen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 224 des Strafgesetzbuches:

„Beleidigung, die durch Worte, Gebärden oder Drohungen, den für die Amtshandlungen, die ihre Ehre angreifen, aber auch dafür bestraft werden, seine Amtsverrichtungen ausübenden Beamten, oder jedem Agenten, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, in der Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt wird, soll mit einer Geldbuße von vierzehn bis zweihundert Franken bestraft werden."

Art. 194 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„Jeder Entschädigungsanspruch, der entweder gegen den Angeklagten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen das Vergehens verantwortlich waren, oder wieder den Civilkläger angestellt, demzufolge den entscheidenden Theil zurückgewiesen

Abschrift dieses unter No. 1248 eigetragen und ausgefertigt für Feuerbrücken am 19 März 1845 Fabst m. pr.

Verlag: Effert

V. 56.
M. 28.

„Theil gegründet in die Kosten, sey es in jenen, welche „von mit der öffentlichen Klage beauftragten Beamte hat „verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben „Urtheile."

Art. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Unmöglichkeit der Urtheilung, die Zulässigkeit „der Vermittelung, die Form, die Öffentlichkeit „und Mündlichkeit der Urtheilung in der ersten Instanz, „die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen „Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch in „der Appellationsinstanz auf angelegene Urtheile „ebenfalls anwendbar."

J. A. Mölitor

Landst. Hengel Fett Lemer

= Lamand

Sitzung vom 12 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Feuerbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Beaur, Fett, Hengel, Lemer, Räthe, Filgen, Landstgerichtsrath und Lamand, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil gefället:

Verhandlungsdaten:

	fl. kr.
Dienstag	2. 48.
Mittwoch	2. 48.
Donnerstag	2. 36.
Freitag	12. 50.
Samstag	1. 30.
zus	22. 52.

In Sachen

1. Franz Ludwig, 35 Jahre alt,
2. Johann Martin, 43 Jahre alt,

beide Müller, wohnhaft auf der zum Flecken Hetzingen im Canton Landau, gehörigen Besitzung, Appellanten,

wegen einem Verbrechen der Zucht-Polizeigerichts zu Landau vom 21 Januar l. J., verhängte Einsperrung der Verheirathung einer Polizeikommissärs in seinen Dienstjahren, nichtigen übrigens erklärt und sodann in eine Strafe von einem Tag, auch Beide solidarisch in die zu gleichen Theilen linke und herausig Kosten dieser Instanz verurtheilt hat; – nicht angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach dem Vortrage der Sache erklärten der gehörig bevollmächtigte Rechtskandidat Funk Namens der Angeschuldigten, daß sie solche in ihrer Berufung fortsetzen, und bewirkt sagen, nach Verwerfung der hiergegen aufgenommenen Beschwerden der Appell. Instanz, sich dem Urtheil à quo zu unterwerfen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: daß Königl. Appellationsgericht wolle über diese Erklärung Urkunde aufnehmen und die Angeschuldigten gleichwohl in die Kosten der Appell. Instanz verfallen;

Nach Einsicht der auf den Rechtskandidaten Funk lautenden und gehörig ausgefertigten Vollmacht vom 13ten l. M., und

In Erwägung, daß sie in dieser Vollmacht dem bestellten Rechtskandidaten die Befugniß zugewiesen ist, neue Beweise in Beziehung auf die Thatsachen anzubringen und die Vernehmung der auf die Appell. Instanz bezüglichen Zeugen zu offeriren;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht Urkunde, daß die Angeschuldigten Lorenz und Martin ihren gegen das oben angeführte rechtskräftige Urtheil eingelegten Berufung fortgesetzt haben, und neuerdings in die Kosten der Appell. Instanz, bis auf die Urtheil. Instanz, bezüglich der fünf Urtheilen linken und herausig Franken, und zwar unter solidarischer Haftung.

J. A. Waldtor

Verkündet Mangel Lemmel

Sitzung vom 14 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundertfünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Waldtor, für den verhinderten Präsidenten, v. Koerber, Lepp, Mangel, Lemme, Kühn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Verhandlungsdaten:

	fl. kr.
Dienstag	2. 13.
Mittwoch	3. 16.
Donnerstag	3. 34.
Freitag	4. 05.
Samstag	1. 19.
	14. 27.
Contumazgebühr Urtheil in Zweibrücken	1. 30.
zu Akten	15. 57.

In Sachen

1. Franz Müller, 28 Jahre alt, Ackersmann,
2. Jakob Müller, 31 Jahre alt, ebenfalls Ackersmann,

beide wohnhaft zu Offenburg, im Landamt Hagen,
Appellanten und einem Urtheile der Königl. Hofgerichts-
gerichts zu Mannheim vom 18 Februar 1845, verkündet
in der Person der Rechtskandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichts-Rath v. Kanitz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkun-
den, und nach

in der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten
der fortwährenden Widerhandlung und Verweigerung der
Pflicht Folge aus Gewissens-Bedenken verklärt,
verurtheilt den Georg Müller in eine Gefängniß-Strafe
von sechs Wochen, den Jakob Müller in eine gleiche
von einem Monate, ferner jeden in eine Geldbuße
von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und
Beide in die zu als Gulden eine Kreuzer liquidirte
Kosten verurtheilt hat, und zwar in Geldbuße und
Kosten unter solidarischer Haftung;

2) der Appell-Erklärung vom 18½ v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorträ-
gungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten
Fink in seinem Pro- und Antrag auf heutige Sitzung
der vorgängigen Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Pro- und Antrage, letztere dahin gehend: der Königl.
Appellationsgericht wolle die angefochtene Verfügung als
ungegründet verwerfen unter solidarischer Verurtheilung

der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellanten wegen
fortgesetzter beharrlicher Widerhandlung und Verweigerung
verurtheilt, daher in dieser Beziehung ihre Verurtheilung
als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Verurtheilung der Beide betreffend,
daß die Appellanten eine gutes Gewissen zur Recht-
fertigung und Entschuldigung der Verletzung der fraglichen Pflicht
im Interesse der Ausübung nicht behaupten; daß sie
auch keiner anerkannten Charakter anerkannt seien, –
Umstände, welche, unter Anwendung der Art. 163
der Strafgesetzbuches, entschuldigen, die aus Gewissenhaftig-
keit verletzten Pflichten gering und unwahr-
scheinlich machen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die
die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appel-
lanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz,
liquidirt zu vier Gulden zwei und siebzig Kreuzer;
gestattet jedoch der gegen Georg Müller verhängten
Gefängniß-Strafe Herab auf die Dauer von einem
Monat, und jene gegen Jakob Müller auf zwanzig
Tage; –

In Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches,
welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen wurden, und also lautet:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen,
„wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Verhängung
„einer Strafe anordnet, diese Strafe gegen alle

„als zweite Frage, wird die Schuldfrage zu bejahen sein, wenn „alle zweifache Thatsachen zu bejahen sind, wenn der ver„klagte Thäter sich nicht über fünf und zwanzig Jahre „alt befindet, und die Geschworenen der Ansicht sind, es „seien; auch sind sie befugt, die eine oder andere „dieser Fragen ganz allein zu bejahen, jedoch darf „sie in keinem Falle günstiger als die Fragen der „einfachen Tödtung sein."

J. A. Molitor

Assist. Kayser Fay Lamer.

Lamard

Sitzung vom 14 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Präsident, d. Bender, Fay, Kayser, Lamer, Kalb, Hilgard, Raabtgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Schenk, 22 Jahre alt, Schäfer, wohnhaft in Dirkenfeldt, im Fischbacher Banngebiete, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17 Januar 1845, vertheidiget durch Zuchtpolizeivertheidiger Huber,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellatin, andererseits

nach Staatsprocurator Hilgard;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fay;

Nach Einsicht und Annahme der vorgelegenden Urkunden, nemlich

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung eines Diebstahls zum Nachtheile des Johann Diel aus Dirkenfeldt überwiesen erachtet und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von fünf Monate, wovon ihm die Zeit der Untersuchung in Abzug gebracht wird, verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 25 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Königl. Staatsprocurator in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Bestätigung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Nullitäts- und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß sowohl aus der Verhandlung, wovon auch die vorschriftmäßigen und gültigen Verhandlungen genommen, daß der Appellant bey Vorladung der ihm zu Last gelegten That in Folgen Urtheils gehandelt habe, daß die angebotene Vertheidigung als genugthuend aufzunehmen und Appellant von Klage und Kosten zu entbinden ist;

Was diesen Punkten

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der Anklage frey, wovon ihn das Urtheil

und Fürsprecher vor.

J. Dr. Molitor

Zeuge Stadtl. Fogg Lamer.

Sitzung vom 27 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Fogg, Bangel, Lamer, Bälz, Petersen, Prokurator-Fiskal, und Clemark, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Gerichtsverhandlungen:

	fl.	kr.
Bangel	1.	15.
Engisberg	2.	20.
Zwicker	1.	33.
Zeugen	1.	38.
Taxe dazu	1.	30.
	8.	16.

Philipp Pöttel, der Zeiten, 36 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in Pellweiler, Kanton Wolfstein, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14 Januar 1845, angesagt und durch Fürsprecher der Rechts-Kandidaten Huber,

gegen

den Königl. Prokurator bei dem Appellation, vertreten durch Prokurator Schneegans;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung, Entziehung und Mißhandlung seiner Ehefrau überwiesen erklärt und ihr deshalb in seine Haftung 3 Monate, wovon ein Tag für eine Fußbank gerechnet und einige Tausend Pfunden bestimmte Kosten auferlegt hat;

2) der Appellationserklärung vom 20 Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechtsanwalts Huber in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Haftung 3 Monate aufheben und einen blosen Verweis an ihn aussprechen, hilfsweise die Haftung, wie Recht gefunden, auf 3 Monate herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht den dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen mit Recht als gegen ihn erwiesen angenommen, und Thatsachen in gehöriger Weise nicht erwartet hat, Einsprache zu thun; daß auch die vorgenommene Wahl mit der Strafe der Verweisung in vollkommenem Einklang steht, sowie die Haftung in gesetzlicher Weise ausgesprochen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die

Abschrift aus dem Protokoll. Nr. 1834. Registriert zu Frankenthal am 31 März 1845 Bd. 28 S. Taxe 1 Mk.

eingelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten des Appell. Zustands, liquidiert zu einer Million.

J. A. Mailänder

rsdt. Sommer

Mayrhofer

Lamand

Sitzung vom 29 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralf Walther, Rath des gedachten Gerichtshofes, v. Rendorf, Horn, Mayrhofer, Simon, Köhler, Schlosser, Beisitzer, und Lamand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Zöllner, 48 Jahre alt, Königl. Steinhauergesellschreiber zu Kirrweiler, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27 Januar 1845, einerseits unter Beistand des Advokat Schwalb Klagen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anderseits durch Beisitzer gedachten Gerichtes;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrath Walther;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsakte, worin ersehen

1° daß angeschuldigter Zöllner, entlassener Steinhauergeselle in Kirrweiler, wegen Beleidigung einer Gemeindebeamtin im Dienste überführt erklärt und ihr deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, so wie in die zu gleichen Theilen einfache Gerichtskosten liquidierte Kosten verurtheilt sei;

2) die Appellterklärung vom 27 Januar l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vorgabe über den Verhalt der Sache, seine Beschwerden gegen das Urtheil in Sachen Vor- und Nachtrag, beizufügen Akten bestand; der Königl. Appellationsgerichtsrath, Stellvertreter des Appellanten Konklusionen, gleichfalls die Gefängnißstrafe aufhebend und eine bloße Geldbuße gegen ihn verhängend;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zugangs; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath Lamand den Urtheilsspruch in die Sitzung vom 28 d. M.,

J. A. Mailänder

rsdt. Sommer

Mayrhofer

Lamand

Sitzung vom 27 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fiskalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralg Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Baader, Zepp, Bergner, Simon, Käß, Petersen, Landgerichtsrath, und Klemmer, Fiskalsubstitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Landgerichts, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fiskalpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 24 September 1844, contestirten durch Landgerichtsrath Petersen,

gegen

Jakob Lahr, 39 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Kaiserslautern, Appellat, nicht erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Klingel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant von der Anklage der verübten Körperverletzung auf Fahrlässigkeit hergestellt hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Landgerichts vom 27 September 1844;

3°) der dem Appellaten unterm 17 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts

Kostenliquidation:		
	fl.	kr.
Stempel	2.	20
Registrirung	2.	48
Zeugniß	1.	47
Zeugtag	1.	15
	8.	10

Unter diesen Kosten sind jene für Ausfertigung d. Urtheilsabschrift gegenwärtiger Urtheile mitbegriffen.

in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheile und in contumaciam erkennend, den Appellaten für ihm angeschuldigten Fahrlässigkeitsvergehen verurtheilen, gestützt dahingehend, in Anwendung der Art. 44 des Gesetzes vom 28ten September 1791, dann der Art. 194 und 211 des Strafverfahrens über die peinliche Rechtspflege, in seinen angewendeten Polizeistrafen, dem Appellaten der ersten Instanz und zu den von den beiden Instanzen verwirkten Schaden;

Das Königl. Appellationsgericht, indem es Akt nahm, daß der Appellat, trotz der an ihn in gehöriger Form und Frist ergangenen Ladung, heute nicht erschienen ist, — vertagt die Entscheidung der Urtheile in die Sitzung vom 28ten d. M.

J. A. Molitor
rthdl. Klingel

Klingel Simon

Sitzung vom 28 März 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fiskalpolizeikammer, hat in der f. d. ergehenden Urtheilsverkündigung wegen im Landgerichtsgebäude abgehaltenen öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralg Molitor, für den verhinderten Präsidenten,

v. Bonin, Voss, Mangel, Lamm, Köthe, Schumann, Staatsprokurator, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlasen:

In Sachen

Philipp Jollas, Criminalgerichtsschreiber in Kammerich Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Verlesungsurtheil vom Vorlesen;

In Erwägung, daß durch die in der Appell. Instanz stattgehabte Aufnahme der Sache der in angefochtenen Urtheile als geführt aufgeklärte Umstand der Appellaten zur Zeit gehegten Gesinnungen erwiesen und festgestellt ist, wodurch unumstößlich; daß Inculpat in letzter Instanz die aufgehobene Verurtheilung als ungegründet verworfen werden muß;

In Erwägung, daß in der angefochtenen Urtheile stattgehabte Anwendung der Verordnung vom 23. Januar 1817 unbelangt; daß in dem vorliegenden Falle seine Letzte Anwendung aufgehoben Vorschriften obwalten, und die Voraussetzungen des Art. 224 des Code pénal in gegenwärtigen Maaße der angeordneten Vorstellung entsprechen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht in einzig letzter Instanz und unentschieden den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt

Kosten-liquidation:

	T. S.
Mangel	1. 29.
Voss	2. 70.
Schreiber	1. 16.
Lamm	2. 35.
Colmar	1. 24.
Lenz	1. 32.
	11. 05.

Für Richtigkeit: Klamroth

Urtheil gesprochen zu Cleve in der Appell. Sitzung vom 28. März 1835.

Das Königl. Appellationsgericht für die Rheinprovinzen, in peinlicher Polizeikammer, hat in der für den einzigen Instanz Untersuchung wegen im Departementsgerichtsgebäude abgehaltenen öffentlichen Sitzung vom 28ten März tausend achthundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mallinckrodt, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonin, Voss, Mangel, Lamm, Köthe, Schumann, Staatsprokurator, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellanten,

gegen

Jakob Lahr, Ackerer in Vogelsang bei Cleve;

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Verlesungsurtheil vom Vorlesen;

In Erwägung, daß durch das unumwundene Geständniß der Appellaten vor dem Polizeikommissär,

Kosten-liquidation:

	T. S.
Mangel	2. 20.
Voss	2. 58.
Schreiber	1. 47.
Lenz	1. 18.
	8. 10.

Für Richtigkeit: Klamroth

Unter Hinzurechnung der Kosten der Verurtheilung und Hinstellung gegenwärtigen Urtheils mit begriffen.

zu Haag Actum vier und dreißig Januar; — habe jedoch die gegen Angeklagten verhängte Haftung in Betracht auf und verurtheilt ihn in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern.

J. H. Wolcken

Actum ut supra

Mangel, Secret.

Klamroth

ne rein von dem Könige Hochpreislichmeinen anerkannten ist, daß Engelbert im Monat September 1844 auf einem der Bad. Gemeinde Leistenhausen gehörigen Grundstücke ohne Entschuldigung der Gebühr einen Baum voll Birnen gabrochen und abgeschüttelt habe, – eine Übertretung, welche durch den Art. 44 der Polizeistrafgesetze vom 28 September 1791 ausgesprochen und angedroht ist;

In Erwägung, daß der Könige Hochpreislichmeinende Leistenhausen Jakob Esser auf dem Gemeinde-Grundstücke Zeugniß abgelegt hat, weil Engelbert behauptete, daß er bisher ordentlicherweise genossen, was Leistenhausen-Eigenthümer ein Vorfluß, Baum und Sträucher ausgenommen, und weil gegen ihn der Vorwurf, daß er seine gesetzliche Befugniß überschritten habe, nicht vorliege;

In Erwägung, daß aber einen Einzelnen der auf den Eigenthümer ganzen Gemeinde gesetzlich und rechtlich begründete Genuß, gesetzlich nicht, weil der Angeklagte der Beschränkung einer allgemeinen Gerechtigkeit – Servitut – im Sinne der angewendeten Art. 44 gar nicht beschuldigt, geschweige sie verübt hat, daß Jeder seine Bäume abwarten halten müsse, ohne daß Einem etwas in die Tasche gelegt werden müsse; – endlich, weil, wenn der Angeklagte wirklich, wie in der Hauptverhandlung behauptet ist, die Beschädigung einer gesetzlichen allgemeinen Gerechtigkeit in der betreffenden Gemeinde benutzt hätte, daß dem Beamten aufsichtlichen Strafgewalt, es zu ihm gezwungen waren, der Eingriff Angeklagten

zu bewirken, nicht aber an den Königl. Amtsrichter, der Polizeigesetzbuch Angeklagten zu strafen;

Daß Namens der Ordnung der Königl. Amtsgerichts als gegenwärtig aufzunehmen und der angesetzten Strafgesetz zu appelliren ist;

Von Amtswegen

Inklärt der Königl. Appellationsgericht, in contumaciam verkommend, und mittelst Reformation der angefochtenen Strafurtheils, den Appellaten Jakob Esser für schuldig und strafbar, im Monat September 1844 auf einem der Bad. Gemeinde Leistenhausen gehörigen Grundstücke, ohne Entschuldigung der Gebühr, einen Baum voll Birnen gebrochen und aufgenommen zu haben, wofür selbem zu einer Polizeistrafe von fünf und zwanzig Franken, zum Ersatzmittel, und in die Kosten beider Instanzen, hiermit für Recht, ohne jene der Urtheilung und Zustellung;

In Anwendung der Art. 44 des Gesetzes vom 28 September 1791, dann der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 44 des Gesetzes vom 28 September 1791.

„Die Namen, der Grund und die Arten von den „öffentlichen Buß- und Strafen in keinem Falle ohne „Entschuldigung der Angeklagten, durch Contumaz „gefällt werden. Die den Gemeinden gehörigen Grund- „und Nationalen können gleichfalls nicht ohne „gefällt werden, es sey denn zur Folge einer alten

„ meinen Habsucht der Gemeinde für die Verunreinigung der
„ Ellenbrunn, und solange Tarpolbu Krug einen Einspruch
„ gegen Fortsetzung der Gemeindewache nicht aufgehoben.

„ Dazjenige, wodurch meinen dritten Punkt begründet wird,
„ soll, nebst Feststellung der Gründe, den Klageantrag
„ nach, in einer Gehilfsrede bemessen werden, so gehören
„ nicht als von einer und zwanzig, und nicht weiter Zeugen
„ Beweis hier an; mir auch anmit durch die Wiener
„ Hofgal. Polizey mit Vorgabe beliebt werden."

Vol. 194 der Hofgerichtsakten über die peinliche Untersuchung

„ Zweyer Entschluß, der mehrerer gegen den Vorhof,
„ Fiskus und die Angeklagten, wodurch sie die bürgerlichen
„ Folgen der Verbrechen unzurechnungsfähig waren, anerkannt
„ den mehrerlangenden Theil zufolge in der Person, gegen
„ in jenen, wodurch sie mit der öffentlichen Klage beauf-
„ tragte Beamte hat verlangen lassen.

„ Die Kognitation der Person gehört in Kompetenz
„ Vorhofs."

Vol. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wodurch
„ die Zurechnungsfähigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Öffentlichkeit und
„ Untersuchung der Endurtheile in der ersten Instanz,
„ die Berufung in die Person, so wie die in einzelnen
„ Artikeln vorgesehenen Punkte betreffen, sind auch in
„ der Appellationsinstanz vorgenommen Vorfälle ebenfalls
„ anwendbar."

J. A. Molitor

Vorgelesen Hoffer Lemmer.

Vorgelesen zur Entscheidung.
Nr. 1529. Wird d. angesetzt
für Herzogbaumkirchen den 1.
April 1845 - Debit 1 fl. 24 kr.
H.: 56
G. 1. 28. Vorlag: Hoffert.

Kostenverification:

	f.	kr.
Bengel	7.	49.
Reisung	9.	20.
Gerichtsd.	20.	04.
Zeugen	23.	48.
Regenkofen	7.	"
Langlay	1.	41.
	69.	42.

=

Sitzung vom 28 März 1845.

Der Königl. Appellationsgericht des Rotz zu Herzogbaumkirchen, in peinlicher Polizeiuntersuchung, hat in der
[illegible] der ringsherum Gebäude abgehaltenen öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Pender, Hoffer, Hengel, Lemmer, Röth, Lehrgeber, Advokatprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lechner, 57 Jahre alt, Feldmeisser, wohnhaft in Lichtenbach, Kontra Lorenz Lechner, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Polizeiuntersuchungsrichter zu Lorenz Lechner vom 28 Januar 1845 angestellten und Vorlage der Akten,

gegen

Den Königl. Advokatanwalt, Appellaten, wegenden Königl. Advokatanwalt Lehrgeber;

Nach vernommenen Vorträge der Königl. Appellationsgerichtsräthe Hoffer;

Nach einsicht und Analysen der betreffenden Akten, pünktlich, wieder speziem

In Erwägung, dass der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Entwendung von Brennholz schuldig erklärt und ihn deshalb in eine Strafung von sechs Monaten, eine Geldbuße in von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die Kosten, liquidirt zu fünf und sechzig Gulden, verurtheilt hat;

2° Der Appellantenklärung vom 31. v. M.;

Nach Ablesung der Appellanten in seinem Abgaben-
über die Verhaftung der Partei, sowie der Rechtsbeständ-
ter Parteien in seinem Vor- und Antrag auf Aufhe-
bung, insbesondere auf Aufhebung eines klagen-
den Urtheiles;

Nach Ablesung der Königl. Rechtsbeschwerde, endlich
auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der
Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrag;

In Erwägung, daß in dem Appellanten zu Last
gelegten Holz-Entwendung nachgewiesen ist, und daß
auf die aufgenommene Klage mit der Strafe der
Einsperrung in vollkommenem Einklang steht, indem
die Berufung als nicht genugsam begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die einge-
legte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten der Appell-Instanz, hinsichtlich zu eine
Geldstrafe von zwanzig und einzig Kreuzern.

J. A. Molitor

Appellationsgerichts-Rath.

Abschrift an den Pro-
curator — No. 1896
Eingesandt zu Zweibrücken
am 1 April 1845 für 28 Kr.
Taxat. Mann.

mittels Rescripts für den Fall No. 2164. Reg. z. Zweibr.
den 11 Juni 1845 f. 28 Kr.;
Taxat. Hoffart.

Sitzung vom 28 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der für den angeklagten Ehemännerschaft eingetragenen öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehn-

hundert fünf und vierzig, wo zugegen waren: Roth
Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bender,
Pepp, Mangel, Sauer, Kölle, Assessoren, Procu-
rator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Vor Landgerichtsdirektion:

	f.	k.
Mangel	1.	62.
Regierung	2.	48.
Vorgelegt	2.	32.
Sachen	3.	44
Taxtag	1.	06.
	12.	02.

Jakob Pellmer, 38 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Rheinmühle, im Kanton Kaiserslautern, Appellant
an einem Urtheile der Königl. Polizeikammer zu
Zweibrücken vom 8 Januar 1845, in Sachen wohnend,

gegen

Die Königl. Prokuratel, Appellatin, vertreten
durch Prokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichts-Rath Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant der groben Holzfrevels überwiesen erklärt
und ihn deshalb in eine Haftstrafe von drei
Wochen, einer Geldbuße so von zwanzig Francs eine und
zwanzig Centimen, so wie in die zu acht Centimen eine
und zwanzig Francs liquidirten Kosten verurtheilt
hat;

2°) der Appellationserklärung vom 8. Januar l. J.;

Nach Ablesung der Appellanten, endlich, nach
erneuerter Verhandlung, auf Verwerfung
antrag;

Nach Ablesung der Königl. Prokuratel in seinen
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung

Exp. f. d. Staatsbuchhalt. N=329) 2790. Ausg. z. Jour. d. 1 Sept. 1845 für 2826. Abrechnung. Appert.

und Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Demnach der Königl. Appellationsgerichts-Rath aus den im angeschlossenen Aktenheft enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und demgemäß die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, hinsichtlich der Summe achtzig Thaler. –

J. A. Molitor

Rtsdpl. Mayer
Mayer.
Lemmens

Sitzung vom 28 März 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der für den angesetzten Urtheilsverkündigung wegen im Lustucher gemeinschaftlichen Gebäude abgehaltenen öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Lennep, Hepp, Mayer, Lemmes, Roth, Referent, Raths-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Damian Pfaffen, Schneider, wohnhaft in Niederauerbach, der Mißhandlung beschuldigt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17ten September 1844, mit Berufung,

gegen

den Königl. Raths-procurator, Appellaten, wurden

Kosten-liquidation:

	f.	s.
Stempel	2.	34.
Registr.	2.	20.
Gerichtsv.	3.	38.
Zeugen	5.	36.
Tagelöhn.	1.	54.
	15.	52.

durch Raths-procurator Reinertz.

Der Vortrag der Königl. Raths-behörden verlesen, und da bis jetzt keine Partei Klage darüber beschwert, daß Appellant auf heute gehörig vorgeladen worden; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hepp, Vortrag der Handlung der Sache in der Sitzung vom vierten des Monats April 1845, Mayer vom 4ten.

J. A. Molitor

Mayer. Rtsdpl. Hepp
Mayer.
Lemmens

Sitzung vom 3 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lennep, Hepp, Mayer, Lemmes, Roth, Referent, Raths-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hausmann, 25 Jahre alt, Bierbrauer, wohnhaft in Niederauerbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22 Januar 1845, nachstehend unter Vorbehalt der Berufungsfrist,

gegen

den Königl. Raths-behörde, Appellatin, verurtheilt

Ausgenommen Provision zufolge Normen in der Verfügung des Herrn Ober-Finanz-Präsidenten des Königreichs Württemberg vom 19. Dezember 1844 verfügten Taxen sind in Ansatz mit zwey Gulden zwanzig Kreuzer welche ausdrücklich zur Hebung eingewiesen worden sind.

Nach Staatsgerichtsordnung Artikel;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichts Kammer des Innern;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) der angeordneten Rathsheilung, vermöge der Appellantin der freiwilligen Versteigerung der Liegenschaften Inhalts Verfügung des Amtsgerichts Ehingen vom 3 Januar l. J. wegen Unterlassung der Anmeldung ihrer Forderung in der Tagfahrt vom 18 Dezember 1844 ausgeschlossen worden ist, und ihr deßhalb in einer Anfangs Frist von acht Tagen, einer Fristdauer von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die zu den Akten gezogene und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten auferlegt hat;

2) der Appellatsklärung vom 30 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrem Vortrag und Anträgen, dann der Appellatin in ihrer Gegenerklärung, dann der Rechtskandidaten Koch in seinem Vortrag und Antrag, letztere dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die gegenwärtige Appellantin mit gesetzwidrigen Ansprüchen d. Datum abzuweisen und ihr in eine Strafe von sechs Gulden zu verfällen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Auferlegung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz,

in Erwägung, daß das Königl. Amtsgericht der Appellantin angerechnete Versäumniß der freiwilligen Versteigerung mit Recht als gegen ihn verwirkten anerkannt, und dasselbe in gesetzlicher Weise nicht erwiesen hat, sowie Appellantin zu entkräften; daß auch aus den obrigkeitlichen Akten

vollkommen ausgewiesene Beweis vorhanden ist, welche die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheinet;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht zu Recht: die eingelegte Berufung und vorerwähnte der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vierzig Gulden sechs und siebzig Kreuzer.

J. A. Moltkey
Ministerial. Secret.

Verkündet

Clement

Urtheil vom 3 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Neckarkreises, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundertfünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Präsident Moltkey, für den eingeladenen Präsidenten, v. Rommel, Vogt, Bengel, Hamm, Käßle, Ludwigsburg, Staatsprokurator, und Clement, Hofgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Ringgut, 33 Jahre alt, Weber in Mühlhausen, Gemeinde Eberhardsthal, Appellant wegen einem Urtheile des Königl. Rechtspolizeigerichts zu Ehingen vom 31 Dezember 1844, angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Koch,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mangel	1.	15.
Regierung	1.	52.
Amtsgericht	2.	30.
Tagfahrt	1.	54.
Reisekosten		14.
Taxglatz	1.	17.
fl.	46.	08.

durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-
gerichtsrathes von Ramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appel-
lantin der Widerspruchsklagen gegen einen Gerichts-
vollzieher im Dienste obrigkeitlich erklärt und ihr der-
halb in einer Pfändungs-Prozesse von Lung, Tagen,
so wie in die zu den und zwanzig Gulden nach-
und fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt
hat;

2) der Appellationserklärung vom 6. Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Er-
klärungen und Aufklärungen, dann der Rechtsbei-
ständen Rubrer in seinen Vor- und Antrag auf
Verwerfung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in
seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der
Berufung und Bestätigung der Appellantin
in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der Appellantin zu
Last gelegte Handlungen verübt ist, und der
wahre Richter auch eine der Klägerinnen angenom-
mene Qualität ausgesprochen hat; daß I demnach
die ergangene Verurtheilung in jeglicher Beziehung
vollumfänglich aufrecht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für
Recht die ergangene Berufung und vollinhaltlich der Appel-
lantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt
zu einer Gebühr gerechnet Centimen.

J. A. Molitor

Assess. Lemer

Neugebauer

Lemmert

Sitzung vom 3 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnten Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April tausendachthundert fünfundneunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Ramer, Lezz, Neugebauer, Lemmert, Wälter, Petersen, Prokurator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Thomas Lang 29 Jahre alt,
2. Christian Schmelzer, 30 Jahre alt,

beide Metzger beide, wohnhaft zu Obermoschel, im Kanton Rockenhausen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Strafpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7. Januar 1845, wegen einem unter Beistand des Rechts-

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vorstehenden

Nach Prokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, unter andern

Personalsindikation:

	J. A.
Neugebauer	2. 27.
Regierung	3. 44.
Gemeinderath	4. 13.
Lemmert	2. 58.
Lang	1. 39.
	15. 01.
Kantonrath der Maires im Kanton	3.
Zu Allem:	18. 01.

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Thatsachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Entmündigung Lüdwig und der Peter Diehse von Landau übereinstimmend anklärt, wonach der Andreas Schmaltz in einer Ausdehnung von acht Stunden, der Christian Lang in einer Ausdehnung von sechs Stunden, und Beide in der zur gewöhnlichen Tagzeit und Zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten, und zwar in Lagen und der Gerichtskosten solidarisch, verurtheilt hat;

2) der Appellanklärungen vom 11 und 14 Januar l. J., gegen das Verurtheilende Urtheil Urtheil auf Abhör von vier Entlastungszeugen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher anträgt, das Gericht unter der obwaltenden Umstände die Abhör der präjudizirten Zeugen als überflüssig zurückweise, und gestern Tage erkannt: Der Königl. Appellationsgericht wolle hierauf Umgang nehmen;

Der Königl. Appellationsgericht, erwägend, daß nach der Lage der Sache es nicht angemessen und genügend anzusehen, die vorgeschlagenen Zeugen abzuhören, — erwägend, daß es, ohne Rücksicht auf der Antrag der Kandidaten Erben zu nehmen, mit Vornahme der Sache vorzugehen wurde;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vermerkungen und Erklärungen, dann der Vorscheidungen Appellate in seinen Vor- und Antrag auf Königs nahme;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Abweisung der Vorscheidungen der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß es einig ist in der Appell. Instanz, thatsächliche Vornahme der Sache der im angefochtenen Urtheile mit Recht als gefährdet anklärte Zweck der Appellanten zu sehr gelegten Vorgehens vereitelt, und daß auch der nasse Antrag eines der Appellanten und der Ehrenmann der Vorstellung angenommen Beweis aufgegeben hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht gemäß die eingelegten Verufungen unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden acht und Zwanzig Kreuzer.

Vorgel. d. für die Damnificaten freiwillig Lieber
No 1776 Regierungsblatt 1845 fol 28 Seite 61 f. 4 C. 2.
Autorisirt: Münchhausen

J. N. Molitor
Landrichter Referent

Sitzung vom 3 April 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ver-

Taxe amtlich indicirt:

	fl.	kr.
Bezirksg.	3.	30.
Kreisg.	4.	12.
Appellat.-G.	4.	17.
Cassation	4.	46.
Canzlei	1.	53½.
	18.	18½.

Wegen Kosten-Ersatz und Zahlung der Urtheilsfällung, Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Lammers

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern!

In Sachen

Conrad Kropf, 50 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft auf der Langmühle, im Landcom. Pfarrei Pfaffenhofen, Appellant wegen einem Urtheile des Königl. Landgerichts Neuburg a/D. vom 31 Dezember 1844, nicht angekommen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Bezirksprocurator Petzenzer;

Nach vernommener Anwalt der Königl. Appellations-gerichts-Rath Krempl;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Urtheilsacten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Holz-Entwendung überwiesen und wegen Verfalls in eine Geldstrafe von 10 Mk. unter, zu sein in die zu als Schulden eine Conscription eingeleitete Person verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 9ten Januar 1845;

3°) der dem Appellanten unterm 19ten März l. J. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahin lautend: das Königl. Appellations-gericht wolle, in contumaciam erkennen, die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist gegebenen Ladung ungehorsam, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Appellanten gegen gehörigen Zugang der Holz-Entwendung zu reinigen vorliegt, und der Urtheilsbehörde Ermessen zur Bestimmung überlassen ist, daß er diesen Beweis nicht zu antreten vermöge; daß übrigens auch der auf den Richter eines der obervormundschaftlichen Verhältnisse vollkommen angemessene Beweis erbracht hat;

Aus diesen Gründen

hat Königl. Appellations-gericht Rechtens erkannt: Appellations-gericht nimmt der Appellanten, und indem er in contumaciam verfährt, vermöge er die eingelegte Berufung als ungegründet, unter Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, wobei, ohne die der Urtheilsfällung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind für eine Urtheils-Ausfertigung und sonstige Taxen

f. K. Motitor

Krempl Hörder Lemer Kotz

Lammers

Die Abschrift zur Zustellung unter Nr. 1356 eigenhändig ausgefertigt. Neuburg a/D. 8ten April 1845. Oktober 564.

N. 28 K. Mahng: Hofstetter
H. 28.

Sitzung vom 4 April 1845.

Das Königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Neuburg, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April

achtzehnhundert fünf und neunzig, vorher gegen-
wärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten
Präsidenten, von Conrad, Voss, Bungel, Bauer, Köth
Justizrath, Notar Hochstetter, und Clemens, Assessor
abwesend, folgender Rathspruch erlassen:

In Sachen

Clemens Matthias, 30 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft
in Bermesdorf, Appellant von einem Rathspruche des
Königl. Friedenspolizeigerichts zu Prüm d.d. vom 17.
September 1895, im Prozesse nachstehend,

gegen

den Königl. Notar Hochstetter, Appellaten, vertreten
durch Königl. Notar Hochstetter Justizrath;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appel-
lations-Gerichts-Rathes Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, wurde erkannt

1°) Der angefochtene Rathspruch, wodurch der Appel-
lant der freiwilligen Versteigerung der Immobilar
Erbschaft der Eheleute Conrad Jacobs wohnhaft und ihr
in contumaciam in einer Haftung Frist von vier
Monaten, einer Haftung Frist von acht Tagen und in
die zu zwölf Franken fünfzig Centimen liquidirten
Kosten, und zwar in Kapital und die Haftskosten ver-
hältnißmäßig mit dem Mitbeschuldigten Jakob Bungert
von Bleialf, auferlegt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 27 September 1895;

Nach Einsicht der Appellanten in seinen Ver-
antwortungen und Erklärungen, dann in seinem
Plaidoyer auf Kassirung;

Nach Einsicht der Requisitorien des Königl. Prokurators
vom 7 Oktober 1895 auf Verwerfung der Kassirung und
Bestätigung der Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten zur Last
gelegte Widerhandlung verjährt ist, und daß Zeugen
der ersten Instanz eine der Hypothese der Anklage
vollkommen zuwiderlaufende Basis entgegengesetzt hat,
daher die angebrachte Kassirung in gesetzlicher Hinsicht
ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationshof gemäß die
eingelegte Kassirung und verurtheilt den Appellanten
in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zehn
Franken fünfzig Centimen.

J. A. Molitor

Bungel Köth. Bauer.

Clemens

Sitzung vom 4 April 1895.

Der Königl. Appellationshof gemäß der Assise zu Prüm-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundert-
fünf und neunzig, vorher gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad,
Voss, Bungel, Bauer, Köth, Justizrath, Notar
Hochstetter, und Clemens, Assessor, folgendes
Urtheil erlassen:

Vorschlagsmaterien:

Bungel	2. 34.
Voss	3. 16.
Clemens	3. 12.
Bauer	5. 36.
Conrad	1. 14.
	15. 52.

In Sachen

1. Johann Mark, 38 Jahre alt, Schmied, wohnhaft zu Feuerbach, im Kanton Tigal,

2. Heinrich Mark, 38 Jahre alt, Ackermann allda,

3. Jakob Mark, 42 Jahre alt, Schmied, wohnhaft zu Buchenbach, ebenfalls im Kanton Tigal, -

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Feldweg-Kanton vom 11. Januar d. J. angekommen mittels Exploit des Gerichtsdieners Johann,

gegen

die Königl. Bankerbschaft, Appellatin, vertreten durch Bankier Gottlieb Ratzinger;

Nach vorgenommener Lesung der Königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Titeln, und andern

In der angefochtenen Urtheils, wodurch der Johann Mark und Jakob Mark der Klage der Bankherr und der Heinrich Mark der Klage Einrede verworfen, übrigens Recht erkannt, verurtheilt worden, jeden derselben zu einer Haftstrafe von einem Jahre, einer Geldbuße von vier und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, und alle drei solidarisch in die Hälfte der Kosten, mit Einschluß der Gebühr für Appellation, Exploit und fünfzig Kreuzer Liquidation der Kosten verurtheilt hat;

2. Der Appellantenerklärungen vom 12, 17 und 19 Februar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Gerichtsanwalts Johann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation, sodann auf darauf Folgung der vorläufig und

gutgesprochenen Kosten;

Nach Anhörung der Königl. Bankerbschaft in ihren Vor- und Antrage auf Verwerfung der Appellation und gerichtliche Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; -

Der Königl. Appellationsgerichtshof, die Sache in Berathung nehmend, erachtet die Bestätigung des Urtheils in der Fassung vom 11. d. M., Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Vogel, Secret. Semer.

Lesung vom 10 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Strafsachen, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, die drei ausgeschossenen Beisitzern, v. Ranke, Hepp, Vogel, Kamm, Rath Pilgram, Bankherrnsatz, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Herzog Leopold, 35 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Hammerstadt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtspolizeigerichts zu Feuerbach vom 10. Januar 1845, auf. Appellat. vorgekommen in der

Das Land- und Stadtgericht Zürich,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach stattgefundener Sache der Königl. Appellatin gegen den Angeklagten wegen Diebstahls,

in Erwägung

1) der rechtzeitigen Anmeldung und Begründung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde, indem

a) der angefochtene Urtheilsspruch, welcher den Appellaten Vogel der Übertretung nach §. 321 des Strafgesetzbuches schuldig erklärt und ihn deshalb in eine Geldbusse von fünfzig Franken, oder wenn er uneinbringlich sein sollte, in eine Gefängnisstrafe von fünfzig Tagen verurtheilt, diesen Appellaten wegen der mittlerweile eingetretenen Verjährung der Übertretung von allen Folgen der gegen ihn ausgesprochenen Strafe, zum Nachtheile der Civilpartei, der Gemeinde Hünikon, freigesprochen hat;

b) der Appellationserklärungen der Staatsanwaltschaft und der Königl. Staatsbehörde vom 20. u. 21. Januar d. J.;

2) der Appellant Vogel's Antrag auf Abweisung der letzteren Begehren;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie unter den obwaltenden Umständen die Abweisung der gegnerischen Begehren beantrage, und hierauf folgende Anträge stellte: Der Königl. Appellationsgericht wolle in allen diesen Richtungen erkennen;

Der Königl. Appellationsgericht zieht nach Einsicht folgenden Urtheils:

In Erwägung, daß der Appellant Vogel nicht rechtzeitig, nämlich der Königl. Appellationsgericht keine bestimmte Gründe, für nochmaligen Abgang der angefochtenen Sache an obenan, indem die geltenden Bestimmungen darüber die betreffenden Thatsachen vollständig angeben;

Und in Betracht

Daß der Königl. Appellationsgericht, daß die Sache Wann nicht gehört wurde;

Daß Verkündung letzter Urtheile nachdem sich Appellant Vogel über die gegen ihn bestehenden Anschuldigungen gehört;

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: Der Königl. Appellationsgericht wolle, unter Verwerfung der Berufung der Königl. Staatsbehörde, den Appellanten Vogel freisprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgericht, die Berufung der Anschuldigten Vogel als ungenommen abzuweisen und, unkommend über jene der Staatsbehörde, demgemäß auf der ihm zu Last gelegten Angelegenheit der Haushaltung nachtheilige Äußerungen zum Nachtheile der Land Uster zu Hünikon über weisen zu erklären, ihn gestraft in Anwendung der Art. 439 des Code pénal in eine Gefängnisstrafe von zwei Tagen, eine Geldbusse von vierzig Franken und endlich in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

Dantage der Königl. Appellationsgericht

Das Urtheil ist vollzogen in der Sitzung vom 18 April 1845, Mongaut actum Ulm.

J. A. Molitor

Pozz

Lemer.

Klaumert

Sitzung vom 10 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert fünfundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Pozz, Mengel, Lemer, Köhler, Filgard, Beisitzer, und Klaumert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen,

Ludwig Linkhand, 63 Jahre alt, Gutsbesitzer auf Rinkenbachhof, zur Gemeinde Wolfstein gehörig, Opponent gegen das unter ihm am 14. März 1845 von dem Königl. Appellationsgerichte erlassene Default-Urtheil, angenommen durch Gerichtsschreiber Klauert,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Opponirten, vertreten durch Staatsprocurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten

Urkunden, unter anderen

1°) das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 23 September 1844, enthaltend die Eröffnung der Klagschrift und Ladung eines Zeugen in Sachen des Ludwig Linkhand und in Contumacialsachen des Johann Zwanzig Landwirth, so wie die Ladung dieses Zeugen;

2°) den Appellationsschein des Königl. Staatsprocurators vom 27ten des nämlichen Monats;

3°) den vom Gerichtsschreiber unterm 11 Januar l. J. gegebenen Vorladungsschein;

4°) das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 14ten v. M., wodurch Ludwig Linkhand das gegen obigen Zeugen ausgesprochene Contumacialurtheil aufhebt und in contumaciam zu einer Geldbuße von Zehn und Zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten dieser Instanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer Strafe verurtheilt, und zu Verhandlung und Schlußnahme über die Zulässigkeit des abwesenheitlichen Default-Urtheils mit Zeugenvernehmung (wovon die Vorladung nicht vorgelegt ist) anberaumt ist;

5°) das von dem Vertheidigten gegen das ihm Zwanzig Uhr des gemeldten Tags zu Wolfstein am 31ten v. M. insinuirte Default-Urtheil vom 1ten v. M. eingelegte Opposition;

Nach Anhörung des Opponenten in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann des Anwalts Klagers in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung des Opponenten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in

gegenwärtige Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Sentenz in der Hauptsache mit Kosten;

Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Deputation wegen Entscheidung der Nichtigkeits-Beschwerde in der Sitzung vom 17ten April 1855. J. A. Meltzer

Referent. Hoffmann

Königl. Senior. Klemm

Sitzung vom 11 April 1855.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zwickau, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert fünf und neunzig, worin gegenwärtig waren: Rath Meltzer, als der ausgeschriebene Präsidirende, von Planitz, Lippe, Hempel, Hamm, Röthig, Schlegel, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Nichtigkeits-Rekurs erlassen:

Rekapitulation

	J. A.
Hempel	12. 57.
Regierung	15. 46.
Hoffmann	27. 53.
Hagen	103. 57.
Reinhardt	28. —
Hellmuth	2. 37.
Langlotz	1. 58.
	193. 08.

In Sachen

1. Franz Mark, Häusler in Lauterbach,
2. Christian Mark, Webermeister allda,
3. Jakob Mark, Häusler zu Langenbach,

Appellanten,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der appellatorischen Vortragung mündlicher Antheile vom 4ten April c.;

In Erwägung, daß die im angefochtenen Urtheile gegen jenen der Nichtigkeitsbeschwerde und heutigen Appellanten als nachgewiesen angenommenen Thatsachen Raub in dem Sinne Königl. Gesetzgebung nicht enthalten und in der Appell. Instanz gepflogene Verhandlung eine Lücke, in Verbindung mit der mündlich abgehaltenen Verhandlung, voll. kommen ergänzt sind;

In Erwägung hinsichtlich der rechtfertigenden Qualifikation dieser Thatsachen, daß auch der Angeschuldigte bezüglich auf alle drei Nichtigkeitsgründe mehr als genügend hervorgehoben, daß die alle drei eben statt Johann in der Klagsache ihren Vornamen die Benennung Franz K und verbreitet haben, die anerkannt ist, konstitutionspflichtigen Jünglinge von dem Militär-Dienste einzuberufen; daß dies ja auch beinahe durchgehends und ganz allgemein hinsichtlich dieses sich beigelegten Eigennamens der Fall, ohne irgend ein Mittel, erforderlich, etwa die Thal und Thäter auf welche die Klage Bezug nehmend, als die bezeichnen;

In Erwägung, daß die von den Appellanten gethane gemachte Behauptung, ihre Handlungsweise bei allen ihnen zur Last gelegten Thatsachen involviren nur die Vergehen der Hehlerei, als der vorgehabten Klage, als der vorgehabten Anklage, nämlich der verabredeten Theilung gestohlenen Mitgut Andere, da diese ihre That wieder zurückgenommen, als das

Nikolaus Thür, Ludwig Hellenstein und Peter Hirschhäuser, so wie alle übrigen militärpflichtigen Mennoniten jungen, – gänzlich mangle, durch das mündliche Resultat der stattgehabten Verhandlung vollkommen widerlegt ist;

In Erwägung, daß nämlich von einer sogenannten Loosung oder irgend einer speziellen Vorschrift von Seite der Appellanten gar niemals die Rede war, in welcher Beziehung die schriftliche Exception sub lit. b) in der Hauptsache gehörten Zeugen J. Michael Barkey, der vielen formellen Hauptbehauptungen, daß Jakob Mark nicht, sondern überhaupt nur gesagt worde, für eine bestimmte Geldsumme wurden sie den Loosbetheiligten wegen Militärdienstverweigerung, – gegenüber von Niemand Belang zeigt können;

daß somit die Beschwerde klar und unwiderleglich dargethan ist

1. nicht nur, daß die Appellanten sich nicht Mühe und Eigenschaft, die sie wirklich nicht hatten, noch haben können, nämlich von Militärdienst-Verweigerung zu können, beilegten, sondern daß sie

2. / vor speziell auf Hans und Jakob Mark Bezug hat / den bestimmt angenommen Glauben an Letzte nicht vorhanden und imaginären Mehr zur Begründung der ehrmännischen Hoffnung benützten, die Loosung selbst / wofür Zeugnisse, von denen sie, die mit den Appellanten stets sagen sich Diskussionen, wie dem mündlich und wirklich mündlich, daß sie dann, sein ärztlich nachgewiesen, in die Augen springend

Nachweisen sie militärdienstuntauglich machen, – sondern durch ihre Vermittlung oder Einwirkung statt, ohne daß sie

3. / vor speziell auf Hans und Jakob Mark Bezug hat / den obenerwähnten Glauben daß sie nicht benützten, in Falle einer glücklichen Verzichtung ohne einen gesetzlichen, noch anderweitigen Anspruch der Verpflichtung, Letzte ehrmännischen Weise einen nicht vorhandenen Einfluß und eingebildeten Mehr zuschreiben;

4. daß Hans und Jakob Mark sie in angesprochenen Verhältnis bezeichneten Personen und die angegebenen Letzte durch Letzte angegebenen beteiligenden Mittel wirklich anwenden, und daß

5) Ludwig Mark, obgleich er den zum Zwecke der Loosung der Michael Barkey angefangenen Geldbetrag nach der stattgehabten Einigung auf Zwanzig reduzirt, auf die angezahlte Weise und unter der dazu gehörigen Umständen einen an der Vollendung der beabsichtigten Handlung unmittelbar angefangenen Versuch Letzter Begehung, dessen Erfolg durch ein seinem Willen offenbar und direkt entgegenstehendes Hinderniß / erwähnt worden ist /, vorgenommen hat;

daß Hans Mark durch Letzte, in Verbindung mit den in angesprochenen Verhältnis erwähnten Personen die angeführliche Entzweiung gewerkstelligt hat;

daß auch gegen die Appellanten eine der Klage der Verhaftung und der gesetzlichen Umständen angemessene Strafe verhängt worden ist; welche die von selben eingelegte Berufung in jeder Hinsicht

als unbegründet zurückgewiesen werden muß;

Von Rechts Wegen

Demnach hat der Königl. Appellationsgerichts Rath die angebrachte Berufung als unbegründet und zurückweisen die Appellantin gedachter Berufung in die Kosten des Appell. Instanz, liquidirt sich zu fünfzehn Thalern Sporteln.

J. A. Wolitory

Rodel. Lotz

Hengel Semer.

Lemmel

Sitzung vom 11 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Hahl zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Polizeikommissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundertfünf und vierzig, vormittags zehn Uhr: Rath Mohler, für den verhinderten Präsidenten, v. Beust, Lotz, Hengel, Lemmel, Käthe, Petzinger, Beckh und Lemmel, als Schriftführer, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen

Franz Schaefer, 33 Jahre alt, Bauglas und Kessel, zu Ixheim, wohnhaft in Landstuhl; Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 12ten Februar 1845, in Gegenwart, einerseits,

gegen

den Königl. Beckh Gehülfen, Appellaten, andererseits, Beckh, nominativ Petzinger;

Taxrechnungsdetail:

	f.	kr.
Rempel	2	30.
Zeugen	1	32.
Appellat	1	36.
Zeugen	14	21.
Zeugen	2	"
	22	09.

Nach vorgenommener Berathung der Königl. Appellationsgerichts Rath Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgetragenen Akten, Urkunden, wobei anfinden

Gesetzlicher Termin der Folge war in der Appellation die Gerichtsbehörde des Instanz Berufung 28. 12. Januar 1845 auf den Befehl gelassen, daß gegen diese Berufung nicht innerhalb gesetzlicher Frist eingewendet worden ist.

1°) Der angefochtenen Urtheils, weilen der Appellantin der unbestrittene Zeugnis und zwar im Widerholungsfalle und die Wahrheit, so wie der Zeugnis ohne Vorwurf übereinstimmend erklärt und ihre Aussagen der vorgenommenen in einem Zeitraum von sechs Monaten, nicht bis zu vierzehn und neunzig Stunden neunzig Zeugen, einen Thatsachen gehörige von vier Stunden neunzig Zeugen, wegen der Entfernung in einem weiteren Polizeibezirk von neunzehn Stunden, einen Thatsachen gehörige von fünfzig Stunden zweiundzwanzig Zeugen und in der festgesetzten Frist fünfzig Zeugen liquidirte Kosten vorschriftmäßig, ferner die Taxirt haben der Thatsache nicht entgegenstehen und vermag, das Zeugnis auf der Taxirten gnädigst Klagen hinlänglich seien der Wahrheit dienen mit fünfzig Zeugen zweiundzwanzig Zeugen in der bestimmten Distanz vernommen wurde;

2°) der Appellantschädigung vom 12ten Februar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vorschrift, auf Zeitgewährung anfing;

Nach Anhörung der Königl. Beckh Gehülfen in ihren Vor- und Anträgen auf Abweisung der Klage und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

Demnach hat der Königl. Appellationsgerichts aus

Von wem aus den Akten entwickelten Thatsachen die
eingetretene Verjährung und demnächst die Appellanten
in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu fünf
Thalern sieben Neugroschen. —

J. R. Wolleb

Actuar.

Fazy

Kriegsgerichts-Secretär.

Sitzung vom 11 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kantons Bern,
versammelt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert-
fünf und vierzig, nachdem gutachtlich vernommen: Herr
Präsident Wolleb, für den nachstehenden Kassationsrekurs, v. Rodt,
Fazy, Bangerl, Lauener, Kohler, Schneeberger, Staatsprokurator
von Planta, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu
fassen:

Thatsachen:

	z. B.
Bangerl	2. 27.
Kohler	3. 16.
Schneeberger	3. 39.
Fazy	4. 49.
Lauener	1. 03.
	11. 34.

In Betracht

Christian Bangerl, 36 Jahre alt, Metzgers, wohnhaft
zu Lauperswyl, im Kantone Emmenthal, Appellant
von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Konolfingen vom 29 Januar 1845, nachstehend unter
Beistand des Rechts-Kandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Planta;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appel-
lations-Gerichts-Präsidenten v. Rodt;

Nach Einsicht der Protokollen des mündlichen Ver-
hörs,

1) der eingereichten Rechtsschrift, enthaltend den Appel-
lanten die Verantwortung seines Thuns aufstellend und
dasselbe durch Motive und Begehren überhaupt vertheidi-
gend und also darauf in seine Lossprechung von alle
Klagen, wie sie in die zu Grunde liegenden Akten durch
richterliche Kandidaten liquidirte Kosten vorgeschlagen hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 Januar c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidi-
gungen und Erklärungen, dann der Rechts-Kandidaten
Fink in seinen Vor- und Antrag auf Lossprechung,
subsidiarisch auf Anwendung einer blossen Polizeistrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, enthal-
tend Verwerfung der Exemption und Vorschlagung der
Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß der Appellanten angethane
Tätlichkeiten unzweifelhaft sind; daß dieselben hier Thäter
verletzt, welche Verantwortung haben könnte, von
der gerichtlichen Strafe der Art. 134 der Todesstrafe
abzuweichen, daher eine ungemessene Geld- statt
der Anwendung Strafe zu verhängen ist;

Über diese Thatsachen

mittelst der bezüglichen Reflexionen der angestellten
Rechtsfrage, hebt der Königl. Appellationsgerichtshof
gegen den Appellanten auf gesetzmässige Anwendung
Strafe auf, und verurtheilt ihn in eine Geldbusse
von sechs Batzen, zugleich auf in die Kosten der
Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern

Zeugen und sechzig Dukaten. –

J. R. Molitor

Rodde

Engel Lemor.

Clemens

Sitzung vom 11 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Zweibrücken, in seiner Eigenschaft Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgebliebenen Präsidenten, v. Recum, Rodde, Engel, Lemor, Roth, Delaporte, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Contradictorie:

	fl. kr.
Bongard	2. 27.
Regierungs	3. 16.
Gerichts-Vollz.	1. 11.
Zeugen	2. 38.
Taxe hier	1. 06.
	13. 38.
Taxe des Amts Homburg in Blieskastel	1. 30.
Zu Akten:	15. 18.

Daniel Rauch 22 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Bruchhalbach, im Canton Blieskastel, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeikammer zu Zweibrücken vom 21 Januar 1845, vertheidigt durch Rechts-Kandidaten Trautz,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Delaporte;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichts-Rath v. Recum;

Nach Einsicht und Anlegung der vorgefundenen Akten-stücke, und nach erfolgter

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der fahrlässigen Verwundung des Jakob Schmahl aus Fürsprechung übersprochen erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Monate, eine Geld-buße von acht Gulden, so wie in die zu alle Urtheil-kosten liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 21 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträ-gungen und Erklärungen, dann der Rechts-kandidaten Trautz in seinen Vor- und Antrag auf Zeugenvernehmung, hinsichtlich auf heutige Sitzung der Cause;

ferner der Königl. Staatsprokurator in seinen Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellations-gerichts-Rath wolle die Sache, behufs der Wieder-vorladung und nochmaligen Abhör der betreffenden Zeugen, vertagen;

In Erwägung, daß durch das Resultat der heuti-gen vor dem Königl. Appellationsgerichts-Rath stattgehabten Ver-handlungen der Zeugen die Thatsache nicht erwiesen ist, daß der Appel-lant einen guten Freund gegen K, auf sie von Streit gefallen und hergetrieben worden ist, und daß derselbe auch kein Messer bey sich gehabt, – Thatsachen, welche die Anwendung des Art. 163 des Strafgesetzbuch und somit eine geringere Herabsetzung der Strafe als gesetzlich angenommen haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath zwar die ungelegte Berufung, findet jedoch die auf sechs vorhan-

Halbbuße zu auferlegen und verurtheilt die angehörigen Haftung-
pflichtigen auf die Dauer von einer Tagung, unter Vor-
behaltung der Appellanten in die Kosten der Appell-
instanz, die mündlich zu Lang Verkündet Leipzig acht Tonnerstag;

In Anwendung der Art. 163 der Bundesgesetzbuches,
welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen wurde, und also lautet:

„Die Gemeinde sind verantwortlich, in allen Fällen, wo
„der zugemessenen Gesetzbuch die Haftung ihrer Beamte
„auferlegt, Gleiche Strafe gegen auf einzelne als zehn
„Tage und die Halbbuße zu gegen auf weniger als sechs
„Tage Arrestes zu bestrafen, wenn der verantwortliche
„Beamte sich nicht über fünf und zwanzig Franken
„ausweist, und die Umstände der Vergehen zu gelinderen
„scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere
„dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf
„sie in keinem Falle geringer als die Strafe der
„einfachen Polizei sein."

J. A. Molitor

Rechtl. Voss

Lengel Lemer.

=

Sitzung vom 17 April 1845.

Der Königl. Appellationsgericht des Staats zu Zweibrücken,
in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert fünf-
und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor,

Verhandlungsdaten:

	1.	8
Lengel	2.	31.
Tonnerstag	3.	44.
Samstag	3.	41½.
Sonntag	1.	10.
Montag	1.	31.
	16.	17½.

eff

= 16.

für den verhinderten Präsidenten v. Boeder, Voss,
Lengel, Lemer, Roth, Fils aus, Staatsprocurator, und
Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Linkhaus, Halbspänner zu Rückweiler,
Hof, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsbuchhalter, Appellaten;

Nach Anspruch der appellationis gerichtlichen Verhandlungen v.
enthalte vom 10½ d. M.;

In Erwägung, daß I, wenn man auch nur Satzungen
in Betracht zieht, war Appellant in der Absicht
gegeben, nämlich zum Nationalkommandanten der sozi-
lichen Zeit gestanden zu haben: - es gehören ihm keine
verdienstliche Namen zu eigen, - und war Zeuge Thies
verklärt hat, der Art. 223 der Bundesgesetzbuches gegen
anwendbar ist; daß I aber Appellant die in dem
Zeug seiner Opposition vom 15½ d. M. angeführten
Verhandlungsfatalen Verhandlung I vom 15½ d. M. enthaltenen
Thatsachen Ingründe in der gegenwärtigen Opposition
Instanz nicht zu wiederlegen und nicht zu widerlegen
vermochte; daß I auch die von ihm in dieser Instanz-
abweichend von seiner früheren Angabe - neuangegebene
Thatsachen durch nichts unterstützt ist und aber
so ungegründet angehalten, als seine Behauptung, daß
er von einem Beamten ihm ungebührlichen Mißhandlung
vom Königl. Appellationsgerichte seinig gesprochen
worden, während der Verhandlung der Verhandlung I vom
16 Dezember 1841 der Augenschein bezeugt; daß I dem-
nach seine Opposition zu verwerfen, und das
angegriffene Urtheil aufrecht zu erhalten ist;

Acta Lagen Hämtan

Anwandt der Königl. Appellationsgericht für Westpreußen
[illegible] abhin gegen das Entscheidungsurtheil vom 18.
März c. J. Kraft der Tagfahrtigkeit aufgehobene Exposition
vorgenommen die Vollzug der angefochtenen Urtheils gemäß
gesetzlichen Inhalts nach, und anerkannt die Exponenten
Kostenfrei in die Kosten der Exposition zu sein, bestimmt
sind zu Zeug und Gerichtig Kosten.

J. R. Motitor

Mengel Kreisd. Hoffmann Lemmer.

Sitzung vom 17. April 1845.

Der Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten April achtzehnhundertfünf und vierzig, zu welcher zugezogen waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Boehn, Popp, Mengel, Lemmer, Köthe, Hilgendorf, Landrichter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Wilhelm Tucken, 50 Jahre alt, Wirth und Eigenthümer, wohnhaft zu Neuenrade, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Marienwerder vom 25 Februar 1845, auf Appellat, angeklagt unter Beistand des Advocaten Ostaper,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgendorf, wegen Appellanten;

Nach vorgenommener Anzeige der Königl. Appellationsgerichts Verfügung;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wonach der Appellant Tucken der Entwendung der Königl. Polizeikommissarius zu Neuenrade in und wegen seiner Einsicht in der öffentlichen Sitzung der Königl. Polizeigerichts vom 15. Januar 1845 überführt erachtet und ihn deshalb in einen Gefängniß Strafe von sechs Tagen, so wie in die einfache Kosten gleichen und gerichtig Kosten disciplinarische Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellatschrift vom 25 Februar und 3. März c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Tucken in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dass der Angeklagte Ostaper in seinem Vor- und Antrag, letzteres dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Verwerfung der Berufung der Königl. Staatsbehörde, die gegen Tucken ergangene Erkenntniß Strafe aufheben und eine bloße Geldbuße an ersetzen, subsidiarisch in eine Haft Strafe gemäß Tucken;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgendorf in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgericht, die Berufung der Angeklagten als ungegründet zu verwerfen und, aufkommend über seine Ver-

Staatsbehörde, die von der Richter ausgesprochene Haftstrafe mit Schärfe auf die Dauer von einem Monat zu vollziehen; –

Anklagt der Königl. Appellationsgericht der Ausspruch der Rathskammer in der Sitzung vom 7ten April 1845, Mongnet vom Ufer.

J. R. Mollitor

Assist. Voss Hemer.

Mangel

Lamand

Sitzung vom 17 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Luxemburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei ganz ausnahmsweise Herr Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, von Scheuer, Voss, Mangel, Hemer, Kolbe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt hat:

Zu Lasten

Valentin Vollmann, 50 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Differdingen, Kanton Esch, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Diekirch vom 4ten Februar 1845, ungenannt im Hauptakt zu benennt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Kosten der Appellation:

	f.	s.
Mangel	2.	27.
Regissag	2.	58.
Gerichtsb.	1.	25.
Zeugen	93.	47.
Einschreiben	7.	–
Colmbach	3.	16.
Enkenbach	2.	10.
Langlig	2.	39.
	118.	51.

Nach vorgenommener Lesung der Königl. Appellationsanklageakte;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelegenen Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathskammerurtheil, enthaltend die Verweisung eines Namens Valentin Vollmann vor das Zuchtpolizeigericht des Arrondissements Diekirch, wegen der Anklage von einem zwar an und sich klaren Vergehen gegen Art. 479 des Strafgesetzbuches, wegen Diebstahl mit Einbruch, Nachts bewohnten Hause, Gehöfte oder Umfriedungen, und

« unzüchtigen und Ehebruchsachen, die ganze Woche
« und nicht als die Woche zu klagen; so sagte
« wir Gott Lob.' — und nachdem Kläger gesagt,
nachdem wir nachtheil gethan, mit dem Appellanten nicht
verwandt, nicht angehörig und nicht in Sold
Dienst zu klagen, einhellig und beyderseits, wie
recht, anerkannt:

1. Johann Nikolaus Gerard, 43 Jahre alt, Handelsmann in Hagen,

2. Peter Hengstenberg, 42 Jahre alt, Schreiner allda,

3. Johann Daub, II., 45 Jahre alt, Schreiner in Eilpe,

4. Philipp Schmidthal, 34 Jahre alt, Handelsmann, Weissgerber, zu Hagen,

5. Abraham Hoppler, II., 37 Jahre alt, Schmiedmann, in Wasserfuhr,

6. Maria Dorothea Bürgel, 21 Jahre alt, ohne Vermögen, zu Unrecht; — Klägerin und Theil der Appellanten, Letzter, wie bereits oben angeführt, über Schlussnahme weiter und unbeeidigt vernommen;

7. Anna Elisabetha Habbegen, 20 Jahre alt, Ehefrau des Heinrich Paul Hasenclever in Hagen;

Ueber die Aussagen der vorgenannten Zeugen hielt der Gerichtsschreiber gutachtliche Note;

Nach Anhörung der Appellanten, sowohl, nach vorangegangener Vorbescheidung, auf Zeugenaussage verlangt;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Fiskal in ihren Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in

Die Sache der Appell. Justiz;

In Erwägung, daß die dem Appellaten angeschuldigten Verletzungen vorliegen sind, und daß auch der letzte Punkt eine der Absicht der Vorschrift voll kommen zugenügende Beweis beigebracht hat, daß die eingeklagte Handlung in jeglicher Beziehung als ungebührend anzusehen;

Und in Gemäßheit der Königl. Appellationsgesuch die eingeklagte Handlung und ermächtigt der Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für Letzteren Fuhrlohn und einstig Tausend. —) Thaler zwey und neunzig Silbergroschen zwey Pfennige. —

J. A. Motteler.
Recordt. Hoffmeister.
Bürgel.
= Clemens.

Sitzung vom 18 April 1845.

Vorschuldigkeiten:

	J. A.	
Bürgel	9. 51.	
Hoffmeister	4. 17.	
Hengstenberg	30. 33.	
Hagen	106. 37.	
Düsseldorf	44. 48.	
Solingen	4. 20.	
Barmen	1. 30.	
Abschrift von Lamm	16.	
Lamm	3. 43.	
	196. 05	

Der Königl. Appellationsgesuch der Advokat-Fiskal, Hengstenberg, in seiner Zustandigkeit, hat in der öffentl. Sitzung vom achtzehnten Januar achthundertvierundfünfzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Melchior, Vice der ernannten Appellanten, v. Recker, Pepp, Bürgel, Lamm, Köth, Schuyten, Baatz, ordentlichen, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Advokat-Fiskal, Handelsmann in Hengstenberg, Appellant und Appellat,

gegen

die Königl. Baatz beklagten, Appellatin und Appellantin;

Nach Absicht der appellationsgerichtlichen Vorlagsmagistratsbehörde von 10 fl. 30 kr.;

In Erwägung war der zum Vorhalte gegebene Gegenstand der Feststellung der Entschädigung betrifft, das I hierüber über die Klagsache der Pfarrer Paul Kluten von Hünfeld verfügt, vorliegen in der Sache offenbar beide Theile sind; das I. zwar auf diese Klagsache durch das gesammten Akten und darin Vorgekommenen auf das Eigentlichen der Streitsache Thatsächliche entnommen, dadurch dasselbe keine abweichende Ansicht sich ergibt, um dadurch eine Entscheidung fällen zu können, sondern als die Klagsache der Paul Kluten von Hünfeld Theile Streitsache nicht bey Gelegenheit genommen können, vielmehr von diesem in verschiedenen Punkten gegen Entscheidungen vorkommen;

das I dasselbe unter den obwaltenden Umständen die von der Beigel. Partey behauptete gegen die angefochtene Theilheit in diesem Punkten eingelegte Berufung nicht als begründet anzusehen;

In Erwägung, das I dagegen durch die gepflogene Verhandlungen und die Gelegenheit gegebene Verantwortung der Parteien wieder Zweifel Vorgelegt hinlänglich ist, das es nachbenannte Personen, als

1. der Philipp Heinrich Fisch, Ackersmann zu Hünfeld, mit einem Kapitale von 151 fl. -
2. der Johann Philipp Frank, Schuster zu Langenschwarz, mit einem Kapitale von 170. -
3. der Franz Peter Leichtmann, Maurer zu Hünfeld, mit einem Kapitale von 300. -
4. der Jakob Müller, Ackersmann in Hünfeld, mit einem Kapitale von 24. -
5. der Johann Klingelhöfer, Tagner allda, in Zwangsvormundschaft mit einem Vermögenskapitale von 53. 30.
6. der Johann Walbert, Tagelöhner, mit einem Kapitale von 10. -
7. der Franz Joseph Hofmann, Ackersmann, abwesenheits, mit einem Kapitale von 15. -
8. der Johann Fischer, Ackersmann zu Thalhaalbach, mit einem Kapitale von 56. 39.
9. der Wilhelm Klingler, Ackersmann zu Mosbach, mit einem Kapitale von 50. -
10. der Philipp Heinrich Hille, Schuster zu Hünfeld an der Lek, mit einem Kapitale von 6. -
11. der Jakob Mann, Tagelöhner in Rhönhaun, in Zwangsvormundschaft mit einem Vermögens Kapitale von 444. 52.

in Laufe der dem Jahre 1844 vorhergegangenen acht Jahren bewohnt habe, wie das I Appellant Vorgab Letzteren Verein in der Appellationsklage dazu machen zu bestätigen, noch zu schwächen vermochte; das I sich in seiner Appellation in diesen Punkten als nicht genugsam begründet zu vernehmen ist;

In Erwägung, das I in der nachträglich abgehaltenen Verhandlung gegen die vollkommene Glaubwürdigkeit der Zeugen Johann Hartert, Wilhelm Max Stier und Konrad Hanhart gegründete Einwendungen abwalten, und also auf ihre Deposition allein für in Erwägung anderer Umstände keine Berücksichtigung aufgezeigt werden

kann, der angefochtene Urtheil dahin zu dessen Aufhebung und Appellant Leopold wegen Verletzung des Gesetzes zum Nachtheile seiner Frau Gemahlinn freizusprechen sey;

Aus Gründen

und dann im angefochtenen Urtheile weder enthaltenen Gründen vorerst der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Reider eine von der Königl. Landesregierung eingelegte Beschwerde, über die Verfügung der Vorstandschaft Hofmeyr, exclo vorkommend, gleich der Sitzung, mittelst beifolgender Resolution der angefochtenen Urtheile, von dem Appellanten vorschriftsmäßig zum Nachtheile der Johann Hofmeyr zu Kirchheim an der Ilm, der Elisabeth Roy dem Konrad Hofmeyr in Langen, als nicht zurechtfertigend abzuweisen, sey; vorerst sodann in die übrigen Punkten die eingelegte Berufung, statt sie verwerfen, theilweise da auf den Betrag von sechshundertzwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreutzer sank, und vermöge Art. 20 Resolv. in die Kosten der Appellationsinstanz sey, endlich diejenige sind zu sechzig Gulden vier und zwanzig Kreutzer.

J. A. Motitor

Assessor. Hofmeyr.

Krauß

Sitzung vom 18 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Motz zu Bamberg, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom (achtzehnten) dato: achtzehnten April achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitor, statt des verhinderten Präsidenten, v. Reider, Hofr. Hofmeyr, Krauß, Kästle, Referenten, Raths-Protokollator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hofmeyr, Gemeind Hirte, 48 Jahre alt, katholischer Religion, wohnhaft in Oberweiersbach, Landamt Kleinheubach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Justiz-Stelle zu Bamberg vom 31 Dezember 1844, vertheidigt durch Königl. Landes der Rechts-Kandidaten Lantz,

gegen

die Königl. Raths-Behörde, Appellatin, vertreten durch Raths-Protokollator Schaffer;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hofmeyr;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Appellatin der Anklage übertretung und ihn deshalb in eine Strafe von drey Monaten, so wie in die zu Entschädigung drey und zwanzig Gulden fünf Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 31 Dezember v. J.;

Nach Vorlesung der Appellanten in seinen Anträgen, Klagen und Erklärungen, dann der Rechts-Kandidaten Lantz in seinem Vor- und Antrag auf Entgegnung, endgültigen auf heutige Sitzung der vorschriftlich angefochtenen Urtheile;

Nach

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unzulässig verwerfen mit Kostenfolge und Zuerkennung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz; –

das Königl. Appellationsgericht, die Parteien in Erwägung nehmend, erwägt zur Entscheidung der Rechtssache in der Sitzung vom 14. d. M., wozu nun über.

J. R. Molitor

Pozz Klemer

Klengel

Sitzung vom 18 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht, der Sache in Erwägung, daß, in gleicher Rechtsverhältnisse, bei in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert fünf und vierzig laufenden, ausweg gegenwärtig waren, Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Pozz, Klengel, Klemer, Rätha, Referenten, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Einfinger, 33 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Neuenbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeigerichte zu Prüm berichtet vom 12½ Februar d. J., auch Appellat, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin,

Kosten

erster Instanz, von Einfinger allein zu tragen.

	fl.	s.
Hengel	–	56.
Hoffbeg	1.	32.
Gerichtsb.	2.	38.
Zeugen	2.	20.
	7.	46.

Kosten

erster Instanz, in soweit die Einfingen solidarisch mit Schmieden verurtheilt ist.

	fl.	s.
Hengel	1.	03.
Hoffbeg	1.	34.
Gerichtsb.	2.	11.
Zeugen	2.	20.
Taxflag	–	45.
	7.	53
Taxen der Aerzte Dr. Hummel in Mar.		
Fembach	1.	30.
	9.	13.

Kosten

der Appellinstanz mit Inbegriff jener der Verfolgung und Vollstreckung gegenwärtigen Urtheils, soweit dem Einfinger allein zur Last fallen:

Hengel	2	36
Hoffbeg	3.	20.
Gerichtsb.	1.	06.
Taxflag	1.	36½
	7.	38½

verurtheilten durch Staatsprokurators Folgerungen;

Nach vernommenen Vorschlag der Königl. Appellationsgerichts Rathe v. Roeder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urtheile, unter andern

1) der vorgeschriebenen Rechtsakte, vorliegt den Appellantin Einfingen der freiwilligen Widerklagung Schmidt und Konsorten Schmieden, so wie den Inhalten der freiwilligen Widerklagung der Einfingen übereinstimmend, daß Einfingen in einen Schaden von acht Thalern, vom Jahr lagen, einen Feldbau zu von acht Thalern, den Konsorten Schmieden in einen Schaden von fünf Thalern, sowie den Kosten der Klage und Widerklage verurtheilt, sowie den Kosten der Widerklage – liquidirt auf fünf und zwanzig Thalern sechs und neunzig Centimes – und beiden Theilen gleich und einzig Kostenfolge – und beiden Rechtsbeistehen solidarisch die übrigen, auf die Summen von einem Thaler neunzig Centimes liquidirten Kosten zu Last gelegt hat;

2) der Appellantserklärungen der Einfingen und der Königl. Staatsbehörde vom 13ten und 18ten Februar d. J.;

3) der dem Appellanten Einfingen unterm 3ten d. M. auf heute angesetzten Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Folgerungen in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin gehend:

das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Rechtsbeistehen Einfingen in contumaciam als unzulässig verwerfen und, verkennend über jene der Königl. Staatsbehörde, die gegen gedachten Einfingen vorliegende Verfolgung auf die Dauer von einem Monat aufheben;

In Erwägung, daß Appellant Zinsinger, der ihm in gehöriger Form und Frist zugestellten Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die dem Zinsinger angeschuldigten Mißhandlungen erwiesen sind und der Mißhandelten dadurch die Absicht, ihm keine Mittel zu Ueberlebung seines, seinem Vermögen zu bezwecken;

In Erwägung die Appellation der Staatsbehörde, so wie der Vertheidigung, daß I. das gehörige Würdigung der Umstände, unter welchen die fraglichen Mißhandlungen geschehen, so wie von der Schwere der Verletzungen, welche der Mißhandelte davongetragen, nicht gehörig Rücksicht genommen worden sey, zumal da der Beschuldigte Zinsinger sich im Rückfalle befindet und schon einer Mißhandlung überführt worden ist, daß I. demnach eine geeignete Bestrafung eingetreten hat

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht Rechtsmittel über das Mißhandlungsfinden der Beschuldigten Zinsinger und indem er in contumaciam erkannt und seiner Vertheidigung verworfen, dagegen die der Königl. Staatsbehörde als gegründet annimmt, erkennt er den gegen Zinsinger auf ganz neuerer Haftung in Schranken auf die Dauer von Einhundert Tagen und verurtheilt ihn gleichen in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Summe 46½ Kreuzer worunter jedoch kein der Urtheilfertigung und Zustellung gegenwärtigen Verfahrens nicht mitbegriffen sind.

J. A. Molitor

Mordt. Pozzi Secr.

Klagschrift zur Zustellung
N: 1743. Eine Anzeige
wurde in angestraft zu
Zweibrücken am 25 April
1845 - zu empfangen
für Vier - - 28 kr.
- Einzeichnung - 28
= 56.
Ladung: Hoffmann

Sitzung vom 24 April 1845

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vice Präsident, Präsidirender, von Raaren, Pozzi, Bangel, Lemaire, Räth, Intendant, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Domenig Barthes, Wirth und Ackerer, Appellant und Appellat, zu Schmelscheid wohnhaft, -

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Anhörung der Anklagsschrift vom 17ten d. M.,

In Erwägung, daß Jener auf den Thatsachen in seinem Verhöre vom 25 Januar abhin mit Recht den Domenig Barthes für ihn zu sehr belastete Angaben übereinstimmend und glaubwürdig befunden hat, und daß Barthes Eingaben, womit vor dem Königl. Appellationsgerichte er sich zu rechtfertigen noch sich bemühet, indem seinem Geständnisse: er habe nicht die Absicht gehabt, den Polizeikommissär zu beleidigen, bey dem ganz ungeeigneten Orte wo von ihm gebrauchten Ausdrücken um so weniger beachtet werden kann, als dagegen der Akte der Beleidigung vor dem Königl. Appellationsgerichte eingegeben hat; auch die weitere Behauptung des Vertheidigers, als ging durch das gestattige Eingreifen der Königl.

Appellant genießt die Taxe nach Art. 505 der Civilprozeßordnung über die gerichtliche Verhandlung als abgemachte zu betrachten, eben der Antrag keine Berücksichtigung verdient, weil von dem verhandelten Gegenstand nichts weiter festgestellt ist, als daß dem Taxgutachten Billigkeitsgründe gebrochen wurden;

daß Dasselbe auch den Taxansatz betreffe, die Verhandlung der Parteien nicht gegenübergestellt und zu vervollständigen ist;

in Erwägung jedoch, die Zumessung der Beweise anlangend, daß solche nicht ohne Übertretung der Art. 363 der Beweisordnung vorliegen, welche den Richter verpflichtet, nur solche Thatsachen als bewiesen anzunehmen, die erhellen;

daß Gründe auch die Berufung der Königl. Advokatenschaft ihre Erledigung finden;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof in beiden Berufungen, und verurtheilt den Appellanten Partheyen in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gebühr von 100 Gulden zwanzig Kreuzer; –

stellt jedoch die auf gegenwärtige Sitzung festgesetzte Frist auf die Dauer von fünf Tagen.

J. a. Molitor

Fezz Advokat. Fiscal. Lemer.

Sitzung vom 24 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Civilrechtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig, an welcher gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den abgehinderten Präsidenten, v. Benning, Jeep, Hengel, Lemer, Rühl, Schweyer, Advokat-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Der Streitgegenstand:

	f.	kr.
Hengel	3.	58.
Regierung	3.	16.
Gerichtsk.	7.	28.
Hengen	45.	02.
Kopiaturkosten	84.	–
Botenlohn	2.	06.
Tagleistg	1.	11.
	146.	57.

Das vorgenommene Beweisinterlocut wegen der Kosten der Liquidation nachstehender Gebühren wurde aufgehoben:

1/2 für die Ladung der Gerichtsvollzieher Keg in Landau de 30 Juni 1844 . . . 00.
2 Zeugentaxen . . 28
Sa 1/18
welche nachträglich festgesetzt wurden sind

In Sachen

Johann Schaf, genannt Schmid, wohnhaft in Oberwürzbach, Appellant,

gegen

die Königl. Advokatschaft, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 18ten d. M.;

In Erwägung, daß Appellant hier in der Appellationsinstanz seine Beschwerde gegen die in der Appellatinstanz ergangene Verhandlung der Taxe keine Thatsachen geltend macht, welche – wenn sie bezüglich der rechtserheblichen Thatsachen – wenn sie bezüglich der Taxe zu Lasten gelegten Thatsachen, als gerichtlich verhandelten Gegenstand der dem Taxgutachten zu Lasten gelegten Thatsachen, wenn sie bezüglich der angefochtenen Beweisverhandlung – zu Gunsten der Appellanten zu würdigen; daß Dasselbe somit die von diesem angehobene Berufung als nicht begründet verwirft;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden 52 kr.

J. a. Molitor

Fezz Advokat. Fiscal. Lemer.

Sitzung vom 24 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Heyl, Hengel, Hamm, Käthe, Intzegen, Raath, Actuarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Das Königl. Raath beschränkte, Appellantin von einem Rathsheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 25 Februar 1845, vertreten durch Raath Procurator Intzegen,

gegen

Philipp Roth, 22 Jahre alt, Fischmacher, wohnhaft in Hornbach, Appellat, in Person erschienen;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Appellationsgerichts Rath Hengel;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen

1) des angefochtenen Rathsheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Holz und Fällig Beschädigung zum Nachtheil des Peter Wagner auf Einmischung losgesprochen hat; – # von der Anklageklagung

2) der Appellantklärung des Königl. Raath beschränkt vom 28 Februar l.J.;

Nach Anhörung des Königl. Raath beschränkt in seinen Vor- und Antrag, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Rathsheils, den Appellaten des ihm zu Last gelegten Vergehens übersprechen erklären, gesetzl. demselben, in Anwendung der Art. 401. 463 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zur einer angemessenen Strafung zu verurtheilen, auch in die Kosten des Prozesses verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher, nach vernommener Dolmetschung, auf Vorlesung des angefochtenen Rathsheils antrug; –

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichts Rath Hengel, in seinen Vortrag, in der Sitzung vom 2 May 1845, Morgens neun Uhr.

J. a. Molitor

Heyl. Roder. Hengel. Hamm

Clemens

Sitzung vom 24 April 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Heyl, Hengel, Hamm, Käthe, Intzegen, Raath, Actuarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Walter, 24 Jahre alt, Weber, wohnhaft

zu Hunsweiler, Kantons Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 25 Januar 1845, angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Hinkel,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakte, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant von der Anschuldigung in seinen eigenen Gemeindlichkeiten zu Hunsweiler übergriffen erklärt und ihn der Fall in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die zu einfach Gulden zehn und sechzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 28 März l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Hinkel in seinen Ver- und Antrag auf Zurückweisung;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrag auf Bestätigung der Strafung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, -

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts Rath Hauer den Rathschluß des Urtheils in die Sitzung vom heutigen März l. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Kossé Rodel. Kaufmann. Sommer

Sitzung vom 25 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig, vormittags neun Uhr, gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Beisitzer, Kopp, Kaufmann, Sommer, Rath, Petersen, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 25 März 1845, vertreten durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

Leonhard Karl, 36 Jahre alt, Ackersmann, Wittwer und Gemeinderathsmann, wohnhaft zu Ringelbach, Appellat, angekommen unter Beistand des Rechtsanwalts Klotz;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakte, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant von der Anschuldigung der Jagdfrevels und der Wilderey freigesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 28 März l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Resolution das angefochtene Urtheil, das Appellaten das ihm zu Last gelegte Vergehen der Beleidigung der Gerichte und der Urtheilsfindung abzuschaft nachbenannt, sofort Hausarrest, in Anwendung der §§ 9 und 10 der Gesetzverordnung vom 21 September 1815, dann der Art. 194 und 211 der Strafrechtsbuchs über das gerichtliche Verfahren, zu einer Haftstrafe von einundzwanzig Tagen, einer Geldbuße von neunzig und einzig Gulden einzig Kreutzern, einer Schadenbuße von einzig Gulden einzig Kreutzern, auch in die Tax- und Sportel-Kosten beider Instanzen verurtheilen, ferner die Confiscation der Waffen sich vorbehalten und anordnen, das Urtheil auf der Bezirks-Gerichts-Kanzley hinterlegt, oder Jedem Partey mit Tag und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzern an das betreffende Landamt bezahlt werde;

Nach Anhörung der Anwaltes Klagers in seinem Vor- und Antrag auf Bestrafung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung; –

Vertagte den Urtheilsspruch für Urtheils in die Sitzung vom 24 May 1815, Morgens neun Uhr.

J. A. Wolfinger

Hezz Adjunkt Haugg Secret.

= Lemmert

Sitzung vom 23 April 1815.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Feldkirch, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfinger, für den verhinderten Präsidenten v. Rheinberger, Hezz, Haugg, Hemmerle, Kolb, Valentin, Beamter, Protokollführer, und Clemens, Amtsdiener, folgendes Urtheil verlesen:

Tax-Berechnung:

	f.	kr.
Haugg	1.	52.
Hezz	1.	28.
Protokoll	"	38.
Zeugen	"	22.
Valentin	"	36.
Taxbrief	1.	33.
	12.	05.
Contrascription der Beamter in Feldkirch	1.	30.
Zu Allem:	13.	35.

In Sachen

Katharina Keller, 38 Jahre alt, Witwe des gewesenen Lichtgast Daniel Hagen I, wohnhaft in Feldkirchen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeikammer dahier vom 26 Februar d. J., angekommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Faber,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Falkner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Haugg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, sowie, unter andern

1° das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der verübten wiederholten Denunciation des Jakob Allgäuer auf Feldkirchen überwiesen erklärt und hierhalb in eine Haftstrafe von einem Monate, einer Geldbuß Tax von zehn und einzig Gulden einzig Kreutzern, so wie in die zu neun Gulden fünf Kreutzern liquidirten Tax- und Sportel-Kosten verurtheilt, und sich hingegen auf die Taxen von fünf Zeugen – deren Tage schon ausgezahlt

Kosten angerechnet, – der Verurtheilung der im Art. 42 der Prozeßgesetzbücher vorgesehenen Strafe für verfallig erklärt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 15. März l. J.;

Rollte die Appellantin Abänderung auf Abfassung neuer Entscheidungsgründe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle das Begehren der Appellantin, als unstatthaft, abgewiesen;

der Königl. Appellationsgerichte, zurückgehend, daß I. den von der Appellantin aufgestellten Thatsachen, zu deren Beweis sie Zeugen präsentirt, in der gegenwärtigen Lage der Sache als immaterial nachstehen, – verordnet, daß I. zum Abfassen der streitigen Gründe Umgang genommen und mit der weiteren Behandlung vorgegangen werde;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Angabe über den Empfang der Sache, dann der Rechtskandidaten Huber in seinem Vor- und Antrag auf Verschreibung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet abzuweisen mit Auferlegung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I. der der Appellantin zur Last gelegten Thatsachen nur einige ist, und daß I. auch den gegen sie aufgegebenen Beweis mit der Nichtannahme der Anschuldigung in vollkommenem Einklang steht, daher

die Berufung in jeglicher Beziehung als unbegründet anzuhalten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr Zwey und Zwanzig Kreutzer.

J. A. Molitor

Voss Assess. Kreyel Secret.

Sitzung vom 25 April 1845.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten des April achtzehnhundert fünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voß, Kreyel, Hauer, Roth, Schwarz, Assessoren, und Clemens, Staatsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Weil, 54 Jahre alt, Bauer, wohnhaft in Eisenberg, Cantons Kirchheim, Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Polizeistrafgerichts zu Kaiserslautern vom 18 Februar 1845, angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Huber,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schwarz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-

Postenliquidation:		
	fl.	kr.
Bauzeit	6.	32.
Registrirg	1.	48.
Gerichtsk.	13.	10.
Zeugen	61.	10
Reisekosten	18.	40.
Vollmacht	1.	20
Tangleg	1.	46.
	110.	46.

ch

gemäß nach Pest;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, unter welchen

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin der nachgesuchten Ehescheidung übereinstimmend verurtheilt und ihr demselben in eine Haftstrafe von einundsechs Tagen, einer Geldbuße von zehn Gulden, so wie in die Tragung sämmtlicher Kosten, hundert fünf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer ligurirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellatsklage vom 24 Februar l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anmerkungen und Erklärungen, dann der Rechtsanwalten Klink in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die gegen das Pester Akademische Haftungserkenntniß aufgehoben und es bey der angefochtenen Geldbuße sein bewenden lassen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Haftung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Verlage der Königl. Appellationsgerichts des Urtheilspruches des Urtheils in die Sitzung vom 2 May l. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Pozz Rhodel Pfingl Sommer

Lemmert

Sitzung vom 2 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Franz Lemmert, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem folgende waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rhodel, Pozz, Pfingl, Sommer, Roth, Hilgard, Rechtsconsulenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Nikolaus Molitor, Wagner zu Hinzweiler, Appellant,

gegen

Den Königl. Rechtsbeistand, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlagung rechtskräftig vom 24 April l. J.;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsbeisitzer Ludwig Reichard an der Urtheilsfällung in der gegenwärtigen Streitsache mit Recht als Beisitzer theilgenommen hat, und daß Appellant seinen Verdacht in der Appellationsinstanz nicht zu entkräften vermochte; daß der aus den aufgezeichneten Akten dem Vorgehen ganz angemessen ist, und zur weiteren Feststellung derselben kein Grund vorliegt, die Strafung des Molitor daher in keiner Hinsicht als gemäßigend angenommen werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und bestätigt das Urtheil der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt

Taxamtliquidation:

	fl.	kr.
Pangal	3.	16.
Regierung	3.	44.
Gemeinde	6.	28.
Zeugen	21.	35.
Kriegskosten	7.	-
Stempel	1.	08.
Tenxtag	1.	46.
	44.	57.

zu einer Gulden ein und zwanzig Kreutzer. —

J. R. Molitor

Mangel Voegt Kloedt Sommer

Clemens

Sitzung vom 2 May 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voegt, Mangel, Hanne, Köhler, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Peter Keil, Taubner, wohnhaft in Eigenweiler, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vertheidigungsschrift vom 25 v. M.;

In Erwägung, daß der von dem Vertheidigten in der Appellationsschrift angebrachten Behauptung, von dem Königl. Landcommissär Dr Bach gezwungen worden zu seyn, und die ihm zu Last gelegten thätlichen Mißhandlungen in der Absicht begangen zu haben, — die bestimmte Aufklärung der genannten Landcommissär, die Abfassung der in unserer Sitzung abgehörten Vertheidigungszeugen, die Rechte und Pflichten der Vertheidigung der Angeschuldigten klar darthuende Gesetzesanwendung vom 21. Juny 1843 und endlich die öffentliche Verhandlungen, Aussagen und Vertheidigungen in gehöriger Weise gegenüberstehen, daß, wenn Appellant auch bezüglich einiger ihm angeschuldigten Fälle als genugsam überführt betrachtet werden könnte, daß im angefochtenen Urtheile als vorhanden anerkannte Umstände doch immer als gegen Angeklagten mitwirkend anerkannt und auch die angesetzte Strafe der Verschuldung angemessen erachtet werden muß;

Hat Eigenen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die einzige hiesige Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, endlich liquidirt sind zu einer Gulden ein und zwanzig Kreutzer. —

J. R. Molitor

Voegt Kloedt Mangel Sommer

Clemens

Sitzung vom 2 May 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Voegt, Mangel, Hanne, Köhler, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

v. die Vertheidigungsschrift auf den Vorlegungsprotokolle vom 25 April 1845

Expedirt für den Appellanten, Zweibrücken. Nr. 2327. Reg. Zu Zweibrück. d. 5 Juli 1845 fl. 28 kr. Bl. 261 fol. 86 C.S.

Unterschrift Hoffmann

gegen

Zeugenaussagen:

	fl. kr.
Hengel	1. 52.
Zeisberg	2. 20.
Hainlein b.	1. 40.
Hengen	5. 57.
Ostenhöfer	" 12.
Langtag	1. 02½.
	13. 03½.

Philipp Voth, Bauernmeister in Himmelstadt, Appellat, in Haupton angekommen;

Nach Anhörung der Vorlesung aus den Akten;

In Erwägung, daß Zeuge der Klägerin glaubwürdige Zeugen und Zeuge die Behauptungen des Appellaten Philipp Voth hinlänglich bewiesen hat, daß er, als am Montag den 5. Januar 1845 das Pfändungs-Quantum Haferstroh zu Hirnstadt nicht in den vorigen Pfändungs-Stock genommen, sondern [illegible] angefangen, mit einem eigenen Stock schon angefangen Roth-Haarbolzen, worin ein ledigiger Heuschreckenstock, aufgenommen in den zweyten Pfändungs-Stock, sinnvoll, von welchem nie Zeugen auf den gedachten Hof geht, Katharina Polizei-Aufseherin vorsichtig, Peter Wagner zeitlich anbläuten: "Hat ist mein Dreschel, wo sind meinen Zeug und Hanzig Leuthen?" –

Daß er daselbst sofort weiter anbläuten, er müsste gestehen vorsehen, er erkenne sein Volk, den Zeug und Hanzig Leuthen – dergestalt in eine Aufstehung geriethen und Zeug Zeugen – denen, namentlich den Zeug Mörtenberger'schen Roth-Leuthen, mit den gewesen zu dem Altaare, der an Tage zu zuvor von Pfingsten Volk eingewechselt haben, dann einem Zeugen, welcher in einem einzelnen Felde, hat abermalt in eine Falter eingetheilt sey, Zeug Pfingsten gab;

Daß der Vorsitzende Voth, als die Visitation begonnen, aufgrund alle übrigen in Reihe aufgestellt waren, vor Einem der Zeugen geblieben, bald aber sich ihm genähert und gesagt: er stelle sein Volk auch gegen, und ihm zugleich die Hände in Vorschlag genommen einer Ruthe und Zeug Zeugen nebst Zeug Leuthen / Kirschbaum / Leuthen in die Hand gedrückt, worauf Wagner anbläute, daß I, mit Ausnahme der Zeug Leuthen, Vieles zum Volk zeige;

In Erwägung, daß Zeuge ganz selbst ist, daß Peter Wagner Zeug vorher wirklich im Besitze von Volk gewesen, was bey den Vorsitzenden nicht der Fall war, endlich in Bezug Aufforderung selbst anerkennen zum Theil sich widersprechende Angaben gemacht hat;

In weiterer Erwägung, daß I, wie bereits vernommen, Peter Wagner auf der Bille beim Losziehen das Fundament seinen Verstoß der Leute auf Zeug und Hanzig Leuthen Bildnereyen, und bestimmt zu einer Ruthe, worunter Zeug Wörtenberger und Zeug Zeugen, von denen einer bestraft auf gezogen hat, angegeben hat; daß der Befund Peter Bildnereyen mit seiner Angabe auf das genauste übereinstimmt, und daß er nur durch einen unverantwortlichen Betrug hätte gethan können, daß gerade dieselben Einen, Zeug und Hanzig Leuthen, nicht mehr und nicht weniger, und in derselben Größenverhältnissen mit eingelegten beschriebenen Zeugen auf unrichtige Weise im Besitze der Vorsitzenden sich befinden;

In weiterer Erwägung, daß der Vorsitzende, sein an selbst Zugaben musste, dem Vorsitzenden Peter Wagner Zeug Leicht vorgehalten machen hat, und daß seine Erklärung, was ihn hinzu bewogen, seine Behauptung wankend, indem es höchst unwahrscheinlich ist, daß daß I dieselben, obwohl im Besitz Besitze seinen Vorsitzenden,

lieber sein angeblich eigener Sohn, der tagelohner Jung und sonstige Zeugen und auch so viel Sachen haben hinzugeben und der Beklagte einen beträchtlichen Diebstahl auf sich sitzen lassen, als sich wo Gemüth davon entfernen wollen, daß übrigens der Angeschuldigte auch übel beleumundet ist;

daß alle diese Indizien so in einander greifende und sich gegenseitig unterstützende Indizien des Verbrechens hervorgehen, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Entwendung begangen haben, daher die Annahme der Königl. Staatsbehörde als gegründet angenommen und der rechtliche Urtheil zu unterwerfen ist;

In Erwägung, die Strafe betreffend, daß Appellat sträflicher noch einmahl einen Diebstahl gegen das Gesetz verübet; daß der Betrag der entwendeten Gelder sehr gering ist, daher der Art. 463 der Strafgesetzbuches angewendet werden kann;

Aus diesen Gründen

erkläret der Königl. Appellationsgericht, indem es das angefochtene Urtheil entfernet, den Appellaten Philipp Veth, Schuhmacher, wohnhaft zu Simmeringen, überführet, Anfangs Januar 1845 zum Nachtheil der Peter Wagner, Schuhmacher allda, Jung und Sonstige Kleidungsstücke entwendet zu haben, und demselben in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen, so wie in die Tragung beider Instanzen, hinsichtlich der übrigen Gelder Jung Kosten Jung Strafe;—

Verordnet die Rückgabe der in Beschlag genommenen Jung und Sonstige Kleidungsstücke an den eigenthümer Peter Wagner;—

In Anwendung der Art. 101 und 463 des

Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 101 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, in gegenwärtigem Abschnitte nicht „benannten Diebstähle, die listigen Entwendungen „und Betrügereien, so wie auch der Betrug oder „gefährliche Umgehen, sollen mit wenigst acht- und „höchst zehnjähriger Gefängnißstrafe bestraft werden; „sogar kann dieser Strafe noch eine Geldbuße von „wenigst zehn Gulden und höchst fünfhundert Gulden „hinzugefüget werden." p.

Art. 463 ibidem:

„Die Strafen sind verringert, in allen Fällen, wo „der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Anfängniß Strafe „verhänget, sogar auf wenigst acht Tage, und „die Geldbuße sogar auf wenigst ein acht Gulden „Conventions zu beschränken, wenn der verursachte Schaden „sich nicht über fünf und zwanzig Gulden erstrecket „und die Umstände der Begehung sie schwächer scheinen; „auch sind sie bestimmt, die eine oder andere Strafe „Arten ganz allein zu verkommen, jedoch darf sie „in keinem Falle geringer als die Arten der einfachen „Polizey Strafen."

Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Endurtheil, der entweder gegen den Angeschuldigten „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen „der Verbrechen verantwortlich waren, oder wieder die

„ Civilkläger angabe, verantwortlich der unterlegenden Theil
„ zufolge in die Kosten, sowie in jene, welche der mit
„ der öffentlichen Klage beauftragten Behörde sind verur-
„ sachet.

„ Die Liquidation der Kosten zugehört in summarischen Verfahren.

Art. 211 Tagsatzung.

„ Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Gewährleistung der Vertragserfüllung, die Entschädigung
„ der Partey Privatei, die Sache, die Verfänglichkeit
„ und Verantwortlichkeit der Gerichtsherrn in der ersten Instanz,
„ die Bauerhaftung in die Kosten, etc. wie die in diesen
„ Artikeln vorhergehenden Normen bestimmen, sind auf die
„ in der Appellationsinstanz angegangenen Verfahren eben-
„ falls anwendbar.

J. A. Wolter

Hoerdt Mangel Sommer.

Clement

Sitzung vom 2 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Zweybrücken, in peinlicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, dann der beauftragten Landrichter, v. Renner, Lutz, Mangel, Sommer, Röther, Hilgard, Prokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokuratur, Appellantin
von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Zweybrücken vom 11 Januar 1845, verkündet durch
Prokurator Hilgard,

gegen

1. Franz Wagner, 31 Jahre alt,
2. Joseph Leopold, 35 Jahre alt,

beyde Handelsleute, wohnhaft in Homburg, Appellaten,
nachdem unter Beystand des Rechtsconsulenten
Finck;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appel-
lations-Raths Lutz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden
Aktenstücken, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appel-
lation von der Abweisung der Vorladung der
Intervenientin einmal vorgenommen Confrontation
der Zeugen;

2°) der auf den Grund des Art. 205 des Gesetzb.
buches über das peinliche Verfahren von Seiten der
Königl. Prokuratur erhobenen Appell-
verklärung;

3°) des Akten des Zuchtpolizeigerichts zu Homburg
vom 5. d. M., woraus erhellet, daß Appellat
Appellationserklärung der Contradictorium gehörig notifizirt
worden ist mit Vorladung in die heutige Sitzung;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Conclu-
sionen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur in
ihren Vor- und Antrag, letztere dahin lautend:

er gefallen dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten des ihnen angeschuldigten Angriffs überzeugten zu entbinden, gestalt jedem Angeklagten, in Anwendung des §. 72 des Strafgesetzes vom 15 August 1828, des Art. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, für seine Schuldlosigkeit an dem Frevel der ihm unterschobenen empfindlichen Verletzung Leibes mit Schuldlosigkeit an Schuldlosigkeit sämtlichen Kosten und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich auch den Appellaten die Kosten der peinlichen Untersuchung und Anhandlung gegen den gesammten Urtheil zu Last zu legen, – und dieser selbst Einigt unter gesetzmäßiger Haftung;

Nach Abhörung des Rechts-Kandidaten Hinke in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des appellationsgerichtlichen Urtheils.

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung nehmend, vertagte den Entscheid des Urtheils in die Sitzung vom 8ten May 1845, Morgens neun Uhr.

J. Ch. Molitor

Assess. Neugel, Secret.

Sitzung vom 9 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundertfünf und vierzig, neuen gregorianischen Kalenders: Rath Molitor, als den ernannten Präsidenten, v. Conrad, Vogt, Neugel, Hamm, Roth, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anwalt Jakob Wagner, 19 Jahre alt, Maurer, und Peter Jakob Wagner, II, ausgesetzt zu Mußbach, Landau Herzogthum, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 31 März 1845, – ausgenommen unter Beistand des Rechtskandidaten Hinke, – auf Appellat,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

ferners in Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellanten

gegen

Jakob Wagner, II, 39 Jahre alt, Maurer zu Mußbach, Appellat, und als civilverantwortlich mit beigeladen, gleichfalls gegenwärtig angenommen und vertheidigt durch den obengenannten Rechtskandidaten;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Neugel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen

Urtheil sucht, unter anderm

1°) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten Georg Jakob Wagner der gegen ihn verübten Misshandlung des Georg Jakob Wagner von Mußenheim überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahr, zwölf Gulden zu sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die Hälfte der mit neunzig Gulden sechs und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, sogar auf den Antrag des gemeinschaftlichen Vertheidigers von der civilrechtlichen Verbindlichkeit entbunden hat;

2°) das Appellationsgesuch vom 5ten April d. J.;

Nach Anhörung der Vertheidigung und des Antrags derselben in ihren Bemerkungen und Erklärungen; dann der Rechte berücksichtigten Punkte in seinen Vor- und Nachtrag, lediglich dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Anwendung der Strafung der Staatsbehörden und Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, die gegen Georg Jakob Wagner verhängte Gefängniß-Strafe genügend ermäßigen, jedenfalls auf das Minimum der in Art. 311 leidet angedrohten Strafe erkennen, und in Betreff des Jakob Wagner das rechtskräftige Urtheil bestätigen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard, welcher dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Strafung des Georg Jakob Wagner als angemessen zu verwerfen und, erkennend über jene der Staatsbehörden, den Vater Jakob Wagner für seinen Sohn civilrechtlich zu entschädigen, und auf Letzteren rücksichtlich der Kosten solidarische Haftung auszusprechen;

Vertagt der k. Appg. Gerichtshof die Verkündigung des Urtheils in die Sitzung vom 8ten d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Krug[illegible] Hezz v/Loeder. Sommer. Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 7 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hezz, Bangel, Sommer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Wagner, 37 Jahre alt, Wirth und Landwirthschaftsmeister, wohnhaft zu Mußenheim, des Verbrechens beschuldigt, – Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeyanwaltschaft zu Landau vom 7ten May 1845,

gegen

Michael Kinder, Schneider zu Mußenheim, Civilkläger und Appellat;

und gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach Anhörung erklärte der Königl. Staatsanwalt, der Appellant Wagner – der Appellatin

Sitzung vom 8. May 1845.

Vor Königl. Appellationsgericht der Stadt für Neugebauten, in gemeine Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, v. Conrad, Lepp, Mangel, Cramer, Lösch, Schneider, Beatzgen, Kramer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgerufen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Leonhard Carl, Schlossermann, Ledig und Zeugmacherkraemer, wohnhaft zu Reifelsteinhausen, Appellat;

Nach Anhörung der Vertheidigungsrede und Abfassung der Vertheidigungsschrift des Appellaten; und

in Erwägung, daß aus der Voruntersuchung und der gepflogenen Verhandlung zu ersehen, daß der Inculpirte Leonhard Carl gegen dessen Urtheil vom 18. Januar 1843 als Beihülfe zu dem seinem Vater, dem Weinhändler Carl, angeschuldigten Staatsverbrechen des Hochverraths zu Gunsten des Königl. Hauptmanns Paulsen zu Neuhausen vom Königl. Hauptgericht zu Neugebauten zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist;

daß derselbe auf die Anklage der Hauptanklagebehörde dieses Gerichts vom 18 Januar 1843 zu Abhaltung der Hauptverhandlung vor diesem Gerichte vorgeladen worden ist, jedoch weder in Person noch durch einen Vertheidiger sich gestellt hat, und daß der Inculpat Leonhard Carl auch der Ladung vom 22 November 1843 wegen Abhaltung der Hauptverhandlung vor diesem Gerichte nicht Folge geleistet hat, und daß

durch Verfügung vom 22 November 1843 wegen Abhaltung der Hauptverhandlung vor diesem Gerichte und Vertagung derselben mittelst Bekanntmachung der Anklage, als der Vorladung zur Hauptverhandlung,

durch Verfügung vom 22 Januar 1845 wegen Vertheidigung, ungehorsam und Mangel Anzeigen

---

Vorschuldigkeiten:

	fl.	kr.
Mangel	2.	48.
Zeugniß	5.	08.
Gemälde b.	2.	40.
Sporen		28.
Zeugkasten	1.	12.
Lauflohn		32.
	16.	10.

Was Inculpat an baarem Vermögen und der besten Effecten, dem zu wenig in Ansprechung gebracht:

an Silber Gehäuse		56
2 Hauptschl.		1 52
3 Hausschlüssel		3 01
	Lo	5 49

welche anschlägliche Schätzung angewiesen worden sind.

Rechtsmittel, endlich die Verwerfung der Frage verfehlt ist;

daß I der Beschwerdeführer, dem beide Urtheile unterm 11ten November 1844 und 6ten Januar 1845 richtig zugestellt worden sind, – die Frage, ob sein Verhalten demnach, wie es vor Gericht gestanden und hinterher in Protokollen vom 22, 23, 25 und 29 Dezember 1844, dann 16, 28 und 30ten Januar 1845 gegen sich vermerkt hat;

in Erwägung bezüglich der Strafe der Beschwerdeführer, daß I an gegen die beschwerdeführenden Urtheile vom 2ten November 1844 und 2ten Januar 1845 Verbrechen an der Königl. Regierung anerkannt, und daß I schon bis zur Urtheilsfindung angethan die verübten Beschlüsse in Subjecto für verblieben gehabt hätten; – daß Letzteres berücksichtigen ist, daß I ein Rekurs gegen administrative polizeiliche Entscheidungen keinen zur positiven Effekt hat, und nach bekannten Rechtssätzen in Anwendung, wie die angewendeten, eine bona fides nicht auf Seiten – eine Nichtahndung der hier fraglichen Verfehlungen nicht begründen kann;

daß I die erste Instanz übertreten und die wenigere Strafe hätte, eine bona fides der Beschwerdeführer anzunehmen, da in der, dem zweiten Urtheile I der Vorsitzende vorgängigen Entscheidung Seitens der Königl. Regierung vom 5 Dezember 1844 der Vorsitzende mündlich benachrichtigt worden, Strafbare sich zu weigern, daß I die Zeugen-Vereidigung fernerhin nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden;

daß I es nicht nothwendig ist, auf die übrigen vom Appellaten vorgebrachten Rechtsmittel einzugehen;

in Erwägung, daß I gegen den Appellaten hiernach der ihm zur Last gelegte Vorgang der mehrfachen Zeugen-Vereidigung ist, und der § 10 der Instruktion vom 21 September 1815 Anwendung findet;

daß I in den bezeichneten Verhältnissen der Vorsitzende hätte, welche gestatten, den Art. 463 der Strafgesetzbücher in Anwendung zu bringen und von einer Strafe mit Gefängniß Umgang zu nehmen;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, erkennt der Königl. Appellationsgericht zu Cassel für Recht: die Strafe gegen den Beschwerdeführer in Betreff der verübten Zeugen-Vereidigungen in einer Gesammtstrafe von sechs und vierzig Thalern vierzig Neugroschen, eine Handgebühr von vier Thalern vierzig Neugroschen, so wie in die Kosten beider Instanzen, wegen der Konfirmation der Urtheile, und wegen der auf der Entscheidung gerichtlich gezogenen Kosten, sechs Thaler; – und zwar die Strafe mit Haft und zwanzig Thalern zwanzig Neugroschen an das betreffende Rentamt bezahlt werden; –

Alles Inhalt in Anwendung der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 21 September 1815, der Art. 463 der Strafgesetzbücher, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

§ 9 der Verordnung vom 21 September 1815:

„Jeder Individuum, welches in einer vorgeschriebenen

„Zeitfrage unbefugten Weise jagend betroffen wird, soll „als Jagdfrevler angesehen und, außer der Konfiskation „der bei sich führenden Gewehre, oder Belegung eines „Gewehrs, welches nicht gesetzlich als Jagdgewehr anzu„sehen kann, und außer einer, dem Jagdfrevel „zu bestimmenden Ordnungsstrafe, in eine Geldstrafe von „fünfzig Gulden und in eine Haftstrafe von fünf Tagen „bis zu drei Wochen genommen werden, welche letztere „Strafe jedoch nicht angewendet werden soll, wenn der „Jagdfrevler Jagdgehilfe, Jagd- oder Forstbedienter ist, „oder sich durch Vorzeigung seines Jagdpasses oder Jagd„scheines, Jagd- oder Forstgehilfen-Dienstbuches oder „sonstiger Dienstbestallung als Jagdgehilfe oder Forst„bediensteter legitimiert hat, wenn er dann in Ausübung „seiner Dienstpflicht betroffen wird.

„Die Strafe und Haftstrafe können auch verhängt werden, wenn „der Frevler nicht gegenwärtig, sondern bei Nacht, oder zu „einer Zeit, wo der Tag graut, oder während der Zeit, „wo Jagdzeit hergegangen gewesen ist. Für fernere „Wiederholungsfälle können außer der doppelten Geld„strafe auch noch auf Haftstrafe bis zu drei Monaten „nicht unter sechs Tagen und nicht über zwei Monate „erkannt werden soll."

§ 10 ibidem:

„Jeder Individuum, welches in einem Waldungsort „wenn die Jagd abwesend betrieben wird, oder in seinen „Privatwaldungen, worin sie ihm eigenthümlich zusteht, „unbefugten Weise jagend betroffen wird, soll als „Wilddieb angesehen, und außer einer im neunfa„chen des hierdurch bestimmten Schätzwerthes und Werth„gebühren, wie auch Konfiskation der Gewehre, zum „zweimaligen mit einhundertägiger, zum dreimaligen „zu zwei monatlicher, in folgenden Wiederholungs„fällen aber zu zwölf monatlicher Haftstrafe „verurtheilt werden."

Art. 163 des Strafgesetzbuches:

„Die Strafen sind ausnahmslos, in allen Fällen, wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Haftstrafe von „sechs Tagen, seine Dauer sogar auf neunzig oder sechzig Tage, „und die Geldbußen sogar auf neunzig oder sechzig Gulden „festsetzen, zu bestimmen, wenn der verurtheilte Thäter „sich nicht über fünf und zwanzig Gulden vermögt, „und die Umstände des Vergehens für strafbaren Leichtsinn; „auch dann sie bestehe, wo einer oder mehrere Theilnehmer „Mittäter ganz allein zu verurtheilen, jedoch darf sie „in keinem Falle geringere als die Mittäter über sich „selbst Polizeistrafe tragen."

Art. 194 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Einwohner, der entweder gegen den Vorsitzenden „Richter und die Beisitzer, welche für die hängenden „Fragen der Anklagepunkte verantwortlich waren, oder gegen „den Vertheidiger angeht, unmittelbar den entscheidenden „Theil sogleich in der Sitzung, sogar in jener, welche „der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte „hat vorlegen lassen.

„Die Eigenschaften der Beisitzer zugehörige in dem selben „Verhältnis."

Art. 211 desselben:

„Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels, „welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die „Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die „Vollständigkeit und Ordnungsfrist der Entscheidung in „der ersten Instanz, die Nichtigkeitserklärung in der „Sitzung, sie wie sie in einem Artikel vorhergehen

Abgeschl. d. Protokoll
entheilt Nr. 2326.
Kgl. Zu Zweibrücken
den 5ten Juli 1845 Jos
Schr. C. 61 f. 86 C. L.
Notar. Bissort.

Beaten betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz
Zulässig angenommenen Motive abzustellen zu nehmen.

J. A. Molitor

Verdal Bengel Lemmer

Sitzung vom 8 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wo-bey gegenwärtig waren: Carl Molitor, für den ver-hinderten Präsidenten, v. Krieg, Lezz, Bengel, Lemme, Kölsch, Schwarz, Staatsprokurator, und Clemmer, Pro-tokollführer, folgender Vorfall vorgetragen:

In Sachen

Georg Jakob Meyer, Maurer, wohnhaft zu Mackenbach, Appellant und Appellat,

gegen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellatin und Appellantin,

ferner in Sachen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellantin,

gegen

Jakob Meyer, II, Maurer zu Mackenbach, Appellat, als civilverantwortlich mit beigeladen;

Nach Anhörung des Berichterstatters, und nach Zu-ziehung, daß der Königl. Fruchtpolizeigericht

Prozedur-Liquidation:

	f.	k.
Bengel	2.	18.
Regelung	3.	16.
Schreiber	4.	02.
Zeugen	12.	08.
Requisitionen	36.	52.
Zeugtag	1.	20½.
	60.	36½.
Contumaz-Urtheil in Zeiten	14.	15.
Zu Allem:	74.	41½.

mit Recht der Appellant Georg Jakob Meyer sich in der Lage gefunden haben mag, sich mit Meyer Ehegattin Vorwürfe vor dem Königl. Appellations-gerichte nicht zu enthalten und ohne sie wenig Nachtheil vor sich nur wahrscheinlich zu machen vermochte, daß Er sich Klage gegen sie, mithin vor den Vorwurf betreffe, seine Trauung nicht genehmigt, sondern mit sie unzufrieden sey;

daß jedoch, die Beate anlangend, die Verheirathung, daß Zeugen seiner nie mündig befragt worden, und dieser binnen sechs Monate gerichtlich aufgehoben sey, seine Genehmigung der Verlobung Beate gestattet, vielmehr auf die Appellation der Staatsbehörde — dem Georg Jakob Meyer zugemuthet — ihre Entlobung kundet;

In Erwägung, die Civilverantwortlichkeit der Eltern Jakob Meyer und die vorfallsige Verurtheilung der Königl. Staats behörde betreffend; daß, wenn Sie Han-delungen gegründet ist, der nach minderjährigen, sich seinem Vater sich auflehnenden Georg Jakob Meyer am 13ten Februar 1845 mit seinem Vorhaben von altväterlichen Sitten, in welchem der Vater, wie Zeugen selbst Zeugniß, Freude empfand war, fortging, um in der benachbarten Staatswaldung unbefugter Weise Reisen zu schneiden, und zwar, wie angenommen werden muß, mit Wissen und zum Vortheile der Eltern; daß der, im Verein mit dem Unteraufseher der Bank betroffen, mit Zuwiderhandlung der Reisen nach Hause getragen und von dort auf den Zeitpunkt Zeit, der sich mit denselben ihm vom Unteraufseher der übertretenen Reisen auf dem Wege nach dem Hause zu befand, entgegengegangen, um ihm die Reisen

reindar abzumachen; und daß I gerade dieser Angelegenheit die Aufmerksamkeit der Herrn Jakob Meyer auf sich gemachten Angriffe und das Mißhandlung war,

daß I unter solchen Umständen die Verwirklichung, welche der Art. 1384 Code civ. zur Entlastung der Arbeit des R. nicht möglich war, sein dem Angeklagten sich auf nicht zum Vorwurfe gereichen hat;

daß I aber auf keinen Fall, weder aus den Akten gefolgert, eine fortgesetzte Absicht auf den Tod des Opfers finden konnte, weil aus der Aussage der Zeugen nicht hervorging, daß I der jetzige Vorfall durch den Tod hätte nachdrücklich werden können, — indem dieser Entschuldigungsgrund nothwendig entfernt fällt, daß I der Assisenhofe obliege, diesen Umstand zu prüfen, insofern der allegirte Artikel auf deutlich bestimmt, daß I die Verantwortlichkeit einlaufe, er sage denn, der Akten u. s. w. bewiesen, daß I an die betreffende Handlung nicht habe nachsinnen können;

daß I Zweifel die Verantwortlichkeit der Akten in vorliegendem Falle sachlich und richtig begründet, die Prüfung der Königl. Assisenhofe gerechtfertigt und der angenommene Thatbestand in dieser Beziehung für existenzmäßig ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht gemäß die Berufung des Herrn Jakob Meyer als die auf diesen bezügliche Berufung der Königl. Assisenhofe und verurtheilt besagten in die Kosten der Appellinstanz, die wird für fünf Franken fünfzig Centimes gezogen — Hundert; ansetzt jedoch die ausgesprochene Abfindung auf die Dauer von einem Monaten; —

und nachdem über die Berufung der Königl. Assisenhofe in Beziehung auf Jakob Meyer, verurtheilt er diesen einschließlich der Schäden und Kosten, welche durch die gegenen Akten Herrn Jakob Meyer zur Last gelegte Mißhandlung verursacht worden sind, für civilrechtlich verantwortlich, und verurtheilt solidarisch haftbar mit denselben für die Kosten beider Instanzen;

In Anwendung der Art. 1384 Code civ., 194 und 211 der Instruktionsbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Assisenhofen in öffentlicher Sitzung erlassen worden, und also lauten:

Art. 1384 Code civ.

„Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich,
„der man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern
„auch für denjenigen, der auf seine Handlung den
„Personen, für welche man sie haben hat, oder von
„Sachen verlangt, die man in seiner Verwahrung hat; —
„Der Akten, und nach dem Tode der Mutter, der
„Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, den
„ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder
„verursacht haben; — Hausherren und Kommittenten
„für den Schaden, den ihr Hausgesinde und die
„von ihnen angestellten Verrichtungen in den ihnen
„verwendeten Verrichtungen verursacht haben; —
„Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre
„Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, da
„sie unter ihrer Aufsicht sind, verursacht haben. —
„Die oben festgesetzte Verantwortlichkeit tritt
„nicht, wenn die Eltern, Lehrer und Handwerker
„nicht Verweis stehen, daß sie die Handlung,
„welche diese Verantwortlichkeit verursacht, nicht

„ verfügbaren Kapitalien."

Art. 195 der Verfassungsurkunde über das gerichtliche Verfahren:

„ Jeder Entwurf, der entweder gegen den Verfassungseid
„ und die Treue, welche für die bürgerlichen Pflichten
„ der Staatsdiener verantwortlich machen, oder welcher den Kläger
„ klagen zugibt, unverletzlich den entgegengesetzten Theil zugleich
„ in die Kosten, gegen sie jene, welche der mit der öffentl.
„ lichen Klage beauftragte Beamte hat verlangen können.
„ Die Liquidation der Kosten zugleich in summarischer Verfügung."

Art. 211 ibid.

„ Die Verhandlungen der vorgeschriebenen Publicität, welche
„ die Zulässigkeit der Vertagerung; die Zulässigkeit der
„ Beweismittel, die Eroire, die Vollständigkeit und Authen-
„ ticität der Entwürfe in der vor den Gerichten, so wie
„ die in diesen Publicität vorkommenden Personen betreffen,
„ sind auf die in der Appellationsinstanz vorkommenden
„ Verfahren ebenfalls anwendbar."

J. A. Mottet

stellvert. Kgl. Land. Comm.

Sitzung vom 8 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundert fünf- und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Walther, für den verhinderten Präsidenten, v. Renner, Vorz.,

Liquidation:

	f. k.
Taxgeld	2. 12.
Zeugen	2. 20.
Gerichtsb.	2. 56.
Zeugen	17. 37.
Copialien	7. -
Zustellg.	2. 26.
	34. 32.

Kayser, Bonn, Ralh, Zeugen, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen.

In Sachen

Johann Thelen, 68 Jahre alt, Ackersmann und Wirth, wohnhaft zu Mauschbach, im Canton Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 26 Januar 1845, in Sachen vorstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Zeugen;

Nach vorgenommener Bericht der Königl. Appellation, gerichtsrathes Bonn;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten, Stücke, welche anbei

1°) der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant Johann Thelen der Verletzung einer Verordnung über die Gemeindepolizei und einer Polizeidienerei wegen ohne Hausdurchsuchung, verfolgt den Johann Thelen in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, den Jakob Thelen in gleiche von sechs Tagen und jeden in die Kosten der auf die Appellbestimmung von neun und zwanzig Gulden vier sechs Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung des Johann Thelen vom 1ten März 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Zweigerung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und

Verhandlung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I Appellant die ihm zur Last gelegten Handlungen durch die vorhandenen Beweise hinlänglich überführt anerkennt; daß I auch die angewendete Notwehr ganz der obwaltenden Umständen nicht angemessen, daher die Anerkennung in jeglicher Beziehung unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung wie unverschuldet der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Thalern sechszehn Neugroschen.

J. A. Molitor

Lemer. Pozz Landsch. Assessor

Abschrift für Akten sub No. 1898 registrirt für Frongbanken den 13ten May 1825 für 28 Bl. Stempel-Effekt.

Lemmert

Sitzung vom 8 May 1825.

Das Königl. Appellationsgericht für Polen zu Frongbanken, in seiner Criminalsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundert fünf und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bondar, Pozz, Bungal, Lemer, Käthe, Referenten, Landgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorschlagsverlesung:

	1. K.
Bungal	1. 31.
Lemer	1. 32.
Käthe	1. 12.
Referent	" 28.
Vorsitz	1. 16.
	6. 19.

Thaddäus Lemmerling, 48 Jahre alt, katholisch, verheirathet in Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheil des Königl. Criminalgerichts zu Kaiserslautern vom 4 May 1825, andererseits contra Vertheidiger der gegenwärtige Rechtsan-

Fiskalen Fiske,

gegen

die Königl. Landgerichten, Appellaten, contradictorie durch Landgerichtsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtlichen Rathes Bungal;

Nach gütlicher und Rechtlichen Anhörung der angeführten Akten-Stücke, nehmlich

1) der angefochtenen Urtheils, nachher der Appellanten der Uebertretung von Polizeygesetzen zum Nachtheil der Jakob Fiskis und Kaiserslautern übertretend erkläret und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von sieben Monaten, so wie in die zu fünf Thalern neun und neunzig Neugroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 8ten May d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Aufklärungen, dann der Anklage Vertheidigung Fiske in seinen Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtliche wolle die angefochtene Urtheilung der Gefängniß Strafe aufheben und gegen den Appellanten eine bloße Polizey Strafe verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Landgerichten, endlich auf Vorlesung der Verhandlung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrag;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten angeschuldigten Uebertretung zuwiderlaufen vorliege, daß I jedoch dagegen einen gutten Vertheidiger gegen K, weil sie vor seinem Hausgenossen geschlagen, auf der Stelle der vertheidigten Gegenwehr zu handeln alt sehr gering angenommen ist; — Die Gründe, endlich sie hatten, den Art. 163 der Strafgesetzbuches in noch gute Form

Klage so, als sie zum Theile der ersten Instanz gehören, aufzuerlegen;

Von Rechts wegen

erkennt das Königl. Appellationsgericht hierauf für Recht, daß unter Abänderung des Appellat-Urtheils, jedoch mit Bestätigung desselben in Betreff der Appellantin Johanne Nikolaus Lehmann, diese wegen fortgesetzten Diebstahls, begangen an Georg Julius Hesse und Consorten, durch Zusammenrechnung der Strafen, mit einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren, und wegen Theilnahme an einem Diebstahle an Carl Wilhelm Hesse, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen zu belegen, und in die Kosten zweiter Instanz zu verurtheilen.

J. A. Mostitzer

Voigt v. Leistal. Thümmel. Semmer.

= Clemens

Sitzung vom 8 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Freyburg, in peinlicher Rechtspflege niedergesetzt, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten May achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walther, für den angewiesenen Präsidenten, v. Bondi, Voigt, Thümmel, Semmer, Hahn, Schneider, Assessor Semmler, und Clemens, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Die Kosten

	t. Gr.
Stempel	2. 48.
Porto	3. 16.
Gerichtsb.	4. 17.
Zeugen	3. 36.
Taxe	1. 54.
	15. 31.

Von Amtswegen

Johann Nikolaus Lehmann 21 Jahre alt, Sohn Christ. Gottl. Lehmann, Pächter des Pachtgutes Klingel zu Gottenbach, Amts Freyburg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtsamts zu Freyburg vom 24 Januar 1845, andererseits unter Beistand des Rechtskandidaten Lenz,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schneider;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Voigt;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, und

in Erwägung,

1) daß angeschuldigten Thatsache, welche der Appellantin das Widerspenstigkeit in Competenzconflicten gegen Gutsherrschaft überhaupt vorhält und ihn deshalb in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig Thalern, zu wandeln in 25 zu acht Tagen einhaftende Gefängnißstrafen verurtheilt, auf Angaben der in den §§ 57 bis 59 incl. des Competenzedicts vom 15 August 1838 den Competenzconflicten zugewiesenen Verfahrens vorläufig anhängig und vorbehalten für den Fall, daß Jemand Anregungen zur Haftung einer Gefängnißstrafe nicht mit einem wollte, zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten und endlich zu einer weiteren Gefängnißstrafe von zu acht Tagen für jeden fünf und zwanzig Thaler der oben verhängten Geldstrafe, falls Jemand wegen Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten nicht angehalten werden könnte, — kondemnirt hat;

2) der Appellanklärung vom 10ten März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrage über den Inhalt der Akten, dann der Vertheidigung des Rechtskandidaten Lenz in seinem Vortrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsamtmann

Vernehmen beigewohnt sind.

J. A. Mohlitor

Lemer. Hezz Kgl. Kanzl.

Lemmel

Sitzung vom 9 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Rheinbayern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mohlitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Closen, Hezz, Kengel, Lemer, Kälble, Schlayer, Kanzlyprokurator, und Clemens Gerichtsschreiber, folgender Vorfall vorkam:

Zu Sachen

Johann Haag, 32 Jahre alt, Fingler, wohnhaft in Landau, Appellat von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts für Rheinbayern vom 10ten Dezember 1844, wegen Diebstahl mittels Einsteigen der Nachtzeit und Verübung,

gegen

den Königl. Kanzlyprokurator Schlayer, Appellation, vertreten durch Kanzlyprokurator Schlayer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter andern

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Vorsatzverletzung der Jakob Laistner zu Mußbach

Rechnung:

	f.	k.
Kommun	3.	45.
Zuschlag	3.	16.
Inquisit	4.	86.
Zeugen	18.	40.
Diplomkosten	7.	-
Appells v. Zeugen	-	28.
Taxtag	1.	22½
	39.	26½
Taxkurrent d. Zeugen in Landau, Pfalz	8.	-
Zu Allem	47.	26½

der Ehrerbietigkeit schuldig erachtet und ihn deshalb in eine Haftstrafe von acht Tagen, einen Polizeidienst von acht Stunden, so wie in die Kosten und vierzig Stunden Haft und fünfzig Centimen Kosten verurtheilt und den Vater der Angeklagten, Joseph Haag, Fingler zu Landau, für die Kosten in contumaciam für civilrechtlich verhaftet hat;

2° die Appellerklärung der Angeklagten vom 10ten Dezember 1844;

Hört der Präsident den auf Aufhebung des Urtheils vorgelesenen Bericht verlesen und vernommen, was Advokat Schlayer vor den Schranken selbigen Gerichtshofs zu Gunsten seiner Partey Namens Johann Haag, Fingler zu Landau, vorgetragen hat, dahin gehend: es möge das Urtheil, dem Allem nach, Allem gemäß und Allem Rechtens, der ganzen Wahrheit und nichts als der Wahrheit zu gegen; so wahr mir Gott helfe!" und verblieben stehenden;

Ich Hirsch Leopold Lemer, die 40 Jahre alt, Ehemann, wohnhaft zu Landau, mit den Appellanten nicht verwandt noch nicht verschwägert, auch nicht in andern Diensten;

Habe die weitere, den heutigen Tagungsstand betreffende Aktenlage und gesammten Parteyen Hörung des Gerichtsschreibers vernommen Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung,

Parteyen der Königl. Advokat-Anwalt in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Verwirft das Königl. Appellationsgericht

auf den im angefochtenen Urtheile verworfenen Klagantrag die nachgesuchte Trennung und anderweitige Verhandlung und Entscheidung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einem Thaler und fünfzig Neugroschen fünf Pfennigen.

J. A. Meltzer

Hoffe Obertrib. Bergel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 9 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt, in seiner Rechtspflegesitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundertfünf und vierzig, an welcher Tage Rath Meltzer, statt des verhinderten Präsidenten, als Referent, Hoffe, Bergel, Lemer, Köthe, Schneider, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Lamarche, 27 Jahre alt, Handwirth und Posthalter, wohnhaft zu Klint-Kastel, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspflegedeputation zu Gronau vom 8ten Februar 1845, andererseits hier: wider Appellat, andererseits unter Beistand des Anwalts Schaefer,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt Schneider, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Advokat-Anwalt Schneider;

ferner in Sachen

des Königl. Advokat-Anwalt Schneider, Appellantin,

gegen

1. Philipp Longuet, 42 Jahre alt, Handelsmann in Klint-Kastel,

2. Georg Paul Hauck, 53 Jahre alt, Wirth allda, -

Appellaten, ebenfalls gemeinschaftlich klagend und vertreten durch Anwalt Schaefer;

Nach erneuerungem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Deputation;

Nach stattgehabter und Analysirter mündlicher Verhandlung;

Nach Einsicht und Analysirung der angefochtenen Urtheile;

In Erwägung

1. Daß angefochtenes Urtheil, enthaltend den Philipp Longuet der Belegung seiner Klage vom 5 Aug. 1844, den Martin Lamarche der Theilnahme an dieser Vergehen durch Nichtanmeldung der Kontraktsstelle überführt erklärt, gestraft einen jeden derselben in eine Geldstrafe von sechs und dreißig Thalern und beide gesamtschaftlich in die zu gleichen Theilen fünf und vierzig Thaler liquidirte Kosten verurtheilt, - dagegen den Mitbeschuldigten Hauck freigesprochen hat;

2) der Appellarklärungen der Lamarche und des Königl. Advokat-Anwalts vom 17 und 18ten Februar 1845;

Nach Anhörung der Parteivertreter in ihren Parteivorträgen, dem Advokaten Schaefer in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten Lamarche freisprechen und im Übrigen das angefochtene Urtheil bestätigen;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts Schneider in seinem Vor- und Antrag, dieser dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Trennung des Lamarche als ungerechtfertigt abweisen, im Falle dagegen der § 99, Alinea 2 der Ver-

ordnung vom 30 July 1814 auf Tagesangabe verwiesen worden erklären sollte, der Kanzl in Anwendung des §. 5 lit. b der Verordnung vom 21 September 1815 und Art. 55 der Landgerichtsordnung, zu seiner Vollstreckung vor recht und königlich Gefängniß und alle dazu Obrigkeiten solidarisch zu der Kasse anzuhalten; –

Vorlage der königl. Appellationsgerichts-Präsidiums der Rechtsgang der Rechtssache in der Sitzung vom 16 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Hoffmann, Assessor.

Sitzung vom 9 May 1845.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lender, Rapp, Mangel, Hauer, Röth, Schuppius, Landgerichtsassessor, und Hoffmann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Müller, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Homburg, Appellant von einem Urtheile des königl. Polizeigerichts zu Zweybrücken vom 19 May 1845, vertheidigt durch Beistand des Rechtsan-

Fiskus Actorum,

gegen

Den königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schongau;

Nach vernommenem Vortrag des königl. Appellationsgerichts-Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, wurde erkannt

1) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Widerhandlung gegen Art. 5 lit. b der Verordnung vom 21 September 1815 bezüglich seiner Einsperrungen durch Polizeidiener schuldig erklärt und ihn Vorhalt in eine Polizeistrafe von fünf Tagen, so wie in die zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantenklage vom 19 May d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechtsvertreter Advokat in seinen Vor- und Anträgen, sagen:

Der königl. Appellationsgerichtshof wolle die Ordnungsstrafe aufheben und gegen die Appellanten auf den Grund der Art. 375 der Landgerichtsordnung eine bloße Polizeistrafe verhängen;

Finden der königl. Staatsprokurator in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Vorlage des königl. Appellationsgerichts-Präsidiums der Rechtsgang der Rechtssache in der Sitzung vom 16 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Hoffmann, Assessor.

Sitzung vom 15 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises des Neckarkreises, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roser, Herz, Hengel, Bauer, Köstlin, Hilgard, Haartz und Assessor, und Klumpp, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Fugpolizeistrafsenats vom 31 März 1845, anwesend durch Staatsprocurator Hilgard,

gegen

Jakob Mark, 37 Jahre alt, Bäcker und Veteran, wohnhaft in Oggenhausen, Landes Württemberg, Appellat; anwesend unter Beistand des Rechtsconsulenten Klumpp;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Raths Haas;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücke, unter anderm

1) der angehobenen Klage, wodurch der Appellat von der Anklagebehörde der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener im Dienste beschuldigt hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprocurators vom 15 April l. J.;

Nach Anhörung des Präsidenten des Appellationsgerichts in seinen Vorträgen und Anfragen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann des Rechtsconsulenten Klumpp in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrags, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten des ihm zur Last gelegten Vergehens überweisen, wegen solchem erklären, sofort denselben, in Anwendung des Art. 209. 212 des Strafgesetzbuchs, zu 14 und 21

vom 15 April l. J.;

das Präsidium des Gerichtshofs, auf Anstehen des Appellaten, ausgesetzte Fragen vorlesen und verwendete ihr auf Thatsächliches in vor den Folgen falschen Fragen nicht. Hierauf las der Vorsitzende die Fragen in der Weise: „Ich schwöre bey Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und erklärten sodann auf Befragen:

Ich heiße Mathias Hermann, bin 61 Jahre alt, Pfingstmeister in Oggenhausen, mit dem Appellaten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in Dienst

Haben die weitere Ablesung dieser Fragen sowie der Gerichtsschreiber summarische Note;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann des Rechtsconsulenten Klumpp in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrags, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten des ihm zur Last gelegten Vergehens überweisen, wegen solchem erklären, sofort denselben, in Anwendung des Art. 209. 212 des Strafgesetzbuchs, zu 14 und 21

der Urtheilsbegründ über das peinliche Verfahren, zu einer angemessenen Ahndung nicht Statt haben, auch in der Sache anderen Zuerkennens nothwendig sey; –

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, verlegt die Abstimmung der Urtheils in die Sitzung vom 23 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Mollitor
Assess. Hoff Assess. Lemmer

Sitzung vom 15 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht für den Kreis zu Simmern, in seiner Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom funfzehnten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten v. Recker, Voss, Bungel, Lemmer, Köth, Hilgard, Landgerichtsrathe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Simmy, I, 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Hüngerheim, Landwehr-Mannschaft,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Criminalkammer zu Trarbach vom 25 May 1845, angeklagt unter Beistand des Rechtskandidaten Ahrens,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Acte, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Tagediebstahls durch Tragen einer Leitersprosse aus der Wagen und Wagner im Waldbaume von Hüngerheim überführt erachtet und ihr deshalb in eine Waldbusse von sechs und neunzig Franken neunzig Centimen, eine Pfandgebühr von neun Franken neunzig Centimen, sowie in die Hälfte der Kosten der Instruction und Urtheilsfällung, die Confiscation der Sprossenleiter, wie die Belegung dieses Urtheils mit Tag und Gefängniß Franken Franken verordnet hat;

2) der Appellationserklärung vom 31 May l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Ahrens in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten freysprechen, subsidiarisch dahin erkennen, daß der Diebstahl durch Tragen einer Leiter nicht

eingezäunt, mit mehreren Häusern umgeben ist und nicht mit der angefochtenen Schätzung gehört, – sie konnte die Taxe in eine andere richtige Stellung versetzen.

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten des Appell-Instanz lautenden Anträgen; –

Verlesen der Königl. Appellationsgerichts-Akten, Anhörung des Referenten in der Sitzung vom 23 May c.j., Ausgemittelt wie Alles.

J. A. Mittelstorf
Assess. Hertz Kanzel Commis.

Sitzung vom 15 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten May achtzehnhundertfünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Mittler, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Vogt, Kanzel, Kamm, Kalb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Pfeiffer, 31 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Albshaim, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zivilgerichts zu Frankenthal vom 25 May 1845, einerseits unter Beistand des Prozeßkandidaten Hirsch,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Staatsprokuratur: Appellationsgericht wolle sagen:

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Aktenstücke, wie Folgendes

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Jagdfrevels und der Verletzung eines Feldhüters seiner Orts- und Jagdpolizei überwiesen worden und ihm demselben in eine Polizeistrafe von sechs und zwanzig Franken zwanzig Centimen, eine Schadloshaltung von zehn Franken zwanzig Centimen, so wie in die Hälfte der Prozeßkosten verurtheilt, auch die Konfiskation der in Beschlag genommenen Jagdgewehre verordnet hat;

2°) der Appellationserklärung vom 3ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Prozeßkandidaten Hirsch in seinem Vortrage, letzterer auf Bestätigung und gutgeheißung seiner Anträge: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten bloß in die im §. 5 lit. c. der Jagdverordnung vom 21 September 1835 für Jagdfrevel festgesetzte Polizeistrafe, geschehen, verurtheilen und zu der durch den §. 16. in Verbindung mit §. 9 ibidem angedrohten einfachen Schadloshaltung und Pfandgebühr verurtheilen, jedenfalls aber die Konfiskation der Jagdgewehre an den Appellanten gegen Erlegung von

zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer verurtheilt;

Nach Ablesung der Urtheilsbescheide, endlich Fällung, an welchem der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr v. Welden, mittelst beifolgender Relation der angefochtenen Urtheile, gegen den Appellanten nur die in den §§ 16 und 17 der abgekürzten Prozeßordnung vorgeschriebene einfache Urtheilsabfassung und Urtheilsgründe zur Hinlänglichkeit, dagegen im Übrigen die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen;

Haben der Königl. Appellationsgerichts-Rath Ritter v. Hagen, als Referent, und der Königl. Appellationsgerichts-Rath Freiherr v. Welden, als Korreferent, Folgendes

Erkannt:

Daß die Appellation des Johann Valentin Hell, Bäckers zu Landau, gegen das Urtheil des Königlichen Landkommissariats Landau vom 13. Februar 1845, wodurch er in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der abgekürzten Prozeßordnung vom 17. Juli 1837 zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden und zu Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, als unbegründet zu verwerfen sey;

Daß dem Appellanten die Kosten seines Rechtsmittels zur Last fallen;

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, vom 16. May 1845.

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	-	4. 05.
Porto	-	1. 10.
Urschrift	-	7. 13.
Taxen	-	22. 15.
Honorar	-	1. 10½.
	fl.	37½.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten May 1845, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als dem Vorsitzenden, v. Welden, Hepp, Stengel, Hamm, Kayser, Referenten, Hagen, Korreferent, und Klemens, Aktuar,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Valentin Hell, aus Müllen gebürtig, 51 Jahre alt, Taglöhner und Landmann, wohnhaft zu Landau, im Landauer Landgerichte, Appellant von einem Urtheile

des Königl. Fruchtpolizeikommissariats Landau vom 13. Februar d. J., angekommen im Kanzleyfache,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahnauer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Welden;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten;

In Erwägung, daß der angeschuldigten Übertretung der Verordnung vom 17. Juli 1837 durch das Verhandlungsprotokoll vom 13. Februar d. J. und durch das Geständniß des Appellanten vor dem Gerichte erster Instanz hinlänglich dargethan ist;

In Erwägung, daß die Strafe, welche der Appellant durch das angefochtene Urtheil erlitten hat, in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Verordnung vom 17. Juli 1837 ausgesprochen worden ist;

In Erwägung, daß der Appellant in seinem Vortrage vom 15. May d. J. keine Gründe beigebracht hat, welche eine Abänderung des angefochtenen Urtheils rechtfertigen könnten;

In Erwägung, daß die Kosten des Rechtsmittels dem Appellanten zur Last fallen;

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten, Korreferenten, und des Königl. Staatsprokurators;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, auf vorausgegangene Berathschlagung, und Mehrheit der gegen eine Stimme ausgefallene Beschluß hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigten Übertretungen erwiesen sind, und daß auf das angewendete Strafmaß ganz die obwaltenden Umstände entgegen, gemäß die eingelegte Berufung als unbegründet zu ver-

Abschr. dem Advocaten Wolfsthal zugestellt. N= 1846. vorg. zur Abrechnung am 13ten April 1848 für 2 Sr. Lüfferth.

schnitt;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und vernommen den Appellanten in der Sache des Appell. Instanz, bestimmt für heute acht Tage

J. A. Molitor

Voedel Fuchs Mengel Sames

= Clemens

Sitzung vom 16 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, die Herren Assessoren Appellanten, v. Bender, Fuchs, Mengel, Sames, Räthe, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Philipp Heinrich Forst, 50 Jahre alt, Weber von Ommersheim, wohnhaft zu Obermagstingen, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Rathsspruch des Königl. Polizeigerichts zu Pirmasens de dato 18 May 1845, angekommen unter Beistand des Rechtsanwalts Lautz,

gegen

den Königl. Staatsprocurator Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, nemlich

1°) der angefochtenen Rathsspruch, wodurch der Appellant der Zuwiderhandlung einer Wache zum Nachtheile der Jakob Ehrmidder Wittwe überwiesen, nachdem ihr Vorhalt in seine Vertheidigung als seine Zeugen und in der Sache vernommen hat;

2°) der Appellationserklärung vom 25 May 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechts-Candidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Aufhebung, hilfsweise auf Verfügung einer blossen Verweise;

Gehörten des Königl. Staats-Procurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß die bezüglich der dem Appellanten angeschuldigten Handlung die dortige Absicht nicht nachgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

mißbilligt Referendarius der angefochtenen Rathsspruch, spricht der Königl. Appellationsgerichts-Rath den Appellanten von der gegen ihn aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Lasten los.

J. A. Molitor

Voedel Fuchs Sames Mengel

= Clemens

Sitzung vom 16 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Zweibrücken,

in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Melitor, v. Kordua, Lezz, Mangel, Hamer, Köllen, Petersen, Raths-protokollator, und Klamant, Hülfsschreiber, folgendes Urtheil gefaßt:

In Sachen

Adam Hündler, 49 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Schmidthardt, im Lautern Thal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-Gerichte zu Zweybrücken vom 9 April 1845, * anstehend im Verhaftsorte Landau und vorhin Kaution durch den Rechts-Kandidaten Hinkel, * auf Appellat,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staats-prokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichts-rathes Lezz;

Nach Einsicht und Analysen der angeschuldigten Akten-stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Hündler der Vorsätzlichkeit der öffentlichen Ehrenverletzung überführet erklärt und ihm deshalb in eine Gefängniß-strafe von einem Jahre, eine Geldbuß so von acht Gulden, so wie in die Hälfte sämtlicher Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellirerklärungen vom 10 und 11ten April l.J.;

Nach Anhörung des Appellanten Hündler in seinen Anbringungen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-prokurators Pe-tersen in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellations-gerichts-rath wolle der Berufung des Adam Hündler als ungegründet verwerfen und, nachdem ihm die Staats-behörde Langelaben der im Art. 334 des Strafgesetzbuches vorge-sehenen Vergehens überwiesen worden, gemäß Anwendung dieser Artikeln und des Art. 335 ibidem, in seine Gefängniß-Strafe von fünf Jahren, eine Geldbuß so von fünfundzwanzig Gulden auszuerkennen, ihm auch die Verübung der im bezogten Art. 335 vorgesehenen Rechts-für unfähig zu erklären, und solch auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Staatspolizey stellen;

Nach Anhörung der Rechts-kandidaten Hinkel in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appellirenden, subsidiarisch auf Bestätigung der vorinstanzlichen Urtheils;

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-rath Lezz, seinen Bericht in der Sitzung vom 23 d. M.,

Morgens neun Uhr.

J. A. Melitor
stvertr. Lezz
Hamer
Lemmel

Sitzung vom 16 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-rath zu Pfalz-Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Melitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kordua, Lezz, Mangel, Hamer, Köllen, Petersen, Raths-protokollator, und Klamant, Hülfsschreiber, folgendes Urtheil

nalsdan:

In Sachen

Rechtsliquidation:

	fl. kr.
Stempel	1. 30.
Zeugsgebühren	7. 48.
Schreibgebühren	2. 22.
Zeugengebühren	6. 05.
	17. 45.
Königl. Bezirksgerichts a. Aschaffenburg für die Bibliothek	" 16.
b. d. Königl. Landgericht	" 07.
	18. 08.

Maurice Lamarche, Handelsmann zu Hanau in Klägerischer Appellant und Appellat,

gegen

den Königl. Bayerischen Appellations- und Appellantin;

ferner in Sachen

den Königl. Bayerischen Appellanten,

gegen

1. Philipp Longuet, Handelsmann in Klein-Krotzenburg,
2. Georg Paul Hauck, Wirth allda, -

Appellaten;

Nach Anhörung der Vortragsgerichtsrathes von Gg. J. M.;

In Erwägung, daß sich aus der Beweisaufnahme und den stattgehabten Verhandlungen ergibt, daß Appellant Lamarche dawon, daß J. bey seinem Weggehen am 5.) Jan. v. J. von dem Langenbergischen Longuet aus Langenau aufgefordert worden sey Rechnung zu bezahlen, erst nach beendigter Jagd auf seinem Heimwege Kenntniß erhalten, daß J. zwischen 6 Uhr Abends des nächstfolgenden Tages Rechnungsdatum und dem Absendungsdatum in Offenbach, daß J. auf seiner Jagd nicht durch Boten erreicht werden kann; und endlich Vermuthung noch nicht die Thatsache von dem Tagsjournal des Longuet gerechtfertigt werden kann, um so weniger, als an sich als Tagsjäger wohl mit Recht als Eigenthümer der erlegten Rehgeiß betrachtet und damit die in ihre Befugniß Handlung vermuthet werden konnte; daß J. diese Rehgeiß, indem gleich an ihr eine verbotene Handlung begangen worden, doch nicht als Gegenstand der Anwendung im Sinne des § 99 der Verordnung vom 30 July 1814 angesehen werden kann; daß J. Appellant Lamarche übrigens J. Königl. Forst- und Jagd-Verwaltung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, daß er seine Anzeige nicht schon am 6 Januar l. J. von seinem Aufenthalt abgegebene Erklärung seinen früheren Angabe, er sey auf seiner Jagd am 5 Januar v. J. nur Rehbock gesehen worden, Hirschkuh vermuthet hat;

In Erwägung, daß Fünfter Einem Königl. Oberamt für Appellant Lamarche zur Last gelegten Vergehens der Wilddieb an dem in Longs Behausung Vorgefundenen nicht als Gegenstand seiner Anzeige und Untersuchung selbst gegenwärtig aufgenommen, und er daß Einem Polizeidiener unmöglich ist, auf die Anzeige Königl. Bezirksgerichts richtig aufzugehen;

Aus diesen Gründen

mittelst Abänderung der Resolution des Königl. Landgerichts Aschaffenburg, in so weit er den Appellanten Lamarche betrifft, gesprochen Einem von der wider ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten los; bestätigt im Übrigen das ausspruchmäßige Urtheil

J. R. Metzler

Actuar Hoos Freygel, Secret.

Sitzung vom 16 May 1815.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute festgesetzten May achtzehnhundert fünf und vierzig, endlich gegenwärtig waren: Roth

Wolitzer, für den angeklagten Bezirksrichter, v. Kunzer, Rezz, Mangel, Jauner, Röthe, Schuppan, Landesprocurator und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Sr. Königl. Majestät Landesgerichtshof, Appellation,

gegen

Vorinstanzliche Citationen:

	fl. kr.
Mangel	1. 10.
Regierung	2. 20.
Gerichtsb.	1. 54.
Jauner	4. 54.
Schmalzhofer	2. 28.
Tagtag	1. 38½.
	13. 24½.

1. Isaak Mayer, Handelsmann in Hainstadt,
2. Joseph Engels, ebenfalls Handelsmann daselbst,

Appellaten;

Nach Einsicht der Anklageurtheils vom 2 May l. J.;

In Erwägung, daß I, inhaltlich der bey den Akten befindlichen Urkunden aus dem Taufbuchregister der Gemeinde Adelheim, Johann Leonhard Kunkel von da am 16 November 1822 geboren, folglich gemäß §. 3 der Verordnung vom Jahre 1823, in welcher er gegen 21 der Laboriosa gemäß klage, Conscriptionspflichtig geworden ist;

In Erwägung, daß I durch, in der alten Form verfertigte Ladung des Königl. Landcommissariats Amorbach vom 19 Juny 1844 vorgeladen ist, daß I unter Johann Leonhard Kunkel in seinem der Linie der Ehemänner zugetheilt in seinem §§ 21. 29 und 30 angeführten Vermögen bey der Conscriptionsvornahme sich einfand oder entschuldigen ließ;

In Erwägung, daß I dagegen auch wirklich durch Befehl des Königl. Kreispolizeyrathes zu Amorbach vom 16 July nämlichen Jahres in contumaciam der Stellungspflichtigkeit bey der Conscription der Altersklasse von 1822 überwiesen worden und in die gesetzliche Strafe verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß I durch seine gehörig angestellte Vorladung vom 20 November 1843, in Verbindung mit der Lokalzeugen Aussage in unser Zustand abgefaßten Zeugen und der Vorstellungsakten selbst genau vollkommen nachgewiesen ist, daß I genannter Kunkel zur angegebenen Tage — also zu einer Zeit, wo die Conscriptionspflichtigkeit der Cadetten eingetreten war — seinem ihm laut Notariatsakt vom 15 September 1843 zugefallenen adelichen Vermögens antheil, bestehend in einer vorschuldeten Hofraithe, in Summa zweyhundert fünfzig Gulden betragend, samt Hintersaß von Martini 1842 dem heutigen Vorsteher und Appellaten Isaak Mayer für den Kaufpreis I von fünfhundert zwanzig Gulden und der weiteren Stipulation erkauft hat, daß I dem Cadetten fünfhundert zehn Gulden baar bezahlt, der Rest von fünfzig Gulden aber dem Vorsteher zur Vertheilung an die Gläubiger des Verkäufers und sonstigen vorschuldeten aufzuzählen Kaufgelder belassen worden sage;

In Erwägung, daß I endlich auch der Beantragung und der Vornahme der Zahlung in unser und Assistenz Zustand hervorgeht, daß I, nachdem sich Appellat Engels mit einem gewissen Isaak Mayer von Hainstadt, Schwiegervater der Vorsteherin Isaak Mayer, schon einige Zeit vorher um den Heirathsakt der Lieutenant der Vollziehungsbehörde Johann Leonhard Kunkel mit der Tochter unterhalten hatten, sie wollten ihm sein Vermögen abhandeln, gleich in den ersten Tagen, nachdem angehörter Kunkel wirklich volljährig geworden war, der oben angeführten Tag Vormittags zwischen Kunkel und Isaak Mayer in der Behausung

der Hauptmann Paul Liebe, III, zu Rheinheim nächtlicherweile abgeschlossen worden ist; daß der Mitbeschuldigte Leopold Lang zugegen und dem Ertrunkenen Wagner auch behülflich war, den Rettungsversuch dem Verunglückten abzuschneiden;

in Erwägung, daß die beiden Beschuldigten von dem Königl. Hofgerichte nicht in Anklage gestellt, daß, wie ihnen zur Last gelegt wird, nach Beendigung der Verhandlung der Rettungsversuch gegen Ertrinkende gemacht werden sage: „so, jetzt kann er absaufen gehen;“ sondern daß sie nur diesen Ausspruch einem andern, der, wie Schuster, keine Lust zum Sterben bezeugte, schleunig gehen, und den Kranken machen zu lassen gerufen; daß aber unwiderlegbar feststeht, daß Schuster von dem Tage seines angeblichen Verschwindens an in seiner Heimath nicht mehr sichtlich geworden, sondern nach Amerika auswanderte ist, und sich die oben bereits angeführten Folgen der endlichen Rettungsversuche und Mißbräuchlichkeit zugezogen hat;

in Erwägung, daß der unter angeführten Verhältnisse der Königl. Hofgerichtsrath zu Heidenau unterm 11. Februar l. J. die Untersuchung der beiden Beschuldigten und Angeklagten lediglich auf der Motive stützte, daß nicht zur Genüge dargethan sage, daß der hier in Frage stehende Rettungsversuch in der Absicht abgeschlossen und der Rettungszweck auch bezweckt worden sage, um die gänzliche Entweichung der widerrechtlich Verhafteten Schuster zu begünstigen, und daß der Umstand hierfür um so weniger als nahezu angenommen werden könne, als die Verfolgung der Rettungsversuche Paul Liebe's von seinen mitbeklagten Widersprüchen sogar durch

keinen Glauben gefunden;

in Erwägung, daß nun insbesondere der Beschuldigte Joseph Wagner als der im obigen allegirten Rettungsakte namentlich sich hervorgethane Rettungsmann anbelangt, daß der nach allen Umständen und mit Bestimmtheit bey seiner gewöhnlichen Besonnenheit allerdings keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Beschuldigte, nachdem er den mit Schuster abgeschlossenen Vorfall so weit gehalten, seinen Fluchtversuch und Entweichen sahe war, so daß er es ohne gerichtlichen Zwang gewiß wohl dem ganzen (ganzen) Rettungsmann sonnt geblieben wären; — daß aber diese Behauptung bey der genauen Einsicht der Akten nicht genügen kann, die Letzten Beschuldigten der Last gelegte Verfänglichkeit zu bestätigen;

in Erwägung, daß nämlich nicht der mindeste Zweifel darüber auch nur angenommen zu werden vermöchte, daß Wagner vor und jenen Akten bey Abhaltung der verübten Vorfälle in voller Kenntniß nicht nur von der bey Schuster bestehenden Rettungspflichtigkeit seiner Verwandten, sondern auch von dem gefaßten Vorhaben derselben war, sich durch Verweigerung obiger Pflicht zu entziehen und die Selbstmittel hierzu sich auf dem Rettungsorte zu verschaffen;

in Erwägung, daß, ganz abgesehen von der verbrecherischen Absicht und Übereinkunft von der angeschuldigten Seite der Vorfälle, so sein von anderen ihm anklebenden Gebrechen, — die Kenntniß von der Rettungspflicht der Verwandten und von den Vorfällen selbst, Letzter Pflicht auf ständliche Weise und zum Nachtheile der betroffenden Subjekte aufgegangen scheinen,

6.

in Verbindung mit den unter polizeilichen Aufsichtsmaßregeln gestatteten Beschränkung der Freizügigkeit offenbar das Zugeständniß einer Hülfsleistung und Begünstigung involviren, welche nach §. 72 des Strafgesetzbuches gegen Beamte und Militairpersonen, und das I. Gericht allerdings auch gegen Militairpersonen gleichviel welcher Waffengattung, welche mit der Ausführung polizeilicher Aufsichtsmaßregeln beauftragt sind, als Theilnehmer mit Strafe bedroht, wenn sie wissentlich solche unzulässige Hülfeleistung begehen, als z. B. bei einem Deserteur der Fall wäre, der seine Mannschaftswaffen mit sich führt, und das I. gleichwohl verabsäumen sollte, dem Polizei zur Verhaftung seiner verabsäumenden That vorhandenen Beamten;

In Erwägung, daß die Klage selbst nach dem eingeschränkten Klagverhältnisse, auch ganz abgesehen von dem, unter Zeugen Tod libell. Specialia, festgestellten, und das I. Gericht selbst nicht alterirt zu machen vermögen, gleich vieler Zeugen sich bei der Verhandlung dieser Sache zu Tage gestellt haben – auf den Akten nicht ausschließlich – Widerspruche verwickelte;

In Erwägung, zwar der Wortlaut des §. 72 des Strafgesetzbuches anbelangt, daß durch dieser die Klägerin beklagten Verantwortung auf vorliegenden Fall keine Anwendung findet;

daß jedoch allerdings der citirte Paragraph sagt:

„wenn einem Widerspenstigen friedlichen Thätlichkeiten geschehen“ pp.; daß aber diese Worte des Gesetzes, der Gesetzgeber habe die Anwendung des besagten §. lediglich auf den Fall beschränken wollen, wo in dem Augenblicke

daß einem Dienstpflichtigen gestatteten Beistand dagegen bereits als Widerspenstigkeit erscheinen gegen, wenn es wenig begründet, als die Worte des §. 60 des Strafgesetzbuches „ceux qui auront avec connaissance aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action“ für den Angeklagten können, die, die Tragweite dessen Handlungen können der Hauptthat nicht lange eine kürzere Zeit vorangegangen sein;

In Erwägung, daß die von oben angeführten Worte des §. 72 cit. loc. folgende weitere Fassung „wenn auf einen andern Beamten zu seiner Festnahme oder zur Vollstreckung in seinem Amte, „gültigkeit Hülfe geleistet oder Widerstand gibt“, – über die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, jener Act und jenes Mittel – sogar als eine der Widerspenstigkeit erklärung gegangenen oder nachgefolgten – einem Dienstpflichtigen die Klage möglich mache oder verhindert, zu ungewissen, keinen Zweifel bestehen läßt; daß aber diese Absicht hier wie bei andern gleichen Fällen illusorisch gemacht würde, wenn eine, den eigentlich thatsächlichen Momenten der Handlung selbst ganz fremde Zeit vorhergegangene abzielende Hülfeleistung auf der Seite der Beamten als Widerspenstigkeit hingestellt würde; so daß sogar die Annahme entstände, daß beim jeden in den Reihen der Dienstpflichtigen vorhandenen Hülfeleistung bei der Verletzung der Militärpflichtigkeit gar nicht, sondern nur die auf mit dem nach der Widerspenstigkeitserklärung stattgehabte bestraft würde;

In Erwägung, daß Beug. in den §§ 68 und 69 ihrer Anklageschrift die Verletzung der Vorschrift der Dienstpflicht und Militärpflichtigkeit in der Person des Angeklagten und zwar der Wiederholungspflichtigkeit der Abwesenheit des §72 auf vorliegenden Fall ebenso wenig als der Abwesenheit des §71 auf einen dem Momente der wirklich eingetretenen Wiederholungspflichtigkeit vorausgegangenen, in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, vorgenommenen Akt der Auswanderung anerkannt, indem sie zum Vorhandensein einer derartigen Handlung nebst der Absicht, sich der Abwesenheit der Wiederholungspflichtigkeit zu entziehen, nur das späteren im gesetzlichen Wege der Dienstpflichtigkeit geschaffenen wirklich erfolgte Nichtmehr der Wiederholungspflichtigkeit voraussetzt wissen wollen, wenn nicht die allerdings Absicht der Angeklagten dem Anklageakte hinlänglich erwiesen werden soll;

In Erwägung, daß laut den hierher Vorgelegten folgt, daß die gegen den Appellaten Isaak Mayer vorliegenden Thatsachen die im §72 der Hannoverschen Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen bilden, und daß demnach auch die vorliegenden Strafverfügungen, wie vom rechten Ufer hätten ergehen sollen, auf ihn anzuwenden sind;

In Erwägung, daß Beug. dagegen bezüglich auf den Appellaten Leopold nicht nachgewiesen ist, daß er dem Staate einen Theil der Dienstpflichtigkeit auf eigenen Mitteln abzuhalten habe; daß auch seine Behauptung, er habe den Dienst geleistet wegen einer Verletzung, welche er an Bord [illegible] gehabt haben, genügen, nicht wider-

legt ist;

Daß die unter gleichen Umständen die positiven Thatsachen, welche gegen diesen Vertheidigten vorliegen, der Anklageakte zur Last gelegte, wenn §72 der Hannoverschen Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen nicht für einer Anwendbarkeit genügend betrachtet, und daß demnach in Beziehung auf ihn die von der Beug. Staatsbehörde eingelegte Berufung verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht, mittelst Beschlusses der Königl. Regierung für Polizei der Königl. Polizeidirection zu Leer lautend vom 11. Januar l. J., den Appellaten Isaak Mayer, 31 Jahre alt, Handelsmann zu Emden daß in §72 der Hannoverschen Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen der Heilsamkeit zur Aufhebung und Abänderung in der Wiederholungspflichtigkeit der Königl. Polizeidirection zu Emden vom 16 Juli 1855 als widersprechend bei der Konskription der Aushebung von 1822 verklagten Johann Heinrich Theodor von Oldehinne Folgen für schuldig, daß er selbige für zu seinem Unterhalt und Fortkommen nöthigen Geldmittel - dessen Bestimmung Ermessen - vorsätzlich; namentlich ihn hinwegen zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern, und erklärt ihn ferner für gebührenpflichtig hinsichtlich der zum gemeinen Wiederholungspflichtigen selbst verwandten seinen Betrag Eigen oder allgemeinen Verwaltung zur Last fallenden Geldstrafe, Untersuchungskosten und die wegen Einstellung einer Ersatzmann zu leistenden Vorschuß; verurtheilt den gemeinen

Appellaten Klagen wendig in die Kosten beider Instanzen nach Ausscheidung derjenigen, welche nur durch die Abweisung der Mitappellaten Forstch Vogels verursacht worden sind, — Taxa Kosten beider Instanzen hiemit zu zwölf Sechstel eine und zwanzig Zwanzigste Theile dessen

Anerbietet dagegen bezüglich auf den zu eben genannten Forstch Vogels die Appellation der Königl. Staats behörde als ungegründet;

Allen Klage in Anwendung der §§ 72 der Herausgänzungs ordnung vom 15 August 1838, dann der Art. 194 und 211 der Gemeinde Ordnung über die gemeinliche Berathung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorlegen wurden, und also lautet:

§ 72:

„Wer einem Widerspenstigen seinen heimlichen Aufenthalt „verhehlt, oder auf dem andern Wege zu seiner Ent„fernung oder zur Vollziehung in seiner Widerspenstig„keit Hülfe leistet, oder Anleitung gibt, unterliegt „einer Geldbusse von 50 — 100 fl., und haftet überdieß „subsidiarisch für die dem Widerspenstigen gehörige oder „von ihm gehaltene Geldbusse, für die Untersuchungs kosten „und den wegen Einstellung einer Exekution erwachsenen „besonderen Aufwand."

Art. 194:

„Jeder Ehemann, der entweder gegen den Vorschrif„ten und die Pflichten, welche für ihn bürgerlichen „Folgen der Vormundschaft verantwortlich waren, oder „wider den Verbotklage angeht, verantwortet den unter„liegenden Theil zugleich in die Kosten, wegen in

Abschrift dem Herrn Meyer zugestellt. Kgl. St. Zweibrücken den 27 Aug. 1845. A. 61. f. 148 C. I. fur 28 kr. Buchg. Hoffert.

„gleichen, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragten „Person hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Anwesenheit „Vorsteher."

Art. 211:

„Die Verordnungen der vorhergehenden Artikel „welche die Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Zulässig„keit der Beweismittel, die Eides, die Glaubwürdigkeit „und Verbindlichkeit der Zeugen, die Vorladung, die Ver„nehmung der Zeugen in der Hauptsache, sowie die in den „Artikeln vorgesehenen Personen betreffen, finden auf die „in der Appellationsinstanz vorzunehmenden Verhöre „ebenfalls Anwendung."

J. A. Mollitor
Rechtsrath Hoffmann

Sitzung vom 16 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten May achtzehnhundertvierundfünfzig und einundsechzig, worin gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conen, Voss, Mengel, Hauer, Räth., Schuster, Haarbrücker, und Klemmer, Vorsitzgleichen, folgendes Urtheil erlassen. In Sachen

Daniel Müller, Ackersmann, in Forbach wohnhaft,

Der Kostenliquidation:

	f.	k.
Mengel	2.	06.
Hoffmann	1.	52.
Mollitor	1.	26.
Hauer	2.	18.
Schmelzer	„	12.
Haarbrücker	1.	10.
	9.	45.

Appellant,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten;

Wegen Abänderung des Urtheils vom 9. d. M.,

in Erwägung, daß I. aus dem Beweis-Ergebniß der Akten Wagner an der Verletzung des Appellanten genügend Theil nahm, in seinem Theile, wie von Beweis-aufnahme der Akten ist, durch den Inhalt zweier Briefe, eines solche Beurtheilung oder Aeußerungen zu Ungunsten Theile enthalten war, wodurch der Appellant sich sehr gekränkt fühlen mußte, und daß I. aus der Ungunst nicht rechtswidrige Zusammenfassung beider Thatsachen allein mit Sicherheit nicht angenommen werden kann, Appellant habe die incriminirten beleidigenden Worte gegen den Einnehmer Wagner bezüglich der Diensterwaltung absolvirt und gesagt sein;

daß I. übrigens die Verhandlungen auch keine anderen Momente enthalten, welche eine solche Aeußerung hinreichend begründen könnten;

daß I. demnach das Vorgehen der Vertheidigung einer Beamten-Ehrenkränkung durch Worte bezüglich seiner Dienstverrichtungen nicht verletzt, in dieser Beziehung die eingelegte Berufung gerechtfertigt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und der Vertheidigung des Angeklagten freizusprechen ist;

in Erwägung, daß I. jedoch durch Zeugen und Gutachten durch Vernehmung des Appellanten Müller hervorgerufen ist, daß I. deshalb am 13. Januar abhin an einem öffentlichen Orte den Akten Wagner einen Skandal genannt, ihn dadurch einer beschimpfenden Unthat verdächtigt und sich einer

Vergehens schuldig gemacht hat, welches durch Art. 375 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft ist;

in Erwägung, die Strafung des Falls betreffend, daß I. keine Strafe verdient, über das Minimum hinaus-zugehen;

Aus diesen Gründen

hebt das Königl. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil auf, und gerecht der Appellanten von der Anschuldigung der Vertheidigung einer Ehren-Einbuße durch Worte, bezüglich seiner Dienstverrichtungen, frei;

verklärt dagegen den Appellanten Daniel Müller, des Vergehens der Vertheidigung des Akten Wagner durch Worte an einem öffentlichen Orte überführt und verurtheilt denselben in eine Geldbuße von sieben Gulden und in die Kosten beider Instanzen.

In Anwendung der Art. 375 des Strafgesetzbuches, des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Richtern in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 375:

„Diejenigen, welche durch Worte, wenn keine Verfolgung einer genau angegebenen Thatsache, sondern eine Verfolgung einer beschimpfenden Thatsache enthalten, welche, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen vorgenommen, oder in Schriften, die man verbreitet oder nicht, die aber im Publikum verbreitet und verkauft werden, angemacht worden sind, mit einer Geldbuße von vier bis fünfhundert Gulden bestraft werden."

Art. 194: Jeder Verurtheilte, der entweder gegen

„ der Verhandlungen und die Protokolle, welche für die bürgerlichen Folgen der Paragraphen verantwortlich waren, oder welche der Civilklager angeht, unentgeltlich zu ertheilen.

„ Hinsichtlich Theil zugleich in die Kosten, wegen in jenen, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlangen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in summarischer Rathsitzung."

Art. 211:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Oeffentlichkeit der Rathsversammlung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Eides, die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Urtheile in der ersten Instanz, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Fristen betreffen, sind auch für die in der Appellationsinstanz ergangenen Rathsurtheile ebenfalls anwendbar."

Die dem Appellanten zu Last gelegten Kosten belaufen sich an heute liquidirt zu einem Thaler neun und neunzig Centimen.

J. A. Molitor
Adjoint Hoffe Hengel-Lamort

Liquidation:

Hengel	f.	50
Klein Jng.	„ 2.	20.
Spanier	„ 1.	46.
Jungen	„	28.
Langlez	„	30.
	6.	54.

Sitzung vom 23 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Metz, in seiner Rathskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23 May eintausend achthundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondeau, Hoffe, Hengel, Lamort, Klein, Hilgard, Raatzgerichtsräthe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Jakob Mark, Bäcker und Cabaretier in Hagondange,

Appellat;

Nach Einsicht der Verhandlungen rathskammer vom 15 April l. J.;

In Erwägung, daß I nach den vorgenommenen von dem Königl. Appellationsgerichtshofe gewünschten Nachforschungen als wahrscheinlich feststeht, daß I gegen den Appellaten Jakob Mark wegen einer wegen eingetretenen Wegen, dessen er sich hätte schuldig machen, im Protokoll verzeichnet wurde, und daß I Mark, als der Polizeidiener Hubert Finglas, dem ihm auferlegten Obliegen zufolge, am 3 März l. J. seinen Wagen auf der Kellhard hätten wollen, der Anordnung desselben — ungeachtet wiederholter Aufmunterungen ungeachtet — nicht nur verweigerte, sondern sogar den Polizeidiener Finglas, als dieser Miene machte, nach den Pferden zu fassen und den fraglichen Wagen zu holen, an der Brust faßte und ihn sehr unsanft mit den Worten an die Wand warf: „ Marsch hinaus !" — so daß I Polizeidiener Finglas, um sich seiner weiteren Thätlichkeiten zu entledigen, genöthigt war, sich, ohne seiner Obliegenheit zu vollziehen, zu entfernen;

In Erwägung, daß I seine Handlung als einen Widerstand in sein gesetzliches, sowie das Gesetz seinen

Angriffe der thätlichen Widersetzlichkeit notwendig; daß es daher nicht einer Thatsache überflüssig ist, auf die in Anklage gebrachten Tatumstände einzugehen; daß es aber, wenn diese selbst schon für sich kämen, keinen Zweifel gestatten könnte, weil die Verordnungen der Landgendarmerie gesetzlich einen legalen und illegalen Amtshandlung nicht unterscheiden, und nach bekannten Rechtsgrundsätzen da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden darf, und es im Sinne der Gesetze und in der Natur der Sache liegt, daß die thätliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener durch Zurückweisung der unrechtmäßigen Obrigkeit oder durch Widerrechtlichkeit ihrer Anwendung nicht aufgehoben kann, da sonst jeder Privatmann sich einer begonnenen Haft, wiederholte Haft oder mehrere Verhaftungen in gesetzlich vorgefallenen Haftverhältnissen entziehen und sich, bey welchen man gegen Widersetzungen auf ordentlichem Wege Hülfe finden kann;

In Erwägung, daß demnach die Anwendung der Königl. Verordnung als begründet angenommen werden muß, der angeschuldigten Thatsache gesetzt zu subsumiren und Thatbestand der ihm zur Last gelegten Übertretung für überwiesen zu erklären ist; daß übrigens, was die Strafe betrifft, die That unter schwierenden Umständen begangen worden, welche die Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches erheischen;

Aus diesen Gründen

Wegen Subsumirung der angeschuldigten Thatsache, erklärt das Königl. Appellationsgericht des Appellations-

Jakob Mark, Bäcker in Bergzabern, der thätlichen Widersetzlichkeit gegen den Polizeidiener Vinglas in Dienste am 3ten März l. J. für überwiesen, und verurtheilt ihn in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt für nächst Pfalzen auf neun und neunzig Centimen. —

In Anwendung der Art. 209. 212. 463 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vor dem Zuhörerraume in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 209 des Strafgesetzbuches:

„Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätlichkeiten gegen die Diener der Justiz, Soldaten oder Landleute, die bewaffnete Macht, die zur Vollziehung der Befehle und Befugnisse derselben, ihnen Beistand, Beschleunigung, die Vorgesetzten der Genannten, die gesetzlich angestellten Beamten, die Commandanten oder gesetzlichen Polizey, während sie mit der Vollziehung der Gesetze, der Befehle oder Verordnungen der öffentlichen Gewalt, der Justiz befehle oder Vorschriften beschäftigt sind, sowie nach den Umständen als Aufruhr oder Empörung angesehen.“

Art. 212 ibidem:

„Ist die Empörung nur von einer oder einigen Personen mit Waffen begangen worden, so soll sie mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und wenn sie ohne Waffen statt gehabt hat, mit einer gleichartigen bis sechs monatlichen Gefängnißstrafe belegt werden;“

Bl. 463 ibidem.

„Die Zeugen sind anzuhalten, in allen Fällen, wo der „gegenwärtige Instanzbrief die Ladung mit Terminen vorschreibt, „einen Termin zeugen auf wenigstens acht ganze Tage, und die „Instanzbriefe zu zeugen auf wenigstens acht ganze Tage „zu beschleunigen, wenn der ernennende Richter nicht „über fünf und zwanzig Meilen angesetzt, und die Ver„schickung der Zeugnisse zu schleunigen pflegen; auch sind sie „befugt, die eine oder andere dieser Fristen ganz allein „zu bestimmen, jedoch daß sie in keinem Falle geringer „als die Fristen der einfachen Ladung seyen."

Bl. 194 der Akten über das peinliche Verfahren:

„Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Beschuldigten „und die Zeugen, welche für die bürgerlichen Folgen der „Anklage angehört worden, oder wider den Beklagten „Klage zugab, verurtheilt den unterliegenden Theil zu„gleich in die Kosten, sogar in jenen, welche der mit „der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen „lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen Verfahren

Bl. 211 ibidem:

„Die Erkenntnisse der verhandelnden Behörde, „welche die Genehmigung der Verlängerung, die „Zulässigkeit der Verweismittel, die Lesung, die „Vollständigkeit und Untauglichkeit der Urtheile „in der ersten Instanz, so wie die in diesen „Behörden verfassten Akten betreffen, sind auf „die in der Appellation eingelaufene ausgenommen Verfahren

anbefallr anzuwenden."

J. H. Wolitor

Mockel Fetzer Haugel Semer.

Lamand

Sitzung vom 23 May 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Rheinbaiern, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Monat wie obstehend einmal fünf und vierzig, nemlich Tag vor Mittwoch: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Berger, Fetzer, Haugel, Semer, Müller, Fitzau, Beisitzer Kramer, und Lamand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Peter Hamm, I, Ackersmann in Rheingönheim, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten;

Nach Anhörung der Anlagerungsschrift vom 15ten l. M.;

Inerwägt das Königl. Appellationsgericht und da im angehobenen Verfahren weder wesentliche Formen noch einzelne Vorschrift und insbesondere den Appellanten in den Fristen der Appell-Ladung, liquidirt zu sechs Kreuzer und fünfzig Centimen.

J. H. Wolitor

Mockel Fetzer Haugel Semer.

Lamand

Liquidation:

	f.	k.
Haugel	2.	30.
Müller	3.	16.
Fetzer	3.	49.
Fitzau	3.	02.
Lamand	1.	14.
	13.	51.

Gesetzt die Appellaten-Parthey wäre in der ersten Appellation zu einer Geldbuße von zwanzig Gulden zu verurtheilen, welche unentgeltlich zu verfallen wäre, so ist

Sitzung vom 23 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweybrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tage und versammelt am May achtzehnhundert fünf und vierzig, laufenden Monats, an welcher Präsidenten, H. Vorsitzer, Hoyer, Bergmann, Hamm, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefasset:

In Sachen

Publicationsdatum: 1. 38. / 1. 52. / 1. 37. / 1. 24. / " 36. / 1. 18. — 8. 11.

Jakob Pfeiffer, Müller in Albersheim, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragungsrathschrift vom 15ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß der Appellant in dem angefochtenen Urtheile mit Recht für schuldig erklärt worden ist, am 18 Januar l. J. – also zur Tag- und Nachtzeit – auf dem Damm von Albersheim ein Aufhäufe gelegt, und also hinlänglich einen Hagelschaden schuldig gemacht zu haben; daß folglich in dieser Beziehung die von dem Angeschuldigten eingelegte Berufung ungegründet ist;

In Erwägung, was dagegen den weiteren, dem Appellanten im angefochtenen Urtheile zur Last gelegten Hagelschaden und der Beschädigten betrifft, daß der in den Motiven dieses Urtheils angenommene § 6 der Hagelordnung vom 21 September 1815 schon nach seinem Übergriffe sich nur auf die im Artikel 10 der Abschätzung vorgesehenen Abschätzungen bezieht, gesetzlich vorgeschriebene Nachbesichtigungen befindet;

daß I sub lit. c. desselben allerdings gesagt ist, daß er den Nachteil unbenommen bleibe, sowohl einen neuen Experten in seinem Beistande zu den Verhandlungen zu ziehen, als auch die Entscheidung des Friedensgerichts nochmals zu begehren; daß diese Bestimmung aber nach den klaren Worten der citirten Verordnung nicht als wesentliche Bedingung der Rechte zu betrachten, allein nicht mit einer Präclusivfrist belegt ist; daß demnach, wenn gleich Appellant am obbemerkten Tage ohne Beziehung seiner Experten gegen, dennoch allein noch kein Präclusivum im Sinne der allgemeinen Hagelordnung zu finden ist, da den Beschädigten, im Verfolge der Schätzung I der Verordnung Tages gewonnen zu geben, als nachgewiesen aufgenommen ist;

In Erwägung, daß I dem Appellanten zufolge des Appellanten angezogene Verfügung des § 16 cit. loc. die in demselben angedrohte einfache Geldstrafe von Zehn und Zwanzig Gulden Zwanzig Centimen verwirkt hat;

In Erwägung, was die im angefochtenen Urtheile verfügte Confiscation des Gewehrs und die Strafe der Appellanten betrifft, daß I die Strafe auf das gesetzliche Maß zu reduciren, anbelangt, daß I die Confiscation auf dieselbige Verfügung durch die schon citirten §§ 9 und 16 begründet ist;

Aus diesen Gründen

hebt das Königl. Appellationsgericht des angefochtenen Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Albersheim vom 25 März 1845 in so weit auf, als selbes den

Appellanten auf Ihr Ansuchen um Entlassung ihrer Klage gegen Adolf Wallner als Hauptschuldigen und gegen Ignaz Wallner als Mitschuldigen, und sprach sie in dem angeführten Urtheile von der gegen Adolf Wallner auf den Betrag von 200 fl. und gegen Ignaz Wallner auf den Betrag von 100 fl. Conventions-Münze, dann gegen beide auf Ersatz der Kosten des Appellations-Verfahrens, bestehend in 105 fl. 03½ kr. C. M. schuldig.

J. A. Molitor
Moder. Kreisgerichts-Rath.

Kreisgerichts-Präsident: J. A. Molitor
Kreisgerichts-Rath: J. B. Berg
Kreisgerichts-Rath: Joseph Mengal
Kreisgerichts-Rath: Franz Xaver Lauer
Kreisgerichts-Rath: Peter Roth
Kreisgerichts-Rath: Philipp Hilgard
Staats-Prokurator: Peter Hontheim
Gerichts-Schreiber: Nikolaus Clemens

Sitzung vom 23 May 1815.

Das Königl. Appellations-Gericht der Rhein-Provinzen, in seiner Polizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr obbenannt folgendes Urtheil gefällt:

Kosten-Liquidation:

Stempel	3.	02.
Registrirung	2.	48.
Gerichts-Taxe	1.	.
Porto	33.	08.
Reisekosten	59.	11.
Schreiberlohn	1.	05.
Zeugtaxe	1.	16½
	105.	03½

In Sachen

Adam Hindorf, Appellanten zu Rheindorf, Appellant und Appellat, anwesend im Audienz-Saale,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin und Appellantin

Nach Anhörung der Parteien und Prüfung der Akten vom 16ten d. M.;

In Erwägung, daß der im angefochtenen Urtheile mit Recht als gestanden und bekannt vorausgesetzte Thatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Thatsachen in der Appellations-Instanz weder bestritten noch zugestanden worden ist;

In Erwägung, daß die Beschuldigten durch Rathskammer-Verfügung vom 19 May l. J. auf den Grund der Art. 334 und 335 des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden sind;

In Erwägung, daß die auf diese Verweisung und auf den Thatbestand, daß das angefochtene Urtheil diese Thatsachen auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar fand, von der Rechtfertigung der letzten Anklage, auf die gesetzliche Anwendung der Art. 330 ibidem gegen unbefugte, öffentliche Ärgernisse verursachende Handlungen nicht für begründet erachtet, und die Beschuldigten ganz und gar in der Lage gelassen hat, sich auf die Thatsachen, wegen welcher sie vor das Gericht gewiesen, zu vertheidigen; daß dagegen gegen die Anwendung der citirten Art. 334 und 335 Appellation der Verfügung von Seite der Königl. Staats-Prokuratur eingewendet worden ist;

In Erwägung nun in Hinsicht, daß nach der Thatsache, daß das angefochtene Urtheil diese Thatsachen auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar fand, von der Rechtfertigung der letzten Anklage, auf die gesetzliche Anwendung der Art. 330 ibidem gegen unbefugte, öffentliche Ärgernisse verursachende Handlungen nicht für begründet erachtet, und die Beschuldigten ganz und gar in der Lage gelassen hat, sich auf die Thatsachen, wegen welcher sie vor das Gericht gewiesen, zu vertheidigen; daß dagegen gegen die Anwendung der citirten Art. 334 und 335 gehabte Nichtanwendung der citirten Art. 334 und 335 Appellation der Verfügung von Seite der Königl. Staats-Prokuratur eingewendet worden ist;

In Erwägung nun in Hinsicht, daß in der Rubrik IV, Tit. II, Art. III des Strafgesetzbuches unter der Rubrik: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die Sittlichkeit und die guten Sitten, die Handlungen, welche durch Art. 330 bestraft werden, mit der Überschrift: „attentats aux moeurs" zusammengefaßt sind, daß demnach der Ausdruck „outrage public à la pudeur" Art. 330 vorzugsweise, hinsichtlich Verletzung und Übertretung gewaltthätiger Angriffe

auf die Anfangsfrist / Art. 331 – 333 / anwendbar, gegebenenfalls in entsprechender Fristenabkürzung der im Art. 33A vorgesehenen Vorgehen folgen läßt, und jede Lücke in den einzelnen Artikeln enthaltenen Fristenabkürzungen nach dem sachlich bestimmten Maßstab ausfüllt;

die Feststellung, daß I, wenn nun übereinstimmend vom Ausschuß gaben angenommen worden wäre, daß er nicht grundsätzlich gleichbedeutende Worte gebrauche, – wenn sowohl die alternative wie nicht copulative Stellung der Worte: „excite, favorise, facilite", so wie „débauche und corruption" sachlich berücksichtigt und deutlich auch gewünscht wäre, daß jeder dieser Worte nach Entstehung und Wortbedeutung eine ganz verschiedene Bedeutung hat, – wenn endlich im ganzen Publikum auf die eigentliche Bedeutung der angefochtenen Worte zur Ermittlung der Konstitutionalität des im Art. 33A vorgesehenen Vorgehens nicht übergangen wird, selbst folgerecht überall gesprochen werden muß, wo Zweifel

1. die minderjährige Jugend vor einem oder vor andern Geschlecht
2. gewohnheitsmäßig /: habituellement :/
3. zur Wollust oder sittlichen Verderbtheit
4. anreizt oder hierzu hinzu begünstigt oder unterstützt;

die Feststellung, daß I bei gleichem Wortlaute der Gesetzesstelle in den Hinsichten der aufgezählten Requisite der einzelnen Artikel gänzlich auffallen;–

daß I aber gerade diesen Artikel von den Gesichtspunkten verschiedene auffallende nachsichtsvorsichtigen, in früherer Zeit sehr verurtheilten /: v. der Redaktion

der auch von Carnot citirte Nationalconvent-Arrêt vom 9. August 1816, – Sirey 16, 1, 340 /, gerade Tagungen aber sehr einzelne Fristabkürzungen enthalten hat, und daß I hier ganz besonders bezüglich der einzigen Frage zu entscheidenden Frage der Fall ist, nämlich ob die allgemeine Gesetzesverfügung eine auf Tagesnacht einzuverleibende Frist, endlich die minderjährige Jugend für Verbrechen genügend vorsichtig verfügen, oder auf solche, endlich Gesetzesgewohnheitsmäßig Rücksicht genommen hat; daß I die Tagungen der Abänderung jener Verfügung auf die Fälle verlängerter Gesetzgebung auch noch darüber, ob Tagesfälle nicht besonders zu berücksichtigende Gründe aufgegeben haben, zu folgender einstimmiger Entscheidung aufforderte:

Der Gesetz vom 19–22 July 1791 enthält die Lücke mit bekannter Strenge auf heimlich gewöhnliche Gesetzlichkeit berücksichtigen aufgenommen gewesene Gebrauch der Strafgesetze in einzelnen Artikeln in den durch Art. 8, Tit. 2. Tagesfälle gegebenen Vorschriften und einzelne Gesetzgebungen bezüglich auf die Zugendverführung wie die Worte: „D'avoir favorisé la débauche ou corrompu des jeunes gens de l'une ou l'autre sexe."

Die Annahme der Art. 33A der Strafgesetzbuchsentwürfe die Gesetzgebungs-Commission bezüglich auf seine Fassung allmählige die Bemerkung:

„Sur la première partie il lui semble, que le mot „habituellement doit être supprimé, car il donnerait „à entendre que, si les coupables qui corrompent et prostituent „la jeunesse ne se livraient pas très fréquemment à ce „commerce vil, ils ne seraient point punis: leur conduite „est si dangereuse, que la peine doit les atteindre

« toutes les fois qu'ils ne peuvent pas échapper à la vigilance
« publique." /: Corné T. 30, p. 454 und 455 :/

Wenn aber auch diese Umschreibung vielleicht eine zu weite Fassung enthält, „qui se livrent à ce commerce vil", so berechtigt doch allein die präzisirtere allgemeinere Fassung der citirten Verfügung noch nicht zu der Annahme, daß sie die Distinguirung und ihre auf einen bestimmten Akt der Unzucht sich beschränkende, wo sie indistinct spricht, als gerade auf die angeklagte Umstaltung des Gesetzgebungs-Kommissions sich stützend habe. Die Redaktion des Entwurfes /: v. p. 418 ibidem :/ lautet abweichend von der Worte „habituellement" offenbar richtig dahin, daß sie auf die Gewohnheit des Lasters bei Einzelnen hindeutet und absichtlich eine Umschreibung beizubehalten scheint, die Umstände der einzelnen Worte bei der Redaktion dieses Artikels nicht außer Augen gelassen waren;

Auch die Umschreibung des Staatsrathes Faure, daß der vorgeworfene Akt Frauenzimmer contre les personnes convaincues d'avoir débauché ou corrompu la jeunesse umfange, und der Gesetzgeber in dieser Hinsicht dem alten Gesetze treu geblieben sein /: p. 479 ibidem :/ und diesen Ausdruck auf den oben schon angeführten Akt 8 der Gesetze vom 19–22 July 1791 schon sich angewandt nicht genügend, zu einer Distinction zu berechtigen, weil zu dem Akt gebrauchten Worten:

« les prévenus d'avoir favorisé la débauche ou corrompu des
« jeunes gens." –

im Akt 334 auch noch das Wort „exciter" beigefügt worden ist;

Ganz besonders Umschreibung hat es auch mit den von Montignat vor dem Corps législatif gegebenen

Worten /: v. p. 521 ibidem :/; sie ist nämlich gleichfalls unzweifelhaft so, daß sie in Spezie auch das Wort signalisirte Umstände der Abfassung des Akt. 334 ins Auge faßt; allein das Gesetz zeichnet alle, welche, wenn auch zu einem Akt, aber habituellement die Jugend verführen und verderben, deutlich erklärt werden wollten, – und kann in jenen Worten nimmermehr gefunden werden; sie enthalten einfach nur als neue Wiederholung der gleichfalls keine andere Fassung begründenden Worte des Vorschlags der Vollziehungs-Gewalt-Commission an das Gesetz der Gesetzgebung bezüglich des Gesetzes vom 1791, Akt. 8. « cette Disposition s'applique proprement aux métiers infames « des vices affreux qui débauchent et prostituent la jeunesse."

Wir haben auch gesucht die so viele Jahre von Seite der Gesetzgebungs-Gesetze gehabten indistincte Umschreibung des Akt. 334 aufzuklären. –

Schon in dem bereits oben citirten Arrêt /: Sirey 16, 1, 340 :/ sprach sich Cassations-Hof folgend aus:

« attendu que la loi n'a pas déterminé les faits élémentaires
« au moyen desquels peut se constituer le délit prévu par l'article
« 334 du Cde pénal; qu'elle les a donc abandonnés à la
« conscience et à l'appréciation des tribunaux ordinaires ";

In gleichem Sinne entschied ein neuerer Arrêt Cassations-Hofes vom 10 April 1828 /: Sirey 28, 1, 335 :/, welcher unter Anderm sagt:

« attendu que le législateur n'a point distingué entre
« le corrupteur qui agit pour son propre compte et celui
« qui fait le metier d'exciter la débauche dans l'interet
« d'autrui;" –

eben so ein neuerer vom 14 July Cassations-

Jahant [:] S. 28, 2, 344 [:] und zuletzt vom 15 Juli 1834 [:] S. 34, 1, 843 [:] nachdem unterschon einmal am 11 May 1832 [:] S. 32, 1, 832 [:], jedoch ohne nähere Motivirung, gegentheilig entschieden worden war;

Auch in seinem Arrest vom 26 Juny 1838 entscheidet der gelbe Cassationshof das vorliegende Concubinat, wie obgleich damals schon Samuel Hochreiter Vespin der Ehe gethan hatte, der Ehebruch muss stillschweigend in dem bisher so constant und so einhellig festgehaltenen System; [:] S. 38, 1, 568 [:] und verwerfe auch noch am 17 August 1839 ganz gleichen Entscheidung [:] S. 40, 1, 180 [:];

In solcher Lage der Gesetzgebung entschied nun am 18 Juny 1840 [:] S. 40, 1, 656 [:] das vereinigte Cassationshof in Arrest, welches erklärt, das Edict. 334 nach seiner Fassung und seinem Inhalte sich nur auf das Proxenetismus beziehe, und deshalb Ehebrechern und Ehebrecherinnen das ihnen vorgeschützte Concubinat nicht;

Das baierische Cassationshof schien solche Entscheidung nicht zu theilen, denn es sprach sich gleichfalls das vereinigten Cassationshof in Nytember v. J. [:] S. 44, 2, 12 [:] für die indistincte Anwendung des citirten Edictes 334 aus;

In Erwägung, das Gericht aber dieses Edict die hervorgehobenen Requisiten der darin vorgesehenen Vergehens mit so bestimmten Worten fordert, das [illegible] in allen gegen jenen indistincte Anwendung vorgenommenen Fällen nichts gefunden werden kann, was vorausgesetzt wäre, die Abweisung zu rechtfertigen, das jener Anwendung auf alle Fälle, welche die oben aufgezählten nicht

Requisiten dieses Vergehens enthalten, ohne je noch der Absonderung der Thatsache an den Richter, nicht zu distinguiren, wo er eine allgemeine Vorschrift, als den Anforderungen der Moral und Billigkeit entsprechend;

Das Factum, wie gestaltet, die Thatsachen, dann das Eingeständniss [illegible] übereinstimmen ist, und seine Haltung als Thatsache alle die in dem citirten Edictes und genau vorgesehene die in seinem engen als [illegible] vorgesehenen Requisiten enthalten; das folglich unter Verwerfung der Verfalls von der Königl. Staats begehrte eingelegten Cassation die Verfügungen dieses Vergehens stattfinden, sein muss, wenn anders dieses Gesetz gehörig vollzogen, und - den Absichten vorgesehenen Beschränkungen vorgebeugt werden müssen;

Aus diesen Gründen

schlägt das Königl. Appellationsgericht, mittels beschlossener Resolution der Abtheilung der Königl. Gesetzgebungsrathes zu Recht erkennen vom 9 April 1845, das Appellanten Adam Hemmler übereinstimmen und schuldig, als Vergehens zu Ehebruch in der seine Verhaftung vorgängigen Monaten die ihm angeklagte einverleibten Verbrechen durch die im angeführten Edictes mit Recht als verschwiegene anerkannten Thatsachen gerechtfertigt, wäre sie zur Strafe angewiesen und verurtheilt zu haben, und demnach ihn zu einer Gefängniss Strafe von fünf Jahren, einer Geldbuss so von sechshundert einzig Gulden, die wäre in der Ersatz der Appellationskosten, diesen hat sie wäre Gulden fünf und zwanzig Kreuzer fünf Pfennig;

schlägt ihr ferner das im Edict. 335 der Strafgesetzbuches bezeichneten Nachtheilen einer Verurtheilung

und Urtheil, dann die Theilnahme an einem Familienrathe auf die Dauer von sechs Jahren untersagt;

Verfügt im Übrigen die angefochtene Urtheil;

In Anwendung der Art. 334 und 335 der Strafgesetzbücher, welche in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten verlesen wurden, und also lauten:

Art. 334:

„Wenn ein Vater dadurch verletzt, daß er junge Personen „des einen oder des anderen Geschlechts, die noch nicht neun „und zwanzig Jahre alt sind, zu unzüchtiger Lebensart „oder zur Prostitution gewöhnlich anreizt, oder ihre „unzüchtige Lebensart oder ihre Prostitution gewöhnlich „begünstigt oder erleichtert, soll mit sehr gewaltthätigen „Zwangsarbeiten, und einer Geldbuße von „von fünfzig bis fünfhundert Franken bestraft werden.

„Wenn es ihre Väter oder Mütter, Vormünder „oder andere Personen, die die Aufsicht über sie zu „führen haben, welche sie entweder oder begünstigt, „gewöhnlich, einzelnen begünstigt oder erleichtert haben, „so soll die Strafe in Zwangs- bis fünfjährigen Arbeiten „und einer Geldbuße von dreihundert bis tausend „Franken bestehen."

Art. 335:

„Die, welche der im vorgehenden Artikel „vorgesehenen Vergehen schuldig sind, sollen mit Haft zum „welche nie auf den Vorgang eines Urtheils, erst, „wenigstens Zwang und höchstens fünf Jahre lang, zum „oder, wovon im zweiten Vorgang die Rede ist, „wenigstens Jahr und höchstens zwanzig Jahren lang

zu jeder Vormundschaft und Curatel und zu jeder „Theilnahme an Familienräthen untersagt verklärt werden."

J. A. Molitor

rédact. Fritz Mangel Sommer

Sitzung vom 5 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, Rath, Präsident, Präsident, v. Renier, Voss, Mangel, Sommer, Räthe, Advocaten, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Suk, 23 Jahre alt, Tagelöhner bey Ulbersdorf, im Canton Bitsch, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Saargemünd vom 8ten April 1845, wodurch er zu fünf Jahren Zwangarbeiten verurtheilt worden ist,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, und Herrn Staatsprocurator Antonien;

Nach vorgenommener Anhörung des Königl. Appellations-Rathes Renier;

Nach Einsicht und Analyse der vorgefundenen Urkunden, unter anderen

Kostenliquidation:

	f.	c.
Stempel	2.	55.
Registrirung	3.	16.
Gerichtsbote	5.	15.
Zeugen	12.	15.
Tagelohn	1.	19.
	25.	"

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten der Widerhandlung der Polizeistunde Haft und Buße übersetzbar erklärt und ihn deshalb in eine Haftung mit Arrest von einem Monate, eine Geldbuße von zehnen Gulden, acht und zwanzig Kreuzer, zu vier in die zu ein und zwanzig Gulden neun Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärung vom 9 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dann des Rechtsvertreters Fink in seinen Vor- und Antrage auf Verwerfung, zugleich auf sonstige Bestätigung der angefochtenen Urtheile, mit Arrest;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage auf Bestätigung der Einstellung und Freisprechung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeifiskus nicht mit Recht anfechtet, daß der dem Appellanten angeschuldigte Handlung nicht eine Polizeiübertretung sey, und daß derselbe in heutiger Sitzung nicht vermocht hat, seinen Beweis zu entkräften; daß auch der fragliche Akt gesetzlich qualifizirt und eine milde Strafe ausgesprochen worden ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden vier und fünfzig Kreuzer. —

J. R. Molitor

Assess. Hoffe Mangel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 5 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, statt der verhinderten Präsidenten, v. Cramer, Hoff, Mangel, Lemer, Räth, Petersen, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion zu Zweybrücken vom 1. April 1845, eingeleitet durch Assessor Petersen,

gegen

Wolfgang Fischer, 40 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Niederauerbach, Appellat, in Person erschienen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-Rathes v. Cramer;

Nach Einsicht der Anlagen der angefochtenen Akten, Urkunden, unter anderen

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten der Zuwiderhandlung der öffentlichen Ruhestörung übersetzbar erklärt und ihn deshalb in eine Haftung mit Arrest von acht Tagen, zu zehn Gulden neun Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 1 April l. J.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die gegen Fischer ergangenen Urtheile mit Strafe in angemessener Weise

aufhöhen, auch Kostalben in der Höhe der Appellsumme
auszusprechen;

Nach Anhörung der Appellaten, rechtlich, nach vor-
ausgehender Berathschlagung, auf Vorschrift der
von Seite der Staatsbehörden nachgesuchten Vorschrift erkannt;

In Erwägung, daß der der Appellaten angesetzte
Preis Anzahlung vereinbart ist;

In Erwägung, die Zumessung der Kosten betreffend,
daß zwar Umstände vorliegen, welche die Anwendung
der Art. 463 der Gesetze gestatten, auch von Seite der
Richter geschehen, daß jedoch nicht in dem
hohen Maße gestatten, wie von Seite der Appellanten geschehen, daß somit eine geringere Er-
höhung der Kosten eingetreten hat;

Aus diesen Gründen

haben der Königl. Appellationsgerichts Präsident
der Staatsbehörden als gegenwärtig zusammen, aufgehört
ist die gegen den Appellaten ausgesagte Haftung d.
Staats auf die Dauer von einhalb Jahren, und ver-
urtheilt sie in die Kosten der Appell. Instanz,
rechtlich liquidirt sind für einen Gulden achtzehn Kreuzer.

J. A. Molitor

Assess. Hoff Hengel Secret.

Sitzung vom 5 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundert-

Inscription:

	fl.	kr.
Hengel	1.	32.
Hoffmann	2.	30.
Hengel b.	2.	09.
Hengel	12.	30.
Hoffmann	1.	17.
	30.	58.

fünf und vierzig, ordnig gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondor,
Hoff, Hengel, Secret, Roth, Schwarz, Staatsprocurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Mey, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in
Thalfröhn, im Canton Pirmasens, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweib-
rücken vom 1 April 1845, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Schwarz;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellatinen,
gerichtsrathes Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten
der Unterwerfung einer Strafe und einer Strafe zum
Marktpfahl der Land Zuchter auf Lebenszeit übersetzt
erklärt und ihn deshalb in eine Haftung d. Staats
von seinem Wunsch, so wie in die zu gleich Zahlung
an und einzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt
hat;

2°) der Appellanklärung vom 8ten April 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlich, nach vorher-
gehabter Berathschlagung, auf gerichtliche Vorschrift
erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Anträgen auf Anwendung der Strafung
und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten

der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß der dem Appellanten angethanen Injurie durch Verweisung auf die Injurien-Gesetze und in der Erwägung, daß Appellant durch nicht von Amtswegen gestrafte, Ehrenbeleidigungen, die ein in der wirklichen Ausübung, das Appellant auch nicht von Amtswegen gestraft, Ehrenbeleidigungen, endlich gestatten, der Art. 463 Code pénal in noch größerem Maaße Genüge und Genugthuung auf dem Richter geschehen, zur Verweisung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der König. Appellationsgericht den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für dieselben einhundert und fünfzig Franken; gestützt jedoch die gegen Appellanten auf gesetzmäßige Anfrage mit Verhaft gnadenweise auf die Dauer von acht Tagen.

J. H. Molitor

Hoffmann Hoffmann Schoedel. Secret.

Sitzung vom 6 Juny 1845.

Der König. Appellationsgericht des Kantons Luxemburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Scherpenzeel, Hoffmann, Hengel, Hansen, Käthen, Schuppen, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beigewohnt:

In Sachen

1. Paul Lentzen, genannt Wolf, 21 Jahren alt, Postillon bey Postverhaltung Frau Lang zu Grevenmacher,

2. Frau Lang, abwesend, Postmeisterin, Postverhalterin als civilverantwortlich mit beigeladen,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-Gerichts zu Grevenmacher vom 11½ April 1845, nachstehend unter Beistand des Rechtskandidaten Funk,

gegen

den Königl. Gerichtsbeamten, Appellaten, vertreten durch Gerichtsschreiber Clemens;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, stücke, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Paul Lentzen der Übertretung des Polizeigesetzes und der Ehrenbeleidigung gegen Gerichtsbeamten in Ausübung seiner Funktionen, wodurch Frau Lang für die ihm zur Last gelegten Vergehen civilverantwortlich erklärt ist;

2° die Appellationserklärung vom 12½ April 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtsbeistandes Funk in seinen Vor- und Antrag auf Verweisung;

Sowie der Königl. Gerichtsbeamte in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung,

den Appellaten Tabey aufgenommen worden, ob der gegen den Appellanten Tabey ausgesprochene Entscheid sich allenfalls zu einer Sühne eignen;

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung nehmend, erachtet eine Abweisung der Vorfrage in die Sitzung vom 13½ d. M., Morgens neun Uhr.

J. R. Wolleb
Fogg Brocdel. Lemer.
Stengel

Sitzung vom 6 Juny 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kts. Bern, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachgenannte fünf und neunzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Wolleb für den verhinderten Präsidenten, v. Rodt, Fogg, Stengel, Lemer, Käser, Lutenegger, Notar Hennemann und Aeschlimann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Ott, 27 Jahre alt, Aktuar neuen,
2. Anton Wolfgang, 44 Jahre, ebenfalls Aktuar neuen, beide wohnhaft neuen Wirthshause, im Kanton Waldeigenthum, – Appellanten von einem Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Bern vom 15 April 1845 angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Kuhn,

gegen

13.

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Kanzlei;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgekommenen Aktenstücke, worin ersehen:

1) Der angefochtene Urtheilsspruch, enthaltend die Appellanten zur Entrichtung von Fr. 5 zum Nachtheile der Königl. Staatskasse übereinkommlich verkündet, gestraft jeden Angeklagten, zu einer Einsperrung in Schallen von drey Wochen und zu der Hälfte der Kosten, zusammen im Betrage von fünf und fünfzig Franken neunzehn Rappen dergestalt eingetheilt sind, wie Theil hat;

2) Der Appellationserklärung vom 15½ April 1845;

Von der bauptsächlichen Absicht der auf Aufhebung des Appellanten Urtheils vorgetragenen Gründen Einsicht nehmend und Kenntniß nahm der Königl. Appellationsgerichts – den Antrag der Staatsbehörde anhörend, und erwägend, daß sowohl der appellantischen Angabe, wonach hinzu kein nachtheiliger Resultat zu erwarten sey, – Anlangend.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Kuhn in seinem Vor- und Antrag auf Einspruchsbestätigung, insbesondere auf Bestätigung der angefochtenen Urtheilsspruch;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung und solidarischer Kostenhaftung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; –

Endlage des Königl. Appellationsgerichts, –

Ausgang der Rathsitzung vom 13. Juny 1845.

J. A. Wolcker

Kreidt. Sommer.

Sitzung vom 12 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey zugegen waren: Carl Wolcker für den abwesenden Präsidenten, v. Benner, Hoffy, Bengel, Hemmer, Kölsch, Schlayer, Landgerichtsrathe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Catharina Hoffy, 44 Jahre alt, Wittwe des gewesenen Küfers Jacques Weirbrod,

2. Valentin Weirbrod, 20 Jahre alt, Küfer, Sohn der Vorigen, beide wohnhaft zu Pleisweiler, im Canton Landerbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 25 April 1845, auch Appellaten, anderseits unter Beystand des Advocaten Holzem, — Valentin Weirbrod im Verhaft zu Landau befindlich, —

Gegen

Den Königl. Landesadvocaten, Appellaten und Appellanten anderseits durch Landgerichtsrath Schlayer;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hemmer;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelesenen Akten Stücke, unter anderen

1° der angenommenen Verhöre, welches die Angeklagten der Brandstiftung in ihren Verhören zum Nachtheil der Mobiliar- und Immobiliar-Brandversicherung und zu ihrem Vortheile abgelegt haben, gestand jeder Angeklagte in eine Strafe von einem Jahre, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Franken und Tilgung der Kosten und gestand ferner fünf Zeugen die in dem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 25 April 1845 und heute in den Verhören vorgekommen sind;

2° der Appellationserklärungen vom 28 April und 3 May l. J.; —

Anordnung der Vorladung der Angeklagten die Verhöre ungenauer Antwortung zu bestehen.

Der Königl. Landesadvocat erklärte, die Anordnung der Anzeige ob der Fall gegeben sey, die Zeugen beyzuziehen der Vorladung der Antwortung zu unterlegen, dem Gerichte anheimzustellen.

Hierauf ruhig I der Königl. Appellationsgericht folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß I nach der Vorumfragung und der mündlichen Verhandlung vor den durch die Angeklagten heute zu Verhör gezogenen Zeugen Thomas Mayer, Georg Kirkel, Simon Hubmann, Michael Hemmingel, Peter Hoffy, Benigna Hemmingel, Wittwe Hemmer und Philipp Seibold

ein nachtheiliges Resultat nicht für unerwartet hält, dahero von weiter Abhör Umgang zu nehmen und ohne hier die Verhandlung der Sache fortzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß der von Seite des Inculpaten vorgeschlagene abermalige Zeugen nicht zu vernehmen sind und daß ohne weiter Abhör in der Sache definitiv erkannt werden soll;

Nach Verkündung dieses Urtheils nehmen die Appellanten Valentin Kreibaer und Johanna Dörr die ihnen beigelegte Kosten über ein gegen sie erkanntes Buchstrafe gehört;

Nach Anhörung des Anwalts Gehalt in seinem Vor- und Antrag auf Königl. Anklage;

Kommt das Königl. Bezirksgerichtsanwalt Schuster in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Inculpaten als unbegründet verwerfen und, wie Kammer über jene der Bezirksgerichte, die vom Inculpaten aufgezogene Kosten in gesetzlichem Maße dem Angeklagten auferlegen.

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, erachtet den Ausspruch des Urtheils in der Sitzung vom 19 Juny 1845, Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Hecht. Hozz Mayl Lemer

Lemmel

Exp. f. d. Grundgerichtsschreib. No. 736. Kgl. Z. Landau den 3½ Jun. 1846 per 28 Aug. C. 62. f. 103. f. l. Schwarz. Münch. d. Landschreiber

Sitzung vom 12 Juny 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Rheinbaiern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny nachgenannt- sind und anwesig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Hender, Hoz, Mayl, Lemer, Hahn, Schuster, Gerichtsschreiber, und Klamer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Jakobs, 30 Jahre alt, Tote, wohnhaft in Landstuhl, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Kaiserslautern vom 15 April 1845, nachstehend unter Beystand des Zuchtstrafwürdigen Juny,

gegen

Den Königl. Gerichtsanwalt, Appellaten, wohnhaften Juny Gerichtsschreiber Schuster;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Hender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gebr. Antragschlagung zum Nachtheil der Angeklagten Johanna und der Ludwig Johann zu Landstuhl überführt worden und ihr deshalb in einer Strafung zu sechs Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Zu einer und fünfzig Gulden

fünf Kammer Appellate Lasten unanfechtbar hat;

2.) Die Appellanklärung vom 22 April abhin; –

Nach Aufhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Anwälte beyderseitigen Parth in seinen Vor- und Antrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Abänderung der angefochtenen Urtheile;

Nach Aufhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz, –

Anlage der Königl. Appellationsgerichts Kammer Entscheidung der Akten in der Sitzung vom 19. d. M., Mittags um Uhr.

J. a. Molitor

Actuar. Hofr. Vogel Senior.

Clemens

Sitzung vom 13 Juny 1845.

Das Königl. Appellations gerichts Kammer Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyzehnten Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benza, Vorz., Vogel, Senior, Roth, Hilgard, Kreis-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Paul Dautzan, genannt Wolf, Postillon in Zweybrücken

2. Young Lang, Postillons Ehefrau, – Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, – Appellatin;

Nach Einsicht der Anklagsentscheidung vom 6. d. M.;

In Erwägung, daß I der Thatumstände halber das Verbrechen gegen die Sicherheit der Person angeklagt, daß I bey seiner Handlung einer Unterlassung die im allgemeinen oder besonderen Verhältnisse der Beschuldigten und gegebenen Umständlichkeit eine Strafmäßigkeit nicht gelegen hat werden ist; daß I folglich in vorliegenden Falle gegen den Beschuldigten Dautzan, um bezüglich der ihm zur Last gelegten Vorfalles dem eintretenden Verbrechen vorsätzlich erklärt werden zu können, es, wenigstens gegen müßte, daß I es sey ihm als Postillon obgelegen vorsichtig, Umsichtigkeit eine Strafmäßigkeit, damit auf die Leitung der Pferde nicht angewandt hätte;

In Erwägung, daß I nun aber aus der Untersuchung und Handlung der Sache gewiß, daß I seinen übergesetzt als gerichtlich geschildeten Postillon in der Nacht vom 1 auf den 2. Januar l. J., mit dem Postwagen von Homburg kommend, bis zum Thorgebäude der Stadt Zweybrücken angehalten sey und vernehmen gelassen war; daß I es, sich dem Thore der Stadt Zweybrücken in der That nähernd, um mit Pferd und

annehmen annehmen zu können, – auf Frage I hat im Januar das Wagner'sche Ehepaar Besuch, und das Mittagessen kam auf den Tisch, und das Mittagessen kam von Gastwirth Metzger an;

In Erwägung, daß I Zeugen Metzger und Gastwirth Wagner die Thatsache, daß Wagner die Thüre zum Zimmer, in welchem der Vorfall sich ereignete, verschlossen hatte, bestätigen;

In Erwägung, daß I Zeugen Metzger und Gastwirth Wagner über die Thatsache, daß Wagner einen Anfall von Epilepsie hatte, übereinstimmend aussagen;

In Erwägung, daß I, wenn auch auf Seite der Beschuldigten gewisse Umstände, welche die Zurechnungsfähigkeit des Wagner, so weit der allenfalls nicht nachgewiesene Zustand der Trunkenheit des Wagner in Betracht kommt, in Frage stellen könnten, doch nicht, selbst Letzteren Falles, die Anwendung der §§ 51 und 323 des Strafgesetzbuches ganz abzulehnen vermögen will, – doch in vorliegendem Falle aus der Beweisaufnahme und Untersuchung der Sache gefolgert, daß I den eingetretenen Vorfall in der Mitte des Monats Juli, und daß I keinerlei Anhaltspunkte aus den Zeugen-Aussagen, noch aus der Beschuldigung, noch aber auf der eigenen Erklärung der Beschuldigten veranlaßt sieht, ob überhaupt Letzterer Vorsatz oder Absicht bei Verübung des Vorfalles Einer Art vorhanden oder nicht, und ob gerade hinreichend und nicht allenfalls durch einen weiteren noch der Expertise-Erklärung hinzu kommenden Zustand Letzterer Vorfall auf den Tisch des Bezirksamtes gekommen sein

Victor Paul Carbaum hat ihm zur Last gelegten Vergehens der Übertretung auf Übersichtigkeit für nicht schuldig befunden, und spricht ihn von der gegen ihn erhobenen Klage, so wie von der Kosten los; mithin sind seine von ihm als civilverantwortlich gehaltenen und verklagten Gesellschafter Lang von Kirchen Lading und Hasbrecht

J. A. Molitor

Schreiber Hoff Lemer Mangel

Clemens

Sitzung vom 13 Juny 1815.

Der Königl. Appellationsgericht des Rhein-Mosel-Departements, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreizehnten Juny achtzehnhundert und fünfzehn, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hoff, Mangel, Hamm, Kühn, Pilgram, Beisitzern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß gefaßt:

In Betrachtung, daß durch die vom Königl. Zuchtpolizeigerichte vorbehaltene Untersuchung Entscheidung derselben bezüglich der Thatsache von der Appellantin angeschuldigten Holz-Entwendung vollkommen vernichtet ist;

daß die Appellantin zugestandene Thatsache unter den obwaltenden Umständen sich jedoch zu einer correctionellen Bestrafung eignet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht seinen hiergegen ergriffenen Berufung und verurtheilt die Appellantin gesetzmäßig in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt sie mit sechs Gulden zehen und neunzig Centimen; setzt jedoch die vorhängende Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate für beyde herab.

J. A. Molitor

Schreiber Hoff Lemer Mangel

Clemens

Sitzung vom 13 Juny 1815.

Der Königl. Appellationsgericht des Rhein-Mosel-Departements, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreizehnten Juny achtzehnhundert und fünfzehn, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hoff, Mangel, Hamm, Kühn, Pilgram, Beisitzern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß gefaßt:

Rekapitulation:

	f.	c.
Mangel	3.	51.
Königsberg	4.	10.
Feinstroh	7.	16.
Hangar	28.	42.
Einquartierung	11.	–
Totenlohn	1.	52.
Taxtag	1.	15.
	62.	06.

In Betrachtung

Der Königl. Appellationsgericht des Rhein-Mosel-Departements, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreizehnten Juny achtzehnhundert und fünfzehn, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hoff, Mangel, Hamm, Kühn, Pilgram, Beisitzern, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß gefaßt:

In Betrachtung

1. Jakob Alt, 27 Jahre alt, Ackersmann,
2. Anton Mathias, 25 Jahre alt, ebenfalls Ackersmann,

beide wohnhaft zu Wiebelskirchen, Appellanten,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Anhörung der Parteyen Beistands von Gr. f. M.;

In Sachen

1. Philipp Heyd Bäcker, 30 Jahre alt,
2. Daniel Heimann, 48 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft zu Hartbach, im Canton Landstuhl, Appellanten wegen Nichtzulassung der Klage zur Zuständigkeit des Friedensgerichts zu Kusel vom 16 April 1845, erschienen unter Beistand des Rechtsanwalts Fisch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filsinger;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

In Erwägung, daß, um die Klage der Appellanten zur Zuständigkeit des Friedensgerichts zu ziehen, es nicht genügt, daß die Appellanten von einem Nichtbesitzer zu Friedensgerichten

Zahlungsmittel kurz und einfach, vorbey gegenwärtig
waren: Rath Walther, für den angeklagten Buchdrucker
v. Rauber, Jury, Angyal, Tamar, Rath, Filgrad, Advo-
catus, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil verkündet:

Im Namen

Verfassungsdatum: Johann Georg Wachtel, 53 Jahre alt, Schneidermeister
und Bürger, wohnhaft in Eisenburg, katholischer Lehre,

J. G.
Angyal . 1. 38.
Jury jun. . 1. 52.
Jury sen. . 1. 35.
Jury . 13. 53.
Tolnay . „ 56.
Tamar . 1. 08.
31. 02.
Taxordnungs-
Fehl in Folio 5. „
Zu Allem: 26. 02.

Appellant wegen seiner Antheils der Königl. Gerichtsbarkeit
gemäß Urtheil der Königl. Gerichtstafel vom 22 April 1843, nachstehend
unter Beyrath des Rechtsvertreters Schmitz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten
durch Staatsprocurator Filgrad;

Nach einvernehmlicher Anhörung der Königl. Appellationsge-
richtsrathe Angyal;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin
die freiwillige Wiederhandlung der Johann Löffler aus
Eigenmacht übertragen erklärt und ihr deßhalb in einer
Ordnungsstrafe von drey Monaten, so wie in die Ge-
richtskosten und sechzig Gulden ungarisch Conventions Münze bestra-
fen Appellation verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 30 April abhin. –

Wenn der wegen des Appellanten begangenen Abgän-
gigkeit Entschuldigungsgründen wegen der Königl. Appel-
lationsgerichtsrath – dann Antrages der Königl. Staatsbe-

Gründe aufgenommen, und wahrgenommen, daß nach den
Lage der Sache hieraus ein erhebliches Resultat nicht
zu verschaffen sey, –

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Einwen-
dungen und Erklärungen, dann der Rechtsvertreter
Partey in seinem Vor- und Antrag, beziehungs-
weise darin bestand: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle
den Appellanten freisprechen, subsidiarisch den
gegen denselben verhängten Ordnungsstrafe Recht aufheben,
und eine bloße Geldbuße zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren
Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung der Appellanten in den Ausspruch der Appel-
lationsinstanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zu Last
gelegte Ungehorsam vorwaltet ist; daß deßhalb gerade
gegen Ihre Person eine Ordnungsstrafe verhängt wurde,
nach dem Art. 163 des Code pénal in vorliegenden Falle, als der von Seite des Anklägers
in Anklage gestellt, angewendet werden kann, und Grund
in der That, daß der ausgesprochenen Ordnungsstrafe
Recht aufzuheben und dafür eine bloße Geldbuße zu
verhängen ist;

Im Innern

Gemäß Antrages des Königl. Appellationsgerichts
Grund der einhelligen Meinung, hebt jedoch die
Verhängung Strafe auf, und verurtheilt den Appel-
lanten in eine Geldbuße von fünfzig Gulden,
so wie in die Kosten des Appell-Zuspruchs, die

gentiert zu Lang-Gutsau Lang und einzig Rentzsch.

J. A. Moltkow

rkodat. Fezz Klemer. Rangel

Klemens

Sitzung vom 19 Juny 1845.

Das Königl. Appellations-gericht des Kreis zu Herzogbaumen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundertfünf und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Moltkow, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Rondne, Fezz, Rangel, Klemens, Kälty, Schneyder, Rentzsch, aber, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgende Urtheil gefället:

Zu Recht.

Kosten-liquidation:	f. k.
Stempel	7. 12.
Register	7.
Gebühren	12. 40.
Zeugen	12. 36.
Zeugenbesoldg.	" 56.
Diäten der	22. 24.
Protokoll	" 38.
Handlohnung bey Zustellung von Mobilien	" 56.
Porto	2. 20½
	66. 35½

In Sachen

1. Catharina Fezz, Wittwe Nikolaus Fezz zu Pfirsenthal,
2. Valentin Klesbauer, daselbst, –

Appellanten und Appellaten, in Person angekommen,

Gegen

Die Königl. Rentzsch-behörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Anhörung des Anklagungsantrags des Königl. Rentzsch-Commissairs vom 12ten laufenden Monats;

In Erwägung, die Ernennung der Catharina Fezz Wittwe von Nikolaus Klesbauer betreffend, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichte Sitz der Appellation für die Appellanten Klesbauer seyn soll, in Erwägung, daß diese Ernennung in ihrer Wohnsitzen mit Recht als genugsattes angenommen und die Appellantin Klesbauer seyen Einwand in der Appell. Instanz wieder zu bestätigen noch zu gewinnen vermocht hat, ihre Berufung daher als ungegründet zu verwerfen ist, daß Urtheil mit der bestätigung der ersten Richter, ihre Berufung, wegen Unzulässigkeit der Appellation, daß Urtheil nicht bestraft werden ist, keine Zweifelhaftigkeit Grund erlangt, die Gerichtskosten Anfängig Theilen nach den von der Königl. Rentzsch-behörde gespaltenen Anträgen zu verfügen;

In Erwägung, die Berufung der Valentin Klesbauer anlangend, daß die Eigenschaften nicht alle erwartet zusammen gleichzeitigen und nachfolgenden Zeugnisse, wie die seiner Mutter, zusammentreffen, und die ihr zugewiesene Unterhaltung nach dem Zuchtpolizeigesetze seinen Unterhaltung von der Theile der Appellanten vorzüglich gegründet zu haben scheint, theils in sich so unbestimmt, theils auch nicht genugsam unterlegen sind; daß Urtheil bey Eigenen, Nachgebrachten der übergangenen Umstände, daß Sie sich der ihr zu Last gelegten Anklagungen gänzlich gemacht haben, nicht gewonnen werden kann, seine Berufung Einmal als begründet angenommen und so von der weiteren ihr aufgebürdeten Verhandlung, vorhergehenden Appellations- und Gutsbesitzen als nicht genugsam überführt freigesprochen werden muß;

Und Eigene Gründen

und ohne die Berufung der Königl. Rentzsch-behörde

1. Ausfertigung für die Appellhalten Nr. 2498. Regt. zu Zweibrücken. den 24 Juli 1845. B. 61 f. 112 f. 2. für 28 Xr. Vertrag. Hoffert.

2. Pf. d. Landesmf. Ausschuß. Nr. 736. Regt. Zg. Zweibrücken. den 31 Jan. 1846 f. 286. B. 62. f. 103 f. 1. Vertrag: Munch.

3. Pf. d. Hofgerichtsrath Diedesheim in Landau. Nr. 978. Regt. zu Zweibrücken. den 29 Januar 1846 für 28 Xr. Vertrag. Hoffert.

Sitzung vom 19 Juny 1845.

Zur Berathung:

	f. k.
Baugal	3. 58.
Regierung	3. 16.
Staudt B.	6. 13.
Hagen	13. 39.
Zanglay	1. 58.
	38. 44.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rathskollegialkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, als Vorsitzender, und die ungefertigten Beysitzenden, v. Recker, Hoff, Baugal, Hamm, Bähr, Hofmann, Rathsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefällt worden:

In Sachen

Jakob Jakobs, Bote in Buchheim, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten;

Nach Anhörung des Anklagevortrags des Berichterstatters, nach Vernehmung der Parteyen, ihrer Anwälte und des Königl. Staatsprokurators in ihren Anträgen und Erklärungen, nach Einsicht der Akten, und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß, wenn der Richter von der Anklage richtig entgegnet, der Kläger verpflichtet wäre, die gegen den Appellanten erhobene Anklage gegen den Appellaten weiter zu verfolgen, und Zeugen vorzuladen, um die Thatsachen, welche zur Begründung der Anklage dienen sollen, beweisen zu können, daß aber in Betreff der zum Nachtheile der Angeklagten Thatsachen entworfenen Anklage Appellant behauptet, mit Zustellung der Abkommnisse gehandelt zu haben, um Zeugen und Urkunden vorzubringen, welche nicht angenommen werden können, daß in der Folge zu diesem Behufe eine Zeitfrist verlangt, ob der von Appellanten sich vorbehaltenen Zeugnisse Urkunden von fünf und zwanzig Tagen übrig seyen, und hierin, so wie in dem diesfallsigen gütlichen Vernehmen der Appellanten, eine Willkommung seiner Anzeige angenommen und mittelst Anwendung des Art. 463 der Strafgesetzbuches die aufgegangenen Kosten beigesetzt ist;

Thut Recht zu Landau

Namens des Königl. Appellationsgerichts Pfalz

die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, die nicht zu einer Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, sondern zu einer Geldbuße von einhundert Franken, oder zu einer verhältnißmäßigen Haftung, auf die Dauer von einundzwanzig Tagen;

Zu Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten verlesen worden, und also lautet:

„Wenn mildernde Umstände zugelassen, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe mit Gefängniß androht, dürfen Strafen gegen auf einen oder mehr Tage und die Geldbußen gegen auf einen oder mehr Franken herabgemindert, wenn die vorhandenen Umstände sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstrecken und die Umstände der Vergehen zu erschwerenden gehören; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

J. A. Motschon
Modest. Voss Strugel, Greffier.

Sitzung vom 10 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Luxemburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juny achtzehn-

Zusammensetzung:

	J. A.
Strugel	2. 06.
Vigneulles	2. 48.
Jacquier	3. 21.
Jungen	7. 15.
Neuflize	2. 05.
	17. 34.

hundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Motschon, Rath des gesagten Appellations-Gerichtes, als der ernannte Präsident, m. Voss, Vigneulles, Jacquier, Jungen, Neuflize, Substituten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen:

Zu Folge

1. Johann Jung, IV, 35 Jahre alt,
2. Ehrard Ringwald, 51 Jahre alt,

beide Ackersleute, wohnhaft zu Leuntelbach, Cantons Wolfstein, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Zweybrücken vom 15 April 1845, in Contumaz ausgefallen, Jung, vorbenannt durch den Anwalt Candidaten Hirsch, und Ringwald durch den Anwalt Candidaten Lautz,

gegen

den Königl. Advocat-Anwalt, Appellatin, contendirende durch Advocat-Anwalt Schneider Entgegner;

Nach vernommenen Sätzen des Königl. Appellations-Generalen Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urkunden, unter anderen

1° das angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellanten der Übertretung von Artt. 9 einer Verordnung durch Verachtung einer ungesetzlichen Versammlung überwiesen erklärt, resp. jeden derselben in eine Strafe von Gefängniß von einem Monate und Buße solidarisch in die zu zwölf Franken das Tausend liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appell. Erklärung vom 18ten April 1845;

nach Anhörung der Appellanten und der Rechtsanwälte Englaben in ihren Vor- und Nachträgen auf Zurückweisung, subsidiarisch auf Bestätigung des angefochtenen Urteils;

ferner der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag, letztlaute Sache dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und solidarischen Ersatzleistung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß der Königl. Kreispolizeidirektion nicht für den Appellanten zu tadelnde Handlung mit Recht als ungiltig angenommen, Angeklagten gehörig qualifizirt und die hier einschlägigen Strafgesetzartikel richtig angewendet, auch gegen Erkenntniß nun weiter der obenerwähnten Vorstellungsakten als mild zu betrachtende Strafe ausgesprochen hat;

In Erwägung, daß die Appellanten Zang zugethaltene Strafe betreffend, daß Angeklagter einen guten Ruf genieße, noch nicht vor Gericht gestanden, und auch der gepflogenen Untersuchung Anzeigen vorhanden, daß Jener zur Vornahme der fraglichen Handlung veranlaßt worden ist, — Umstände, welche geeignet, in Betracht seiner eine mildere Bemessung der Strafe eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für den gelegten Berufung, und demnach die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer,

Kreispolizeidirektion: f. kr.

Bergmann	1.	52.
Regierung	2.	30.
Gerichtsb.	3.	05.
Zeugen	3.	02.
Langlay	1.	08.
	11.	27.

nebst jenen der gegen Johann Zang ausgesprochenen Haftstrafe binnen 8 Tagen.

J. R. Mollitor
Landrichter Königl. Bayer. Appellationsgerichts-Rath

Sitzung vom 19 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundertfünf und vierzig, nachstehende gegenwärtige Herren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Cronau, Repp, Bergmann, Hanno, Kolb, Schneyer, Landrichter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Zipperlenzer 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Niederauerbach, Landcom. Bollheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Zweibrücken vom 6 May 1845, vertheidigt durch Herrn der Rechtskandidaten Finck,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Schneyer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hanno;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, vom der Appellanten

der Entziehung einer Vormundschaft im Kanton Zug Horten übereinstimmt anklärt und ihr deshalb in einem Urtheile vom 6 May laufenden Jahres die Fähigkeit als Vormund in Zukunft abgesprochen hat;

2) der Appellationserklärung vom 6 May 1845.

Nunmehr verschiedene Appellant durch Fürsprech Hegglin mit der Bitte um Abhör Appellation.

Nachdem zufolge der Königl. Standesbehörde sich Niemand zur Abhör eingemeldet hatte, anklagte Appellant, sich zu rechtfertigen, worauf der Königl. Appellationsgericht Verhandlung anhielte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Akten, dann der Rechtsvorschlagen Rücksicht in seinem Vor- und Nachtrag, schriftlich Folgendes:

Der Königl. Appellationsgericht wolle den Spruch der unterm Richter ausgesprochenen Entziehung der Vormundschaft aufheben und gegen Rückerstattung der bloßen Gerichtskosten aufgehoben;

Nach Anhörung der Königl. Standesbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag auf Bestätigung der Urtheilung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszustand;

In Erwägung, daß der den Appellanten angehaltene Eid von Gesetzes wegen ist; daß hingegen keine Gründe vorliegen, auf die angestrengten Verhöre nicht eingetreten werden, endlicher Verantwortung gaben könnte, von der gerichtlichen Strafe der Art. 234 der Gesetze gänzlich abzusprechen; daß überhaupt die obergerichtlichen Verhöre nicht gestatten, blos der Minimum der im neuen Gesetzbuch angedrohten Strafe zu verhängen;

Aus diesen Gründen

Bestätigt zwar der Königl. Appellationsgericht die eingeklagte Entziehung, hebt aber die Verhängung der Strafe auf, und verurtheilt den Appellanten in eine Gerichtskosten von Einhundert Gulden acht und zwanzig Kreuzer, festgesetzt auch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

J. A. Moltetor
Actuar. Hegglin Schreiber

Sitzung vom 19 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zwingbrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundertfünf und vierzig, vormittag gegen zehnten: Rath Moltetor, für den verhinderten Präsidenten, v. Brandt, Beisitzer; Hegg, Hengel, Hemmer, Müller, Schnyder, Bandtzer, Suppl. Richter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Rekurs

Hengel	1.	31.
Hegglin	1.	52.
Brandtzer	2.	07.
Hegg	3.	02.
Schnyder	"	05.
Müller	1.	"
	9.	36.

Rekursbegehren:

Rekurrent sucht um Gerichtsbewilligung an, daß ihm Michael Michel, 31 Jahren alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Zwingbrücken, im Kanton Waldeinsiedeln, Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Zwingbrücken vom 6 May 1845, in Kantone angenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Feltmann;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Appellatur, gemäß Mandat;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellatin der Vertheidigung seines Angeklagten durch Worte übergangen worden ist und ihn deshalb in eine Geldstrafe von vier Thalern neunzig Neugroschen, zu zahlen in die Armenkasse, oder fünfzig Tagen Gefängniß verurtheilt hat;

Nach Einsicht der Appellationserklärung vom 6. May 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Freisprechung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß durch die vom Königl. Polizeigerichte aufrechterhaltene Pflicht der Vertheidigung der Vertheidiger gegen den Angeklagten vollkommen genügt worden ist, und daß auch der angewendete Ausdruck, wenn er ganz den vorgehaltenen Thatsachen entspricht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für ungegründete Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt zu Fünf Thalern zwanzig Neugroschen.

J. A. Molitor

Nordt Lotz Mengel, Sommer.

Clemens

Sitzung vom 20 Juny 1845.

Der Königl. Appellationsgericht für Polizeivergehen, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachstehend verkündet und einstimmig, wahrheitsgemäß erkannt: Nach Motiven, für den angekündigten Präsidenten, v. Recker, Lotz, Mengel, Sommer, Köllen, Hilgers, Staatsprokurator und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gelesen:

In Sachen

1. Johann Caspar Wolf, 25 Jahre alt, Tischler,
2. Johann Conrad Weis, 27 Jahre alt, Weber,
3. Philipp Ungenfelder, 24 Jahre alt, Leinenweber,

alle wohnhaft zu Eschel, im Landkreis Aachen, der Übertretung beschuldigt, – Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Aachen vom 16. May 1845, angekündigt unter Beistand des Anwalts Jolowicz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgers;

Nach dem Rufrufe der Sache hat der Vertheidiger Jolowicz den Abhör der auf Rufrufen der Appellanten vorgeladenen Entlastungszeugen, mit der Erklärung, daß I hinlänglich in Betreff der Klage und Vernehmung der Alibi-Zeugen gehindert und bezüglich der Wolf Vorgehen vermeiden wollte, daß I nicht nur, sondern auch Abstimmung der Beiden Appellanten mit einer Vertheidigung vermischt habe.

Die Königl. Staatsbehörde bemerkte, daß I nur

unter Zuziehung zweier Beisitzer gewerbsmäßig zu gehören, auch sie in ausser Zustand, Zeugenbeweis zu verlangen und den beklagten Zeugen gegenüber zu stellen, und sang sodann auf Anklagung der Sache an;

In Erwägung, daß nach der Lage der Akten, Verhandlung und das ausserordentliche Verfahren der Sache gegeben ist, sie in der gütlichen Sitzung abgehaltenen Vernehmung Zeugen der Parteien vor der Appellantin produzierten Zeugen gegenüber zu vernehmen, und zu dem Ende die Sache zu vertagen;

Als Zeugen erscheinen

Vorlage des Königl. Appellationsgerichts die Sache in die Sitzung vom 17 Juli 1845, Morgens neun Uhr;

Verordnet, daß durch Vorsteher des Königl. Landgerichts die in ausser Zustand befindlichen Zeugen vorgeladen werden sollen, und ausfindig sind, daß die Appellantin, so wie die von ihnen benannten produzierten Zeugen Jakob Hild, Jakob Engel, Conrad Jung, Ludwig Pfleger, Valentin Bauer, Gaudenz Lützenburger, Michael Lotz, Philipp Daig, Heinrich, Philipp Schneider, Kaspar Huber und Jakob Huber, alle von Ebert, schon vorhin Ladung in der anberaumten Sitzung zu vernehmen haben, der Landgerichten und der Appellantin vorbehalten, auch noch weitere, ihnen zweckdienlich scheinenden Zeugen vorzuladen.

J. A. Molitor

Vorder. Lotz Engel. Lemer.

Sitzung vom 20 Juny 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwanzigsten Juny achtzehnhundertfünf und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Präsident, Rath Lotz, Engel, Lemer, Bälz, Assessor, Procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Zöllner, 22 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Edesheim, im Landcommissariat Neustadt, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 20 May 1845, erschienen unter Beistand des Anwalts-Candidaten Hinck, als Appellat,

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

ferner in Sachen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellantin,

gegen

1. Michael Löhn, 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Duttweiler, Landcom. Neustadt,
2. Jonas Meyer, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hagenbach, im Landcom. Landau,
3. Wilhelm Klee, 33 Jahre alt, Taglöhner in Neustadt,
4. Heinrich Weigel 23 Jahre alt, Taglöhner zu Duttweiler,
5. Philipp Conrad, 24 Jahre alt, Taglöhner in Neustadt,

Appellaten, in Sachen wegen Diebstahl, - Gegen die Vor-

Gattin zu nehmen;

Nach angenommenem Beweis der Königl. Appellationsgerichts wahr Ursache;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesandten Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin Höllmer der freiwillige Wiederaufnahme der Ehemann Tangemann auf Dauer übergeben wird und ihr zur Hälfte in eine Pfändung Pfandes von einhundert Thaler, zu zwei in die zu Franz Pfalzen acht und siebzig Thaler liquidirte Kosten verurtheilt, dagegen Angeklagte und die abwesenden Appellaten Michael Höhn, Witwe Julius Mai, Silvester Conrad wegen Abgang eines erneuerten Vertheidigers, dann Franz Meyer und Daniel Mankel wegen mangelnden Beweises der Klageerhebung der mit einer Pfändung von Vollziehung begleiteten Exekution der Klägerin an Einnahme des Beweises, zum Beweise der Klage, Leistung und Vorführung der Klägerin und Beiziehung der Kosten, hergestellten hat;

2) der Appellationsklagungen der Höllmer und des Königl. Gerichtshofes vom 20. und 23 May 1815;

Nach Anhörung sämtlicher Vertheidigten, endlich nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verweisung anlangen, - gebührend hat Höhn zu gnädiger Verfügung;

Nach Anhörung des Königl. Generalprocurators Delangen in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Ernennung der Jgfrau Höllmer als ungegründet abweisen und, nachdem über jene der Gerichtsbehörden, die gänzlichen Entschlagung der Vertheidigung der Exekution zum Beweise, die Klägerin an der Leistung des Beweises zu entbehren, die vorhandenen und der Klägerin sofort in die Pfalz zu treiben, - Exekution begleitet mit einer Pfändung von Vollziehung, - und zwar Pfalz und Pfand als Pfandes und Unpfänder, abzuweisen anzuklagen, gegen Entschlagung, in Anwendung der Art. 415. 163. 55 der Prozessordnungsbuches, 193 und 211 der Gerichtsbuches über der gänzliche Verfahren, zu einer angemessenen Pfändung in Pfand und Alle solidarisch in die Kosten verurtheilen, gleichwohl die gnädigen Entschlagung wegen Exekution, zum Beweise, der Klägerin sofort in Pflegen, gemäß Art. 20, Lit. 2 der Gerichtsordnung vom 28 September 1791, Art. 600. 605. 606 der Gerichtsbuch vom 3 Brumaire IV, 193 und 211 der Gerichtsbuches über der gänzliche Verfahren, endlich der Art. 136 der Gesetze vom 18 Juny 1811, dann zu einer Pfändung Pfandes von Tausend Thaler, einer Geldbuße von einem Gulden eine und zwanzig Centimes und Alle solidarisch in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Pfeiffer in seinem Vor- und Antrag auf Verweisung der Vertheidigten Höllmer;

Der Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, verlangt den Vortrag der Akten in der Sitzung vom 26 d. M.

Gesehen zu Jahr, Monat und Tag wie

eingetragen.

J. M. Molitor

Rudolf Voß Stangel Semer.

Vorladungsdeputation:

Stangel	5.	36.
Regierung	7.	28.
Kanzleidirektor	10.	14.
Fuhrmann	22.	24.
Beisitzergehilfen	30.	24.
Kanzleidiener	1.	14.
	77.	50.

Sitzung vom 26 Juny 1845.

Vor Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert fünf und vierzig, zu welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rovder, Voß, Stangel, Semer, Käser, Beisitzer, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beigewohnt:

In Sachen

Joseph Pellmer, Taglöhner zu Lebach, Appellant und Appellat,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellantin;

ferner in Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Appellanten,

gegen

1. Michael Löhr, Taglöhner zu Landau,
2. Nanny Leiner, Taglöhner zu Hagenbach,
3. Wilhelm Kurr, Taglöhner zu Homburg,
4. Daniel Kaminl, Taglöhner zu Landau, und
5. Silvester Conrad, Taglöhner zu Homburg; –

Appellaten, – Löhr im Verhafte zu Landau, Leiner zu Hagenbach, Kurr zu Homburg;

Nach Einsicht der Vorlagsakte enthalt vom 20. laufenden Monats;

In Erwägung, daß sich aus der gepflogenen Verhandlung und der von dem Königl. Friedensgerichte zu Hagenbach, Cantons Lauterburg, unterm 21 May v. J. die Akkordarbeiten bey dem Eisenbahnbau in der Nähe von Homburg um den bedungenen Lohn nicht mehr ausführen wollen, unter Vorhalt und Drohungen dieselbige, sonstige sich ihnen nicht zugestellt, von der Arbeit zu hindern gesucht und ihnen, im Falle nicht der Weisung der Bauer nachgeben und höhern Arbeitslohn bewilligen würde, solche fortzusetzen untersagten;

daß die Angeschuldigten Michael Löhr, Wilhelm Kurr, Daniel Kaminl und Silvester Conrad durch die Zeugen: Christian Zimmermann übereinstimmend dargethan sind, die Arbeitsleute durch Vorhalten und Drohungen veranlaßt, oder mit Tätlichkeiten angefangen zu haben;

In Erwägung, was die in Anwendung zu bringende Strafverfolgung betrifft, daß der Königl. Friedensgerichtsbeisitzer bey seiner Entscheidung von der Absicht geleitet wurde, daß der Art. 415 der Strafgesetzbuches auf den Fremde nicht angewendet werden könne, weil es nur von ernstlosen Landarbeitern in Ateliers gesagt, während er sich im vorliegenden Falle von bloßen Landarbeitern an einem Chausseebau handle; – daß schon die wörtliche Fassung der Verfügungen der Art. 414 – 416 der Strafgesetz-

bringt sich unerkennbar zeigt, daß der Ausdruck gabare Einzelnen in keinem so beschränkenden Sinne genommen haben wollte, daß selbst schon der Wort „ouvrier" Einzelne anwendend, wenn unter nach dem Dictionnaire de l'académie française Derjenige verstanden wird, qui travaille habituellement de la main, et qui fait quelque ouvrage pour gagner sa vie; daß aber auch unter atelier nicht ausschließlich ein umschlossener Raum verstanden werden kann, indem der allegirte Dictionnaire diejenigen jenen Akt begreift, où travaillent réunis des artistes ou des ouvriers;

In Erwägung, daß schon hieraus folgt, daß der Ausdruck bey Abfassung der Art. 414 bis 416 der Bundesgesetzbücher nicht blos einzelne Arbeiter im Auge gehabt haben, sondern alle Arbeiter überhaupt haben schützen wollen; daß aber jener Zweifel hier, über hinweggehen muß, wenn man auf den Exposé des motifs du Chap. II. du titre II. du livre III du Code pénal par Faure in der Sitzung des corps législ. vom 9 Februar 1810, Nr. 26 und 27 und auf den Rapport von Goupil in der Sitzung vom 19 Februar 1810, Nr. 20, Rücksicht nimmt, in welchen Orten namentlich bemerkt:

„ Vous pouvez avoir eu, Messieurs, des exemples de pareils
„ concerts, soit pour les ateliers de fabrique, soit pour
„ des entreprises exécutées par le gouvernement, soit pour
„ des travaux nécessaires aux récoltes et à d'autres parties
„ de l'agriculture, et je n'ai pas besoin d'insister davantage
„ pour vous faire sentir combien il est intéressant pour
„ tous les genres d'entreprises et d'industrie de les mettre
„ à l'abri de semblables désordres." (Recueil T. XXXI, p. 184);

In Erwägung, daß demnach die Abweisung der Art. 415 der Bundesgesetzbücher auf den konkreten Fall, wo er sich von einem Zusammenlaufen oder Anhaufen von einer unbestimmten Mehrzahl von Personen, die Arbeit oder Gewerbe betreiben, keinen gegründeten Anlaß hat, keinen gegründeten Anlaß hat;

In Erwägung, daß sich ferner auf den vom Könige Hochpolizeigenehmigten allegirten Art. 40 du Décret relatif à la conservation des chaussées du Rhône vom 15 May 1813 keine Anwendung gefunden hat, indem ja in diesem Artikel nur Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 415 der Bundesgesetzbücher genommen wird, und daß für allenfallsige ähnliche Contraventionen bey der Agricultur durch Art. 19 und 20 der Rural-gesetz vom 28 September 1791 Vorsorge getroffen ist;

In Erwägung, was die Klage betrifft, daß Heim Pfarrer nachgenommen ist, und daß überhaupt die Art Pfarrer von Pfarrern begangen werden, endlich die, selbst von der Königl. Bezirksbehörde beantragte Abweisung der Art. 463 der Bundesgesetzbücher gut hatten, daß bey Misfand Böhm, wenn er gleich als der Bauherr erscheint, doch der aufgenommene Augenschein, in welchem er eine Zeit der Arbeit bekannt, seine dargelegte Entschuldigungen zwar, aber seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind;

In Erwägung, die Strafung der Contrav. Böhmer anbelangend, daß der Herr Friedensrichter von Laufen in der öffentlichen Sitzung vom 20 May l. J. ausdrücklich erklärt hat, er könne nicht mit Zuversichtheit sagen, ob der Angeschuldigte Böhmer es war, welcher, weil er

zu arbeiten nicht entsprechen wollte, ihm mit der Schippe auf die Hand geschlagen habe, und daß auf der Zeuge Daniel Berghan auf eigener Wahrnehmung gegen Böttcher nicht aufzugeben vermag, daß Böttcher sich wieder bei einer noch bei anderen der ihm zur Last gelegten Beleidigungen wieder ihn wahrgenommen hat, seinem Benehmen, ohne jene der Königl. Bezirksbehörde zu bemerklichen, als beleidigend aufgenommen und es war der Zeuge über die wiederholte Beschuldigung der Mißhandlung der Heinrich Baumgarten, der deshalb vorgängigen Vorladung Bescheid und den Letzten freigesprochen hat;

In Erwägung, daß gegen Abweg Beschwerde, wie der Königl. Bezirkspolizeiamtsrath mit Recht angenommen hat, den Charakter der ihm zur Last gelegten Beleidigung nicht genommen hat;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Verfügung des Königl. Bezirkspolizeiamtsrath zu Hamburg vom 20 May l. J., somit der Königl. Appellationsgericht in Erwägung der Angeschuldigten Michael Böttcher, Wilhelm Klein, Daniel Wendel und Heinrich Bonner als beigeladen an, nahlast protocol 1) den Michael Böttcher, 34 Jahren alt, Taglöhner in Barmbeck, 2) Wilhelm Klein, 50 Jahren alt, Taglöhner in Hamburg, 3) Daniel Wendel, 23 Jahren alt, Taglöhner in Barmbeck, 4) Heinrich Bonner, 24 Jahren alt, Taglöhner in Hamburg, der Mangelhaft der Koalition, zum Zwecke, die Arbeiten an der Eisenbahn bei Hamburg zu dem Ende zu verlassen und zu verhindern, um dadurch

die Arbeit Lohn in die Höhe zu treiben, welche Koalition bereits einen Anfang der Ausführung gehabt hat, für überführt, namentlich jeden derselben in eine Haftstrafe von drei Tagen und alle solidarisch in die zu tragenden Kosten der ersten und der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünfzig und fünfzig Schillingen fünfzig Pfennige;—

Demnächst wegen die Beschuldigung der Königl. Bezirksbehörde hinsichtlich der Angeschuldigten Georg Meyer und Joseph Böttcher, und, über die Beschuldigung Rücksicht nehmend, spricht es diesen von der Beschuldigung der Mißhandlung der Heinrich Baumgarten, der deshalb gegen sie vorgängigen Haftstrafe und den Kosten frei. —

In Anwendung der Art. 115. 163. 55 der Handelsgesetzbücher, 194 und 211 der Gewerbsbücher über das gewerbliche Verfahren, welche in der öffentlichen Sitzung vom Präsidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 115 der Handelsgesetzbücher:

„Arbeiter, die eine Verabredung unter einander eingehen, um zu verhindern, daß Jemand während einer Zeit mit der Arbeit aufgehört, die Arbeit in einer Werkstätte verboten oder daß Jemand verhindert werden, sich vor eine nach gewissen Bedingungen dahin zu begeben und dort zu bleiben, und überhaupt um die Arbeiter einzuhalten, sie zu verhindern, sie zu verhaften, sollen, wenn die Verabredung vorgelegt oder mit Gewalt vorgenommen worden ist, mit wenigstens einmonatlicher und höchstens dreimonatlicher Haftstrafe belegt werden. — Die

„ Aufhaben oder Ausschüsse sollen mit zwey- bis
„ fünfjährigen Anfangsgründen begonnen werden."

Abt. 163 ibidem:

„ Die Anfänge sind wenigstens, in allen Fällen, wo
„ der zeitgemäßige Unterricht die Anfangsgründe überste-
„ gen hat, einen Monat lang auf wenigstens alle zwey
„ Tage, und die Aufgaben sogar auf wenigstens alle
„ drey Tage wiederholen zu lassen, wenn der verur-
„ sachte Aufwand sich nicht übrig findet und gewöhnig
„ verrichtet werden, und die Anfänge der Vor-
„ gehen zu gewöhnen scheinen; auch sind die Lehrer,
„ die einen oder andern dieser Knaben ganz allein zu
„ unterrichten, jedoch dort sie in keinem Falle we-
„ niger als die Knaben den einfachen Gottesdienst lehren."

Abt. 55 ibidem:

„ Alle wegen der männlichen Verbrechen oder wegen
„ der männlichen Ausgelassenheit verurtheilten Individuen
„ sind für die Aufbürgen, Kindererziehung, den
„ Unterricht der Schuljugend und aufbehaltenen Gewinnst
„ und für die Lehrer gottesdienstig erachtet."

Abt. 195 der Strafgesetzbuches über die gemeinen Verbrechen:

„ Jeder Theilnehmer, der entweder gegen den Thäter
„ selbsten und die Komplizen, welche für die bürgerlichen
„ Folgen der Ausgelassenheit verantwortlich waren, oder
„ wider den Diebstahlgut angeht, verantheilt den unter-
„ liegenden Theil zugleich in die Kosten, wegen in
„ dem, welche die mit der öffentlichen Klage beauftragte
„ Person hat verlegen lassen.

„ Die Applikation der Strafen gehöret in dem:

„ gelben Verfahren."

Abt. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die
„ Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die
„ Authentizität und Ordnung der Urtheile
„ in der ersten Instanz, die Abänderung in der
„ Berufung, so wie die in diesen Artikeln vorhergehen-
„ den Strafen betreffen, sind auch in der Appel-
„ lation und auf angegangene Verfahren abänderlich an-
„ wendbar."

J. A. Molitor

Nordel. Fazz Krieger Lemmer.

Sitzung vom 26 Juny 1815.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert fünf und neunzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, als der Appellation abwesenden Präsidenten, v. Kesser, Fazz, Krieger, Sitting, Kölsch, Assessoren, Beaulieu, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhör vorgenommen:

In Sachen

1. Hermann Wilhelm Engelbrecht, 34 Jahre alt,

Kaufmann zu Ludwigshafen, im Kanton Württemberg,

2. Johann Georg Rolf, 38 Jahre alt, Kaufmann zu Ludwigshafen, wohnhaft in Mannheim,

3. Ferdinand Klingwald, 23 Jahre alt, damaliger Kaufmann zu Schwarzburg, Kanton Waldenburg, jetzige Handlungs-Commis bey Lichtenbergen et Comp. zu Ludwigshafen, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zivilgerichtsabtheilung zweiter Instanz zu Zweybrücken vom 20 Juny 1845, auch Appellaten, Nro. 1 und 3 persönlich Zugegen und resp. vertreten durch Advocat Hofmann, Rechtsanwalt durch Advocat Hofmann zweybrücken, – Nro. 2 nicht nachkommend, jedoch vertreten durch den bevollmächtigten Advocat Hofmann,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Staatsprocurator Hofmann;

ferners in Sachen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellanten von einer nämlichen Urtheile,

gegen

1. Carl Metz, 38 Jahre alt, ledig, Lichtenbergen. wohnhaft bey Lichtenbergen et Comp. zu Ludwigshafen, jetzt Communalförster in Volxheim, nachkommend unter Beistand des gerichtlich Anwalt candidaten Rudolphi,

2. Peter Schweitzer, 19 Jahre alt, ledig Taglöhner bey Lichtenbergen et Comp. zu Ludwigshafen, gegenwärtig Waffner in Mundenheim, Kanton Mutterstadt, in Haft nachkommend,

6. Conrad Ludwig Hölzly, 22 Jahre alt, Handlungsdiener, ledig, bey Lichtenbergen et Comp. zu Ludwigshafen, zuletzt wohnhaft bey seinem Oheim und Commis Johann Christian Rust I in Speyer, – Appellaten, – Letzterer nicht nachkommend.

Nach dem Anklage der Herr substituirte Advocat Hofmann, daß der Angeschuldigte Rolf zu öfteren Contraventionen, daß er sich in der gesetzlichen Ruhezeit befinde, der an ihn ergangenen Vorladung nicht folgen zu können, und übergab sodann den Königl. Appellationsgerichte mehrere, diesen Thatsachen sich beziehende ärztliche Zeugnisse nebst einer gehörig angefertigten Vollmacht zur Vertretung des genannten Rolf;

Der Königl. Staatsprocurator bemerkte, daß sein sich nicht widersetze, daß Advocat Hofmann die Vertheidigung für den, Krankheits halber, nicht erschienenen Angeschuldigten Rolf vertrage;

Hierauf stellte Advocat Hofmann Namens seiner Partey folgende: er gestatte dem Königl. Appellationsgerichte, zu nehmen, daß die Zeugen an Mitglieder der Handlungsgehilfen in der Rheinlagerkammer bey dem notariatsverhafteten Protokolle vom 28 July 1843 mitgewirkt haben, durch den Angeschuldigten Lichtenbergen verkuppelt worden können, obschon dessen Vorladung zu verhindern, daß Letzterer von diesen Behauptungen nicht Gebrauch mache, dagegen die die ärztlichen Zeugnisse zu verfügen;

Nach dem der Königl. Staatsprocurator auf Verwerfung dieser Antrage, als unerheblich, jedenfalls als unge-

gemündet, concludirt hatte, –

„unter Aufhebung des Königl. Appellationsgerichts erkannt:

Nach Eingang der Akt. 257 der Appellationsgerichts über die peinliche Anklage, welche in öffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden vorgetragen wurde, und also lautet:

„Ob Angeklagte der thatsächlichen Handlungen geständig sind,
„welche ihnen über die Anklage zur Last gelegt haben, ob
„die Anklage gerichtlich sey, können, laut Acten der
„Rechtsfrage, in Betracht der Lage des Falles,
„sowie wegen der Zurechnungsfähigkeit, noch der Angeklagten
„auch vorgelegen.

„Die Klägerin gilt für den Angeschuldigten nichts."

In Erwägung, daß, wenn man auch von der vorgeschützten Rechtsunkenntniß absehen wollte, der von dem Appellanten und Appellaten Angeklagten gestellte Antrag ungegründet ist, indem der Inhalt über der Anklagen in Betracht ungenügend anzusehen, daß Richter der Anklagekammer nicht auch in der Hauptverhandlung über Thatsachen, wenn auch in derselben Lage, entscheiden können;

In Erwägung, daß der Akt. 257 der Untersuchung über der peinlichen Anklagen enthält, daß Glieder der Anklagekammer, endlich über die Zulässigkeit einer Anklage entscheidet, zur Abweisung dieser Anklage nicht mitwirken dürfen; daß diese gesetzliche Bestimmung nur für Anklagesachen gelten und nicht für Hauptverhandlungen gegeben ist, und der Gesetzgeber, wenn er diese Unterscheidung

auf Volksthum hätte zur Sprache bringen, es gewiß an geeigneten Orte darüber Bestimmungen getroffen haben würde;

Von diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts für den von dem Appellanten Staatsanwalt gestellten Antrag, und verordnet die Fortsetzung der Hauptverhandlungen.

Nach Verkündung dieser Urtheile beantragte der Königl. Staatsanwalt die Abhörung der auf der Anklage verzeichneten Zeugen, mit dem Beifügen, daß sie sich vorbehalten, nach Maßgabe der stattgefundenen Verhandlungen, noch weitere Hauptverhandlung nicht gegenwärtig vorhandene Zeugen zu produziren. Auf der Vertheidiger Advocat hat nur Vernehmung von jenen auf Belastung der Angeschuldigten Thatsachen vorhandenen Zeugen gebeten.

Der Präsident hat die gänzliche Zeugen verlesen und verordnete die auf vorschriftlichen von der Seiten der Parteien Zeugen, welche sich selbst sind in der ihnen angewiesenen Zimmer zurückzugehen.

Hierauf begann Assessor Roth das Verweisungserkenntniß, und die sämmtlichen Ablesung der in der Voruntersuchung vernommen Aussagen der Mitbeschuldigten Louis Auguste Holtz –

tung der Königl. Staatsbehörde dahin an: Der Königl. Appellationsgerichts wolle selbst schon die Abhörung der auf Gerichtlichen Zeugen Johann Balthasar Müller und Theodor Hoffenberger

abwesenheit, indem Einstabner nachtheil, wegen unver-
schuldeter Haus Lieber Geschäfte, nicht länger hier
verweilen zu können;

Sämtliche Sachverständige und Beschädigter haben
hierauf ihre Einwilligung.

Der Königl. Appellations Gerichts Assessor Ritthaler,
indem er Namens der Untersuchung der Anklage der
Königl. Staats Behörde angehörender Gründe beitritt,
dass die gemachten Einwendungen lediglich nur von
Entscheidung der Nichtigkeit abhängen werden;

Vertheidiger verneinen Einwendungen, dagegen und be-
gründet vorbemerkten, und nachdem jeder Sachverhalt
sich sie in der Worten:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts
„als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott
„helfe!"

gerichtet, auf aufklärt hatten, mit Namen der Be-
schuldigten unverdächtig, vernehmen oder in Gegen-
wart zu lassen, - in folgender Ordnung vernommen:

1. Johann Balthasar Müller, 45 Jahre alt, Bauersmann,
wohnhaft in Neubäuslein,

2. Thomas Hölzenbauer, 27 Jahre alt, Bauersmann,
in Spindelhof wohnhaft.

Da nach allen Vernehmungen der Angeklagte Adam
Ehe gewesen war, so hob der Präsident die Sitzung auf und anordnete, dass solche am
nächstfolgenden Tage, Morgens neun Uhr, fort-

gesetzt werden solle.

J. A. Motitsch

Hellmuth Wodtke Fezz Engel

Lemmel

Sitzung vom 17 Juny 1845.

Gegenwärtig: die im Eingange obigen Protokolles
benannten Beschuldigten Hanning Wilhelm Lichtenberger,
Paul Wolf, Peter Hofmeister und Leonhard Hein-
gartl und die Vertheidiger Advocat, Hellmuth, Fabri
und Rudelshofer;

Nach Ablesung der Appellationsgründe nahm Fezz
in der Fortsetzung der Vortrag;

Nach Anhörung der Generalstaats Advocat in seinem
Antrage, dahin gehend: er gestalte dem Königl. Appel-
lationsgerichte, zu erwägen, dass die in der Vor-
untersuchung aufgenommenen Depositionen der in
der öffentlichen Sitzung nach der Ordnung abgehörten
Zeugen, wenn Gründe nicht berücksichtigt werden
können, und dagegen I auch wenig den Thatumstand
nicht verschlagen gegen;

Nach Anhörung der Königl. Staats Behörde in
ihrem Antrage auf Verwerfung der von Seite
der Vertheidiger Advocaten angebrachten Be-
gründe, -

verkündete der Präsident folgendes Urtheil:

Klag Einreich der Akt. 209 der Amtsgerichts über die gerichtliche Verhandlung, endlich von dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„In Anklagesache und auf den Antrag, endlich „wieder der Richter über die Tage der Haft ꝛc.

„Hat das, wird in öffentlicher Sitzung über die „Appellation entscheiden.

In Erwägung, daß der Akt. 209 der Amtsgerichts über die gerichtliche Verhandlung ergiebt, daß die Untersuchungen in Hinsicht polizeiwidrigen auf den Vorfall einer der Richter abgewartet sind, und nicht vorgekommen ist, in welcher Weise dieser Vorfall zu erklären ist; und aus welchen Elementen er zu beurtheilen hat;

daß demnach der vom Vertheidiger Adolph gestellte Antrag gerechtfertigt als ungründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht den Antrag der Anwalts Adolph als ungültig und ungegründet.

Hierauf hat Rath Voss in der Berathung das Wort, und erklärt unter anderm

1.) der angeschuldigten Wahrheit, welche

a.) den Beschuldigten Hölty, und diese Thaten in contumaciam, und den Beschuldigten Christoph Hubert von Hannover der ihnen zur Last gelegten Anklagen der Entwendung

mittelst Einbruches falscher Schlüssel auf einen Centnerschwalbenschwanz zum Nachtheil unbekannter Postwagenbesitzer, und den Peter Schmidt der Theilnahm daran durch wissentliche Hülfeleistung bey Vorbereitung dieser Entwendung mittelst zweyer, einander und erheblichen Thatsachungen, theils vor einem geschworenen Gerichte, in welchen Person er mit Stimmenmehrheit geschworen, theils später, übereinstimmend erklärt, dagegen

b.) den Beschuldigten Wolf von Hannover, ihm zur Last gelegten Thaten, als nicht schuldig übereinigen, und eben so den Beschuldigten Richter Krüger und Wolf von der Theilnahm daran freisprechen, und auch

c.) den Beschuldigten Georg Schmidt sprechen gesprochen, ferner

d.) den Beschuldigten Wiegrefe der nämlichen Anklage der Entwendung mittelst Einbruches, falschen Schlüssel auf einen Centnerschwalbenschwanz zum Nachtheil der Peter Lippenberger von Hannover, und den Beschuldigten Wolf der Theilnahm daran durch Provokation mittelst Mißhandlung seiner Ehefrau und Gewalt und mittelst Nachstellungen und thätlichen Angriffen, so wie durch wissentliche Beihülfe in der weiteren Ausführung der Entwendung und durch wissentliche Theilnehmung der dadurch erhaltenen Beute übereinstimmend erklärt; ferner

e.) den Beschuldigten Richterbergen und Wolf

der Angeklagte von falschen, gestohlenen und nicht versteuerten ausländischen Cigarren und Tabak aus in eigene Tagesräume und Magazine, nämlich von einem gestohlenen Lastzug etwa 3 Centner, etwa 4 Zwischenträger von etwa 50 Pfund als nicht versteuert, einen Zwischenträger von etwa 20 Pfund, als nicht versteuert, etwa 1 Centner Schnupftabak, als nicht versteuert und einen ungefähr 2 Centner schweren, als nicht versteuert und einen ungefähr 2 Centner schweren, übertheuert verkauft; –

gegen die Angeklagten Voltz, Hubert und Peter Hieronymus jeden zu einer Haftstrafe von fünf Monaten und einer Geldstrafe von 500 und zwanzig Thalern zwanzig Franken, und zwar unter solidarischer Haft, – den Angeklagten Binswanger zu einer Haftstrafe von vier zehn Tagen, den Angeklagten Voltz zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, und gleichzeitig mit Binswanger zu einer Geldbusse von 500 und zwanzig Thalern zwanzig Franken, und den Angeklagten Lichtenberger zu einer Geldbusse von sieben Thalern vierundsechzig Centimes, auch lediglich die Confiscationen der oben bezeichneten Waaren und Cigarren aus gesprochen und, indem sie die Angeklagten Lichtenberger und Voltz in Letzterer Beziehung für ihren Einspruch vollumfänglich verantwortlich erklärt, den Angeklagten Voltz, Hubert und Peter Hieronymus, und zwar abermalls unter solidarischer Haft zur Hälfte und den Angeklagten Binswanger und Voltz, unter solidarischer Haft, zur Hälfte

der gerichtlichen Prozess Kosten zur Last gelegt hat; – Dieser Urtheil sind, ohne jene von Voltz allein zu tragenden Kosten der Verfolgung und Feststellung der Vorfälle, liquidirt für sämmtliche vierundachtzig Thalen vier und zwanzig Centimes. –

2°) die Appellationserklärungen der Angeklagten Lichtenberger, Voltz und Binswanger vom 18 und 19 Juni 1845 und jene der Königl. Staatsanwaltschaft vom 19 nämlichen Monats;

3°) den Vorlegungsakt vom 12 September v. J., – die Einwilligung der Vertretung der Königl. Staatsanwaltschaft bezüglich der Haftentlassung Hubert betreffend;

4°) die gerichtlichen Angeklagten gegebenen auf die Sitzung vom 26 Juni c. J. laufende Ladung; –

Worauf die Sitzung, der Uhrzeit halb sieben Uhr, aufgehoben und die weitere Verhandlung auf Morgen Früh neun Uhr anberaumt wurde.

J. Dr. Molitor

Schilling abwes. Hoffmann Arnegal

Sitzung vom 28 Juni 1845.

Zugegen: Die in dem Protokolle vom 26 d. M.

anwesenden Zeugen vernommen und die Angeklagten
Lichtenberger, Walz, Bergmann und Klingmann
dann die Nebenklägerin Scheuer, Schüler, Feist und
Rudolphi.

Nach Abgabe der sämtlich gegenwärtigen Angeklagten in ihren Erklärungen über die gegen sie
erhobenen Anklage-Punkte, -

wurden die nachbenannten Zeugen, einzeln und be-
sonders, nachdem jeder der sie in den Worten:

„Ich schwöre daß Ich die Allmächtigen und Al-
„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

gerichtet und verklärt hatte, mit den Angeklagten nicht
verwandt, verschwägert und nicht in einem Dienste zu
stehen, in nachstehender Reihenfolge vernommen:

3. Georg Vogel, 18 Jahre alt, Schiffmann zu Lang-
brücken,

4. Paul Klein, 30 Jahre alt, Schiffmann in Mannheim,

5. Adam Bartenier, 38 Jahre alt, Schiffmann in Lingenthal
zu Langbrücken,

6. Jakob Kuntz, 57 Jahre alt, Kaufmann hier-
selbst. Hauptzollamt Langbrücken,

7. Georg Jos. Schäfer, 44 Jahre alt, Schiffer in
Speyer.

Hierauf Protokoll der Zeugen, bezüglich deren die
Königl. Staatsanwalt, wie bereits oben bemerkt,
die Vernehmung stillschweigend, und der Verurtheilte Ka-
spar ihre vorhergehende Leistung mit Recht auf sich hat, -

lang Anwalt Scheuer erklärt an: es gefalle dem Königl.
Hofgerichtshofe gnädigst, zu Recht zu erkennen, daß der
bereits als Angeklagter vernommene und heute neu
vor Königl. Staatsanwalt als Zeuge vereidigte Schiffer
Hubert keine gültige Zeugschaft ablegen können, vielmehr
zu erkennen, daß Hubert als Zeuge nicht gehört
werde;

Anwalt Scheuer und Rechtskandidat Rudolphi
schlossen sich dieser Anklage an, und Anwalt Feist
erklärte, dem beantragten Erkenntniß nur in
soweit beitreten zu können, als Hubert als Zeuge
in diesem Anklage-Punkte;

Nach Abgabe der Königl. Staatsanwalt in ihrer
Anklage auf Verwerfung des bezüglich der Zeugen Hubert
vorgebrachten Begehrens, -

erfolgte nachstehendes Urtheil:

Nach Einsicht der Art. 156 der Prozeßordnung über
das peinliche Verfahren, der Art. 42 der Strafgesetz-
bücher und der Art. 202 der Prozeßordnung über das
peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 156 der Prozeßordnung über das peinliche Verfahren.

„Die Verwandten oder Verschwägerten der Angeklagten,
„selbst Kinder und Pflegekinder, so wie diejenigen,
„die in gleichem Grade mit ihm verschwägert sind,
„selbst Ehegatten oder Ehegatte, wenn gleich die
„Ehescheidung weder ist noch förmlich ausgesprochen wäre,
„sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört
„werden. Hat gleichwohl weder der öffentliche Minister,
„noch der Civilkläger oder der Angeklagte von
„Ablehnung der hier oben vorgeschriebenen Personen

„ wird angenommen, es soll über Zulassung keine Klage-
„ sache sich finden."

Art. 42 der Verfassungsbeilage:

„ Die Klagen, wenn sie in Verwaltungssachen Klagen
„ anhängig sind, sind in gewissen Fällen entweder die Ver-
„ fügung betreffende Verletzungsklagen, Anfechtungs-
„ und Normierungsklagen ganz oder zum Theile auf eine
„ bestimmte Zeit zu entscheiden:

r r

„ 8) als Klage bey Klagen aufzunehmen, ist eine Sache,
„ um deren Entscheidung lediglich abzugeben."

Art. 203 der Verfassungsbeilage über die peinliche Verfolgung

„ der Richter zu appelliren haben

„ 1. Die Verschuldigten oder Angeklagten, welche für die
„ Handlungen lediglich zu haften haben;

„ 2. Der Ehemann, jedoch nur für seine Gattin an-
„ betreffende Privat-Injurien;

„ 3. Die Staatsverwaltung;

„ 4. Der königliche Prokurator bey den Gerichten der
„ ersten Instanz, welcher in dem Falle, wo er nicht
„ selbst appellirt, beizuordnen ist, in der nächsten
„ peinlichen Sitzung einen Vortrag der Verhandlung der
„ Appellationsinstanz einzureichen, welcher das öffent-
„ liche Ministerium bey den Gerichten oder den Ver-
„ weisungshof, wovon appellirt wird, vertreten ist;

„ 5. Der öffentliche Ministerium bey dem Gerichte
„ oder Verweisungshofe, zu dessen Sprengel die Appel-
„ lationsgerichte gehören."

In Erwägung, daß über die von der Königl. Staatsbehörde
zur Klage vorgebrachten und von den Verschuldigten
angefochtenen Klage Hubert sich in keinem der Fälle
der Art. 156 der Verfassungsbeilage über die peinliche
Verfolgung, noch auch in dem Falle der Art. 42, Nr. 8,
der Verfassungsbeilage befindet;

daß auch der Name, welchen die Verfolgung auf
die Anzeigung schöpfte, daß der Königl. Staatsbehörde
auf die gegen Hubert eingelegte Berufung nicht habe
entgehen können, derselbe sogar noch als Verschuldigter
in dem Zeugnisse befindlich aufgefangen und demgemäß
nicht zu umgehen sey, in dem Art. 202 der Ver-
fassungsbeilage über die peinliche Verfolgung seinen Rück-
halt findet, indem demselben der Königl. Staatsbe-
hörde die Befugniß facultè zu appelliren und nicht
zu appelliren, und folglich auch auf die Berufung
zu verzichten, gibt, wonach die gegen Hubert
vorgebrachte Beyrede in keiner Beziehung gegründet
und zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die
vorgebrachte Beyrede, und verordnet, daß Hubert
als Zeuge vernommen werde, vorbehaltlich seiner
Glaubhaftigkeit geeignet zu würdigen. —

Hienach Verhandlung der Hauptverhandlung mit

8. Theisegg Hubert, 20 Jahre alt, ledig, Taglöh-
nersmann bey Lichtenberger und resp. in Ludwigs-
hafen, dermalen Haftsstrafe in Haft;

9. Paul Hüy J, 44 Jahre alt, Handelsmann zu Lüdinghausen;

10. Eduard Baer, 32 Jahre alt, Tagelöhner in Eggenhausen.

Auf die Anmeldung der Anklage der fortlaufenden Zeugen Hüy J wurde nun auch — dem Antrage der Königl. Staatsbehörde gemäß J — der nachträglich als Zeuge vorgeladene Bäckermeister Ludwig Schmitt, nach vorgängiger gesetzmäßiger Verwarnung und gewissenhafter Vereidigung, vernommen.

Auf Befragen gab er an:

11. Ich heiße Ludwig Schmitt, 34 Jahre alt, Bäckermeister der Königl. Staatsprokuratur am Tribunal gemäß zu Lüdinghausen, wohnhaft als solcher in Lüdinghausen, gänzlich als solcher in keinem Verwandtschafts-, Dienst- oder Lehrverhältnisse stehend pp,

12. Thomas Baer, 32 Jahre alt, Tagelöhner aus Königs. Tribunalsgemeinde zu Lüdinghausen, nicht verwandt p.

Auf Befragen auf nachträglich gelassenen Zeugen wurde auf den Antrag der Königl. Staatsbehörde, nach stattgehabter Verwarnung und Vereidigung, abgehört;

13. Georg Ludwig Hüy J, 54 Jahre alt, Tagelöhner in Max Dorf,

14. Johann Bach, 52 Jahre alt, Ackermann in Rüdinghausen,

15. Jakob Knapp, 50 Jahre alt, seine ganze Nachbarschaft zu Max Dorf,

16. Philipp Heilmann, 35 Jahre alt, Tagelöhner allda. —

Nebst der Verlesung sämtlicher Zeugen, von welchen die unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 11 und 12. Genannten auf Anstehen der Königl. Staatsbehörde die übrigen aber auf Ansuchen der Beschuldigten Lichtenberg vorgeladen waren, hielt der Königliche Kommissarius Vortrag, worin bemerkt wurde, daß J in Betreff der negativen der fortlaufenden Zeugen Hüy J — dem Antrage der Königl. Staatsbehörde entsprechend — eine besondere Protokoll unterstellt worden ist.

Nach der Abhör der Zeugen Philipp Heilmann wurde die Sitzung, der Uhr nach halb sieben Uhr, aufgehoben, und die weitere Fortsetzung der Sache auf nächsten Montag, 30 Juny, Morgens halb neun Uhr, festgesetzt.

J. R. Molitor

Schmitt Hüy Baer Knapp

Heilmann

Lommel

Sitzung vom 30 Juny 1845.

Der Assessor der in dem Protokolle vom 26 d. M. genannten Gerichtsbeamten, der Beschuldigten Lichtenberg, Watz, Schmitz und Klingauf, dann der Vertheidiger Advokaten, Sultan, Petri und Rubenhausen.

Nach Anfrage des Königl. Staatsprokurators Belangen in seinem Vor- und Antrag, letzteren

dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle

I. die Appellation von Klinggraeff und Wolf gegen das Urtheil des Königl. Hochpeinlichen Gerichts des Herzogthums vom 20 Juny 1844 als ungegründet,-

II. die Appellation von Lichtenberger gegen das mündliche Urtheil als unzulässig verwerfen, und Letztere Lichtenberger, Wolf und Klinggraeff solidarisch, in Gemäßheit des Art. 55 der Criminalgerichtsordnung zu den Kosten der verworfenen Appellation verurtheilen;

III. die Appellation der Königl. Staatsbehörde gegen das mündliche Urtheil, in so weit mit Letzter Appellation nicht die Entschädigung Wolf, Lichtenberger und Wolf zuerkannt ist, als ungegründet annehmen, resolvirt

1. den Entschädigten Wolf sowohl der Untersuchung zum Nachtheile eines Rechtsanspruchs im Laufe der Jahre 1842 durch Führung einer falschen Anzeige seines von seinem Stande, als auch der Untersuchung durch falsche Aussage zum Nachtheil der damal Klagenden, im Laufe der Jahre 1842, für überwiesen erklären,-

2. die Entschädigten Lichtenberger und Wolf der Theilnahme an dem den Entschädigten und resp. Vermöglichten Hubert, Hölly und Matz zur Last fallenden Vergehen der Untreue durch Führung falscher Anzeigen für überwiesen erklären, - Theilnahme dahin begründet,

a. daß die Entschädigten Lichtenberger und Wolf den den Entschädigten und resp. Vermöglichten Hubert, Hölly und Matz zur Last fallenden Vergehen gleichgestellt und gewerbsmäßig (prorogué) durch Mißbrauch ihrer Autorität

und Verwalt, so wie durch Ränke und englistige Umtriebe;

b. daß die Angeklagten die zur Ausübung der vorgedachten Vergehen erforderlichen Instrumente und Mittel, wissend, daß solche dazu dienen sollten, den genannten Vergehen vorgeschafft und überlassen haben;

c. daß die Angeklagten zur Ausübung dieser Vergehen Hülfeleistung gegeben haben;

d. daß die Angeklagten insbesondere den Klagenden in den Handlungen, welche der Vergehen verdächtigten, wahrgenommen, gehalten und vollendeten, Beistand leisten und gethan haben;

e. daß die Angeklagten sich den durch der Vergehen verletzten Personen wissentlich feindselig gezeigt haben;

Demgemäß wolle der Königl. Appellationsgerichts, in Anwendung der Art. 123. 59. 60. 62. 55 der Strafgesetzbücher, 186. 193 und 211 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, die Entschädigten Wolf, Lichtenberger und Wolf zu angemessenen Geldstrafen, so wie zu Geldbußen, die sein für den Fall der Nichtzahlung der Geldstrafen verhältnißmäßig festzusetzen – Geldstrafen und Kosten solidarisch unter sich und mit den verurtheilten Hubert, Hölly und Peter Schmitzer –;

IV. für den Fall, daß die Entschädigten Lichtenberger und Wolf freigesprochen werden sollten, wolle der Königl. Appellationsgerichts die Appellation der Königl. Staatsbehörde a minima gegen Hölly und Peter Schmitzer als zugegründet annehmen, resolvirt der gegen diesen Entschädigten ausgesprochene Entscheidung

und Volksanwalt in angemessener Weise angehört, auch Zeugen vernommen, gemäß § 1 Abs. 55 l.p. cit. zu den bestehenden Rechten der Appell-Instanz treten;

endlich

V. die Landschöffen Eichenberger und Wolf für die der Landschöffen Walt, Hungerbühler, Hotz und Peter Hegnauer zum Amt bestellenden Rechten der Appell-Instanz, in Anwendung Art. 138 A. cit. abberufen als civilrechtmäßig verhalten;

Nach Anhörung der Anwälte Hofmann in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Kläger-Appellationsgesuch, die Fassung der Klage-Akte zu genehmigen und Akten zu nehmen, daß Appellant Eichenberger die Entscheidung über seine Fassung gegen die Motive der angefochtenen Urtheile der Vorinstanz abändern; subsidiarisch zu erkennen, daß Eichenberger in Folge der rechtskräftigen Urtheile der Appell-Kammer der Kläger-Forderungsrecht und einer Polizei-Strafe entbunden sein kann, Fassung der Berufung zu genehmigen, einen aber die Sache zur Abhandlung vor der ersten Polizei-Instanz in Sennhardt zu verweisen;

Nach Anhörung der Anwälte Hofmann in seinem schriftlichen Vortrag, —

hob die Präsidentin, unsere vorgenommene Tagsatzung auf, und verkündete, daß Urtheil am nächstfolgenden Tage

Montag halb neun Uhr, verlesen werden solle.

J. R. Meister

Hellweg Präsident. Fäs Aktuar

Sitzung vom 1 Juli 1845.

Gegenwärtig: die nämlichen Richter beamten, wie die Landschöffen Eichenberger, Walt, Hegnauer und Hungerbühler, und die Ersatzmänner Hofmann, Hubmann, Peter und Neuenschwander.

Nach Anhörung der Anwälte Hofmann in Vertretung des gegnerischen Anwaltes, Meister, Hegnauer und Hungerbühler, und die Ersatzmänner Hofmann, Hubmann, Peter und Neuenschwander.

Nach Anhörung der Anwälte Hofmann in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Kläger-Appellationsgesuch, mittelst Cassirung der von Seite des Klägers Handel bestrittenen Appellation und mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellanten Hungerbühler von Handel und Bestrafung freizusprechen;

Nach Anhörung der Ersatzmänner Kandidaten Neuenschwander in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Kläger-Appellationsgesuch, unter

Verwerfung und Mißbilligung der Motion der ersten Kammer, die eingelegte Berufung der Königl. Staatsbehörde abzuweisen und der angeklagten Partheien in gleichem vorliegenden Theile sie zu bestätigen;

Nach Anhörung der Vertheidigten Advocaten in seinen Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde und der gedachten Vertheidiger in ihren nachgelassenen mündlichen Erklärungen, –

Erkannt der Königl. Appellationsgericht, nachdem es vorher über der Nichtannahme der in vorigen Tagen und heute vorgelesenen Vertheidigungsschrift Königl. Volks Vertreter entschieden hatte, der Abweisung der Nullität in die Sitzung vom 17 July 1845, Vormittags neun Uhr. –

J. A. Motitor

Hofrath Hoffmann

Hoffmann

Sitzung vom 3 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Hanau, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten July achtzehnhundert fünf und vierzig, zweite gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Rouder, Hoff, Mangel, Hamm, Roth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

1. Johann Jakob Hahn, 29 Jahre alt, Schuhmachermeister,
2. Adam Mandel, 16 Jahre alt, ohne Gewerb, Beide
Von Mittlau aus Kirchhof Mandel, –

beide wohnhaft zu Klein-Auheim, im Landamt Hanau.

Appellanten von einem Urtheil

Polizeikammer zu Landau vom 23 Juni 1845

in Sachen unterthanen, – an einem

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contrahirend durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsrichter Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, unter anderen

1. der angefochtenen Urtheils, vom 23 Juni, laufend der Zuerkennung von fünf Thalern zum Nachtheil der Appellanten von Offenbach aus

Zweitens der Appellationsschrift vom 28 Juni, wovon der Zweite

Vom Taxamt Hanau d. 7 Juli 1845
Holz zu Mainhain d. 10 Juli 1845
wurde das Appellations-Erkenntniß
der Sache vorgetragen unter
Verurtheilung Appellanten in
die gesetzlichen Gerichtskosten
– in die Kosten der Appellation.
Instanz. – Diese Kosten
sind liquidirt zu

Mangel	3.	33.
Eröffnung	1.	19.
Ausfertig.	5.	17.
Sporteln	1.	26.
Zeugen		
Eingehen der	7.	5
Schreiberei	"	28.
Tauflohn	1.	23.
	26.	16.

Taxe Appellations-Instanz

Mangel	"	35.
Ausfertig.	7.	28.
Tauflohn	1.	12½
	9.	17½

Jakob Vogt in einer Haftung in Strafe von fünf Jahren des Raubes Mundal in eine solche von sechs Jahren und Leide solidarisch in die Hälfte der Kosten und fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1 Juny 1845, vom 30 May und

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Einsprechung zu Recht;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwalts in ihren Vor- und Antrag auf Anwendung der Strafung und solidarische Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensgericht das der Appellanten angeschuldigten Vergehen der Entwendung mit Recht als gegen die minderjährige anerkannt hat, und daß Appellanten in der Appell-Instanz nicht im Stande waren, irgend Beweis zu entkräften, daß auch die aufgenommene Akte der abgehaltenen Untersuchung vollkommen angemessen, demnach die Strafung in jeglicher Beziehung angemessen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten gerichtlich in der Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und fünfzig Centimes. —

J. a. Molitor

Vogt. Hugel. Lemer.

= Clemens

Abschrift zu der Akten, in Haft radiren mögen.

Nr 2365. Pivot v. angiftet zu Irrungsb. den 10 Juli 1845. Tibet - 56 Kr. Samtlich

V. - 38
A. - 38

Endung. Hoffert

Sitzung vom 3 July 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Trierbüchsen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten July eintausend achthundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten v. Reuter, Vogt, Hugel, Lemer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trarbach vom 2 May 1845, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Michael Kinder, 37 Jahren alt, Schreiner, wohnhaft zu Thronmarshein, Appellat, angeklagt unter Beistand des Anwalts Scheer;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathsherr v. Reuter;

Nach Einsicht und Analysen der angeschuldigten Aktenstücke, worin ersehen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Entwendung von Holz und Leichtsinn zum Nachtheil der Königl. Forstung beschuldigten zu Thronmarshein bezogen gesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 2 May 1845;

lings I. Instanz bezeichnet die auf Anschuldigung des Appellaten vorgenommenen Verhandlungen, Zeugen vernommen und erwarten sie in genauester Weise von den Folgen falscher Zeugnisse. Hierauf, d. h. nachdem jedem von ihnen der Eid mit den Worten:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

und mehreren Zeugen darauf einfach und besonders in folgender Weise vorgenommen:

1. Peter Xaver Baumeister, 35 Jahre alt, Schmied in Hammerschmied,

2. Christoph Fritz, 35 Jahre alt, Taglöhner allda.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen, welche sich schriftlich gestellt hatten, mit dem Appellaten nicht vernommen und nicht vorhin ausgesagt zu sagen, auch nicht in seinen Aussagen zu ändern, hielt der Gerichtsschreiber gemeinschaftlich Rath;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Anträgen, lautend dahin lautend:

Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten der ihm zu Last gelegten Aufgehung überführt erklären, demselben, in Anwendung der Art. 201 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer angemessenen Strafe und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten in seinen Vor- und Anträgen auf Lossprechung des angeschuldigten Verbrechens, —

Beschluß des Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreis, Kammer für Strafsachen in der Sitzung vom 10. Juli 1845, Morgens neun Uhr.

Auf Anordnung des Vorsitzenden in die Sitzung vom 10. Juli 1845, Morgens neun Uhr.

f. d. Molitor

Beisitzer: Voß, Bingel, Lemm

= Clemens

Sitzung vom 4. July 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten July achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, dann Beisitzer, Voß, Bingel, Lemm, Käth, Schneyer, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß verlesen:

In Sachen

des Königl. Staatsanwalts, Appellanten von einem Rathsbeschluß der Königl. Fugpolizeykammer zu Landau vom 23 May 1845, verlesen durch Staatsprocurator Schneyer,

gegen

Johann Adam Vogel, 38 Jahre alt, Feld- und

Waldhüter, wohnhaft zu Buchenhain, im Kanton Hammerhaim, Appellat, angekommen unter Beistand des Advokat Hofer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bangel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten von der Anschuldigung der Brandstiftung mit Mitgift Recht und Fondt losgesprochen hat;

In der Appellationserklärung vom 26 März 1845;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Aussagen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten des ihm zur Last gelegten Verbrechens absprechen erklären, sofort freigelassen, in Anwendung des Art. 311 des Strafgesetzbuches, des Art. 194 und 211 des Gerichtsbuches über das peinliche Verfahren, so wie gegenwärtige Absprechung in Kosten, auch in die Kosten beiden Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Advokat Hofers in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß keine der Nullitäten für Aburtheilung der Anschuldigten Vogel geltenden Verfahrens verletzt;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die von Seite des Königl. Staatsanwaltes erhobene Berufung.

J. A. Mollitor

Advokat Hofer Bangel Sekret.

Sitzung vom 4 July 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hengbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten July achtzehnhundertfünfundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den beyal abwesenden Präsidenten, und Beisitzer, Hofer, Bangel, Sekret, Kühn, Schreiber, Staatsprokurator, und Klemmt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Postulationen:

	fl.	kr.
Bangel	2.	06.
Engelberg	3.	16.
Gerichtsb.	2.	36.
Zeugen	6.	04.
Copialien	1.	11
	15.	13.

1. Philipp Hoffstätter, 30 Jahre alt,
2. Daniel Steinmann, 48 Jahre alt

beide Ackersleute, wohnhaft zu Hasbach, im Kanton Hammerhaim, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Hengbrücken vom 16 April 1845, angekommen unter Beistand des Anwalts Hofer

Hink,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petzinger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appel-

Assistenzgerichtsrath v. Krenzer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten,

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig erklärt, jedoch jeder Strafe in Anwendung des §. 74 des Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover und Unter Berücksichtigung der ihr zu Gebote stehenden mildernden Umstände für verlustig erklärt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16. April 1845;

3) der Prozessakten vom 13. d. M.,

in Betracht, daß die Angeklagte auf Vorhalten des Königl. Bezirksvorstehers von Bothmer zu Hannover eingestanden hat, daß sie in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Januar d. J. in der Wohnung des Arbeitsmanns Heinrich Müller, in welcher sie damals in Miethe gewohnt, ihr neugeborenes Kind getödtet habe;

in Betracht, daß sie dieses Geständniß auf der Untersuchung vom 3ten Januar d. J. dahin ergänzt hat:

„Ich gebar das Kind, ein Mädchen, ohne Hülfe, und als es „geschrieen, drückte ich ihm mit beiden Händen die Kehle „zu, bis es todt war. Ich wollte es nicht ertränken, weil „ich fürchtete, daß es dann schwimmen würde. Ich wollte „es auch nicht verbrennen, weil ich fürchtete, daß es dann „stinken würde. Ich wollte es auch nicht vergraben, weil „ich fürchtete, daß es dann wieder herauskommen würde. „Ich wollte es auch nicht in den Abtritt werfen, weil ich „fürchtete, daß es dann schwimmen würde. Ich wollte es „auch nicht in den Ofen werfen, weil ich fürchtete, daß es „dann stinken würde. Ich wollte es auch nicht in den Keller „werfen, weil ich fürchtete, daß es dann wieder herauskommen würde. Ich wollte es auch nicht in den Brunnen „werfen, weil ich fürchtete, daß es dann schwimmen würde. „Ich wollte es auch nicht in den Rinnstein werfen, weil „ich fürchtete, daß es dann stinken würde. Ich wollte es „auch nicht in den Garten werfen, weil ich fürchtete, daß „es dann wieder herauskommen würde. Ich wollte es auch „nicht in den Abtritt werfen, weil ich fürchtete, daß es „dann schwimmen würde. Ich wollte es auch nicht in den „Ofen werfen, weil ich fürchtete, daß es dann stinken würde. „Ich wollte es auch nicht in den Keller werfen, weil ich „fürchtete, daß es dann wieder herauskommen würde. Ich „wollte es auch nicht in den Brunnen werfen, weil ich „fürchtete, daß es dann schwimmen würde. Ich wollte es „auch nicht in den Rinnstein werfen, weil ich fürchtete, daß „es dann stinken würde. Ich wollte es auch nicht in den „Garten werfen, weil ich fürchtete, daß es dann wieder „herauskommen würde. Ich wollte es auch nicht in den „Abtritt werfen, weil ich fürchtete, daß es dann schwimmen „würde. Ich wollte es auch nicht in den Ofen werfen, weil „ich fürchtete, daß es dann stinken würde. Ich wollte es „auch nicht in den Keller werfen, weil ich fürchtete, daß „es dann wieder herauskommen würde. Ich wollte es auch „nicht in den Brunnen werfen, weil ich fürchtete, daß es „dann schwimmen würde. Ich wollte es auch nicht in den „Rinnstein werfen, weil ich fürchtete, daß es dann stinken „würde. Ich wollte es auch nicht in den Garten werfen, „weil ich fürchtete, daß es dann wieder herauskommen „würde. Ich wollte es auch nicht in den Abtritt werfen, „weil ich fürchtete, daß es dann schwimmen würde. Ich „wollte es auch nicht in den Ofen werfen, weil ich fürchtete, daß es dann stinken würde. Ich wollte es auch „nicht in den Keller werfen, weil ich fürchtete, daß es „

Sitzung vom 10 July 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten July achtzehnhundert-fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten v. Cramer, Voss, Mengel, Hamm, Käth, Hilgard, Advokat-procurator, und Clemens, Assistenzbeamter, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Advokat-Anwalt, Appellantin,

gegen

Michael Hinkel, Schneider zu Schmittweiler, Appellat,

Nach Einsicht der Anklageakte vom 3ten d. M.;

In Erwägung, daß aus der Untersuchung und der stattgehabten Verhandlung hervorgeht, daß der objektive Thatbestand steht;

daß der oben die Richter – ohne weitere Motive jedoch zu adoptiren – den Angeschuldigten dahin mit Recht der ihm zur Last gelegten Thatsache für nicht überwiesen erklärt und freigesprochen hat;

daß folglich die Berufung der Königl. Advokat-Anwalt gegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Recht. Voss. Mengel. Clemens.

Sitzung vom 10 July 1845.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Cramer, Voss, Mengel, Hamm, Käth, Hilgard, Advokat-procurator, und Clemens, Assistenzbeamter, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Philipp Ludwig Zuhl, Maurer, wohnhaft zu Landsweiler, im Canton Schmittweiler, Civilklager und Appellant vor einem Rathsheil des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 16 August 1844, einer-

Zugegen, gegen contumaciam Ludwig den Rechtsbeistand Advokat Hirsch,

gegen

Leonhard Hellinger, 44 Jahre alt, Maurer, ebenfalls zu Landsweiler wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, andererseits unter Beistand des Advokat-Anwalts Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Fürst, contra andere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die wegen beleidigender Denunciation erhobene Civilklage des Appellanten Pethal gegen den Appellaten abgewiesen und dasselbe in eine Entschädigung von fünf Gulden fünfzehn Kreutzer für Prozeßkosten sammt Mandatar von Seite des Appellaten, so wie in die Kosten, - und von der zu Recht zu sagen und Strafe zu sagen mit Einwilligung Kreutzer liquidirt sind, - anerkannt worden ist;

2) der Appellationserklärung vom 22 August 1844;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Fürst in seinem Ab- und Vortrage, was dann folgt lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Entschlagten der Anzeige der beleidigenden Denunciation gegen den Appellanten für überwiesen zu erklären, respect. freizusprechen, auf den von dem Königl. Bezirksgerichte zu Brandenburg an der Havel, zu erkennenden, oder Entschädigung für Ehrenkränkung an den Appellanten in Betrag von sechshundert Gulden, dann Veröffentlichung zu verhältnißmäßigen Theilen Appellant sich verbehält, zu bezahlen, und bezüglich der Anzeige der Urtheils in der Allgemeinen Augsburger, Fonds und Verfassung auf Kosten des Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

zu verurtheilen, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Ver- und Erklärungen, dann der Vice-Anwalt Hofmann in seinem Ab- und Vortrage, aus denen Folgendes hervorgeht: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts-Anwalts Hofstetter in seinem Ver- und Vortrage, welchem Folgendes hervorgeht: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten der ihm angeschuldigten Beleidigung überweisen erklären und ihn in eine angemessene Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen; -

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung nehmend, erwägt: Der Abhängigkeit der Thatsache in der Sitzung vom 18 July 1845.

J. A. Wolfstein
Assessor
Königl. Bezirksgerichts-Anwalt
Hofstetter

Urtheil vom 10 Juli 1845.

Das Königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachstehendes Urtheil gefällt und verkündet:

In Sachen

Paul Schmitz, 38 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Wolfstein, Civilklagers und Appellant von einer Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 April 1845, nachstehend unter Beistand des Rechtskandidaten Schenk,

gegen

Wilhelm Curtius, 52 Jahre alt, Privatmann, zu Wolfstein wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, nachstehend unter Beistand des Advokats Schneider;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellations-gerichts-rathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Urtheil, wie folget

1°) der angefochtenen Urtheile, insoweit sie gegen

Verurtheilung aufgenommen Civilklage der Appellantin Schmitz gegen den Appellaten als unbegründet abgewiesen und sonach in die Kosten erkannt worden ist;

2°) der Appellationserklärung vom 29 April 1845;

Nach Anhörung der Appellantin Schmitz und des Appellaten Curtius in ihren Parteierklärungen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Schenk in seinem Vor- und Vortrage, wonach dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellations-gerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Curtius der Anklage der Calumnie gegen den Appellanten für überwiesen zu erklären, demnach Letzterem, vorbehaltlich der von der Königl. Staatsbehörde zu beantragenden öffentlichen Strafe, in eine Entschädigung von fünfhundert Gulden, sowie Verurtheilung Appellant zu verhältlichen Zinsen sich vorbehält, gegen den Appellanten zu erkennen und den Anspruch des erstgedachten Urtheils in der Gemeinde Wolfstein zu erneuern, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen;

gebührlich den Appellanten zum Zeugnisse anzuhören, dass der Appellat gegen das Urtheil a quo in öffentlicher Sitzung des nämlichen abgeurtheilten Thatsachen, wie sie in Akten

schaften, gegen den Appellanten ausgesprochen und auch aufrecht hat, nach den Anträgen der Königl. Fiskalschaft Regierungsassessor Lenhart bestätigen dürfe es nun gegen den Appellanten sich auszusprechen, wie es wolle;

mehr gebührlich in jedem Falle zu erkennen, daß Appellat den Appellanten injuriirt hat, gestützt auf den Grund der Art. 376, verbunden mit Art. 471, Nr. 11, des Code pénal, dergestalten, vorbehaltlich der öffentlichen Klage, in eine Entschädigung von fünfhundert Gulden nebst den beiden Instanzen zu verurtheilen, und den Ausschlag der angefochtenen Urtheile in Betreff des Appellaten zu bestätigen;

Nach Anhörung des Vorwalter Glaser in seinem Ab- und Vortrag, wozu er sich bezieht: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und den Appellanten zu den Kosten zu verdammen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst bezüglicher Verwerfung und theilweiser Bestätigung der eingeklagten Berufung, den Appellaten, wegen Verhöhnung des Appellanten, wo der einfache Polizeigerichte stoß.

[illegible] zur Abwendung anzuweisen.

Der Königl. Appellationsgerichte, die Sache in Berathung nehmend, erachtet den Ausspruch der Urtheile in der Sitzung vom 18 July 1845.

J. A. Wolters

Hoffschröer Königl. Senator.

Clemens

Sitzung vom 11 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Polizeikommune, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften July achtzehnhundertfünf und vierzig, vorhin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den beyal abwesenden Präsidenten, v. Benker, Lapp, Naegel, Simon, Kahn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gelesen:

In Sachen,

der Königl. Staatsprokurator, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 27 May 1845, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

1. Nikolaus Lehnes, 45 Jahre alt,
2. Johann Lehnes, 37 Jahre alt,
3. Johann Lehnes 55 Jahre alt,
4. Philipp Link III, 30 Jahre alt,
5. Conrad Link, –

alle Taglöhner, wohnhaft zu Eppan, im Landcommissariat Landau, Appellaten, Nr. 3 und 4 im Hauptzug gegen, die übrigen nicht erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lapp;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten Lücke, worin enthalten

1°) der angeschuldigten Rathsherr, nachher der Appellaten, wegen der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit durch Tödtung von Thieren auf der angeschuldigten Grundstücke / Steinmühle /, Kaum von Thiere, der gegeben hat;

2°) der Appellantschreiben der Königl. Staats-Behörde vom 30 May 1845;

3°) der den gänzlichen Appellaten unterm 26ten Juny c.J. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in ihren Vor- und Anträgen, letztenen dahin gehend, der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Rathsherr, die Appellaten der ihnen angeschuldigten Vergehens überführen und demgemäß, resolvend jeden Angeklagten, und zwar Nikolaus Lichau, Johann Lichau und Leonard Lick in contumaciam, in eine Geldbuße von vier und vierzig Thalern vierzig Neugroschen und Alle in die Kosten beider Instanzen, in Einen und mit der Gesammthaft solidarisch, verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten Johann Lemmer und Philipp Lick, endlich, nach genommener Rücksprache, auf Verwerfung des von Seiten der Königl. Staats-Behörde eingelegten Rechtsmittels erkennen, –

Anlangt der Königl. Appellationsgericht, wegen es über der Nichtzugehörigkeit der in Frage stehenden Sonn und Feier- angeklagten Appellaten Nikolaus Lichau, Johann Lichau und Leonard Lick Rechtens nothwendig hatte, die Ausfertigung der Rathsherr in der Sitzung vom 25 July 1845, Morgens 9 Uhr.

J. R. Molitor

Aktuar Fritzsche Lemmer.

Sitzung vom 11 July 1845.

Der Königl. Appellationsgericht des Staats der Freyburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den Fall abwesenden Präsidenten, von Lemmer, Frey, Hengel, Daum, Kuhn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Staats-Behörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Freyburg, thal vom 27 May 1845, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

1. Leonard Lick,
2. Heinrich Lick,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Tafers, im Kanton Freyburgthal, Appellaten, nicht erschienen;

Nach angenommener Ansicht des Königl. Appellationsgerichts nachstehende Frage;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch in Appellatensache wider Verurtheilung der Tagfahrenden durch Belegung mit Arrestan im Betrag von 1620 fl. – zuletzt am 31. März 1845 – vorgenommen hat;

2) der Appellatenklärung vom 30 May l. J.;

3) der von Appellaten unterm 26 Juny abhin auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend, das Königl. Appellationsgericht wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellaten der ihnen zu Last gelegten Tagfahrenden übereinigung anklagen, resorat jedoch in contumaciam in eine Geldstrafe von sechs und neunzig Gulden einzig Sechzig Kreuzer, – und Theile in die Kosten der ersten und zweiten Instanz, und zwar in Gelbstrafe und Kosten solidarisch, anzuweisen;

Erwogen das Königl. Appellationsgericht, nachdem es über das Nichterscheinen der in gehöriger Form und Frist vorgeladenen Appellaten Beklagte nachhilf hatte, den Vortrag der Urtheils in die Sitzung vom 25 July 1845, Morgens neun Uhr. –

J. A. Motitor

v. Roder. Fezz Mangel Semer.

= Klumm

Liquidation
der Kosten erster und zweiter Instanz, mit Inbegriff der Taxe, Belegung und Herstellung der heutigen Urtheils an Gelds

	fl.	kr.
Stempel	11.	18.
Ausfertig.	30.	08.
Insinuat.	92.	53.
Taxgebühren	1372.	36.
Liquidationsgebühren	671.	18.
Separationsgebühren	305.	"
Transports und Botenlohn	20.	01.
Botenlohn	18.	03.
Taxamtsgeb. von Übertragungsakten	"	36.
Tangleg.	1.	31.
	2504.	04

die dem Gerichtsbot für das Abholen der Akten zweier Instanz, die Belegung mit Arrest und Zustellung des heutigen Urtheils an Gelds

Stempel	23.	33.
Ausfertig.	2.	30.
Insinuat.	13.	37.
Tangleg.	18.	20.
	58.	10.

Ferner
die Verhaftung und Einstellung der angefochtenen Urtheils, der appellatenseitigen Partei, von Gelds allein zu tragen:

Stempel	23.	33.
Ausfertig.	2.	30.
Insinuat.	13.	37.
Tangleg.	18.	20.
	58.	10.

Sitzung vom 17 July 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Rheinbaiern, im gemeinen Zivilsitzungssaal, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten July achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem vorgenommen worden: Rath Motitor, hier den Vorsitz abwesenden Präsidenten, von Roder, Fezz, Mangel, Sitting, Köhn, Filgard, Landesprokurator, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Wilhelm Tagfahrender, 34 Jahre alt, Taxmann zu Ludwigshafen, im Kanton Mutterstadt,

2. Johann Georg Volz, 38 Jahre alt, Taxmann zu Ludwigshafen, wohnhaft in Mannheim, –

Appellaten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 20 Juny 1845, an Appellaten,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin,

Erwiderung in Sachen

Heinrich Klingsohl, 23 Jahre alt, dermalen Taxmann zu Schönenberg, Kanton Kaiserslautern, dessen Handlungs-Commis der Tagfahrenden et compagnie zu Ludwigshafen, Appellant von dem mündlichen Urtheile,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

wirthig in Lagau

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin

gegen

1. Carl Wirth, 38 Jahre alt, lediger Tabakmanufakturarbeiter zu Liebenau bei Kirchberg, jetzt Untersuchungsgefangener in Torgau,

2. Peter Hirschfeld, 19 Jahre alt, lediger Tabakmanufakturarbeiter et comp. zu Kirchberg, gegenwärtig Arbeiter in Münchhain, Landes Amts Bezirks,

3. Carl August Hölty, 22 Jahre alt, Handlungsgehülfe, lediger Tabakmanufakturarbeiter et comp. zu Kirchberg, zuletzt wohnhaft bei seinem Vater und Vormund Johann Christian Hölty in Hagau, –

Appellaten;

wegen Verletzung der Untersuchungshaft vom 26, 27, 28 und 30 Juny und 1 July c. f.;

In Erwägung, daß durch das Resultat der am 21 Januar 1843 durch den Inquisitor der Denunziation für Wahrheit und Wichtigkeit, in Folgeleistung der Vorschrift vom 1 Mai 1841 angeordneten Untersuchung in dem Handelsetablissement der Angeschuldigten Tabakmanufakturarbeiter und Holz in dem angeführten Thatbestande der Königl. Gerichtsordnung nicht für genügend befunden worden, und vom 20 Juny 1844 genaue aufgenommen und vom Seiten des Gerichts weiter, noch bestätigt worden konnte; daß folglich in der vorerwähnten Untersuchung gegen die beiden genannten Angeschuldigten mit Recht der Verdacht der That einzelner bezeichneter gesetzlicher

genau nicht spezifizirten ungesetzlichen Gewichts und Maaßes in ihren Tabakmanufaktur und Magazinen als vorhanden angenommen worden ist;

In Erwägung, daß nun aber die Aufhebung der Untersuchung der Vorhandensein solcher Gewichte und Maße in Beziehung auf den Beschuldigten Carl August Hölty zu verneinen, daß ferner die bezeichneten Angeschuldigten Carl August Hölty in contumaciam, Christoph Hubert und Peter Hirschfeld durch das vorläufige Verfahren und zwar die beiden letzten der Abwesenheit halber von der Instanz auf einer Territorialbeschränkung zum Verfahren angeschuldigter Tabakmanufakturarbeiter, und Peter Hirschfeld der Theilnahm daran durch widerrechtliche Hülfsleistung bei Vornahme einer Untersuchung

mittlich verabredeten und wahrgenommenen Thatsachen für überwiesen erachtet und jeden zu einer Haftstrafe von drey Monaten und einer Geldbuße von drey und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer verurtheilt worden;

daß die Berufung Beklagten längst die Rechtsthat beigemessen und gegen dessen Leugnen schon ihrem Vorgang erhalten hat;

daß solche und seine Beschwerden gegen diese für ausführlich Thatsache nicht anerkannt, und daß deßhalben vor dem Königl. Appellations-gerichte abermals wenig als vor dem Königl. Landgerichte angeführt worden ist;

daß Klagen von Seite des Königl. Staats-anwalts bezüglich auf Holz und seine Beschwerden als minima, so wie bezüglich der Verurtheilung in Mitbezahlung Kosten Akts und der beiden Obsts Lichtenberger und Holz laut Appellats vom 29 Juny 1844 der Rechtsmittel der Berufung, und von Seite Lichtenbergers an sämtlichen Tagen und seine gegen die Motion der citirten Thatzeugen, weil sie, ungeachtet der Verurtheilung von der Thatsächlichkeit, dennoch darüber vernommen worden, der gleichen Rechtsmittel ausgewiesen worden ist;

in Erwägung, daß die Kläger Appellaten Lichtenberger von Seite des Königl. Staats-anwaltschaft ausgeführten Beschwerden angehe, daß das gesammte Vorbringen, wie bereits erwähnt, auch Appellat ist; daß folglich hinsichtlich der Thatsachen sämtlichen thatsächlichen und rechtlichen Momente auf in Beziehung auf ihre

den Königl. Appellations-gerichte Revision, und ob eine näheren Erörterung der Thatsachen oder Umstände seine Einwendungen gar nicht nöthig ist;

in Erwägung nun der Sache selbst, und zwar

ad I. nämlich bezüglich der Beschuldigung der Entwendung mit falschen Thatsachen Gegenstand gemacht hätten; –

daß I. zwar die für diesen Handlung einzigen einschlägigen und anwendbaren Verbrechensmerkmale, den Thatbestand und Zustand der entwendeten Brennholz-stämme, seinen und die Art und Umstände der Entwendung seiner Absicht zu Zueignung betreffend, das Vorfallen in allegirten angesprochenen Thatsachen als konstant erklären, auf den sie in der Appellationsinstanz in Lauf gebrachten Ableugnen Seiten Thatsachen allen Thatsachen seinen Läugnung, ebenfalls unangesprochen geblieben ist;

in Erwägung, daß seine eben die Nullität ist, den ungegen, auf die Zweckmäßigkeit der Einführung der Entbehrungsmaßregeln für Einzelne anwendbar gewesenen Wägungen, auf die Art und Weisen der Vorschriften übergehen daß Einzelne Wege und namentlich auf die Transmission der dazu Einzelnen angewiesenen entbehrlichen Brennholz stämmen von einem der Wegen auf den andern bezügliche Verhältnisse einer richtigen Behandlung und seine um so mehr anzeigen, als sich unmittelbar zu stellen wichtige, in Verbindung mit einem andern der Klage zu Grunde liegenden Verhältnisse und Umständen die strafgerichtliche Beurtheilung gewesen der eingeleiteten

Vorlage [illegible], als der interessierten Theile folgenweise
wechselseitige Erklärungen einholen;

In Erwägung, daß Jene in angegebener Hinsicht
Folgendes thatsächlich festgestellt:

Nachdem [illegible] Johann Lang der Klägerin einige
Lieferungen seiner Lederwaaren durch den Handlungs
diener Joseph Schmidtsdorfer — und
später durch Herrn Schmidtsdorfer — mit
Rechnungen belegt, und der Klägerin Name der
vielfältigsten, später noch näher zu bezeichnenden
Empfehlungen von Lieferungen und Übernahmen ge-
worden war, erwarb im Jahre 1840 mit der be-
absichtigten Einführung einer Lederzeichenbürstenwaage
übernahm auch neue Klägerin Halle und eigenes
Lager des damaligen Comptoirs und unmittelbaren Kunst
verbundenen Erfahrungen der inländischen Waa-
renlager [illegible], und als solcher Kenntniß der
im März 1842 vorhandenen Lager hatte.

Dieser mit seinem aufgeklärten richtigen Urtheils-
Vermögen, er war [illegible] ein in Bezug auf verfall
genehmen Werth, dem Zeitlauf in seinem Werth-
gehalt zu überwachen, wo er wegen Mutmaßen
auf den Ruf zu [illegible] geschickt worden war, in der
neuen Einrichtung [illegible] gewordenen Waarenlager er-
kannte sich als solcher alsbald bekannter, noch
näher nachgehender Materialbezüge, und
hinsichtlich seiner kam, nach den Resultaten der
Untersuchung und Behandlung, keinem Zweifel
Raum gegeben werden, daß er den, Klägerin Vorher-
sagen [illegible] [illegible] [illegible]

ne, Holtz, habe bey Abreisung der Post, die auf Schiffen angestellt waren, den Leuchtfeuerschein nur mehr gebraucht, da das Abreisen selbe in klainen Quantitäten stattgehabt haben, und wo dann, wann ein Wagen mit Post ganz eingeladen war und ein Schiff zu gleicher Zeit geladen wurde, stets der Leuchtfeuerschein abwechselt im Gebrauch genommen, und dann den Schiffen 1/4 oder 1/2 Tonnen nicht auf die Abreisung gestellt wurden, als der Lichtmann bezahlt erhalten habe, so daß demnach der Verschleiß zum Theile den Schiffen und zum Theile der Handlung zugeschrieben seye. –

Aus der Untersuchung und der Vorhandlungen geht nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hervor, daß Holtz sein Haus gegenen eigenen Vortheil bey der Sache im Auge hatte, vielmehr scheint seine Vermögens- und Familienverhältnisse seinen selben Abreisungen gestattet zu haben; täglich blieb es aber auch bey der wiederholten Erklärung, wenn Lichtmänner mit Holz haben von dem Wagen selben Vorschuß und oben so wenig von dem Leuchtfeuerschein etwas genommen.

Der Holtz ging die Ladung der Quadratmeilenbenützungen mit dem gestalteten Leuchtfeuerschein auf den ausschließlich für diesen dienstwenig engagirten Gebrauch – wie es gewesen ist angenommen, namentlich in pekuniärer Beziehung nicht zum Vortheile der Letzteren beabsichtigt und gehandelt zu haben – aber, welcher der durch die bereits angeführte Exposition Holtz's bestätigte Lichtgebung aufstellt, glaubt bey der Einvernehmung von diesem Holtz anzeigen der Lichtgattung mit der Leuchtfeuerschein ausschließlich in Beziehung gestellt worden zu sein, und auch noch beifügt, daß I im Zollamts-Comptoir eigenen, auf die angeführten Verrichtungen Bezug habenden Notizbüchern von den jeweiligen Wagenmeistern geführt worden zeigen, welche jedoch nicht vorgefunden und auch jetzt nicht ermittelt worden konnten.

Er sagt fest, daß I auch unter diesem Zeitpunkt Abreichung seiner Zollamtsgehalte stets für den Vortheil der Zollamtsgehalte stellt hatten; daß I aber auch über seinen Antrag – wenn auch in geringerem Maße da als Hafen- Mabenbezüge des Dienstes Vorschüsse von Seiten der Zollämter nicht vorgekommen, und täglich sich öfters Verweisungen der Chefs bezüglich seiner Tabaks-Regie, welche dann auch wohl im Oktober Jahres dahin Entscheidung der Finanz-Direktion, welcher selbe schon früher niemals auf zum Theile zurückgenommen worden wäre, zur Folge hatte.

Die die Stelle Hübners wurde für den bezeichneten Dienstes- von den Chefs abwechselt ein von seinem Vorgänger in pekuniärer Beziehung höchst verschiedener Individuum – ein passionirter, bezüglich seiner Charakterseigenschaften als solcher mit den verschiedenen Chefs mehr oder weniger Zusammen – engagirt.

Angeblich wurde bey seinem Dienstes-Antritte

von Festenberg selbst eingeleitet und begonnen hier hatte, nach einiger Zeit später ganz zufällig sah in dem endlich gefundenen eingeschalten Buch Act aufgenommen, Jahre nicht Augen und ins Bestandene nicht zu einer neu einmal gefahrenen Tour. Ich hatte gewollten und angenommenen Entwurf gedacht und sie in gutem Glauben Einen Beginn Tour wie Beginn Aufsatz gebraucht zu haben.

Zu bemerken nun, daß I bey einem näheren Lese gespaltenen Tabellen auf die nur zu sehr beobachteten, und in aufgeschlossenen Weise entsprechlich und mit Aufsicht der auffallendsten Verkommnisse gespaltete Verwaltung der Lehrungshalter unter Young Schwierigkeit bey der alten Wage, - auf jener willkürliche und frivole Verfahren beym Wiegen selbst, dem beim Ablesen und dem Aufzeichnen der Ergebnisse von der Buchhaltung, auf jener offen gestandenen Ungünstigkeit der einen, und Verkürzung einer andern Einsenderin, - auf der öfter unter Drohungen mit künftig strenger Behandlung stattgehabten Abnöthigung von Trinkgeldern sich bezüglich auf die Direktion oder indirekte Mitwirkung des Chefs schon auf Tagen vorige sehr wichtige Erfahrungen sammelte;

Zu bemerken, daß I vor nämlich unerkannter Aufgabe selbst der zwar sorgfältigsten Handels-Verblichenheit ist, auch in den gewissen Anhalte Zeugnisse zu gewinnen, den Handel zu fördern, und allen Handelsgefährdungen möglich

mehr gegenzuwirken;

Daß I aber die verschiedenen, dem angegebenen Zwecke direkt mehr gegenstehen Vorgänge unter Schwierigkeit, und besonders jener willkürlichen Zwängen der Kunden einer Lehrmeister, einer neuen eingetragen worden war, in Verbindung mit den tatsächlichen, vielfältig namentlich bey den Tagschichten Volk aufgenommen Lagerungen und die Umgehung einer sehr auffallenden Lagerung der Einschleppungen Schwierigkeit und seiner Höhen, nicht aber zugleich auf die Umgehung einer auf Seiten der Chefs sein gelegenen selbstsüchtigen Entwurfs oder die Handhabung der Lagerung der Abbrennfest ungeeigneter Mittel zu tadelnder Qualifizirung angewendet;

Daß I auch ähnliche Untersuchungen bezüglich auf die Forcht der Lohnhandels unter Hahn darbieten, indem die bezüglich auf Tagen Wagenmeister an mittelbaren Thatsachen zum Schlusse benachtigen, daß I bey seinem Aufgaben der Interessen der Hauptsache und der Wagen nur in so weit im Auge behalten wurde, um benannte Manco zu vermeiden;

Zu bemerken, war die Forcht unter Holz andauernd, daß I selbst nicht lange genug verharrte, um auf das den Geschäfts-Betrieb an und für sich genügige Lebensmittel ablesen zu können; daß I auch aber auf den gespannen Aufgaben Einfluß Entschuldigungen nach der Entschlagnahme der Gewichte im Laufe der Untersuchung Stoff zu tadelnd Lebensmittel darbietet;

Daß I nämlich der bey seiner aufgenommenen Verrichtung am 16 Februar 1863 beobachteten

Klägerin seiner Kenntniß von dem Lebensgefährlichen in einem auffallenden, an und für sich auf kein gutes Einvernehmen deutenden kontrast mit seinem späteren, jedoch erst mittelst Konfrontation mit Huber erhaltenen Verhalten setzen, eben damit verdächtigen Zeugen Schmidt, Schaf;

daß hinzu auch noch kommt, daß Kläger, seine achtbaren Familien angehörige Verhältnisse die Hoffnung in ihm für Beschleunigung seiner Ehe und Abbrechung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung mit Beweis offen zu halten, Kenntniß Belastungsmittel und Beweise unbenutzt vernichten und auch die von der Königl. Staats behörde — gegen ihn gerichtete und gegenwärtig zu genauer Erwägung unberücksichtigt lies;

daß ferner ein von Kläger jüngst Entschuldigten bezüglich der besagten Umstände in den Polizeiverhandlungen für die Wirthe gemachten Angaben in einer sehr auffallenden Nebereinstimmung mit den Resultaten seiner Recherchen stehen, welche bezüglich ähnlicher so hohen Anhalts in den Rechnungen über, die Hochzeit zum einzureichenden Tode in Mannheim abgehaltenen Zechen aufgestellt worden sind;

in Erwägung, daß weiter solchen Umständen in dem rechtlichen Verfahren gegen einen Entschuldigten der heute noch gar nicht angesehenen Verein der in ingestirten Verhandlung allerdings mit Recht angenommen werden ist;

daß aber auch einige, der die angeführten Thatsächlichkeiten Umstände bezüglich der beschuldigten beiden Theils sich ergebende Betrachtungen eine unmittelbare

ihre Berücksichtigung zu erhalten haben;

In Erwägung, daß nämlich die Abnahme, gewissen Zeugen vorgehalten zu haben, bezüglich auf die Rechnungen für das einzureichende Gesuch des einen abwesenden Theiles in die Polizeibücher aufgenommenen Thatsachen und den Beweis durch falscher Zeugen haben einen Nachtheil der Beschuldigten / im Falle zu starken Zeugnisse / aber den Nachtheil der Abnahmen / gewährt / im Falle an sich richtigen Inhalts / dagegen, daß der Chefs bekannte und von selbem gewollte Nachgiebigkeit bestanden, — auf die weiteren Abnahmen übergehen müsse, daß dann von Polizei, wie der sogenannte Landesgerichte speziell übernommen, den seiner Leitung und kaufmännischen Führung von den abgehörten Familien empfohlenen jungen Leuten, welche, wie Polizei, Zeugnisse und seine Namen, die zu den Akten genommen Rechnungen schienen, der Beweis gegenstandlich und zugestanden zugegeben werden müssen;

daß aber eine solche Abnahme nicht nur vom moralischen Gesichtspunkte aus, sondern auch von jenem der Form verabscheuungswürdig sein sinke und Standen der Beweis abgeben, so wie der auf entlastenden Zeugen bedachten Beschuldigten sich entgegenstellenden Untersuchungsrichter, als der erwähnten Verein wie sie noch klarer sich repräsentirt, als er der Untersuchung und Beurtheilung bezüglich Einigen Punkten zu verabsäumen möglich war;

In Erwägung, daß nicht hinaus noch der

zweitens Klassen einsieht, daß die Entschädigten Chefs zu verpflegen, seinen Hilfs aufzubewahren und ihnen Lohn und Kosten zu bestimmen, als ihm sein Platz nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bezahlen;

In Erwägung nun daß als Entschädigten nicht einzig im Prozesse betrachtlichen, sondern von der königl. Staatsbehörde in der Expropriations-Anzeige als Zeuge genannten verwaltigen Wagenmeister Hubert, seine Einvernehmung und Zeugschaftsführung betreffend;

daß diese Zeugenaussage daßen früher gemachte, nur in Allgemeinen als Zeuge sein als Entschädigten festgehaltenen Klagen zu verneinen ist, Enteignungsplans nach seiner Hubert Entschädigungsforderung durch Hilfs selbst an die Wage zu ihm gekommen und haben sich ausdrücklich anerkundigt, ob er Hubert von Seite Hilfs über Alles richtig behandelt worden sey, namentlich bezüglich, mir der Einsetzung seine gebraucht wurde, von Hilfs haben er Abweichung bezüglich der Behandlung der Pferden zweifel aufhalten;

In Erwägung, daß sich nun diese Aussage auf diesen Schätzung genau die Enteignungsplans aufbaute, indem diese Zeugen Hubert bezüglich ihrer Zeugnisse nur über Mangel an Klarheit und Ehrenhaftigkeit der Abweichung ihrem vollen Wahrheit, auf Seite der beschuldigten Entschädigten genau geprüft werden müssen;

In Erwägung, daß es nun allerdings die Pflicht

berücksichtigung einer den Entschädigten Enteignungsplans die Zeit der Aufnahme Hubert zugekommenen und Einzelnen in den gerichtlichen Verhandlungen, meine namentlich Zeugenbefragung Hilfs nicht zu Lokalbesichtigungen, und sich, ligenden Erwägungen Einsatz, in Anbetracht mit den eben vor seinem Eintritten von einem Hubert zu Enteignungsplans begangenen Irrthum a 55 fl. - der Aufstellungen nur zu viel Indicat, daß Hubert auf den andern Seite ein einzig Zeugniß zu Ehren der beiden entschädigten Chefs mit der eben angedeuteten Berücksichtigung der nicht leicht aufzunehmenden, zu kurz zeitlichen und unvorgesehenen Willkühlung der gerichtlichen Schätzungsorte zu einer neuen Abschätzung der Verhältnisse, auch weil die von einem Experten der Hubert bezüglich auf Hubert aufgestellten Einschätzung gleichfalls nicht auf der Höhe gelassen werden kann;

In Erwägung, daß Hubert einzig die Königl. Staatsbehörde speziell auf die weg der Einschätzung Hubert von Eigenen an Enteignungsplans gemeldeten, Eigenen mit Bezeichnung der Königl. Staatsbehörde bezeichneten Zeugen Aussage benutzt, und darauf folgert, - da Hubert damals Hals von Enteignungsplans wollten, lasse sich also gar nicht denken, daß Er in seine, gegen die zu Eigenen Gunsten gemachten Aussagen, seinen Absicht gar nicht förderlich, einfach dagegen offenbar nur entgegenwirkende Aussagen aufgenommen, und er involvirt also gleichfalls einzig der zugleich Mittel der Prüfung sein in Hubert wegen auf neue Abweichung von der wirklichen Schuld

Lichtenbergerstr.;)

In Erwägung, daß Zeugen Klagenmeier an und für sich gegen die Beklagte sehr belastende Aussagen nicht vorliegt werden kann;

daß Zeugenbeweis aber zur Aufklärung und Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit und auf die Feststellung der maßgebenden Umstände für die Bemessung der dem Kläger zu gewährenden Entschädigung, in der Hauptsache noch eine weitere Beweisaufnahme notwendig erscheint, endlich gleichfalls Klagepunkt auf gebührende Berücksichtigung hat;

In Erwägung, daß nämlich behauptet und der Beweis dafür angeboten worden ist, die beschädigten Bäume haben schon einige Zeit, wenigstens mehrere Tage vor der Besichtigung der Gewächse, besonders der beim Königl. Naturhause vorhandenen, sichtlich schlechte, kahlen Baumkronen aufgewiesen haben;

In Erwägung, daß nun in diesen Umstand als Resultat der Beweisaufnahme allerdings so viel als bescheinigt angesehen werden muß, daß die Lichtenberger und auch ihr Holz schon einige Zeit vor der vorgenommenen Besichtigung durch, bezüglich auf Hubert von Seite seiner Beamten stattgehabte Zahlungen, in Verbindung mit den beiden schon vor Hubert an Lichtenberger geschehenen Anschaffungen, genügende Gründe zur Annahme hatten, Hubert habe seine Anpflanzungen wirklich ausgeführt;

In Erwägung, daß der aus diesem Beweis-

ergebende Umstand der Lichtenberger und Holz bewerkstelligten Lieferung an Bäumen auch nicht entkräftet, – der damalige Augenschein des Holz wenige als Weidenzweige oder nur als Anpflanzung einer mit schlechten Bäumchen gutenteils bepflanzt gewesen, – indem weder in diesem noch in anderen Falle ein rechtsgenügender Beweis gegen die Bepflanzung der schlechten Bäumchen geführt werden kann;

In Erwägung nun bezüglich auf diesen Beweis, Distanz und sonstigen Umstand, daß der ihm zur Last gelegten Handlungen und Versäumnisse in angenommenen Verhältnissen in der Weise bewertet und angenommen werden sind, daß die richtige Bemessung dort blos noch auf die Belastung eines noch übrig bleibenden Möglichkeit nicht reflexiv ist, daß Holz die Lieferung der Bäume nicht genügend bekannt und durch seinen Nebenzweck seinen abzüglichen Bemerkungen vorgenommen haben, als ein daß die gegen ihn bezüglich dieser gegebenen Klage vorliegenden Klagebeweis der Zeugen Klagenmeier und Bär auf einen wirklichen Zeugenbeweis benutzen können;

In Erwägung, daß aber der gegen diesen Beschuldigten gemachten Anschuldigung auch noch andere Gründe entgegenstehen, welche hier absonderlich im Hinblicke auf unter Prüfung und Würdigung auf die gegen Holz und seine Mitbeschuldigten angebrachte Anschuldigung des Königl. Naturhauses ihre Berücksichtigung finden sollen;

In Erwägung, daß [illegible] und [illegible] nicht mehr als genügend nachgewiesen haben, daß [illegible] Partei der beiden Chefs, mit besonderen aber von Partei der Thätigkeit, Leistungen, die Thatsache eines einer Analyse der einst gewichtigsten verschiedenen Lichtwichtigkeit Holz, namentlich bezüglich seiner Handelsartikel, nämlich, – ein Theilen und Bauen – den Einfluß der Witterung und einer nachhaltigen Ver. einfacht verändernden Kraft auf Form oder Gemeinsamkeit ausgestattet, so wie überdies noch einer hinreichend leicht möglich verwendbaren absichtlichen Übung, verschärfung der Übungsmaße sehr zugänglich sind, – sowie Thätigkeit und Tüchtigkeit einmal gestattet nachgeht und beaufsichtigt werden, gut zu einigen zugemessenen Vorschlag zu geben, und die Unbe. rechtheilung und Tränkung von Partei ganz selbst bestimmte Aufgaben zu verfügen, endlich Übereinkommen auf nicht selbst mit bezahlten Einsätzen und Ver. wendungen unabänderlich gewissen Plätze sollen;

In Erwägung, daß [illegible] ein nachgeschriebenen Vorgänge hinein gehörenden ungenügenden Bauer. haltung aller gehörenen Thätigkeit unter Hinweisen ihnen nächsten, so und für sich nicht [illegible] entbehrungs genug haben mag, und daß [illegible] und nach an Beispiel der gelungenen zum engen Zwecken – nämlich Verwendung von sich abzuwendenden Mittel, Fall hatte, und endlich in wirklich vorgeben gewünschten Aufgaben;

In Erwägung, daß [illegible] bezüglich

auf Holz keine Form verlangt, daß [illegible] in seinem Fache betrug; daß [illegible] aber auch bei seiner, durch alle Thätigkeiten bewahrheiteten Thätigkeit, wie es zur Leistung [illegible] Lichtig genug kann, und bei seiner bestgenauen Behandlung, die Chefs haben von der Sache nicht genug [illegible], bezüglich der durch ihre verschiedenen Behandlung der gefährlichen Meinung keine wirksame Weise nachgewiesen ist, als Vorwurf [illegible] einer der Verwirrung seiner Chefs in der Sache sehr abgemessene Tadelung, vor Abmahnung einer Manco und vor der ohne Zweifel durch Haften bei Verfügung der Meinung gewerbsmäßigen Käufer und Kaufen der Holzhandlungen;

In Erwägung, daß auch bezüglich der Transmission ganz Meinung von Holz auf Gebrauch eine weitgehende als der angeführten Weise nicht als nachgewiesen angesehen kann;

In Erwägung, daß [illegible] aber bezüglich auf Absatz [illegible] von seiner bis zur Übernahme der Holzlagerung verbliebenen Unterlichkeit und seiner [illegible] Behandlung der Übernahme, daß man ihn zu einem förmlichen Antrag auffordern und bemühen wollen, aber so sehr entgegenstehe, als daß er sich dazu hergegeben hätte;

Daß man sich dagegen aber genügt fühlen muß, den Holzhof zu dem allerdings höchst auffallenden von ihm behaupteten Nichtkennen der Lagerung meist in der Lage gewesen gehörigen Vorrichtungen, und der Verantwortung jeder Verfehlung [illegible]

Nachsatzes bey Vorgenommen, oder selbsteigenen Nachsatzes, - in seinem, durch ein gerichtl. nicht näher begründetes Mißtrauen zu seiner eigenen Unentschlossenheit und Fehlerhaftigkeit aufgestellten und durch Einführung einer eigens hiezu bestellten Commission, insbesondere in seinem so ganz Fachlichen Standpunkte und in seinem Wirken so herabsetzenden Verhältnisse gegenüber gar sonderbaren Mangel an Selbstständigkeit und Selbstentschlossenheit, als in einem, den wirklichen Ankauf falscher Papiere ausdrücklich bedingenden bösen Willen zu finden, und eben deswegen auch den Verfall, wovon die Fortsetzung Bürgschaft und Pfand sprechen, ohne seinen mündlichen, schriftlichen Aufträgen als absichtlichen Entfernen zuzuschreiben;

In Erwägung, daß das gesetzlose, durch die Fragen, Fallenen Tatsachenverhältnisse begründeten Entmündigung des festgesetzten Vorgangs auch der allerdings auffallend lange gewährte Aufschub der gerichtlichen Einsetzung gesundheitlich und die an und für sich noch auffallenden Transmission des Falben von seinem Wagenmeister auf den andern ihm ungewöhnliche Heftigkeit beharrlich vermissen;

Daß hier aber nun weiters, gegen die beschuldigten Verfügungsakten gerade als der Chefs gerade auf diesen Transmissionsgeschäften Argumentation ihrer Entwendung und Veräußerung zu finden hat;

In Erwägung, daß nämlich der auf dem gegen das Risico, welcher für die Verfügungsakten

in dem Absenden falscher Papiere gegen den Willen der Chefs, und in der Möglichkeit, gar so leichter Möglichkeit sich von solch betrügerischen Papieren zu überzeugen, liegen muß, - auf die Schuld dieses Chefs gezogen Schluß allerdings ein Einzelnen bedenklich belastender ist; daß aber hinwieder doch die für die beschuldigten Chefs günstigen Annahmen, diese haben allerdings in Vermeidung jeder Prüfung der ihnen übergebenen Papiere, keinerlei gegen betrügerischen und vorgeschützten Mittel sich gewollt und verlangt, auch in gesetzen nicht genügend entgegnet sind, als sich damit die durch die vorgenommene Gesetzlosigkeit allen von den Untergebenen aufgebauten Vertrauens begründete Annahme bezüglich der Verfügungsakten annehmen läßt, daß diese, im Falle der Entdeckung der applicierten betrügerischen Mittels, wenn allenfalls einen Abschreiben der Falben, aber gewiß keine so große Gefahr der Gefahr ihres Chefs bezeugen zu müssen glauben konnten;

In Erwägung, daß der hinsichtlich der Vorsichtigung der einen, und Verwahrhaltigung einer anderen Sicherheit bereits Gesagte ganz genügend ist, selbst im Hinblicke auf den langen Gebrauch der falschen Einsetzungsstempel, der Resultat der festgesetzten Expertise bezüglich auf Verbindung und Magazine - ganz abgesehen von der Frage der Experten vorgenommenen und keine Absichtlichkeit zugeschriebenen Fehlern - genügend zu erklären;

Daß nämlich der willkürliche Verfahren in bezeichneter Beziehung gegen Fallenmayer nicht

Schmutzes und Fehler zu gross war, dass sein Chef in die Lage gekommen Rabatt sich kaum angeben konnte;

In Erwägung, dass nach den auf die tägliche Rechnungs-Beilage gemachten Angaben der Gesamtbetrag des Umsatzes jährlich für einen Mann auf sechzig Gulden, den Gehalt pro Kopf und Tag auf einen Gulden mit eingerechnet, belaufen; dass sich also schon hieraus und ohne Berücksichtigung der im Laufe der Untersuchung vielfältig erfolgten Abänderungen von Seite der Angestellten zu Gunsten der Firma eine sehr leicht auf den täglichen Umsatz gebildete Rechnung auf das Magazin gelingen lässt, und dass somit gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage des Chefs in Betreff der Zeit und des unter ihm dem ganzen Betriebe der Gebührende Lohn begründet worden ist, von keiner Seite ein Verdacht der absichtlichen Nachlässigkeit gegen ihn hätte gemacht werden können;

In Erwägung, dass es völlig nur kurze Zeit war, dass unter Gebrauch gleichfalls Willkühr und Begünstigung nachgewiesen sind, und dass es bei einer nur wenige Monate in Anspruch genommenen Mühe und bei seiner Sturmfahrenheit in Selbem für eigentliche Einwirkung seines Vorgesetzten auf Handhabung und Magazin immerhin gewissenhaft und jedenfalls bei der Kürze der Zeit und da unter ihm dem ganzen Betriebe der gebührende Lohn bemessen worden ist, von keiner Seite ein Verdacht der absichtlichen Nachlässigkeit gegen ihn hätte gemacht werden können;

In Erwägung, dass es, wenn auch unter den vielen

dar über die Behandlung beym Klagen in Augen Stabilissement in Sache der (Nachsuchung) dass Vernehmung und bey der Nachsuchung der Sache in mehr und zweiter Instanz abgehörten Zeugen von der ganzen Zahl anzuzeigen, welche meiner Klage noch Lob, gleichsam einfache Zufriedenheit zu Tage abgelegen, und wenn der von Klagen gebrauchte Lob wenig dort Schuldigte auf Rechnung meiner zu ihnen Kunst der geübten Willkühr gesetzt haben will, - berücksichtigend wenden um, dass keiner der betreffenden Angestellten und Käufer hinsichtlich der Vollmeinigkeit solcher Klage Zeugen machte, welche gegen die Beklagten oder in Chefs Sachen der Behauptung falscher Gewichte involvirten;

In Erwägung, dass, wenn auch nothwendigen Klagen wegen meine Reise von Zeugen die Verifikation der Gewichte und Maasse in Augen Stabilissement nicht mit gebührender Genauigkeit und Deutlich von sich gegangen sein muss, dass die Behauptung der betreffenden Chefs, sie haben sich hinsichtlich der von ihnen Beklagten gebrauchten Gewichte und Maasse auf die amtliche Abnahmung verlassen zu können glaubt, ihnen gegenüber auch nichts entlastet ist, und der schon benützte allerdings sehr Umstand, und dass genommen werden mag, dass keiner von ihnen seine Zeugen lang im Gebrauche genommen gehabten, so bedeutenden Gewichte ein abgenommen haben will, durch die Zahl der vorgenommenen Gewichte und durch den wirklichen Umstand ausgemessen

genommen wird, daß I. nur die Tatfrage selbst zu prüfen, der Blick auf die Folgen gelegt werden muß;

In Erwägung, daß nämlich der Angeschuldigten Tater Überzeugung, daß er mit Tötung eines Menschen als Thatsache a minima im Vorsatze befindet, anbelangt, daß dem bezüglich der ihm im angefochtenen Urtheile mit Recht zu Last gelegten Handlungen mehr als genügend überführt ist, und es hinsichtlich seiner mit hinsichtlich Tötung nur noch um das erwiesenen Beweggrundes handelt;

daß nun aber das jugendliche Alter, in welchem sich Angeschuldigter zur Zeit seiner Handlungen befand, und der ihm zugetrauten, wenigstens einigermaßen Vorsicht zu gute gehalten zu werden, um die ausdrücklich angeführte Beweis gegen ihn zu nehmen;

daß in gegen Tötung gleichfalls a minima einzelnen Tatsache durch die Feststellung auf das bezüglich seiner bereits schon Gelegte und die Tagesfallen mildernden Umstände gegen ihn Anwendung findet;

In Erwägung, daß nun bezüglich auf das Tötungsgeschäft nur noch die verschuldete Rückfolge der als das Tagebuch der Verletzung und Behandlung oder hinsichtlich der, der Thäterschaft zu dem durch ihren Entschluß veranlaßten Verletzung bezüglichen Theils thatsächlich Tötungsfallen übrigt;

In Erwägung in Letzter Beziehung, daß I, wenn auch der Art. 60 der Bundesverfassungsbücher in gegenwärtiger Fassung auf die, seinem wesentlichen

Entscheidungen an die Hand gegebenen Worte der Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission Ribaud (Recueil S. XXIX. p. 273) aufgefaßt wird, doch nach der Natur der gegen die Verfassungsverletzungen vorliegenden Tatsachen der beteiligten Thätigkeit solcher Organe als konstitutiver Tatbestand der Thätigkeit dem Bundesrathe aufgefaßt wird:

entweder eine ausdrückliche Handlungen oder Verordnungen (prorogner) der vorgesetzten Behörde zum festgestellten Tatzeit der falschen Gerichten (durch Mißbrauch der Autorität und Gewalt, durch Drohen und englische Eingriffen, –

oder eine Tatsachen oder Thatsachen der Thätigkeit zur Ausübung der Tatsachen der andern Verletzungen, existiert, daß sein Tatsachen stellen;

oder ein Verletzungsgrund oder ausdrücklich Verstehen und Tolerieren der Thäter bei Verhinderung oder Störung der Tatsache, oder aber ein Zeugnisse der Gewissens- (ein Tatsachen Mittel kennend- wodurch es möglich werden;

In Erwägung, daß nun aber in den Tagesfallen, bezüglich der Tatsachen-Thatsachen ermittelten Thatsachen keines der aufgezählten Requisite als gegen ein bestehendes Recht oder einen Tatsachen zur Verurtheilung genügend nachgewiesen gefunden werden kann, und demnach auch in Letzter Beziehung die von der Anklage behaupten eingetretene Tatsachen als nicht begründet zu verneinen ist;

In Erwägung von a) II., nämlich in Anfechtung auf die gegnerische Klagepartei von Seite ungenauer Feststellung falscher Thatsachen und resp. der Feststellung einer bezüglichen unrichtigen Würdigung; daß sich Klagepartei lediglich auf den in angefochtenem Urtheile wiederholt klagerseitigen, sich hierdurch dem Thatbestande klägerischer Klage und dem ganzen Inhalte klägerischen Vorbringens gegenüber ungenügend verhält;

In Erwägung, daß der Art. 423 der Prozeßordnung, dessen Anwendbarkeit auf vorliegenden Fall von der Nichtigkeitsbeschwerde in rechtsirrthümlicher Beziehung bestritten worden ist, seinem Wortlaute wie seinem Sinne nach als konstitutives Tatbestandserforderniß der dem angefochtenen Urtheile vorgängigen Parteibehauptung voraussetzt;

a. den Gebrauch falscher Thatsachen einer Partei,
b. einer verhandelten Sache (chose rendue), und endlich
c. Täuschung zum Vortheil der einen und Nachtheil der anderen Verhandelnden;

In Erwägung, daß der Gesetzgeber nicht distinguirt, ob bezüglich einer mit gegnerseitiger Absichtlichkeit der Parteien von einem der Verhandelnden an den anderen übergebenen Sache, d. e. verhandelten Sache bei der Übergabe und resp. Übergabe von Seite des Käufers oder des Verkäufers betrogen worden ist; daß demnach die auf eine solche vermeintliche Distinction gegründete Behauptung der Nichtanwendbarkeit des citirten Artikels auf vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, daß die weiteren von Klägerseite aufgestellten Behauptungen der Nichtvorhandlungsart

einer wirklichen Täuschung (tromperie) entbehren, daß sie sich auf klagen Thatsachen beziehenden thatsächlichen Momente, wie gezeigt, im angefochtenen Urtheile ausführlich enthalten sind; daß namentlich die Eigenthümlichkeit und das Risico der Kaufhandlung aber so, wie sie auch der in der Appell-Instanz noch gehörte Zeuge Müller mit Verabredung darstellt, ins Klagen gefasst worden; daß auch einschlägige und einschlägliche Thatsachen über Seite der Beklagten, so wie klägerischer Seite, gut zu nennen, zu nennen, daß man nicht annehmen, im angefochtenen Urtheile gleichfalls genügend berücksichtigt ist;

In Erwägung, daß man sich bezüglich auf einen einer schlechten Waare nachgesagten, mit dem mangelhaftesten Zeugnissen über sein bisheriges Verhalten versehenen jungen Mann, wie Klagepartei, gegen redlichen in Rechtsprechung klein Fehr einen ruhigen Beobachter seiner Handlungsweise an den Hand gegeben hat, als sich in für das ganze übrige Leben einen derart jungen Mann so nachtheiligen Zurückhaltung der Beklagten einen so bestimmten Thatbestand zu verlangen, — mehr genügt Klägerseite, in vorliegenden Thatsachen in subjektiver Beziehung vom wirklichen Gesichtspunkte aufzufassen;

daß jedoch, wenn auch von einer Seite sich in bezeichnetem Falle so wie im angefochtenen Urtheile Klagerseits Handlungsweisen angegeben werden, dann nur zwar ungenügend und nicht nach Art. 3, in Verbindung mit Art. 423 der Prozeßordnung

nicht ausreichender Anspruch auf ihren zu Last gelegten Vorgehens zu finden ist, als dieser auch dem für Kompetenzkonflikt betrachtet werden kann, wenn eine rechtliche Voraussetzung fehlt hätte;

Daß nun aber Klägerin gegen auch nach Lösung und Zurücknahme, aber doch vor eigentlicher Vollendung der Amtshandlung seiner Entfernung, mit Androhung der von ihm bereits bewirkten, auf der Durchführung gelegenen Hindernisse Klägerin, aufgehalten hat, und eine rechtliche Voraussetzung darin nicht genügend erachtet werden ist;

Daß Kläger Klagerechtsverletzung, so wie auch jene der Mitbeschuldigten Volz, - abgesehen, daß auch bezüglich auf die Abweisung der Letzteren an einer Vorentscheidung die Bedingung der Art. 60 der Verfassungsurkunde nicht genügend nachgewiesen erscheinen, - als gegründet angenommen und Klägerin von der gegen sie vorgebrachten Beweise loszusprechen sind, und Klagerecht noch überdieß von der Person;

In Erwägung, daß Klägerin die von Volz abgegebene Erklärungen innerhalb der Entfernung seiner unmittelbaren Vorsicht und Macht in der bewirkten und in dem angefochtenen Verhöre auf der Art angenommenen Gründen richtig als nicht angesehen, auch nicht mehr sein in der fraglichen Verhöre durch eine Vorgehensweise abgewichene Polizeiwache, hinsichtlich dann von seiner Partei eine Rückverweisung an der einfache Polizeigericht beantragt wurde, nunmehr auch gegen

den Beschuldigten Volz aufrecht werden ist;

In Erwägung bezüglich der Kosten, daß nach dem allgemeinen Grundsatze, die Kosten sollen dem zur Tragung derselben Theile zur Last," - so wie nach Art. 194 und 162 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, dann Art. 156 der Instruktion vom 18 Juny 1811, Zahlung und Theilnahme einer Vorschreibung, so wie die Kosten civilrechtlich verklagten Personen solidarisch zu den Kosten zu verurtheilen sind;

Daß Klägerin und Volz in angefochtenen Verhöre mit Recht hinsichtlich ihrer verurtheilten Verfahrens für civilrechtlich verklagt werden, und folglich, mittels bezüglicher Reformation der angefochtenen Verhöre, die beiden genannten Theile mit den Beschuldigten Klägerin Volz und seiner Ehegattin gemeinschaftlich verurtheilen seien, mit richtiger Abweisung in Mehrheit;

Als Kostenfall unsterblich bezüglich Verhöre beschlossen, unter sich und auch Klägerin gegenüber, solidarisch zu verurtheilen sind;

In Erwägung, daß Kläger, zwar mit begründeten die Kosten des Appell-Zustandes anbelangt, wenn auch die Verhöre mit den von ihnen Partei angelegten Vorstellungen unterliegt, - doch die in der Zustand stattgehabten Verurtheilung mehrere Verfahrensarten zu Vorgehensweise, und aber so die nahe der Verurtheilung der Akte zu einfachen Polizeiwache, - gegen selber in der Zustand hinsichtlich ihrer verurtheilten Verfahrensarten richtig und gesetzmäßig civilrechtlichkeit bestätigt werden, daß auch die oben citirten Gesetzesstellen, so wie Art. 211 der Gesetz-

bungen über das gerichtliche Verfahren allgemein und insbesondere
ergangen, und namentlich keinen Widerspruch zwischen den
den Parteihalten und Civilgemeinderathsklägern zur
Last zu legenden Kosten anstatt und zweiten Instanz
anzeigen, indem die Verhandlungen vor letzterer eine ab-
neue Constatirung der erwachsenen Gerichtlichen Ver-
folgung ergeben; daß folglich die gemachten gemein-
schaftlichen Ersatzansätze, so wie die civilgemeinderathlich
verklagten Theile auch in die Kosten der Appell. Instanz
solidarisch verurtheilt werden müssten;

Was die Eigenthümer

Weber gänzlich gegen das Urtheil der Königl. Bezirks-
polizeigerichts zu Zweibrücken vom 20 Juny 1844 einge-
legte Berufungen, und bezüglich Hölzer in contumaciam
verkommen; –

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht die von
Seite der Königl. Staatsbehörde bezüglich der Parthei-
ligten Peter Schweitzer und Carl Ludwig Hölzer a minima
dann die gegen die hinsichtlich meist Obengenannt mit einem
auf der Contumacialbenkenntniß gebauchten gefallenen
Urtheils dann und resp. der theilnehmen Bauer, Voll-
gehabte Anzeigerstattung der Parteibeklagten Paul Metz,
Johann Georg Holz und Heinrich Wilhelm Lichtenberger
eingelegte Appellationen, ohne die von Letzteren
gegen die Motiven jenes Urtheils gerichtete Berufung
zu berücksichtigen, als ungegründet; – nimmt die
von den Parteibeklagten Heinrich Klingrath und Holz
gegen dasselbe, wie die Betreffend mit falschen Ehe-
richtern auf einer Incidenzsache und resp. der Theil-
nahme dessen für übereinstimmend verklärende Urtheil

gerichtete Berufung als begründet an; – so wie selbe
mittelst darfallsiger Reformation des angefochtenen
Urtheils, von Letzterer Entscheidung her, und hebt die
hinwegen gegen die verhängten Haftungen P. und Hold-
berger, so wie bezüglich der Klagrath ergangenen Ver-
urtheilung zu den Kosten auf;

Verurtheilt die gemachten Appellanten und Appel-
laten Holz wegen der in angefochtenem Urtheile mit
Recht als verwirrten verklärten Excesse dort ange-
führten falschen, nicht verificirten und ungesetzlichen
Gewichts und Maaß Ex in den Lagerhäusern und
Magazinen zu einer Geldbuß Ex von fünfen Gulden;

Verurtheilt weiters, unter weiterer bezüglicher Re-
formation des angefochtenen Urtheiles, die Betheiligten
Holz, Peter Schweitzer und Ex in das verzehnfachte Urtheils
ihnen verurtheilten Ersatzansätze gegenüber mit Recht
für civilgemeinderathlich verklärten Holz und Lichtenberger
in gänzlicher vorgehegenen Kosten erster und zweiter
Instanz, so weit hinsichtlich der ersten gegen Hubert
nicht rechtskräftig entschieden ist, – Letzteren gegenüber
und unter sich unter solidarischer Haftbarkeit; –
die vorerwähnten Kosten sind, ohne jenen von Holz
allein zu bezahlenden Kosten der Ausfertigung und
Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt zu
zweihundert fünfundvierzig vier und zwanzig Gulden
neue Currentz; –

bestätigt in den übrigen Punkten das angefochtene
Urtheil. –

In Anwendung des Art. 479, Nr. 5 des Proc.

gesetzbuches, 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren vom 15 des Gesetzes vom 18 Juny 1811, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 379, Nr. 5. des Strafgesetzbuches:

„Mit einer Geldbuße von acht bis zu fünfzehn Franken einzelne Tage sollen bestraft werden:

„Diejenigen, welche in ihren Brauereyen, Läden, „Verkaufsbuden oder Handelshäusern, oder in den Buden „auf Jahr- oder sonstigen öffentlichen Märkten falsches Gewicht „oder falsches Maaß besitzen, — die Brauer inbegriffen, „wegen der Verantwortlichkeit jener verurtheilten „waren, die von gleichen falschen Gewichten oder falschen „Maaßen einen Gebrauch gemacht haben."

Art. 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Die Losprechungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Tatsächlichkeit der Anklagepunkte, die Zurechnungsfähigkeit „der Verbrechensmittel, die Form, die Rechtswidrigkeit „und Anklagbarkeit der Verbrechen in der engen Bedeutung, „die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in „diesen Artikeln vorhergehenden Bestimmungen betreffen, „sollen auf die in der Appellationsinstanz vorgekommenen „Verbrechen ebenfalls anwendbar."

Art. 156 des Gesetzes vom 18 Juny 1811:

„In allen Verbrechen sollen alle Urheber und „Mitschuldige der nämlichen That und die Hehler, „gleichen, die für die hiergenannten Vergehen einer

„Verbrechen oder Vergehen verantwortlich sind, „solidarisch in die Kosten verurtheilt werden."

J. A. Molitor

Hellmuth

Actenstück zur Instellung v. Holtz Lucas Nr. 3575 Extract v. registrirt zu Georg Bünten den 2 Aug. 1845 für 7/8 36 kr. Extract- Stempel. Hoffart.

7. 28.
8. 28
7. 56.

2 Abschrift des J. M. Eichenbergers wohnh. Nr. 1436. Bezirk zu Zweibrücken. den 28 Febr. 1818 für 2844. Stempel. Hoffart.

Sitzung vom 17 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten July achtzehnhundertfünf und vierzig, vormittags gegen neun Uhr: Rath Molitor, für den Hagel abwesenden Präsidenten, v. Lander Vorsitzer, Bengel, Bauer, Rahn, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Conrad Holtz, 25 Jahre alt, Bäcker,
2. Johann Conrad Weis 28 Jahre alt, Winzer,
3. Philipp Lingenfelder, 21 Jahre alt, Dienstknecht,

alle wohnhaft zu Rhodt, im Canton Landau,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16 May 1845, erschienen unter Beistand des Anwalts Volzen,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellatum; vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach einstimmigem Beschluß der Königl. Appellations-
gerichts-Räthe v. Condor;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten,
Lecke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten
der gemeinschaftlichen Mißhandlung der Heinrich Ot-
tung und seiner Ehefrau Maria Magdalena Jung
von Landau, sowie der Wolf und Klein verdäch-
tig der Mißhandlung der beiden Schneider und
der beiden Letztern Katharina Schneider von Rhodt und
der Eingreifung der Mißhandlung der Barbara
Philippina Jung von in Abwesenheit verklärt, gegen die-
selben, und zwar den Johann Conrad Wolf in eine
Gefängniß-Strafe von zwey Monaten, einer Geld-Buße
von sechs Gulden, den Johann Conrad Klein in eine
Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, einer Geld-Strafe
von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, den
Philipp Eingreifer in eine Gefängniß-Strafe von
einem Monate, einer Geld-Strafe von sieben Gulden
acht und zwanzig Kreutzer, und alle drey in die
zu tragen und Fünfzig Gulden drey und zwanzig Kreutzer
drey Pfennigen liquidirte Kosten – die Letztern und den
Geld-Strafen unter solidarischer Haft – rechtlich hat;

2) der Appellationserklärung vom 16ten May 1845;

3) der Vorlagsnotul vom 20 v. M.;–

hat der Präsident die Fragen und Abstimmungs-
ordnung und verordnete, die allda sämmtlich vor der
Folgen der gefaßten Entschließung ist. Hiernächst bestätigte

jeder, mit Ausnahm der zwey einzelstimmigen Barbara
Philippina Jung, den Eid in den Worten:

„Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Al-
„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

und nämlich Appellant Conrad, einzeln und besonders;
nachdem sie, mit der unter vorgängiger wiederholter Ver-
nahmung, nochmahl gethan, mit den Vorgelesenen nicht
verändert, nicht vorgetragen und nicht in einem Punkte
zu ziehen, in folgender Fassung erkannt:

A. Auf Abweisung der Berufungsbeschwerden.

1. Katharina Schneider, 21 Jahre alt, Tochter der Lukas Georg
Conrad Schneider zu Rhodt,
2. Georg Conrad Schneider, 45 Jahre alt, Lukas zu Rhodt,
3. Heinrich Otto Jung, 22 Jahre alt, Taubier in Landau,
4. Maria Magdalena Jung, 19 Jahre alt, Ehefrau des
obengenannten Heinrich Otto Jung allda,
5. Wilhelm Hamly, 31 Jahre alt, Lukas in Rhodt,
6. Barbara Philippina Jung, 14 Jahre alt, Tochter der
Wittwe von Johann Jakob Jung allda,
7. Georg Jakob Leibfinger, 29 Jahre alt, Klinger allda,
8. Jakob Eisenhardt, 35 Jahre alt, Klinger allda,
9. Valentin Evans, 24 Jahre alt, Weingärtner in N. Weier,
10. Katharina Lotz, 25 Jahre alt, Ehefrau des Conrad allda,
11. Jakob Klein, 24 Jahre alt, Klinger zu Rhodt,
12. Anna Maria Leibfinger, 23 Jahre alt, Tochter
von Georg Jakob Leibfinger allda; –

B. Auf Verwerfung der Appellanten angebrachten Beschwerden.

13. Jakob Hahl, 32 Jahre alt, Klinger in Rhodt,

14. Jakob Engel, 21 Jahre alt, Winzer in Ebert,
15. Conrad Jung, 30 Jahre alt, Winzer allda,
16. Christoph Winzer, 26 Jahre alt, Winzer allda,
17. Valentin Baer, 22 Jahre alt, Schneider in Kalkofen,
18. Caroline Kirchenberger, 20 Jahre alt, Tochter des Schneiders Kirchenberger in Ebert,
19. Michael Lotz, 28 Jahre alt, Winzer in Ebert,
20. Jakob Kirchenberger, 24 Jahre alt, Winzer allda,
21. Philipp Kalkofen, 23 Jahre alt, Winzer allda,
22. Philipp Schneider, 24 Jahre alt, Winzer allda,
23. Casper Huber, 29 Jahre alt, Küfer allda,
24. Jakob Huber, 21 Jahre alt, Küfer in Ebert;

sämtlich von Amtswegen erschienen mit dem Anschuldigten Marx erschienen;

Haber die Aussagen dieser Zeugen findet der Gerichtshof gegenwärtigen Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann der Advokaten Hebert in seinem Vor- und Antrag auf Entscheidung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Anwendung der Strafe der Wolf und Marx, dem Appellationsgerichte überlassend, was bezüglich der Dauerung der Eingesperrten zu entscheiden sey; –

Anlage der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz in die Sitzung der Rathkeit in die Sitzung vom 24 July 1845, Morgens neun Uhr. –

J. A. Molitor
Secr. Lotz Wenzel Sener

=

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 18 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Kreutzer, Lotz, Wenzel, Sener, Köth, Advokaten, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathkeit nachdem:

Vorschriftsdatum:

zu sehen

J. A. Nr. 1. 45. Heinrich Lotz, 42 Jahre alt, Ackersmann und Wirth,
Lotz . . 2. . wohnhaft zu Mauschbach, im Landcommissariat Zweibrücken,
Heinrich . . 1. 01. Landau, Civilbeklagter und Appellant von einem
Langlotz . . 1. 38. Rathkeit der Königl. Rechtspolizeykammer zu Zweibrücken,
6. 24 Landau vom 28 April 1845, nachstehend unter Einsicht der Rechtskandidaten Hirk,

gegen

Heinrich Lotz II, 44 Jahre alt, Ackersmann, zu Mauschbach wohnhaft, Civilklager und Appellat, ebenfalls gegenwärtig nachstehend und nachbenannt durch Anwalt Klagen, – und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, und

tretenen durch Rechtsanwalt Dr. Hugo Steiner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts rechts Donau;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Aktenstücke, und zwar

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Viehhändler Beklagten der Verläumdung des Klägers überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von zwei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern, ferner zu einer Entschädigung von fünf und zwanzig Gulden zu Gunsten des Privatklägers, so wie zu den Kosten, worunter die zum Vortheile des Klägers zu entrichtenden Zeugen-Taxen liquidirt sind, - verurtheilt, auch der Ausübung der in Art. 12 des Preßgesetzbuches gewährten Rechte auf die Dauer von fünf Jahren verlustig erklärt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 6 May 1845 (ausgefertigt zu Kaiserslautern am folgenden Tage für 28 Kr);

Nach Anhörung des Appellanten, so wie der Appellaten in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hirsch in seinem Vor- und Vortrag, aus denen Folgendes

bestand: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als gesetzmäßig anzunehmen, ferner unter Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Appellaten als ungegründet abzuweisen;

subsidiarisch: jedenfalls die auf ganz wegen Entwendung Gefängnißstrafe, so wie die entsprechende Entschädigungssumme zu ermäßigen;

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in seinem Vor- und Vortrag, aus denen Folgendes erhellte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, dem Appellationsgerichtsanzeigenband, ob der aufgezogenen Sache allenfalls zu nehmen seyn dürfte;

In Erwägung, daß der von der Richterin Recht angenommene Beweis der erschwerenden Verläumdung von dem Königl. Appellationsgerichte durch den Appellanten weder beeinträchtigt noch geschwächt worden ist; daß sich auch aus der heutigen Verhandlung nicht Umstände ergeben haben, welche die Strafbarkeit der fraglichen That beeinträchtigen

mildern und, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, zum Gnadenakte zu Gunsten der ausgesprochenen Todesstrafe begründen;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Kass. Hof zwar die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellaten in der Person des Appell-Instanz - für zu Recht bestandene Urtheil des Staates hinsichtlich zu sechs Jahren acht Monaten, - hebt jedoch die Gefängniß-Strafe auf, und reducirt die nachgenannte Geldbuße auf zehen Gulden acht und zwanzig Kreuzer ö. W. die dem Appellaten zuerkannte Civilentschädigung auf zehn Gulden, unter Aufhebung der auf ganz verschiedene Interdictionen; -

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, u. also lautet: „Die Strafen sind vermindert, „in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängniß-Strafe verhängt, diese Strafe gegen auf weniger als „sechs Tage, u. die Geldbuße sie gegen auf weniger als sechs zehn „Centimen zu beschränken, wenn der verursachte Schaden sich „nicht über 25 pres. erstreckt, u. die Umstände der Vergehen „so gemäßigt scheinen; auch sind sie befugt, ein eine oder „andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch „daß sie in keinem Falle geringer als die Strafen „der einfachen Polizey seyen."

J. Kr. Molitor

Vidimus

Expd. für Anwalt Glatter. No 4114.
Kreis. Zu Innsbruck. den 27 Nov. 1845
für 28 do.
Dekanz. Hyffert.

Sitzung vom 18 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Tyrol, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten July achtzehnhundert-fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kenner, Jezz, Kreyel, Kunz, Rath, Fetzmann, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

des Königl. Fiscal-Prokurators

wider

Magdalena Schneidel, 56 Jahre alt, Ehefrau des Mathes und Katharina Young Tochter, verhaftet zu Eppan haus im Lantern Mittelstadt, Appellantin von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trautenthal vom 3ten July 1845, angenommen unter Beyfahrt der Ehre alten Jahren,

Vorsitzender Commissionen:

	f. kr.
Kreyel	2. 30.
Zeugsgeld	3. 16.
Gerichtsb.	3. -
Zeugen	" 48.
Taxgeld	1. 53½
	11. 18½

Jahren,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Fetzmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-Rathes Kreyel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, womit der Appellantin der Widerspruchslegung einer Forderung zum Nachtheile der Verlassen Young Peter Zeppeins von Eppan hausen abgewiesen wurde und sie deshalb in eine Strafe von Einem Monate, so wie in die Zahlung fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer

Sitzung vom 18 July 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten July achtzehnhundertfünf und vierzig, verlauf gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kastner, Voss, Mengel, Lemme, Köhler, Petersen, Haaß und Klement, Fruchtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorstehende Notationen:

Mengel	f. d.
Regierung	1. 52.
Fruchtb.	3. 20.
Finanzen	3. 01.
Schulden	4. 51.
Forstbeh.	" 12.
Forstbeh.	1. 19.
	13. 38.
Taxe nach Abzug d. Pflug zu Rothst.	1. 30.
Zu Allem:	15. 08.

Heinrich Schön, 22 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Zweybrücken, im Namen Attendenz, Appellant vermöge Urtheils der Königl. Fruchtpolizeykammer zu Landau vom 29 April 1845, nachgenannt unter Beystand des Anwalts Kandidaten Hirk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kastner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

1°) der angebrachten Nullität, weilen der Appellant der Mißhandlung des Urtheils Schuld zur Zweybrücken übertragen wurde und ihm darauf in einer Strafe von einem Monate, einer Geldbuß von zweyhundert Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die zu allen Gulden erwachsenen Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 5 May 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, sowie der Anwaltschaft Hirsch in seinem Vor- und Antrag, letzterer auf Verwerfung der gegen Urtheil erst gesetzwidrigen Anfechtung des gegenw. Urtheils lautend;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Anmeldung und Verweisung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Kreispolizeirath der dem Appellanten zu Last gelegte Übertretung mit Recht als zweifellos angenommen und deshalb die heute selbst abgeholte Nachweisung nicht vermisst hat, sondern Einsicht zu nehmen; daß jedoch, unter Berücksichtigung der guten Absicht der Appellanten und der zum Theil obwaltenden Verhältnisse der Art. 463 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwey Gulden neun und fünfzig Kreuzer; — setzt aber die erkannte Gefängnißstrafe herab auf die Dauer von einfacher Woche; —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welches von dem Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also

" die Gemeinde eine verwährigt, in allen Fällen,
" wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe
" bis zu sechs Wochen, dieser Strafe jedoch auf weniger
" als sechs Tage, wie die Geldbuße bis zu acht auf
" weniger als sechszehn Franken zu beschränken,
" wenn der erwiesenen Umstände sich nicht über fünf
" und zwanzig Franken nachweist, und die Strafe
" der Einsperrung zu schwächen scheinen; auch sind sie
" befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz
" allein zu erkennen, jedoch daß sie in keinem
" Falle geringer als die Strafen der niederen
" Polizey seyen."

J. A. Molitor

v. Loedel. Hertz Weigel, Secret.

Sitzung vom 24 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten v. Loeder, Hepp, Weigel, Hermes, Roth, Petersen, Raathgerichtsrathe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Caspard Wolf, 25 Jahre alt, Leiner,

Kostenliquidation:

Weigel	fl. 4.	
Erpenberg	9. 41.	
Bruchsr. B.	11. 12.	
Zeugen	17. 38½	
Zeugenbestellung	117. 56.	
Taglaz	" 06.	
	2. 10½	
Taxe wegen Ab-	138. 40.	
Zeug in Empfang	2. 30.	
Zu Allem	161. 10.	

2. Johann Conrad Weis, 28 Jahre alt, Winzer,
3. Philipp Engenfelder, 24 Jahre alt, Einwohner,
alle wohnhaft zu Ebert, Appellanten,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten;

Nach Anhörung des Berichterstatters vom 17ten d. M.,

in Erwägung, daß der in der Appellationsinstanz abgehörten Belastungszeugen Nathanael Schneider und Conrad Schneider ihren früheren Aussagen Zusätze machten, welche die Widerrufung jener Aussagen enthalten, daß Philipp Engenfelder an der Mißhandlung des schlafenden Jung keinen Antheil genommen habe, und daß in Ermangelung anderer Belastungszeugen dieser von dieser Anschuldigung freizusprechen ist;

daß Inculpat nicht hinlänglich überwiesen worden, daß er sich einer boshaften Mißhandlung des Vagabunden Philipp Jung schuldig gemacht habe;

daß Angeklagter der auf den Artikeln des Johann Conrad Wolf und Johann Conrad Weis zur Last gelegten Mißhandlungen mit Recht als provisorisch angenommen hat und daß der abgehörten Belastungszeugen Aussagen Inculpat weder zu bestätigen noch zu widerlegen vermochten, die Berufung derselben in dieser Beziehung demnach als unbegründet anzusehen ist;

in Erwägung, daß Beschuldigter Inculpat, daß er die Mißhandlungen in aufgeregtem Zustande verübt gewesen, – ein Umstand, der nun vorhältnißmäßig zu Folge Abschätzung des vom Angeklagten gestellten Beweises gestattet;

Für Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, die drey ernannten Beysitzer, v. Kreidner, Hepp, Hengel, Hanau, Rathe, Delaspee, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gesprochen:

Für Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, die drey ernannten Beysitzer, v. Kreidner, Hepp, Hengel, Hanau, Rathe, Delaspee, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen Appellanten

mittels Schriftsatzes Referentinne vor angesetzten Rechtstage, gegen den Königl. Appellationsgerichts Beschluß die Philipp Engenfelder von der ihm zur Last gelegten Mißhandlungen, die ein von Haken und Schlagen ganz, und, indem er sie von Johann Conrad Wolf und Johann Conrad Weis eingeklagter Thatsachen von Johann Conrad Wolf eingeklagter Thatsachen betrifft, endlich gegen das gegen Johann Conrad Weis ergangene Urtheil, wodurch derselbe in die Kosten und in eine Gefängniß Strafe auf die Dauer von vier Wochen und die der Kosten auf die Dauer von einem Monat; vorschriftlich und Punkte beider Beschwerdigten gehörig in der Kanzley des Gerichts eingetragen ist, und gemeiner Zugang, endlich hinlänglich zu Recht erkannt wird und rechtskräftig Urtheil habe Kraft dies.

J. A. Molitor

Hepp Assessor. Hengel Secret.

Clemens

Sitzung vom 24 July 1895.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, die drey ernannten Beysitzer, v. Kreidner, Hepp, Hengel, Hanau, Rathe, Delaspee, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen

Johann Nikolaus Berg, 41 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Rheinweiler, Appellant, vertreten durch seinen Rechtsbeistand den Anwalt Schneider,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Intendant;

Rechtsanwalt: 1. Sr. 1. Tangel . . 1. 52. Tagesatz . . 1. 52. Kopierlohn . . 1. 40. Zeugen . . 2. 20. Zeugenentschädigung . 20. Tagesatz . . 1. 50½ 9. 55½

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Übertretung der Tagwanderschaft, der Polizeiübertretung und eines Polizeivergehens gegen Rheinweiler bezüglich ihrer Einspruchszurückweisungen überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von 5 Tagen, sowie in die zur Hälfte Schuldigen Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellanterklärung vom 6 Juni 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Einlassungen und Erklärungen, dann der Anwalts Schneider in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, demgemäß die gegen denselben verhängte Strafe aufheben und ihn mit seiner bloßen Schuldigkeit belegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Einlassung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeiwächter nicht Recht als verletzten angenommen hat, daß Appellant sich der ihm zu Last gelegten Verletzungen der Ortspolizeivorschriften, der Polizeiübertretung und einem Polizeivergehen gegen Rheinweiler bezüglich ihrer Einspruchszurückweisungen schuldig gemacht habe, ein in dem angefochtenen Urtheile gelegter Irrthum ist, der nur auf einem Mißverständniß beruhen kann, indem der Polizeiwächter, welcher den Appellanten verhaftet hat, selbst bekundet hat, daß er ihn nicht wegen Übertretung der Ortspolizeivorschriften, sondern wegen Tagwanderschaft verhaftet habe;

daß der Appellant in der Appellationsinstanz seine Einspruchszurückweisungen nicht zu rechtfertigen vermochte; daß auch der auf den Richter der vorliegenden Widerrufungsgründe bezüglich in genügender Weise gewürdigt hat, indem die dort angeführten Beweise sich zu keiner rechtlichen Würdigung eignen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt auf die Summe von 5 Gulden fünfzig Kreuzer Stempel.

J. A. Wolfhorn

Roth v. Lodd. Engel, Sekret.

Sitzung vom 14 Juli 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Recker, Jepp, Bongel, Bauer, Kölsch, Petersen, Baader, Protokollator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten der auf den zweiten Termin, in welchen Jauk und Pfeiffer solidarisch verurtheilt sind:

Bongel	1.	6.
Bogsberg	3.	09.
Gerichtsb.	3.	76.
Zeugen	84.	14.
Reisekosten	29.	52.
Polizeilohn	2.	48.
Taxlohn	2.	06.
	130.	56.

In Sachen

1. Advokat Jauk, 45 Jahre alt, verheiratheter Bürgermeister, wohnhaft zu Hainscheid, im Landen Jahr,

2. Philipp Jakob Pfeiffer 46 Jahre alt, Küfer, wohnhaft in Rothweiler, ebenfalls im Landen Jahr, –

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Prümbaumen vom 30 April 1845, – Kosten gegenwärtig zu Prümbaumen und vorläufig Zeugen und vorhin benannt durch den Anwaltskandidaten Fink, – Pfeiffer nicht erschienen,

auch Appellaten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Friedensgerichts nahe Jepp;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, nämlich, unter anderen

Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, von Pfeiffer allein zu tragen:

Bongel	1.	6.
Bogsberg	1.	32.
Gerichtsb.	"	86.
Zeugen	"	51.
Taxlohn	"	31/2.
	3.	42/2.

1) die angefochtenen Urtheile, enthaltend die Annahme, daß der rechtzeitigen Zahlung einer fälschlich ausgestellten Anweisung ohne Gefährde gleichkomme;

Kostenbetrag der Ausfertigung dieses Urtheils in der Liquidation nicht begriffen, weil solche auf Stempelpapier geschrieben.
Für die Ladung des Zeugen Haus zu Hainscheid 1 Gang in Garnor 1 Meilen – 6. 04.
Für die Ladung des Zeugen Zoppe wegen 2 Gänge 4. 8.
La. 8 Fr. 49

weiter ausführlichen Sachverhalt wird verwiesen.
Koch

zwanzig Zeugen Zeug und einzig Zeugen liquidirte Kosten vernommen hat;

2) der Appellantenerklärungen vom 30 April 1845;

3) der am Vorgestrigen und heute 5½ resp. 16½ Juli l. J. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Jauk in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Anwalt Advokat Jauk in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle mittelst Annahme der Berufung der Staatsbehörde den Appellanten Auflagepunkten, insbesondere den gegen Jauk ausgesprochenen Verfängnißstrafen geeignet verfügen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Petersen in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung des Jauk und Pfeiffer – und zwar die des letzteren in contumaciam – als unbegründet zu verwerfen und, verkennend über jene der Staatsbehörde, die gegen Jauk auf gegenwärtige Verfängnißstrafen in angemessener Weise zu reduziren, dabei den Urtheilsausspruch, was bezüglich der gegen Pfeiffer, nichtigen Appellation zu verfügen sein dürfte;

In Erwägung, daß Appellant Pfeiffer, wie aus der gehörigen Form und Frist zugegangenen Vorladung ungeachtet, nicht erschienen, daher gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensrichter für den Appellanten Jauk und Pfeiffer ungegründete

Anzeigen mit Recht als nachtheilig anerkannt und daß deren Zeugen gegen ihn wiederholentlich Verweis I. Cl. wegen seines unehrerbietigen Benehmens nicht zu entbehren gewesen hat;

daß I. der Nichtannahme der Appellanten Ostwald zum Schaden gereichet, daß diesen keine Mittel zu Gebote stehen, seine Appellation zu begründen; daß I. übrigens gegen ihn auch eine solche Verhaftung, wie gegen seinen Bruder verhängt worden ist;

daß I. dagegen die in Betreff der Sache vorhandenen wiederholten Klagschriften des Adv. seine, daß I. der Königl. Appellationsgericht sich bewogen finden, bezüglich seines Adv. Act. 463 der Beschwerdeschrift in noch gnädigen Maaß Ja, als sie von Seite der ersten Richter zu ahnden, zur Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß I. nach seinen Vernehmungen auf die Anklage der Königl. Staatsbehörde über Schuldigung findet;

Aus diesen Gründen

in dem der Königl. Appellationsgericht in contumaciam gegen Ostwald erkennt, verurtheilt er gerechtest in Vollziehung der beiden Angeklagten als dem der Königl. Staatsbehörde, selbst jedoch in minder schwerer Gefängniß Strafe heute auf die Dauer von Zwey Monaten, bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt die Appellanten Jauch und Ostwald solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, welche, ohne die von Ostwald allein zu tragenden Kosten der Verfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu sechs Gulden fünfzig Kreuzer

Verkündet und ausgefertigt am Tag, Monat

Abschrift der Zustellung an Ostwald.

N: 2543. Wird hier angefertigt zu Zweybrücken den 31 Juli 1845, Taxe cf. 24. C. 61. fol. 118. C. 7.

Vidang. Münch. Akcesst.

Y. 56.

q. 28.

1. 24.

nicht sehr, wie Eingangs

J. A. Molitor

Ostwald Akcesst. Franzel Lemer.

Klamm

Sitzung vom 25 July 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Reader, Jozy, Mangel, Danner, Kälin, Intanzen, Staatsprokurator, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Volzhasen Klein, 25 Jahre alt, Taglöhnersknecht, ledigen Standes, wohnhaft auf der Langmühle Gemeinde Landau, im Landauer Bezirksamt, der Verletzung einer Polizeiaufsicht im Rückfalle beschuldigt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 10 Juny 1845, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Jauch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Intanzen;

Nach dem Antrage der Sache gewürdigte Appellant der Verletzung seiner Meinung Jozy von der

Langnicht mit der Erklärung, daß I. vor Euch Angeklagten den Eid nicht leisten könne, daß I. sich für ihn zu Last gelegten Thatsachen nicht schuldig bekenne.

Der Königl. Staatsanwalt beantragte, daß I. nunmehr auch die Widervernehmung der bereits in erster Instanz abgehörten Zeugen als nothwendig anordnen, und dann Urtheil auf Vertagung der Sache etc.

In Erwägung, daß I. wegen der dermaligen Lage der Sache der Fall gegeben ist, den in der gerichtspolizeilichen Sitzung abgehörten Zeugen Lorenz Kaiser dem Inhalt von den Appellanten produzirten Gegenbeweis gegenüber nochmals zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Beantragt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in der Sitzung vom 7ten August 1845, Morgens neun Uhr;

Angeordnet, daß I. auf Requisition des Königl. Staatsanwalts der in erster Instanz schon vernommene Zeuge Lorenz Kaiser, Total-Aufseher zu Landau, vorgeladen werden soll, und verfügt zugleich, daß I. Appellant, so wie der Inhalt von ihm produzirte Entlastungszeugen Hemmig Lagg schon mit Ladung in den anberaumten Sitzung zu vernehmen haben, - der Königl. Staatsanwalt und den Appellanten vorbehalten, auch noch weitere, ihnen zweckdienlich scheinenden Zeugen vorzubringen.

J. A. Mollitor

Assess.

Hoffmann

Hengst Secret.

Sitzung vom 25 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten v. Kreuter, Hoffmann, Hengst, Hamm, Köhler, Beisitzern, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwalt, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 23 April 1845, vertreten durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

1. Lorenz Joseph Kaiser, 27 Jahre alt, Zollaufseher,
2. Paul Lauth, 36 Jahre alt, Königl. Revisionsbeamter, beide wohnhaft zu Lembach, im Canton Pirmasens, Appellaten, angeklagt unter Beistand des Anwalts Glaser;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Kreuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten von der Anklage wegen der Hauptfrevels, bestehend in Verletzung der Eidespflicht seitens der Zeugen, losgesprochen hat;

2°) der Appellantenklagung des Königl. Staatsanwalts

vom 24 April 1845;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen;
Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrage, lautend wie folgt: Der Königl.
Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der an-
gefochtenen Urtheils, den Appellaten Banken für ihre
angemeldeten Forderungen überwiesen erklären, re-
spect. Zuschlagen, in Anwendung der §§ 10. 11. 21 der
Verordnung vom 21 September 1815, § 99 der Konst.
Prozeßgesetze vom 31 Juli 1818, (der Abt. 55 der
Prozeßgesetzbuches), dann der Abt. 194 und 211 der
Prozeßgesetzbuches über die gerichtliche Verfahren, die wieder
Entlassung Schuster von einfache Wagen, wieder Abth.
bey Ja von Jung und Zwanzig Thalern Zwanzig Sil-
ber, so wie in die Kosten beider Instanzen ver-
urtheilen, zugleich auch die Konfirmation der Stadt
der Leeren Forderungen Banken anbefehlen, — Erbey den
Gründen überwiesen ob Rauch der Theilnahme an
dem fraglichen Forderungen für überführt und schuldig
zu erkennen sey Kosten;

Nach Anhörung des Anwalts Klagten in seinem
Vor- und Antrag auf Abweisung der von Seiten
der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung; —

Nachdem das Königl. Appellationsgericht den
Antrag auf Verweisung der Sache in die Sitzung vom nächsten
August J. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Mollitor

Lerner. Neugal v/Lerdt. Hozz.

Klumm

Sitzung vom 25 Juli 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Distrikts zu Grevenmacher, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehn hundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren Herr Mollitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Beckers Hoss, Neugal, Klumm, Reiff, Beisitzer, Staatsprokurator, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Nikolaus Fischer,
2. Johann Fischer,
3. Johann Klumm,
4. Philipp Sick, III,
5. Lennar Sick,

sämtlich zu Eppen wohnhaft, Appellaten;

Nach Anhörung des Staatsprokurators Antrags vom 11ten J. M.;

In Erwägung, daß I in dem angefochtenen Urtheile erst Recht als Hauptfalls entdeckt ist, daß I die Angeschuldigten in Gemeinschaft einen Diebstahl Hanfen mit Waffen verübt gehabt und sich zugeeignet haben;

daß I auch der Vorrath I Hanfen am 30 März l. J. Gerichtsschreiber Haupterhebung in der Appell. Instanz vervollständigt nach gehabter weiterer Untersuchung;

In Erwägung, daß I das angefochtene Urtheil —

Kosten
Beider Instanzen, in welchen sämtliche Angeschuldigten solidarisch verurtheilt sind.

	1. St.	
Neugal	3. 09.	
Reiff	6. 04.	
Gerichtsb.	1. 26.	
Hoss	1. 52.	
Taxflag	„ 59.	
	16. 30.	

Kosten
der Urtheilsfällung gegenw. Urtheils, von Nik. Fischer, Joh. Fischer und Lennar Sick solidarisch zu tragen:

	1. St.	
Neugal	4. 05.	
Reiff	1. 32.	
Gerichtsb.	3. 49.	
Taxflag	1. 15½	
	11. 01½	

der Kläger Handlungsweise anklagende Rechtfertigung anerkannt — die beantragte Untersuchung nach der Verordnung vom 21 September 1815 in personam für unstatthaft erklärt hat, als in den, die einzelnen Klagen von Jagdvergehen aufzählenden §§ 9. 10. 13 und 14 der citirten Verordnung der Todtschlagen von Wild mit Worten oder Zeugen nicht vorgesehen und vorgesehen seyn, schon vom Richter, der die Strafgesetze anzuwenden, nicht aber zu machen hat, nicht begangen werden können;

In Erwägung, daß aber indem vollkommenen Anerkennung der Richtigkeit dieser angeführten strafrechtlichen Grundsätze die nicht minder wichtige richterliche Aufgabe, nicht durch zu engherzige Auslegung den Sinn und Willen der Gesetzgebung zu verletzen, — gleichen Schritt zu halten hat;

In Erwägung, daß nun die Anwendung der citirten Verordnung als ihren Zweck und Willen schon aus derselben klar entgegen tritt: den Unfall der Jagd zu begegnen und Jeden ohne Rücksicht für die Handhabung in Verantwortung zu bringen;

In Erwägung, daß durch §1 dargelegten Verordnung die Art und Weise der Ausübung der Jagden, also daß Recht auf das jagdbare Wild, die Ausübung der Jagdpolizei auf den Feldern der klagenden Ortsvorstände und zwar entweder der Verpachtung genau fixirt und jedem andern Jedenfalls generell gezogen ist:

„ob dem Jagen die Ausübung der Jagd von Seiten „aller Mitglieder einer Gemeinde, oder von Seiten „jedes einzelnen hierzu gehörigen auf seinem Grund stücken „auf Art einem Einzel als Ausnahme von der Regel

„durch gesetzliche Verordnung in einzelnen Fällen auf „besonderen Gründen bewilligt werden ist, nicht weiter „stattfinden, bey Strafe gegen die Zuwiderhandelnden „als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden."

In Erwägung, daß die §§ 9 und 10 nur hinsichtlich der höheren und geringeren Strafbarkeit Bestimmungen, je nachdem das Jagdfrevel in abseitigen Waldjagden oder aber auf vorgelegten Feldjagden statt hatte, im Übrigen aber individuelle jedoch nebenfalls jagend betroffene Zuwiderhandlungen bestraft wissen wollen;

In Erwägung, daß nun hauptsächlich die Fassung der §11 der citirten Verordnung gegen mag, welche zu Mißdeutung Veranlassung gibt, indem dieser § in seiner Abfassung sagt: „Die Bestrafung soll mit dem „Verdachte „jagend betroffen worden" verbundene Confiscat, — und dann fortfährt: „als jagend sind die „jenigen zu betrachten, welche im Inhalt der Hauptjagen „und der gewöhnlichen Wege und Wege, auf den Feldern „und Triften, an den Ufern und Bäumen, wenn in den „Waldungen mit einem Gewehre betroffen worden;" — welche Abfassung die Deutung unterstellt zu werden pflegt, der Gesetzgeber habe als konstitutives Erforderniß der Begriffes von Jagen die Gebrauch eines Gewehres verlangt, — eine Deutung, welche einer richtigen Prüfung nach logischen Regeln weichen muß; weil dem gleichheitlich und von selbst mit den Waffen gegangen Verfügungen so gegangen hat;

In Erwägung, daß nämlich die Übergangung, die angeführten Worte haben niemals mögen eine exclusive Begriffs bestimmung (Definition) von Jagen und Jagen,

gestanden war einer gesetzlichen Präsumtion für die Fälle
von Jemand bis zum Gegenbeweise als jagend betroffen
angesehen werden soll, aufzustellen wollen, ohne durch die
einfache Bestrafung begründet anzuerkennen, daß die einer
angeblichen und angehörenden Definition von Jagen
unbegreiflich die Absicht, sich jagend ein Thier zum
Wild zuzueignen, gehört, – ein Begriff, welches
in der vom Gesetzgeber gewählten Fassung nur präsumtiv
stillschweigend aber regelmäßig vorhanden ist, weil jemand
sogar einmal ohne alle Absicht, jagend ein Wild zu
erlegen, auf der Wagen und Wagen mit einem Gewehre
betroffenen der Verwirklichung seiner wirklichen Absicht nur
nahe, dagegen aber ein auf der Pürsche und Wagen
wirklich Wild unbefugt erlegender Schuß gehabt
worden muß, was gerade einen durch die citirten §§
nicht zu rechtfertigende Bestrafung wäre;

In Erwägung, daß Jemand, auch ohne zur Doctrin
Gemeinrechtlicher Juristen und der neuen älteren Gesetzge-
bung sich auf die Begriffs-Bestimmung der Jagd zu
beziehen Thier-Arten zu naturiren, auch noch durch
andere Betrachtungen der Fälle J. begründet dazu fällt,
daß J die Verordnung vom 21 September 1815 der wirklichen
Verfolgung und Tödten der Wildes mit andern Gegenständen
gleich so wie mit Gewehren ansehen;

In Erwägung, daß J nämlich im § 6 seiner den Jagd-
gehörenden als solchen gesetzlichen Beschränkungen der
Ausübung ihres Eigenthumsrechtes selbst unter Bestra-
fung nämlich sub lit. f bey übermäßigen Hetzen
Jagen und b bey Belegung von Hoch- Hetzjagd- oder
Raubwild gesprochen sind, welche der Nichtjäger – also

der in seiner Weise Befugte – mit allen andern Werk-
zeugen und Waffen, auf der seinem Gewehre, seine Hetzen
der Absicht absicht unbegrenzt anwendbaren Hunde,
die citirte Anwendung wirklich in einer ihr in ange-
messener Weise beigelegten Sinne zu interpretiren wäre;

In Erwägung, daß J ungeachtet die in den §§ 9 und 10
seiner enthaltene Bestimmung, daß Jemand unbefugt jagend
betroffene Individuen als Jagdfrevler angesehen und,
außer der Confiskation der bey sich führenden Gewehre
oder Belegung der den Umfang nach der Forstpolizei gesetz-
lich bestimmten Quantum zu Geldstrafe verurtheilt werden soll, zu
einer gänzlichen Entsetzung der allgemein gewöhnlich
mit dem Worte „jagen" verbundenen Begriffe
und zu einem Freyhalten an den Gebrauch seiner
Gewehre um so weniger verordnet hat, als wohl
der Jäger mit Gewehren die gewöhnlichsten Jagdarten übung-
mäßig ist, aber doch der Umstand, daß J, wenn das Wild
mit andern Instrumenten getödtet werde, die Confis-
kation seiner Gewehre nicht, statt haben könne, nicht
zur Begründung der Pflichtes geeignet ist, den Nicht-
gebrauch seiner Gewehre haben, welche doch Vorgangsmittel
aller sonstigen von der Natur der Individuen abhängigen
Requisiten, den Begriff von unbefugtem Jagen und
jeden Uebertretungsfall auf;

In Erwägung, daß endlich die §§ 13 und 14 der
Verordnung vom 21 September 1815, welche das Verbot
von Fallen und Schlingen, dann das Aufgreifen von
Wild und Kalbkälbern, Auerhühnern und jungen
Hasen – also Jagdbetäubungen, die ohne Jagen
im gewöhnlichen Sinne und allgemeine angenommenen
Sinne der Worte statt haben können, vorgehen

und ungeahndet, gleichfalls nicht als eine analoge Anwendung der Exemption und der Immunität von unbefugtem Zwang, kommt mangels aber als festsetzende Norm ausdrücklicher Bestimmungen nicht in Betracht;

In Erwägung, daß nach dem Angeführten genügt keinem Zweifel unterliegt, daß das Verbot von Wild und einem fremden Jagd mit Worten oder Zeichen zu der Zeit der §§ 9 und 10 der öfter citirten Verordnung vorgenommen Handlungen gehören und in vorliegendem Falle, wo der Angeklagte nicht im Walde selbst Jagd, auch § 9 ibidem zu bestrafen ist;

Und zwar zu Gunsten

des Königl. Appellationsgerichts, mittelst Kassirung der Urtheils der Königl. Inquisitionscommission zu Trarbach vom 27 May 1815, den Angeklagten Nikolaus Lieser, Johann Lieser, Johann Clemens, Philipp Lück, III, und Conrad Lück – und zwar die beiden Letztern mit den Letztern in contumaciam – der ihnen zu Last gelegten Anklage der Jagdfrevels durch Tragung von Waffen mit Worten und Zeichen zur Jagdzeit für überwiesen und schuldig, demnach gesetzt jedem Frevelthäter zu einer Geldbuße in vier und zwanzig Gulden vierzig Kreutzer, zu einer Handgabühr von vier Gulden vierzig Kreutzer, und Alle in die zu gleichen Theilen vierzig Kreutzer liquidirte Kosten beider Instanzen, und zwar in Einen und die Andern gesammt solidarisch. – Ferner den abwesenden Kosten sind jene von Nikolaus Lieser, Johann Lieser und Conrad Lück allein zu tragenden Kosten

der Verkündigung und Zustellung gegenwärtiger Urtheils nicht mitbegriffen. –

Also Gesetzt in Anwendung der § 9 der Verordnung vom 21 September 1815, der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über die peinliche Verfahren, so wie der Art. 55 der Kreisgesetzbücher, welche von den Kompetenten in öffentlicher Sitzung analysirt wurden, und also lauten:

§ 9 der Verordnung vom 21 September 1815:

„Jeder Frevelthäter, welcher in einer vorgeschriebenen Schonzeit" „Jagd ausübend angetroffen wird, soll als" „Jagdfrevler angesehen und, außer der Konfiskation" „der bey sich führenden Waffen, oder Belegung dieser" „Waffen, welche nicht geringer als fünfzig Franken" „angeschlagen werden kann, und außer dem Jagd-" „geräthe zu einer andern Gemeinheit, in eine Geldbuße" „von fünfzig Franken und in eine Handgabühr von fünf" „Franken, zum Vortheil der Landgemeinde, Lieferant," „Polizeibeamten, Feld- oder Jagdhüther, welcher ihn" „entdeckt und zur Anzeige Anlaß hat, verurtheilt" „werden.

„Diese Buße und Handgabühr werden unnachsichtlich" „von der Begehung einer nachstehenden, oder der Buße," „oder zu einem Thurm oder Tag Arrest, oder in absoluter" „Geld-, und Tagesstrafe begangen werden ist. Die Thäter" „Wiederholungsfällen keine andere der obgenannten Geld-" „Buße auf Gefängniß Strafe unterkannt," „welche nicht weniger zehn Tagen und nicht über drey" „Monate betragen soll."

Art. 194 der Gesetzbücher über die peinl. Verfahren:

„Jeder Frevelthäter, der entweder gegen den Inhalt

„ dictum wird die Partheyen, welche für die dreyzehnten
„ Geschworne der Anzeige verantwortlich werden, oder
„ wider den Civilklager angeht, unentheilt den unter-
„ liegenden Theil zugleich in die Kosten, wegen in jenen,
„ welchen der mit der öffentlichen Klage beauftragte
„ Beamte hat verlegen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in nämlicher
„ Weise."

Art. 211 ibidem:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Unmöglichkeit der Verantwortung, die Zulässigkeit
„ der Vorweisemittel, die Form, die Authentizität und
„ Verbindlichkeit der Urtheile in der ersten Instanz,
„ die Verurtheilung in die Kosten, etc. mit den in vorigen
„ Artikeln angezogenen Gesetzen bestimmen, sind auf die
„ in der Appellation in Sachen angezogenen Urtheile
„ ebenfalls anwendbar."

Art. 55 des Vorbereitungsgesetzes:

„ Alle wegen der nämlichen Handlung wider mehrere der
„ nämlichen Anzeige angeklagte Individuen sind für die
„ Geschworne, Wiedervergeltung, den Beweis der Thatsache
„ und entlastenden Umstände wie für die Thäter solidarisch
„ verbunden."

J. B. Molitor

Rodel.

Sommer. Feuerbach.

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 2593 einstweilen registrirt zu Zweybrücken den 2 Aug. 1825 für 3/4 20 Bl.

Unterz.: Hoffstadt

V. 1. 52.
R. 38
2. 20.

Sitzung vom 25 Julÿ 1825.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Julÿ achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den Präsidenten, v. Rendar, Jeez, Feuerbach, Sommer, Hetzer, Petersen, Beamter, Assessor, und Clemens, Schreiber, folgender Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Beamtschaft, Appellantin,

gegen

Vor Liquidation:

		1. Conrad Sick, }	beide von Eggen,
		2. Conrad Sick, }	
J. B.	1.		
Feuerbach	11.		
Hetzer	10.	Appellaten;	
Petersen	30.		
Assessor	48.	Nach Einsicht der Verhandlungsurtheils vom 11ten Julÿ	
Jeez	58½	laufenden Jahrs;	
Clemens	07½		

In Erwägung, daß durch die Verhandlung der Sache dargethan ist, daß die Angeklagten jenen Diebstahl, welchen am 31 März l. J. in Eggen genommen worden sind, ohne jede Befugniß zu zeugen, verübt haben;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landstuhl vom 27ten May l. J. – das Factum Handlungsweisen enthaltend Zuchtpolizeyvergehen anerkennend – die Anwendung nach der Verordnung vom 21 September 1815 in peinlichen Sachen für rechtlich erklärt hat, als in den die angeführten Artikel von der Verordnung aufgeführten §§ 9. 10. 13 –.

15 der citirten Verordnung der Verfolgung von Wild mit Hunden über Grenzen nicht ausgenommen und angeordnet zeige, daß vom Richter, der die Strafgesetze nur anzuwenden, nicht aber zu umschaffen habe, — nicht be- straft werden könne;

In Erwägung, daß aber neben vollkommener Un- kenntniß der Richtigkeit dieser angeführten Strafe, namentlichen Umstand die nicht minder wichtige Aufgabe, nicht durch die ausdrückende Auslegung den Sinn und Willen der Gesetze zu umgehen, gleichen Schritt zu halten hat;

In Erwägung, daß nun die Einleitung der citirten Verordnung als ihren Zweck und Willen schon von vornherein klar ausspricht: den Verfall der Jagden zu begegnen, und dieß ohne Nachtheil für die Gemeinden, beziehungsweise in Rücksichten zu bringen;

In Erwägung, daß durch §1 ausgedehnte Verordnung die Art und Weise der Ausübung der Jagden, also der Recht auf das jagdbare Wild, die Art Übung der Jagdrechte auf den Orten der gesetzlichen Thätigkeit über der Verfolgung genau fixirt und jedem weiter Umfange gemessen ist: „ist dass Jagen die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde, oder von Seiten jener einzelnen Einwohner auf seinem Grundstücken, außer wenn „dieses als Ausübung von der Regel durch besondere „Verordnung in einzelnen Fällen auf bestimmten Gründen „bewilligt worden ist, nicht weiter Statt finden, bey „Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler

„angesehen und verfolgt zu werden."

In Erwägung, daß §§ 9 und 10 nur hinsichtlich der Personen und genügenden Beschaffenheit dieser, so weit den Jagdfrevel in seinem Umfange Wald- jagden oder aber auf angehaltenen Verfolgungen Statt hatte, im Übrigen aber indistincte jener unbefugte jagend betroffenen Individuen das Recht wissen wollen;

In Erwägung, daß §11 nur hauptsächlich die Strafung der citirten Verordnung gegen uns, welche die Wirksamkeit Verordnung gibt, indem dieser §11 in seiner Abfassung sagt: „der Strafung sei mit „dem Verdachte „jagend betroffen worden" anzuwenden „Ungeziemt," — und dem beifügt: „als jagend sind „Personen zu betrachten, welche außerhalb der Gren- „zen der an die gewöhnlichen Wege und Wegen, „auf den Feldern und Wiesen, an den Gebäuden und „Häusern, aber in den Waldungen mit einem Gewehre „betroffen werden," — welcher Wortlaut der Fassung nicht gut will zu wenden pflegt, der Absicht haben als konstitutives Entscheidungsmittel der Ungeziemt- heit von Jagen der Habung einer Gewehrs annimmt, — eine Fassung, welche einen rückwärts Schluß nach begangenen Regeln einschließen muß, und dem gleichzeitig und von selbst mit der Handel gegangenen Schlußfolgen- gen geschehen hat;

In Erwägung, daß nämlich die Übertretung, die angeführten Worte haben keinerwegs einen exclusive Ungeziemt bestimmung (Definition) von Jagen und Jagen, sondern nur einen gesetzlichen Präsumption

für die Fälle, wo Jemand bis zum Jagenbeweis der jagend betroffen angehalten werden soll, – anhalten wollen, ohne durch die einzige Betrachtung begründet anzuhalten, daß sie einer augenblicklichen und nachgeahmten Jagdart von Jagen unbegreiflich die Absicht, sich jagend eine Last von Wild zuzueignen, zuhöret, – ein Anzeigen, enthält in der neuen Jagdordnung gemachten Fassung nur präsumtiven, keinesweges aber rechtlichen Anhalten ist, weil jemand sagen könnte, ohne alle Absicht, jagend ein Wild zu erlegen, sondern Hunde und Jagen mit einem Jagenden Betreffenden der Vorsicht seiner eigenthümlichen Thätigkeit anzeigt, Jagenden aber im auf den Beweis um Klagen eigenthümlich Wild überführt Erlegungsfalle gehalten werden müßte, was gewiß nun durch die citirten § nicht zu rechtfertigende Folgerung wäre;

In Erwägung, daß sich, auch ohne zur Doctrin beunruhigter Zuflucht und den neuen älteren Jagdordnungen bezüglich auf die Jagdpolizei-Bestimmung der Jagdordnungsmäßigen Art Jagden zu unterscheiden, auch noch durch andere Betrachtungen der Richter bewogen finden kann, daß die Verordnung vom 21 September 1815 das eigentliche Verfolgen und Tödten des Wildes mit andern Zusammenhang gewandt zu sein mit Ausnahme angesehen;

In Erwägung, daß nämlich im § 6 ibidem der Jagdgerechtsame als solchen gesetzliche Beschränkungen der Ausübung jedoch eigenthümlich enthält, solche unter Verfassungsmäßig, nämlich sub lit. f. bey übrigen, mit Jagen und l. bey Erlegung von Hoch-, Schwarz- oder Rehwild gesprochen sind, enthält der

Nichtjäger – also der in keiner Weise Befugte – mit allen andern Benutzungen und Waffen, außer einem Gewehre, zum Zwecke der Jagdlust absicht unbefugt erlaubten Hunde, wenn die citirte Verordnung wirklich in dem ihr im angesprochenen Verhalte beigelegten Sinne zu interpretiren wäre;

In Erwägung, daß Jemand sie in den §§ 9 und 10 ibidem enthaltenen Bestimmung, daß jeder unbefugte jagend betroffene Zuwiderhandelnde als Jagdfrevler angesehen und, außer der Confiscation der bey sich führenden Verhaft nach der dort gesetzlich bestimmten Taxation entrichten soll, zu einer gänzlichen Entsetzung der allgemein gesetzgebänglich mit dem Worte „jagen“ verbundenen Begriffes und zu einem Jagdklaben zu dem Gebrauche einer Gewehre um so weniger annehmen darf, als mehr der Jagen mit Gewehren die gewöhnliche Jagdausübungsart ist, aber doch der Umstand, daß wenn das Wild mit andern Zusammenhang getödtet wurde, die Confiscation einer Gewehre nicht statt haben könne, nicht zur Begründung der Befugniß genügend ist, der Nichtgebrauch einer Gewehre haben, selbst bey Verfassungsmäßigen alten jagdlichen der Natur der delictes angesehenen Begriffe, der Begriff von unbefugten Jagen und dessen Strafbarkeit aufhebt;

In Erwägung, daß nämlich die §§ 13 und 14 der Verordnung vom 21 September 1815, welche das Fallen von Fischlingen und Kalben, dann das Aufgreifen von Wild und Rehkälbern, Fischlingen und jungen

Jagden – oder Jagdberechtigungen, die ohne Jagen im gemeinschaftlichen und allgemein zugänglichen Revier der Forst, statt haben können, vorgenommen werden, gültig zu sein, oder als eine analoge Erweiterung der Vorschrift und der Strafbestimmungen jener Jagden, können wenigstens aber als restringirende gesetzgeberische Bestimmungen aufgenommen sind;

In Erwägung, daß es dem Jagdrechte gemäß, keinem Bedenken unterliegt, daß der Forst von Wild auf einer gemeinen Jagd mit Bürken der Hunden zu den Zweck die §§ 9 und 10 der oben citirten Verordnung unerlaubten Handlungen gehören und in vorliegendem Falle, wo der Vorgang nicht im Walde statt hatte, nach § 9 leidend zu beurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation der Entscheidung des Königl. Hofgerichts zu Marienwerder vom 27 May 1845, den Angeklagten Conrad und Lindenau Sohn in contumaciam des ihnen zur Last gelegten Vergehens der Jagdfrevels durch Belegung am Vermögen mit Bürken und Strafen zur Vergütigung für überschritten und schuldig; unerachtet jedoch jedem derselben zu einer Geldbuße von neun und zwanzig Gulden einzig Thalern, zu einer Handgebühr von einer Gulden einzig Thalern, und Beide in die Kosten erster und zweiter Instanz, und zwar in jeden und der Geldbuße in solidarischer Verbindlichkeit; – die Kosten beider Instanzen sind, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung zu vervielfältigen

Thatsache, liquidirt zu dreißig Gulden fünf und zwanzig Thaler. –

Dieser Ausspruch in Anwendung der § 9 der Verordnung vom 21 September 1815, der Abt. 194. 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, so wie der Abt. 55 der Strafgesetzbücher, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

§ 9 der Verordnung vom 21 September 1815.

„Jeder Individuum, welches in einer ungemessenen Waldjagd unbefugterweise jagend betroffen wird, soll „als Jagd frevler angesehen und, außer der Confiscation des dabey zur Jagd gebrauchten Gewehres, „dann der Munition, welches nicht geringer als „fünfzig Stücken vorgefunden werden kann, und außer „dem, dem Jagdfrevler zu beylegenden Ehrenstrafe, „in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern und in „eine Handgebühr von fünf Thalern, zum Besten „der Forst-Bedienten, Jagdherrn, Polizeibeamten, „Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn entdeckt und zur „Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

„Diese Strafe und Handgebühr werden verdoppelt, „wenn der Frevler wiederholentlich, oder des „Nachts, oder zu einer Heu- oder Jagdzeit, oder „während der Saat- und Jagdzeit betroffen „worden ist. Das gemeinen Diebstahls-Fällen „wird außer der obigen Geldstrafe auch noch „eine Gefängnißstrafe verhängt, welche nicht „unter sechs Tagen und nicht über drey Monate „betragen soll."

Abt. 194 der Appellationsbuches über das zivil. Verfahren:

„Jeder Entscheidungstheil, der entweder gegen den Angeschuldigten oder die Partheien, endlich für die bürgerlichen Folgen der Anklage ungünstig erscheint, oder wider den Civilkläger ungünstig, unentschieden oder günstig ist, gegen jeden Theil gesondert in der Sache, gegen welche er mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorgehen lassen.

„Die Appellation der Partheien geschieht in nämlicher Weise."

Abt. 211 ibid.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, endlich die Einzelnheit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authentizität und Aufbewahrung der entscheidenden Akten, die Ausfertigung der Urtheile in der ersten Instanz, so wie die einzelnen Artikeln vorhergehenden Normen betreffen, sind auch für in der Appellationsinstanz vorgenommene Verhöre ebenfalls anzuwenden."

Abt. 55 der Verfahrensordnung:

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen der nämlichen Vergehen verhandelten Individuen sind für die Urtheilsfällung, Wiederaufhebung, den Inhalt der Erkenntniß und nöthigen Falls mit und für die Partheien solidarisch verbunden."

J. A. Molitor

Lamer Mengel Hoffmann

Clemens

Abschrift zur Zustellung unter No. 2894 einregistrirt zu Zweibrücken den 2 August 1845. Debet 21. 20 kr.

Unterz: Hoffmann

V. 1. 52.
H. " 28
2. 20

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 25 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Renner, Hoffmann, Mengel, Lamer, Röder, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Schmitz, Bäckermeister, wohnhaft zu Wolfstein, Civilkläger und Appellant,

gegen

Taxe: Wilhelm Barker, Privatmann, zu Wolfstein wohnhaft, Civilbeklagten und Appellat;

Taxe: Zeugsgebühr: „ 23 kr.

Nach Anhörung der Verlesungsurtheils vom 10ten d. M.;

In Erwägung, daß zwar der Civilkläger und Appellat Wilhelm Barker der Verläumdung des Civilklägers und dem Gerichte nicht für überwiesen erachtet worden kann, weil der Wahrheit der von dem Angeschuldigten dem Kläger am 7 Theil d. J. vorgeworfenen Thatsache durch die in gehöriger Ordnung registrirten Aussagen vorliegenden Urtheil der Zeugenverhöre zu Gunsten

bärtian vom 8 März 1832 langathan ist,

daß aber durch die Aussagen der Zeugen 1. 2 und 3 nachgewiesen ist, daß der Angeschuldigte den Klägen bei einer Gelegenheit auf einem Festballe und öffentlichem Raum gesagt, – beleidigende Ausdrücke, worin, kann man auf der ganze obwaltenden Umstände Rücksicht nimmt, unzweideutig eine Anschuldigung einer bestimmten Thatsache liegt;

in Erwägung, daß durch die Zeugen 1. 2. 3 auch zu glaubhaft dargethan ist, daß diese Aeußerungen an einem öffentlichen Orte und zu einer Zeit gethan worden; daß daher alle Requisite vorliegen, welche das Strafgesetzbuch zu dem Art. 375 vorgenommen und vorgeführten Thatbestande verlange, die Annahme des Appellanten in seiner Eingabe zweifelhaft als begründet angenommen und Appellat als seiner Anzeige überwiesen in die gesetzliche Strafe und eine angemessene Civilentschädigung verurtheilt werden muß;

in Erwägung, daß keine zwingenden Gründe vorhanden sind, um den Antrag der Klägerin in der Gemeinde Wolfstein auf Kosten des Beklagten zu verordnen;

Aus diesen Gründen

Nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof der Re-



visions der Herr Rath Pfeiffer als begründet an und mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheils, erkläret er den Civilbeklagten und Appellaten Wilhelm Decker, Privatmann in Wolfstein, der im Art. 375 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und vorgeführten Thatsache für überführt, und verurtheilt ihn in eine Geldstrafe von sechs Gulden, in eine Civilentschädigung von fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten beider Instanzen, wovon die zu Gunsten der Staatskasse liquidirt sind zu drey und zwanzig Kreutzer; –

In Anwendung der Art. 375 des Strafgesetzbuches, der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, endlich in öffentlicher Sitzung von den Kreisgerichten vorgelesen worden und also lautend:

Art. 375 des Strafgesetzbuches:

„Diejenigen, welche beleidigende Ausdrücke, in welcher keine
„Anschuldigung einer gewissen angegebenen Thatsache,
„nicht aber eine Anschuldigung einer bestimmten
„Thatsache liegt, wollen, wenn sie an öffentlichen Orten
„oder in öffentlichen Versammlungen auf gehässige Art,
„oder in Schriften, die nicht gedruckt sind oder nicht,
„die aber im Publikum verbreitet und ausgetheilt
„worden, eingerückt worden sind, mit einer Geld-

„ bußen von zehn bis fünfhundert Talern bestraft
„ werden."

Art. 194 des Hypothekengesetzes über das gerichtliche Verfahren:

„ Jeder Hypothekenschein, der entweder gegen den Besitzer
„ desselben oder die Personen, welche für die hypothekarischen
„ Folgen des Besitzwechsels verantwortlich waren, oder
„ wider den Civilkläger angesetzt, unterschrieben oder unter-
„ siegelt den Theil gültig in die Kosten, gegen welchen
„ solcher der mit der öffentlichen Klage verbundenen
„ Civilsache hat erkannt werden.
„ Die Liquidation der Kosten geschieht in Anwesenheit
„ beider Theile."

Art. 211 ibid:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„ welche die Zulässigkeit der Widerspruchung, die Zulässig-
„ keit der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit
„ und Vollziehung der Urtheile, in der ersten Instanz,
„ die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen
„ Artikeln vorhergehenden Punkten betreffen, sind auch die
„ in der Appellations-Instanz angenommenen Urtheile
„ ebenfalls anwendbar."

J. A. Wolitzky

Trumpf, Notar. Voss. Hemer.

= Hummel

Sitzung vom 15 July 1845.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, vorbey gegenwärtig waren: Rath Wolitzky, für den Präsidenten, von Rauter, Voss, Trumpf, Hummel, Köhler, Justizrath, Notar zugeordneter, und Thomas, Gerichts-Schreiber, folgender Rathsheil gefasst:

In Sachen

Sachen: Philipp Ludwig Bethel, Maurer, wohnhaft zu Sachsenhausen, Inquisit, Civilkläger und Appellat,

gegen

Zuchtpolizeibuch: 1/4. 08 ds. Leonhard Sollinger, Maurer, ebenfalls zu Sachsenhausen, Civilbeklagter und Appellat;

Nach Anzeige der Instruktionsrathheil vom 10t. d. M.; —

Und da von der Königl. Zuchtpolizeykammer dahier in ihrer Rathheil vom 16 August 1844 mit. verbundenen Gründen vermöge der Königl. Appellations-Gerichts Ordnung nicht die einzubringende Vernehmung und ermittelt der Appellanten Philipp Ludwig Bethel in der Sachen der Appellirsache, wovon die zu Grunde des Urtheils liegenden Akten

fünf und einzig Zweihundertstel. — Die zu Obigem das Appellationsgericht und beziehe sie nun und zwanzig Gulden Gebühren dar.

J. R. Mörikofer

Hoch- Hochachtungsvoll Ihrer

Ihrergeb

= Clemens

Expedirt für den Appellaten Nr.
2548. Rapp. Zu Frauenfeld. den 6 Juli
1816. B. 63, f. 173 f. 7. Juni 28 Ja.
Kanzl. Hyffert.

Sitzung vom 31 July 1845.

Der Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Wolter, für den Königl. abwesenden Präsidenten, v. Bender, Zorn, Bergel, Hauer, Wirth, Petersen, Beisitzer, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gelesen:

In Sachen

1. Mathias Kaufmann, 37 Jahre alt, Webermeister,
2. Johann Luppen 41 Jahre alt, Schneider,

beide wohnhaft zu Rimsberkenghaus, Appellanten gegen einen Rathsspruch der Königl. Polizeykammer zu Frankenthal vom 1 July 1845, angekommen unter Beistand des Anwalts Johnen,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, erstatteten durch Prokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichts-rathes Hauer;

Nach Einsicht und Anlegen der vorschriftmäßigen Akten-stücke, actes verbaux

1° Der angefochtenen Rathsbitte, wodurch die Appellanten der Ahndung wegen am 28 April 1845 in Johannisthal abgehaltenen Versammlung, der Johann Luppen überdies noch der Beleidigung der Polizeylichen Ehrenwache Kaufmann wegen der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Funktionen überwiesen worden, gesetzt der Kaufmann in eine Zuchtpolizeystrafe von sechs Tagen, der Luppen in eine solche von fünf Tagen, ferner Zahn in eine

Gefängnis zu zwölf Jahren acht und zwanzig Monaten und Tagen in der Person und Jenner in Haft und in Gefängnis zu gleichem verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9ten July l. J.; –

Nach Anhörung der Appellanten, endlich um Abhör der auf ihre Anschuldigungen vorgeladenen und erschienenen Zeugen Christoph Emmert, Georg Christmann, von Hochstätten, Bernhard Bergh aus Hardenfeind, Julius Schiffmann und Heinrich Hammer zu Klausbornheim beten;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorbehörde, endlich beantragten, daß der unten den obwaltenden Umständen gemäß erkannt, auch die in erster Instanz vorgeladenen Zeugen vorgehalten zu vernehmen und den gemachten Entlastungszeugen gegenüberzustellen, und sodann auf Verwerfung der Appellation;

In Erwägung, daß nach der dermaligen Lage der Akten der Fall gegeben ist, die in der gerichtlichen Sitzung abgehörten Belastungszeugen den heute von den Appellanten produzirten gegenüber zu vernehmen, und zu dem Ende die Sache zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für Rheinbaiern in der Sitzung vom 30 August 1845, Mezgners neun Uhr;

Verordnet, daß Amts Wegen der Königl. Prokuratorbehörde die in erster Instanz bereits vernommenen Zeugen vorgeladen werden sollen, und verfügt zugleich, daß die Appellanten, so wie die von ihnen heute produzirten Entlastungszeugen ohne neue Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen haben; –

der Prokuratorbehörde und den Appellanten bekanntmachen,

auch noch sonstige, ihnen gerichtlich gefällige Zeugen vorschlagen. –

J. A. Molitor

Mündt Hoffz Bengel, Secr.

Clemens

Sitzung vom 31 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig, den July achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Konder, Hoffz, Bengel, Hamm, Kölsch, Substitute, Prokuratorbehörde, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Regierungsprokuration:

	fl. kr.
Bengel	1. 10.
Regierung	1. 02.
Gerichtsk.	1. 36.
Zeugen	5. 08.
Taxtag	1. 33.
	11. 09.

Katharina Danner, 33 Jahre alt, Pfarrers der Taglöhnerin Tochter Danner, wohnhaft zu Hauptstadt, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 1 July 1845, in Haft angehalten,

gegen

die Königl. Prokuratorbehörde, Appellatin, vertreten durch Prokuratorsubstituten Hahnen;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Konder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin

der Entwendung von Heu- Garben zum Nachtheil der Wittwe Jakob Huber und einer Garbe zum Nachtheil des Adam Huber zu Kaufbeuren übertreten erklärt und zu deßhalb in eine Haftstrafe von Zwey Monaten, wovon ihm in die zu gleicher Strafe auf neunzig Tage verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 3. July d. J.;

Nach Ablesung der Appellakten, nachher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Einholung von Leitung;

Nemmen der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellatin angesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist; daß sie jedoch in ihrer Familienverhältnissen und in der geringen Höhe der verhängten Haftstrafe Gründe findet, welche eine weitere Verfolgung der Anklage nicht rechtfertigen;

Hat Kasten Gründen

Recht der Königl. Appellatinst gemäß zwar die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellatin in die Kosten der Appellatinst instanz, liquidirt auf die Summe von Zwey Gulden ein und zwanzig Kreuzer; stellt aber die verhängte Gefängniß Strafe herab auf die Dauer von Einem Monat.

J. A. Molitor

Rosdorf Pozzo Hengel Steiner.

Clemens

Sitzung vom 31 July 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den hegal abwesenden Präsidenten, v. Rendter, Pozzo, Hengel, Steiner, Pöhlig, Assessoren, Akt. Secretär, und Clemens Gerichtsschreiber, sol. gendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Theile der Königl. Fruchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 3 July 1845, vertreten durch Akt. Secretär Assessoren,

gegen

Appellliquidation:

	fl.	kr.
Hengel	"	42.
Registrat	"	36.
Gerichtsb	"	58.
Zeugen	8.	46.
Taxtag	0.	3.
	11.	03.
Diese sammt a. Porto zur Vollziehung der Vorladungen der Beklagten	"	16.
b. Für Stempel	"	7.
c. Akt. der Reg. der Canzlei	"	3.
	11.	29.

Jakob Hofbeck, 45 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Homburg, Appellat, erschienen im Haftstrafe stande;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts Rathe Hengel;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1° der angeschlossenen Klagschrift, wodurch der Appellat der Entwendung einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile der Ludwig Dinkelmann aus Bl. Zeugen überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß Strafe von Zwey Monaten, wovon ihm in die zu alt Gefangniß Strafe Zwey Tage verurtheilte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 3 July d. J.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend dahin lautend, der Königl. Appellationsgericht wolle die gegen das Appellaten ergangene Haftung wie Recht in vollem Umfange Klage aufheben und Kostenfreiheit in der beiden Instanzen, Zuerkennung eventuell Theilung;

Nach Anhörung der Appellaten, resultirt, auch evt. auf gerichtliche Vorladung, auf Verantwortung der am Sitze der Königl. Staatsbehörde angestellten Vernehmung antrag;

In Erwägung, daß mit der Verhandlung in der Appell. Instanz neue Momente angeführt haben, welche eine Aufhebung des durch das erstinstanzliche Urtheil ausgesprochenen Haftung wie Recht begründet können;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung.

J. A. Mollitor

Referent Voss Brongel, Lemer.

=

Sitzung vom 1 August 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten August achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lemer, Voss, Brongel, Keller, Köhn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Wagner 37 Jahre alt, Müller und Brauereibesitzer, wohnhaft zu Clemenshaus, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7 März 1845, - vertreten durch Rechtsanwalt Funk,

gegen

Michael Klinker 37 Jahre alt, Schreiner, in Clemenshaus wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, gleichfalls vertreten durch Anwalt Schaub, - und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-Vertreter von Kenner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten.

Requisitionen:

Brongel	1. 24.
Engelhard	2. 20.
Hambacher	1. 26.
Landau	1. 14.
Zweibrücken	1. 14.
	6. 38.

Vorgetragen in der Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1 August 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Brongel, Referent, hat in der Sitzung vom 1 August 1845 folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Wagner 37 Jahre alt, Müller und Brauereibesitzer, wohnhaft zu Clemenshaus, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7 März 1845, - vertreten durch Rechtsanwalt Funk,

gegen

Michael Klinker 37 Jahre alt, Schreiner, in Clemenshaus wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, gleichfalls vertreten durch Anwalt Schaub, - und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-Vertreter von Kenner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Vorgenommen Berichtigung zufolge Blinden in der Akten. Appellation ausgefertigt. Costen-Taxe Ansatz: für die beiden Ladungen des Gerichtsvollziehers Demer in Sachen: 2.20. für Zeugen-Vernehmung vor dem Friedensgericht: 2.20. Sa. 4.40. Wird nachträglich in Rechnung Klage niedergeschlagen. Voss

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

gerichts, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Civilbeklagten der Verläumdung der Klägerin überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von zehn und zwanzig Gulden, zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten — worunter die zu Gunsten der Klägerin liquidirt seine zu sechzig Kreuzer, — und weiters endlich auch eine Entschädigung von sieben Gulden für Urtheilsfällung einer Sachverständen von Seite der Civilklägerin zu bezahlen sey, — namentlich, und ihn somit der im Art. 42 der Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe während einer Zeitdauer von fünf Jahren verlustig erklärt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7ten März 1845 (angefochten zu Handen der folgenden Tag für 28 kr);

3) der Präsident die auf Anstehen der Civilbeklagten und der Civilklägerin vorgeladenen Zeugen und Zeugenaussagen vernommen, und vorerwähnte sie auf nachdrücklichste von den Folgen der falschen Zeugnisses gemäß Strafgesetzbuches darauf aufmerksam machte, und sie zum Worte:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als „die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott „helfe!“ —

und einzelnen Zeugenthun geschah, nachdem sie erklärt

haben, mit der Parthien nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Diensten zu stehen, sind sie vereidigt und befragt, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Ansuchen der Civilbeklagten vorgeladene Zeugen.

1. Valentin Klingler, 34 Jahre alt, Advocat und Wechsler in Klingenhofstadt,
2. Jakob Hoffmann, 27 Jahre alt, Schneider allda,
3. Jakob Unger, 39 Jahre alt, Soldat beym zweiten Jägerbataillon, zu Hasenhausen,
4. Joseph Haug I, 35 Jahre alt, Soldat im Jägerbataillon allda,
5. David Conz, 43 Jahre alt, Advocat und Schreiber daselbst.

B. Auf Ansuchen der Civilklägerin vorgeladene Zeugen.

6. Johann Linsweiler, 26 Jahre alt, Soldat beym Königl. Infanterie-Regiment, Adjutant Herzoglich Wilhelm, vorher auf Permanenz in Hasenhausen,
7. Adam Hölling, 37 Jahre alt, Soldat in dem obgenannten Regiment allda. —

Ueber die Aussagen jeder Zeugen findet der Inquisitionsrichter gemachte Note.

Nach Anhörung der Appellanten Klagen und der Appellaten Einrede in ihren Schlußnahmen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Zunamen, wie dieser Akte lautend, als gestellt den Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reproduktion des neu eingeholten Urtheils, die von dem Appellaten in neuer Instanz aufgehobenen Klagen abzuweisen, unter Anerkennung desselben in allen Theilen der Appell. Instanz;

Nach Anhörung des Anwalts Volpert in seinem Vor- und Zunamen, wie dieser Akte gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen und das Appellantenin der Kosten der Appell. Instanz, so wie in eine Entschädigung von Einhundert Thalern zu Gunsten des Appellaten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in seinem Vor- und Zunamen, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten von der wider ihn aufgenommenen Anschuldigung der Verläumdung freisprechen;

In Erwägung, daß in dem Appellanten Wagner eingereichten Klagschriften neue Injurien, und dieser Umstand durch nicht aufgehoben worden; daß jedoch nicht genug und hinlänglich ist, daß die incriminirten Klagschriften in kalumniöser oder injuriöser Absicht abgefaßt haben, womit von Seiten des Appellanten keine Beweise verbunden worden;

daß Appellant in heutiger Klagbeantwortung gegen den, seiner nur unter Klagbedingungen gemachte, daß die ungleiche gerichtliche Verhandlung desselben der Ehre des Appellaten in der That nachtheilig wäre, daß Kläger zu der aufgehobenen Klage autorisirt worden, und daher Appellant im Sinne des Edikt 1383 des Code civ. die Klage seiner unverzeihlichen Widerhandlung unverzüglich seiner Klagschrift zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

mittelst beziehlicher Reproduktion des angehörten Urtheils, gefällt das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn aufgenommenen Verschuldigung los und hebt die aufgenommene Beweise und die Instandhaltung auf; bestätigt das angefochtene Urtheil aber in Entschädigungs- und Kostenpunkt, und verurtheilt den Appellanten in sämtliche Kosten der Appell-Instanz, von welchen die zum Vortheile des Klagers liquidirt sind zu sechs Thalern 38 Sgr. J. A. Molitor

Reiss Imgal, Recht

Rangel, Zeller, Käthe, Filzrad, Notar, Assessor, und Klamert, Gerichtsschreiber, Folgendes Protokoll aufgenommen:

Beschuldigte Parteien:

Rangel	fl. kr. 1. 59.
Registrator	2. 20.
Gerichtsdiener	3. 17.
Fangen	2. 48.
Eigenthum	7. —
Taxflug	1. 23.
	18. 46.

Zu Tage

Caroline Klamt, 18 Jahre alt, Tochter der Ehegatten Carl Klamt, wohnhaft zu Dachheim, Appellantin an einem Theile der Frage, Zuständigkeit zu Lauchstädt vom 7. July 1845, anwesend im Anhalte, Zeugende und eidesmündig durch Anwalt Folgen,

gegen

die Königl. Notariatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Notar Folgen;

Nach vernommenen Theile der Königl. Appellationsgerichtsrathe Rangel;

Nach Einsicht und Lesung der angefochtenen Akten, und

in Erwägung,

1) daß angefochtenen Theile, enthaltet die Appellantin die Behauptung aus acht silbernen Löffeln zum Nachtheile der Gastwirthin Hahn zu Ludwigshafen über, stehl verübt und sie deßhalb in eine Strafung v. Thaler von einem Jahre, als sie in die zu Lauchstädt Statt gehabte Liquidation acht Theelöffel nicht angemeldet hat;

2) die Appellantklärung vom 8. July 1845;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen, der Anwalts Folgen in seinem Vor- und Antrage, Letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die gegen Caroline Klamt ausgesprochene Strafung in Thaler gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Notariatsbehörde in

Hallyschen Gerichtsamtsfolge Hamar in der Liquidation einzugebrachte Gebässer so wenig in Ordnung, daß sie unbedingt zur Fassung einzugebrauchen sind.

ihnen Ver. und Absetzung auf Verurtheilung der Vertheidigung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appell. Instanz; –

In Erwägung, daß I der Königl. Appellation gemäß die von Appellantin angebrachte Entschuldigung mit Recht als gegen die vorliegenden unerheblich und hiernach bey der heutigen Verhandlung nicht genügend hat, diesen Verweis zu entfernen oder zu entkräften;

In Erwägung, daß Beschuldigte I bekanntlich, daß Steinmetz bey Ausübung seines Berufes verletzt, und die Appellantin einen Knochen guten Rufes genug A. – Thlr. Lärm, endlich in Berücksichtigung der jugendlichen Alters der selben und ihrer am Tag gelegten Reue, so wie der vorliegenden obrigkeitlichen Verhältnisse, zu Letzterer, mittels Anwendung des Art. 463 des Code pénal, die auf Leichtsinn gesetzte gesetzliche Strafe genügend herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellations gericht zwar die eingelegte Berufung und vernichtet die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Königl. Gulden acht und siebzig Kreutzer; –

statzt jedoch die vorhängte Gefängniß Strafe herab auf die Dauer von Vier Monaten; –

In Anwendung des Art. 463 des Gesetzbuchs, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung auszulegen worden, und also lautet:

„Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen,
„wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß Strafe

unabhängig, diese Strafe jedoch auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße so sogar auf weniger als sechs Pfahn centimen zu beschränken, wenn der ermäßigten Strafen sich nicht über fünf und zwanzig Centimen, Franken und die Haft Strafen der Vergehen übersteigen; auch seind sie befugt, die neun oder weniger Richter ganz allein zu versammeln, jedoch daß sie in keinem Falle weniger als die Mehrheit der einfachen Polizey zeigen.

J. A. Molitor

Nord. Pozz Hengel

Sitzung vom 1 August 1815.

Der Königl. Appellations gerichts Rath zu Trier, in seiner Rugspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten August achtzehnhundert und fünfzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, von Recker, Pozz, Hengel, Hamer, Rath, Hilgner, Beisitzern, Procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch gefasset:

In Sachen

Jakob Jung, 32 Jahre alt, Taubier, wohnhaft zu Taubenbach, Im Kanton Trarbach, Appellant von einem Rathspruch der Königl. Rugspolizey gerichts zu Kaudan vom 13 Juny 1815, – mit gegenwärtigen,

gegen

Den Königl. Procurator besonders, Appellatin, vernehmen

Beschuldigungsakten:

Hengel	3.	44.
Dreistag	3.	44.
Feuerherd	5.	38.
Fingen	17.	38.
Ungeschehen	11.	12.
Fingenbeschädigung	3.	30.
Verletzen	–	28.
Tagtag	1.	49½
	47.	33½
Kantonarzt Dr Kantonar in Kaudan	6.	32½
Zu Allem:	54.	76.

Unter Fingen Thun gemäßigen die Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher gegenwärtigen Rathsbeschluß mitbringen lassen.

= Thr

durch Notariatsassistenten Pilgram;

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Einsicht der angeschlossenen Rathakten, enthaltend die Appellation der Mit-Inculpatin Theresia Ring von Traunbruch wider das Endurtheil des Landgerichts Traunstein vom 16 Juny 1845, wodurch selbe wegen Verbrechens der Kindsmordsversuchung zu einer Strafdauer von fünf Jahren, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, oder vier und zwanzig Tagen Gefängniß, dann zu den Kosten der Untersuchung verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der Appellantenklärung vom 16 Juny 1845;

Nach Einsicht der von der Appellantin unterm 17 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letztlich dahin lautend, das Königl. Appellationsgericht wolle die Vornahme der Verhandlung gegen Ring in contumaciam als unbegründet abweisen, mit Auferlegung sämmtlicher in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, der schon in gehöriger Form und Frist gegebenen Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte Mißhandlung zweifelsohne vorliegt, und der Nichterscheinung derselben zur Sache dermalen, da sich kein Mittel zu Gebote stehen, seine

Abschrift des Erkenntnisses unter Nr. 2608 einer k. ungefertigt zu Hause. Traunstein den 7 Aug. 1845. Octav 56 kr.

Verlag. Münch. Neumayr

V. 28.
E. 28.

Vertheidigung zu begründen; daß übrigens auch eine der obervormundschaftlichen Vorschriften vollkommen entsprechende Kaution nicht geleistet worden ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Vorstand über den Vortrag des Appellanten und, indem er selben Vertheidigung in contumaciam annimmt, verurtheilt er ihn zufolge in die Kosten der Appellationszuschaus, welche, ohne sie der Festsetzung und Zuerkennung gegenwärtiger Rathshilfe, hiemit eine zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Rechtsprakt. Pozz Königl. Sekretär

Sitzung vom 8 August 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert und vierzig, nachgenannte Herren: Rath Molitor, für den hiezu abwesenden Präsidenten v. Reuder, Zuzz, Bengel, Bauer, Pölz, Pilgram, Notariatsprokurator, und Klamet, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß gefaßt:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Appellanten,

gegen

1. Ludwig Joseph Kuchs, und
2. Paul Jaugk, –

beide wohnhaft zu Lichtbach, Appellaten;

Nach Einsicht der Rechtsverwahrung vom 25 v. M.,

In Erwägung, daß der vom appellirten Richter in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründe die Entscheidung des Falles vollkommen rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath des vom Hofe der Königl. Staatsbehörde niedergelegten Vortrages.

J. A. Molitor

Mockel. Hoffmann Hengel Lemmer.

Lemmer

Sitzung vom 7 August 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünf und vierzig, welcher sämmtliche vorgenannte Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Jaeger, Hengel, Lemmer, Roth, Schuster, Staatsprokurator, und Clemens, Hauptschreiber,

folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 9 Juli 1845, verlautet durch Staatsprokurator Schuster,

gegen

1. Ludwig Lemmel, 50 Jahre alt,
2. Peter Jaugk, 26 Jahre alt,

beide Weber beim, wohnhaft auf Lichtenbaumenhof, im Landcommissariat Pirmasens, Appellaten, angeklagt unter Beistand der Rechtsanwälte Lauth;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lemmer;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Urkunden, Akten, unter anderen

1°) der angeborgenen Rechtsakte, enthaltend die Appellation der Staatsanwalts zur Rath- und Tagszeit und ohne mit einem Waffenschein versehen gewesen zu sein, übermäßig entblößt, gestalt jeden Tagelohn zu einem Gulden sechs und sechzig Centimen einzig Centimen, einen Handgabbis von vier Centimen einzig Centimen, einen einfachen Waldbusch von einzig Centimen, auch Beide gesellschaftlich in die zu fünf Centimen fünfzig und fünfzig Centimen hinreichende Strafe wegen Contravention, innerhalb einzig Tagen auf der Tagleister gemeiner Haupttag zu hinterlegenden Vorschuß oder der Letzteren in Haft mit Tag und fünfzig Centimen fünfzig Centimen

für jeden Theuerer verwendet hat;

2.) der Appellerklärung der Königl. Bezirksgerichts vom 12 Juli 1845. – die Verurtheilung der beiden Kapitulanten unter solidarischer Haft, für den vom hängigen Urtheilsspruch kostenfällig. –

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vorträgen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, in Anwendung des Art. 55 des Bezirksgesetzbuches, die Appellaten bezüglich der im angefochtenen Urtheile gegen sie ausgesprochenen Urtheilssätze solidarisch haftbar erklären, zugleich auch dieselben solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz verfällen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der von Seite des Königl. Bezirksgerichts eingelegten Berufung. –

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nahmend, erachtet den Ausspruch der Urtheile in der Sitzung vom 13 August 1845, Morgens 9 Uhr. –

J. R. Wolleben

Bengel, Aktuar. Voß, Assessor.

Sitzung vom 7 August 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Zwey-brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünf und vierzig, verbey gegenwärtig waren: Rath Wolleben, als der ernannte Präsidirende, v. Recker, Voß, Bengel, Hamm, Käth, Assessoren, Bezirksprokurator, und Thuret, Gerichtsschreiber, folgender Rathfall zu klären:

Zu Lasten

Der rechtlichen Notizen:

Bengel	1. 59.
Regierung	1. 52.
Gerichtsk.	2. 33.
Hangen	8. 24.
Rückkosten	7. –
Schulden	– 38.
Taxpflig	1. 37.
	23. 43.
Taxenexzess & Hängen in Taxpf.	3. 15.
Zu Allem:	26. 58.

Johann Lutzer, 32 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Steinwenderbach, im Kanton Landstuhl, Appellant von einem Rathsbeschluß der Königl. Zuchtpolizei-kammer für Zweybrücken vom 17 Juny 1845, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Laben,

gegen

den Königl. Bezirksgerichts-Appellaten, vertreten durch Bezirksprokurator Schlagen;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, unter andern

1.) der angefochtenen Rathsbeschluß, wodurch der Appel-lant der freywilligen Mißhandlung der Johann und Konrad Schneider von Steinwenderbach beschuldigt erklärt und ihn deßhalb in eine Haftung mit Schmerzensgeld von acht Tagen, so wie in die Zahlung und Tragung

Gulden Franz und Franzig Kreuzer liquidirten Kosten vereinbart hat;

2) der Appellantklärung vom 21 Juny 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlußreden, dann der Rechtsbeistände der Beklagten in seinen Ver- und Antwort, lautender Sache gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, der Appellanten Vorbringen nachzugeben, und demnach gegen ihn nur einen Gulden Franz zu verhängen; –

sonach der Königl. Rechtsbeistände in ihren Ver- und Antwort auf Verbringung der amtseidlichen Aktenstücke;

In Erwägung, daß die den Appellanten angehenden Civil-Verhandlungen vorwiegend seien, und daß auch die gegen ihn ausgesprochene Anhängung Statt noch als nicht bestraft anzusehen ist, sohin sie eine gelagte Strafung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt sofort das Königl. Appellationsgericht die angelagte Strafung und vereinbart den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, endlich liquidirt zwei Gulden für eine Partei und Vorzig Kreuzer. –

J. A. Mollitor

Lerner Neugel Hoedel Hoss

Clemens

Sitzung vom 7 August 1845.

Vor Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recken, Hoss, Neugel, Lerner, Köth, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil anlangend:

In Sachen

Balthasar Klein, 45 Jahre alt, Taggnadarbeiter, wohnhaft auf der Langenfuhr, Gemeinde Pallien, im Landrathe Saarburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 10 Juny 1845, nicht angehangen,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Schaaffen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Neugel;

Nach Einsicht und Prüfung der angehängten Aktenstücke, unter denen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verübung eines Königl. Forstfrevels und einer Polizeiübertretung im Sinne des Forst-Gesetzes abwesend verurtheilt und ihn deßhalb in eine Haftung mit sechs Tagen, wie auch in die Kosten Gulden Franz Kreuzer liquidirten Kosten ver-

Der Berichterstatter:

	f.	Kr.
Neugel	3.	16
Hoedel	3.	44
Hoss	3.	01
Lerner	6.	46
Clemens	–	24
Lerner	1.	27
	18.	38.

Diesen Kosten sind jene der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht beizufügen.

Clemens

nachhält hat;

2) der Appellationsklagung vom 10 Juny 1845;

3) der Rechtshilfe der Königl. Appellationsgerichts vom 25 verigen Monats, wodurch die Verhandlung der Sache, behufs einer angeordneten Zeugenvernahme in die heutige Sitzung anberaumt und der Kläger zu gegen gewärtigen Appellanten und dem von ihm genannten Zeugen Hainzing Lenz von der Leitgmühle aufgegeben worden ist, in dieser Sitzung ohne neue Ladung zu erscheinen;-

Daß der Präsident die auf Ansuchen der Königl. Landgerichts angeordnete Zeugen vernahme vorgenommen und vorgenommen sein in heutiger Sitzung vor der Folgen der falschen Zeugnisses. Hierauf leistete jeder der Eid in der Weise:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und wurden sodann, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in einem Dienstverhältnisse mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Philipp Hainzinger, 53 Jahre alt, Königl. Beisitzer daselbst zu Salzburg,

2. Lenz Lenz, 41 Jahre alt, Localanwesen in Lam. bach.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber nunmehr Vorlesung, worauf bemerkt wird, daß sich der obangenannte Ablassungszeuge nur die jetzt unbekannten Gründen nicht vorgefunden ist;

Nach Aufforderung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anklage, letztmaliger Fahrt bestand der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung der Balthasar Blum in contumaciam als unbegründet verworfen und Rechtshilfung dessalben in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der ihm, gemäß der obenerwähnten Anlagung rechtshilfe, auf heutige Tiktionstag vorgeladenen Auflage, in heutiger Sitzung sich vernehmen, nicht erschienen ist, daher in contumaciam gegen ihn verfahren werden muß;

In Erwägung, daß der Appellant zu Last gelegte Anzeigen der Verleumdung von Seite Landgerichts erwiesen ist, und der Nichterscheinen desselben zur Klagung beweisigt, daß er nicht der Mann sage, seine Aussage zu beeiden, daß auch die vorliegenden Acten nicht mehr Beweise mit der bezüglichen Verhandlung in vollkommenem Einklang stehet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts Rechtsanwalt der Nichterscheinen der Appellanten und, in contumaciam verkannt, vorerwähnte Berufung als unbegründet und rechtshilfe den Appellanten in die Kosten der Appell-

Abschrift zur Zustellg unter Nr. 2663 einmal mit angeheftet zu Hemmbänken den 14. Aug. 1845, Fiedl 56 Bl.

Anlage: Effekt.

V. - 28.
M. - 28
- 56.

Verhandlungsdiäten:

Bongard	1.	8.
Engelhardt	2.	55.
Hagedorn	3.	44.
Schmidt	3.	18.
Jungen	3.	16.
Langhans	1.	15½.
	14.	28½.

Weitere Zeugen stehen zur Vernehmung und Zustellung gegenwärtigen Rathseite mit bereitstehen.

=

Zustand, enthalte, ohne die zur Vernehmung und Zustellung gegenwärtigen Rathseite, eigentlich zwei Hohen Senaten ein und zwanzig Bogen. —

J. A. Molitor

Rathsh. Voss

Bongard

Hammel

Sitzung vom 7 Aug. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinz, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Aug. achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rathe Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Sandt, Voss, Bongard, Jansen, Köln, Hagedorn, Raths-protokollator, und Thomas, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall vorgetragen:

In Sachen

Balthasar Klein, 45 Jahre alt, Bergmann-Steinmetzmeister, wohnhaft auf der Langmühle, Gemeinde Landscheid, Bürgermeisterei Prümzurlay, Appellant von einem Rathsfalle des Königl. Friedensgerichts zu Hemmbänken vom 25. Juny 1845, - mit Beschwerde,

gegen

den Königl. Advokat-Anwalt, Appellaten, vertreten durch Advokat-Anwalt Hagedorn;

Nach angenommener Anklage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, nemlich erstens

1°) der angefochtenen Rathseite, enthaltend den Appellanten Balthasar Klein mit Bürgermeisterey einmal Prümzurlay zwey und siebzig Jahr Zeugen durch Worte, so wie seine Vorlesung, Zeugen im Beyseyn durch Worte und Vorlesung über Verhaft verklärt und ihn Verhalb in eine Strafe von acht Tagen, so wie in die Kosten Appellant durch Beschluß des Friedensgerichts Hemmbach Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 26 Juny 1845;

3°) der dem Appellanten unterm 1ten d. M. auf seine gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Antrags, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Berufung über die Nichtzugehörigkeit des Appellanten, die neun Tagelohn einzelnen Tausend als unbegründet zu verwerfen, und ihn in die Kosten der Appellation zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, der vorgeladene Partey nicht erschienen ist, und daß Gericht in contumaciam gegen ihn zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß der Appellant seine Berufung nicht begründet hat, und daß Gericht in Ermangelung solcher Gründe als billig zu bestätigen ist;

Hat Gericht

indem das Königl. Appellationsgericht Rathmeyer über die Nichtzugehörigkeit des Appellanten entscheidet, verurtheilt er in die Kosten der Appellation.

Urtheil zur Instellung unter No. 2664 einget. v. ragig Urtl. z. Hofgerichtsamt Ehen 14 Aug. 1845

Akten 564.

Anlag: Hyffert

X. = 28.

H. = 28.

= 56.

Der Appellanten in der Sache der Appell. Justizamt, contra, ohne in der Urtheilsverkündigung und Instellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Zwey Gulden Zwey und ninetzig Kreutzer. —

J. A. Mittelstorf

Wedel. Hoff. Clemens

Hengel

Clemens

Sitzung vom 8 Augst. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hofgerichtsamt, in seiner Hofgerichtsrathskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Augst achtzehnhundert fünf und ninetzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Mittelstorf, für den verhinderten Präsidenten, v. Canstein, Hoff, Hengel, Hanno, Kölsch, Intendant, Hofgerichtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Rechtsliquidation:

	fl.	kr.
Hengel	1.	52.
Ingrossirg	1.	52.
Urtheilsb.	1.	57.
Zeugen	7.	=
Kreutzer Lan	24.	16.
Colmbahn	1.	24.
Laufzg	1.	11.
	39.	32.

Johannes Kreutzer, 23 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Landau, im Landcom Hinterweg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Hofgerichtsamt vom 1 July 1845, nachstimmen unter Beystand des Hofgerichts-Advocaten Huber,

gegen

den Königl. Hofgerichtsrath, Appellaten, constanter Zeit Hofgerichtsprokurator Intendant;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hanno;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, und

Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der summarischen Klag-Abweisung der Hofrath Hoff von Landau überwiesen worden ist, und ihm deshalb in einer Strafe von Zwey Thalern, so wie in die Kosten, mit Vorbehalt der Kosten der nachtheiligen Urtheilsanfechtung verurtheilt hat; — Finde Ich den zum Liquidat zu fünf und zwanzig Gulden Zwey und zwanzig Kreutzer;

Ich der Appell. Beklagten zum 8ten July 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagsbegehren über den Inhalt der Sache, dann der Hofgerichtsanwalts-Huber in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Ferner der Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; —

Ferner der Königl. Appellationsgerichts-Rath in der im vorgelegenen Urtheile enthaltenen Gründen für richtig erachtet;

Nach Berufung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zwey Gulden 39 Kreutzer. J. A. Mittelstorf

Wedel. Hoff. Clemens

Hengel

Clemens

Sitzung vom 8 Augst. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hofgerichtsamt, in seiner Hofgerichtsrathskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Augst achtzehnhundert

Sitzung vom 8 August 1845.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Freyburg, in seiner Criminal-Abtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert fünf und vierzig, nachstehendes Erkenntniß gefällt:

In Sachen

Valentin Mattes, 39 Jahre alt, katholischer Religion, Bürgermeister, wohnhaft zu Hohenweiler, im Canton Waldshut, Appellant von einem Urtheile des Königl. Criminal-Gerichts zu Freyburg vom 2 July 1845, an. gegenwärtig unter Beistand des Advocaten Schoner,

gegen

Den Königl. Staats-Anwalt, Appellaten, vertreten durch Staats-Procurator Lutz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rath Haugg;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Stücke, und unter andern

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der freywilligen Gefährdung eines Schadfeuers durch Mehrheit der Stimmen schuldig erklärt und ihn deßhalb in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantenklärung vom 11ten July l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, dann des Advocaten Schoner in seinen Vor- und Anbringen auf Cassirung;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts in seinen Vor- und Anbringen, dahin gehend: Das Königl.

Sitzung vom 8 August 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Freyburg, in seiner Criminal-Abtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert fünf und vierzig, nachstehendes Erkenntniß gefällt: Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuner, Lutz, Haugg, Bauer, Roth, Schaaf, Beisitzer, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Hoffmann, 47 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Schwarzhofen, im Canton Fraugraben, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des Königl. Criminal-Gerichts zu Landau vom 4 July 1845, gegenwärtig unter Beistand des Advocaten Schoner,

gegen

Johannes Hellmann, Ackersmann und Wirthe Gottlieb Winter zu Schwarzhofen, und Letzterer selbst, der gefährlichen Einäscherung angeklagt, Civilbeklagte und Appellaten, – Winter persönlich erschienen, Hellmann aber nicht erschienen, jedoch vertreten durch den gesetzlich aufgestellten Advocaten Huber, –

gegen

Den Königl. Staats-Anwalt, Mitappellaten, vertreten durch Staats-Procurator Lutz; –

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-

gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Anklage gegen
Hoffmann und Winter erhoben,

I. Der angeschuldigte Rechtsanwalt, nunmehr Appellationsgerichts-Advokat Hoffmann hat in seiner Vertheidigungsrede für Winter wörtlich erklärt und ihn dadurch in eine Ehrenkränkung, welche zu einem Monate, einer Geldbuße von fünfzig Gulden gleichkommt, somit in eine Ehrenkränkung von höherer Strafe zum Nachtheile des Privatklägers, eine weitere Ehrenkränkung für welche Jedem Angeklagten eine Geldstrafe von sieben Gulden für Uebertretung, endlich in die Kosten, wovon die für den Zeugen Adam Hang Tauberger liquidirt sind, — verurtheilt, ihn auch für im Art. 42 des Preßgesetzes bezeichnete unentgeltliche Exemplare auf die Dauer von fünf Jahren rechtskräftig erklärt und verordnet hat, daß 1/3 der Kosten auf Hoffmann, der Privatkläger in den Kosten Gewinnhofen und Kaufenburg öffentlich angeschlagen werden;

2) Der Appellationserklärung vom 7. Juli 1848 (angeschlossen zu Handen des mündlichen Mandats für 28 dr); —

Daß der Vertheidiger die auf Abschaffung des Appellanten vorgeladenen Zeugen beantragt, und vorerwartet, sie auf Abschaffung der Kosten des Appellanten Hoffmann und des Appellaten Winter in ihren Erklärungen;

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Hang der Vertheidiger. Hierauf bestätigten jeder der Eid in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die reine Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" —

und nachdem Einstellung getan, nachdem sie erklärt hatten, weder mit dem Privatkläger noch mit den Beklagten verwandt, oder verschwägert oder in deren Dienst zu stehen, eingeladen und belehrt, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Valentin Hangmann, 40 Jahre alt, Gemeinderath zu Gewinnhofen,
2. Daniel Hartung, 46 Jahre alt, Bürgermeister in Kaufenburg,
3. Paul Mayrhofer, 43 Jahre alt, Bürgermeister in Gewinnhofen,
4. Johann Kaufhold, 37 Jahre alt, Advokat wann allda,
5. Eduard von Adlzhofen, 54 Jahre alt, Advokat wann und Advokat in Kaufenburg,
6. Elisabetha Vogl, 73 Jahre alt, Witwe von Weinhandler Peters, zu Kaufenburg. —

Über die Aufrufung seiner Zeugen stellt der Vertheidiger folgende Anträge.

Nach Anhörung der Appellanten Hoffmann und des Appellaten Winter in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung der Anwaltes Kläger in seinem Ver- und Vortrag, was dann sein Antrag lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformatorien der Urtheils der Königl. Hofgerichts Landau als Zivilgerichts vom 4 Juli 1845, die von der Beklagten Kinder angehobene Ehescheidungsklage als unbegründet zu verwerfen, sowohl den Appellanten gegen ihre ausgesprochene Beurtheilung zu entbinden, und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

nebstdem, daß es gegen ihre ausgesprochene Ehescheidungsklage nebst Zitationsaktion aufzuheben und die gemeinsame Entbindung zu verwerfen;

Nach Anhörung der Anwalts Beklagten in seinem Ver- und Vortrag, was dann sein gehalten: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die gegenüber der Zivilgerichtlich eingeklagte Trennung als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten; nebstdem, die Sache zu vertagen und der Widerverbindung der in unserer Instanz von der Zivilklagerin gestellten Anträge, je nach der Thatsache, in eine zu bestimmende Sitzung zu verweisen;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Gehörde in ihrem Ver- und Vortrag, was dann sein gehalten: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingeklagte Trennung als unbegründet verwerfen, demzufolge übrigens dann,

ob etwa unter den obwaltenden Umständen die Instruktion aufzuheben seyn dürfte, subsidiarisch, falls das Königl. Appellationsgericht in der ursprünglichen Klag Trennung der Appellanten keine Veranlassung finden sollte, demzufolge die öffentliche Verhandlung der Billigkeit für übereinstimmend erklären und, in Anwendung der Art. 330 der Prozessordnung beyfügt, zu einer nochmaligen Fassung F. und Urtheilsspruch verweisen. –

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, vertagt die Abfassung in der Sitzung vom 14 August 1845, Morgens neun Uhr.

J. B. Molitor

Stadtr. Lotz

Stangel

= Clemens

Appellationsgericht wolle die ungeänderte Bestätigung als unabgeändert verwerfen mit Beurtheilung der Appellantenkosten in die Instanz des Appellationszuges.

In Erwägung daß Beweis auf die aufgestellten Einreden der beiden, stattgehabten Verhandlung nie zur Beweisführung der Appellanten genügenden Beweis hervorgehet;

Als Eingang Gründen

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgericht den Appellanten, wegen der gegnerischen aufgewandten Schuldigung, so wie der Kosten und Schaden bei.

J. A. Molitor

Mayer Klotz Clemens

Sitzung vom 14 August 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert fünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, als vorsitzender Präsident, 2. Rath Metz, Mayer, Zeller, Röth, Petersen, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Joseph Kessler 37 Jahre alt, Maurer, verhaftet

Kosten

vorläufige Festsetzung, in welcher bereits Nachstehendes gelten- mit angerechnet sind:

Stempel	fl.	kr.
Ladung	3.	02
Zeugengebühren	1.	12
Porto	6.	32
Diäten	74.	24
Botenlohn	1.	47
Taxpflug	—	06
	90.	33

Kosten

Der Appell. Kläger, wenn Beklagter allein für Ersatz

Stempel	1.	45
Ladung	1.	24
Zeugengebühren	—	43
Taxpflug	1.	23
	5.	15

Kosten

der Abweisung der Appellation, wenn Beklagter allein für Ersatz haftet

Stempel	1.	24
Ladung	—	56
Zeugengebühren	—	45
Taxpflug	—	31½
	3.	36½

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

In der Appellationssache des Johann Eyrich, 46 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Zell, Appellat, – wider

Hans Hermann Baumgärtner, Königl. Bayer. Landgerichts-Assessor zu Kronach;

Wegen Beleidigung und Verletzung der gutsherrlichen Polizei-Gewalt

erläßt der Appellationsgerichts-Assessor Dr. Ludwig Friedrich Schmitt, als Stellvertreter des Appellations-Gerichts-Präsidenten von Oberfranken, in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Ausfertigung;

Nach Anhörung der Anwaltskandidaten Funk in seinem Vor- und Antrag, beschlossen sich in contumaciam gegen den Appellaten Schantz auszusprechen, mittelst Anberaumung der Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, den Zeugen Engler sowie sämtliche gegenwärtig Acta genügend abzuhören;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Antragen in seinem Vor- und Antrag, beschlossen dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Tagfahrt der Engler als ungenügend annehmen und, sofern man über jene der Staatsbehörde, die gegen jenen der Tagfahrtleistung nötigen Acta in originali oder Kopien nachholen, zugleich auch diejenige Zeugenaussage in die Sache der Appell-Instanz annehmen;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht mit Recht die gegen den Appellaten Engler und den Appellaten Schantz erhobene Anklage als unerwiesen annahmen und Letzteren bey der heutigen Verhandlung nicht verurtheilt hat, diesen Entscheid zu entkräften, daß das Appellationsgericht das genannten Schantz zu erkennen gibt, daß sich kein Mittel zu Gebote haben, seine Tagfahrt zu rechtfertigen;

In Erwägung, daß auch von Seite der Appellanten Rechtsmittel eines der obenallegirten Klagpunkte und der Eigentum der Anzeigstellung vollkommen ausgemachten Acta entgegen worden ist, haben beiden Tagfahrtungen als ungenügend zu verwerfen

sind;

Aber in Erwägung

indem das Königl. Appellationsgericht Akten über das Rechtsverfahren des Appellaten Schantz enthält und in Betreff seiner in contumaciam erkennt, und, sofern es verweist die Tagfahrtleistung der Appellanten Engler, als jene der Königl. Staatsbehörde und ermahnt den genannten Tagfahrtleisten Engler in die Kosten der Appellation, mit Ausschluß der Klage der Tagfahrtleistung, mit Ausschluß der Klage der Königl. Staatsbehörde anzuhalten; — die Kosten sind, ohne jene von Klang allein zu tragenden Kosten der Verhandlung und Entscheidung gegenwärtiger Akten, liquidirt zu fünf Gulden fünfzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Königl. Assessor.

Ausfertigung an den Kanzleiassessor Engler.
N: 2705: Registrirt zu Zweybrücken am 21 Aug. 1845 fol. 28 R.
Entrag: Hoffmeister.

Abschrift zur Zustellung an Schantz unter Nr. 2682 insinuirt und registrirt zu Zweybrücken am 18 Aug. 1845. Debit 1 fl. 24 kr.
Entrag: Hoffmeister.
1. 56.
4. 28.
1. 24.

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	5.	57
Registrirung	8.	24
Insinuation	15.	09.
Registratur	15.	-
Zeugen	16.	11.
Botenlohn	-	48.
Tagfahrt	2.	11.
	63.	10.

Sitzung vom 14 August 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert fünfundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, und sämtliche ordentlichen Beysitzer, v. Conder, Hoff, Hauptmann, Hall, Kälin, Hofmann, Staatsprokurator, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

1. Franz Simon, 22 Jahre alt, Bildhauer zu,
2. Daniel Hauptmann, 20 Jahre alt, Pflüger zu Wirth,

[illegible] Bottenbach, im Canton Zürich, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 15. Juny 1845, welchemnach unter Anklage der Rechtskandidaten Schenk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzinger;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsanwaltschaft Hoffmann, - statt der gesetzlich verhinderten Appellanten Rechtsanwalt Weber;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Urtheile, worüber zu erkennen

In Betreff der angebrachten Nullitäten, welche die Appellanten der Anklageakte der vorbereitenden Instruktion schuld geben, selbe nehmlich, protokollarische Verhöre von einfachen Tagen, eine Gehörszeugin von acht Tagen und Taxen in die zu zwölf und dreißig Gulden, eine mit einzig zwanzig Franken liquidirte Taxe, und zwar in Folge und der Gehörszeugin gebührenweise mit der Mitbeschuldigten Christian Neunkinger, Georg Henne und Heinrich Lehner von Bottenbach, vorgenommen hat;

In der Appellationserklärung vom 13 Juny 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anmerkungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Schenk in seinen Vor- und Abhörungen, letzteren dahin lautend:

Der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellanten lediglich anhören, hinsichtlich der gegen Engelbert vorkommenden Taxirung mit 12 Franken aufheben und einen billigen Gehalt festsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Abhörungen auf Verwerfung der Nullität und gesetzmäßige Vornahme der Instruktion der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der den Appellanten zu Last gelegte Thatbestand vorhanden ist, und das weder Rechtsgründe noch eine mehr als gelind zu beurtheilende Taxe gegen Engelbert angeführt hat; daß zudem die vorbesagte Instruktion in jeglicher Beziehung ungemangelt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Nullität und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu sechs Gulden neun und zwanzig Centimen. -

J. R. Wolitor

Hoffmann, Rechtsanw. Hetzinger

= Lemmer

Sitzung vom 13 August 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundertfünf und vierzig, zu der gewöhnlichen Session: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Canstein, Hetzinger, Hoffmann, Hölzle, Delongue, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken

vom 9 Juli 1845, verhandelt durch Notar Rechtsconsulent Schaupeter,

gegen

Nikolaus Täubert, 26 Jahre alt, Taubinn, wohnhaft zu Dem. minder, im Taubenn Hiemsgang, Appellat, in Haft wo. gehalten;

Nach vorangegangenem Urtheil der Königl. Appellationsgerichts. rathe Walitzer, statt der plötzlich verhinderten Referenten Rathe Hammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und der

Rechtsfrage:

	fl. kr.
Kanzel	1. 52.
Augenzeug	1. 32.
Vorsicht b.	3. 50.
Taxen	13. 39.
	21. 13.
Hiezu kommen:	
a. Kurz. Vorl. für die Protokoll	16.
b. für Amtsamt	07.
	21. 36.

Zu Allem: 21. 36.

Hh

=

gesetzlige gestempelte Stempelbogen in der Kosten-Liquidation die Diäten der Gendarmerie-Patrouille betreffend, werden nicht zugelassen, weil solche nicht zur Verhandlung angewiesen worden sind. Hh

1) Der angeklagten Rothhilfe, rücksichtlich der Appellaten der widerrechtlichen Ausübung der Heilkunde und Abtreibung der Leibesfrucht verklagt und sie in eine polizeiliche Geld-Strafe von sieben Gulden zum Vortheile der betreffenden Gerichtscasse, so wie in die zu ein und dreyßig Gulden dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanklärung der Königl. Regierungsbehörde vom 18. Juli 1845;

Nach Anhörung der Königl. Regierungsbehörde in ihrem Vortrage, lediglich dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wollen, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten, auf den Grund der Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 19 Ventose XI, zu einer abwechslungsweisen Geldstrafe von sieben Gulden, gleichfalls auch in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, endlich, nach vorangegangener Berathschlagung, auf Verkündigung des vom Tische der Königl. Regierungsbehörden eingelegten Berufung Urtheils;

In Erwägung, daß durch den in dem angefochtenen

Urtheile mit Recht als gegen die Appellaten Zeugen Aussagen erwachsenen Verdachtes und den vom Gesetze für solchen Fall festgesetzten Strafen und den vom Gesetze für solchen Fall festgesetzten Strafen die ausgesprochene Strafe als angemessen und geeignet angesehen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die einge. legte Berufung. —

J. R. Walitzer

Rollus Hammer Hofrath Hoffz

=

Sitzung vom 21 August 1845.

Liquidation:

	fl. kr.
Kanzel	1. 52.
Augenzeug	1. 32.
Vorsicht b.	1. 10.
Taxen	1. 38.
	5. 32.
Hiezu kommen:	
a. Kurz. Vorl. für die Protokoll	16.
b. für Amtsamt	07.
	5. 45.

Zu Allem: 5. 45.

Hh

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Innsbruck, in seiner Aufforderungsbestimmung, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 August 1845 sechszehnmal fünf und zwanzig, vorbey gegangenen Monats: Rath Walitzer für den verhinderten Referenten, v. Braun, Hoffz, Kanzel, Hammer, Rollus, Rotenstein, Protokoll. führer, und Thomas Hainzlinger, Polizey-Rathsdiener, folgender Urtheil unterfertigt:

In Sachen

der Königl. Regierungsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Hinderaich Hammel, 20 Jahre alt,
2. Peter Lang, 26 Jahre alt,

Sitzung vom 21 August 1815.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hofrath zu Franckenstein, in seiner Eigenschaft als Polizey-Referent, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21ten des gegenwärtigen Monats August achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Walther, Vice-Präsident, v. Wendt, Rath, Bergl, Bauer, Lotz, Hofmann, Landgerichts-Assessor, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache vorgetragen:

Zu Lasten

der Inculpaten:

	fl.	kr.
Bergl	1.	31.
Engelberg	1.	24.
Gaulhofer	1.	43.
Langlotz	1	17.
zusammen	5.	55.

Heinrich Hoffmann, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Schweinfurth, Vorladungs-Beklagten und Appellant

gegen

Johann Philipp Wilhelm, Bauer und Wirth zu Schweinfurth und Adjunct daselbst, Vorladungs-Kläger und Appellat;

Nach Einsicht der Vorlagsurkunden vom 8ten d. M.;

in Erwägung, daß der Königl. Landgerichts-Rath zu Lasten des Appellanten zu Last gelegte Thatsachen mit Recht als gegen ihn verdächtigend angenommen und Ursache der Vornahme der Haussuchung in der Appellat. Instanz

nicht vermocht hat, seinen Entwurf zu entkräften;

daß Klang der ausgesprochenen Worte und verkannte Absprechung vollkommen im Einklang mit der Absicht der Anschuldigung steht, und unter den obwaltenden Umständen nicht zu keiner Entschädigung rigent;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die einzige Berufung und demnach soll der Appellant in die Kosten der Appell-Instanz, wovon die zu Gunsten der Klagerin liquidirt sind zu fünf Gulden zwanzig und fünfzig Centimes.

J. R. Mallinckrodt

Kanzl. abwes. Hoffmann Comm.

Extrahirt für den Appellaten Registrirt unter No 2765 für Grundbz. den 29 Augst. 1843 fol 28 do. B. 61. fol. 132. C. 3.
Verdauz. Hyffort.

Fl. für den Appellat (Zweihundert Gulden) No 2791. Augst. für Grundbz. den 1 Sept. 1845 fol 28 do.
Verdauz. Hyffort.

von Berlin der Königl. Staatsbehörde eingelegte Verfügung.

J. A. Mebitzer
Lemer. Rhodet. Kozz Krongel

Sitzung vom 30 August 1845.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Graf zu Brandenburg, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundertfünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mebitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonin, Berg, Krüger, Lamm, Käthe, Hilgard, Staatsprocurator, und Klamor Jonathan Hahn, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

der Denunciation: Paul Lüdtke, 21 Jahre alt, Tischlermann, wohnhaft in Buchheim, Appellant von einem Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Landsberg vom 15 July 1845,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und den Königl. Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommener Sache hat der Königl. Appellations-Gerichtsrath zu Recht:

Stempel	1.	19.
Registrat.	1.	12.
Expedit.	7.	20.
Porto	13.	04.
Zeugen	1.	11.
ℳ	30.	06.

Das Erkenntniß ist rechtskräftig geworden.

Von Königlichem Kreisgerichte in der Residenz Eggenfelden ist zu wenig in Anspruch genommen, welche ausnahmsweise zur Gebührenberechnung angewiesen worden sind.

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Rathschlag, erlassen von Appellanten-
der Klage daß Vertheidigung übertheilt worden und ihr
deshalb in einer Haftung Strafe von drey Monaten,
wie wir in die Tax zu sieben und zwanzig Gulden sieben
Kreuzer liquidirte Kosten auferlegt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 21 July 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anbringungen und Erklärungen, dann der Anwalts Aussage in seinem Vor- und Antrag, letztlichen dahin lautend:
es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, der Appellanten sämmtliche Beschwerden, subsidiarisch die gegen die
seitdem eingegangenen Akten gemeindlich Gutachtens;

Nach Anhörung des Königl. Advokatenanwalts in
seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der
Klage und Bestätigung der Appellanten in
die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Landgerichts-
gerichts die dem Appellanten zur Last gelegte That
mit Recht als gegen ihn vorliegend betrachtet und
demselben in heutiger Sitzung nicht vorzuwerfen hat,
daß Versuch zu entschuldigen; daß auch von Seite
des angeschuldigten Richters eine obrigkeitliche
Ausschreitung und der Absicht der Kränkung
vollkommen ausgenommen Thatsachen nicht geltend gemacht
worden ist, daher die Klage in jeglicher Be-
ziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, hiefür sind zu fünf Gulden neun und dreißig Kreuzer.

J. A. Mühlthaler

Becker. Voß. Mayrhofer. Lamer

Sitzung vom 30 August 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Landshut, in seiner Eigenschaft als Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig, nebst gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Lex, Neugebauer, Lamer, Bälz, Hilgard, Akademie-Assessor, und Clemens, Praktikant-Gehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Mathias Bernhard, 37 Jahre alt, Bäckermeister,
2. Johann Zierer, 41 Jahre alt, Bäckermeister,
beide wohnhaft zu Klosterkreuzheim, Appellanten
von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Gerichts
zu Neukirchen vom 17 July 1845, ausgefertigt unter
Zeichen des Anwalts Schlosser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Räthe Pfeil, Lotz, Lotzbeck und Hofgerichts-Assessor Hilgard;

Nach eingesehener und erwogener vorgelegener Akten-Stücke, rechtes anbetracht

1) der angefochtenen Urtheils, vom 28 Theil 1845 im Schwurgerichts-Saale abgehaltenen Hauptverhandlung, der Zeugen-Vernehmungen, der Schwurgerichts-Sitzung vom 29 Juli 1845, der Verkündigung des beschlossenen Urtheils vom 30 Juli 1845 in gleicher öffentlicher Sitzung abgehaltenen Verhandlung, der Vorlesung der Akten durch den Protokollführer, der Vernehmung des Angeklagten Franz Xaver Lotz, der Vertheidigung des Vertheidigers Rechtsanwalt Lotz, und der letzten Aussprache des Angeklagten;

2) der Appellationserklärung vom 9 Juli 1845,

3) der Vorlagsrechtfertigung vom 31 nämlichen Monats,

und 4 der Zeugen und Angeklagten Vernehmungen vor der Schranken und Geschworenen, die erste vorläufige vor der Schranken der Gerichtsstelle, sämmtliche jedoch vor der Lade in der Beratung:

Ist abgeredet zu Recht, dem Allmächtigen und Allwissenden, der ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! und nachdem Eidesleistung geschehen, nachdem sie erklärt

hatten, mit den Appellanten weiter verhandelt, nach vorgetragen, noch in dieser Sache zu sagen, einfalls nicht bejahenden Falles, in öffentlicher Sitzung vernommen

1. Peter Mayr, 36 Jahre alt, katholischer Pfarrer in Hohenwilpoltstein,
2. Ludwig Ulrich, 29 Jahre alt, Schullehrer allda,
3. Peter Ziegler, 54 Jahre alt, Ackermann allda,
4. Nikolaus Hammer, 38 Jahre alt, Ackermann allda,
5. Franz Xaver Pelt, 31 Jahre alt, Ackermann allda,
6. Felix Schiffmann, 66 Jahre alt, Gutsbesitzer in Kinderbergheim,
7. Joseph Lenert, 56 Jahre alt, Königl. Forstmeister und Gutsbesitzer zu Hohenwilpoltstein,
8. Franz Xaver Bergh, 34 Jahre alt, Taglöhner in Kinderbergheim,
9. Heinrich Hammer, 45 Jahre alt, Ackermann in Kinderbergheim,
10. Franz Weissmann, 43 Jahre alt, Ackermann in Hohenwilpoltstein. –

Ueber die Abstimmung dieser Zeugen fällt der Geschworenen-Obmann gemeinschaftliches Votum;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Vertheidigers Gutsbesitzer Holzhaus in seinem Vor- und Antrag auf Urtheilsfindung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, weiters, nach beendigtem Vortrage, erklärten die Entscheidung in gegenwärtiger Sitzung dem

[illegible] der Sache zu übereilen.

Der Königl. Appellationsgericht – in Sachen in Erwägung nachdem – vorliegt der Ausgang der Abhaltung in der Sitzung vom 1 September 1845, Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Kloder Hoff Bingel Senior.

Sitzung vom 1 September 1845

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hoff, Bingel, Simon, Bürgen, Hilgard, Raatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Vorinstanz

	J. R.	
Bingel	58 1/2	
Hilgard	40 1/2	
Simon	2. 11 1/2	
Bürgen	16. 39 1/2	
Clemens	21 1/2	
	20. 51.	

In Sachen

1. Mathias Bamberg, Ackersmann in Kinderbeuren,
2. Johann Tripsen, Schreiner allda,

Appellanten,

gegen

Den Königl. Raatsprokurator, Appellaten;

Nach Anhörung der Parteien Anwälte, nach Vortrag der Akten durch den Herrn Rath Molitor,

In Erwägung, daß durch den vor dem Königl. Appellationsgericht zu Trier am 18 Juny laufenden Jahres erhobenen Einspruch gegen das Versäumniß-Urtheil vom 30 v. M.;

In Erwägung, daß nach den vor dem Königl. Appellationsgericht gepflogenen Verhandlungen der Verein für den Mathias Bamberg zu Trier gelegenen Angehörigen der Herren einen von der katholischen Gemeinde Hohenfelden, im Kreis Simmern Hochmühlen, am 28 April d. J. in ihrer Versammlung abgehaltenen Beschluß keinesweges als genügend erachtet worden kann; daß Beschluß in Erwägung dahin abgeändert aufzunehmen und zu setzen war, daß wieder ihn aufgenommene Entschädigung, Verkaufung Pfändung T. und Schätzung und der Tax dar genügend sey;

In Erwägung, daß Johann Tripsen gegen Herren der vorliegenden Beschwerden gar kein Verein vorliegt, abgegangen davon, daß hinsichtlich seiner Entschädigung in Anbetracht der Tripsen durch Entfernung der Rathskammer des Königl. Gerichts gesetzt zu Saarbrücken vom 18 Juny laufenden Jahres bereits die Einstellung der Exekution verordnet worden ist; daß daher seine Berufung in dieser Beziehung überhaupt als gegenstandslos anzusehen ist;

In Erwägung, was aber die gegen Johann Tripsen gegen Herren der vorliegenden Beschwerden Entschädigung Verkaufung der katholischen Gemeinde Hohenfelden bey Ausübung seiner gerichtlichen Verrichtung bey Taxation Anlagegrund betrifft, daß das Königl. Polizeigericht nicht mit Recht den Verein Johann Tripsen gegen ihn als gegenstandslos erklärt hat, und daß, da Johann Tripsen seinen Verein in der Appellationsinstanz genügend zu begründen noch zu entwickeln vermochte,

seine Berufung in diesem Punkte nicht als begründet angenommen werden kann; daß aber, die Beklagte anbelangend, sich in der Verhandlung vor dem königl. Appellationsgerichte Umstände ergeben haben, welche die Sache in einem milderen Lichte erscheinen lassen, und die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen

Wird nach theilweiser Konformation des angefochtenen Urtheils, sprich das königl. Appellationsgericht des Appellanten Mathias Lamberg von der wider ihn aufgebauten Anschuldigung, unzüchtige Handlungen mit Individuen unter 14 Jahren begangen zu haben; sprich ferner den Appellanten Johann Baptist von der weiteren Haftentlassung frei; verurtheilt Letzteren wegen der Anwendung in Anklagestand der ihm zur Last gelegten Thatsachen der Strafe von sechs Monaten Gefängniß, verbunden mit der Geldbuße von fünfzig Franken, und verurtheilt ihn in ein Viertheil der Kosten beider Instanzen, letzteres Viertheil liquidirt zu zwanzig Franken ein und fünfzig Centimen. —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher von den Polizeirichtern in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Strafen sind vermindert, in allen Fällen „wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Anwendung mildernder „Umstände", eine Strafe steigere auf weniger als sechs „Tage und die Geldbuße zu steigen auf weniger als

„sechzig Franken herabzusetzen, wenn der aus „mildernden Umständen sich nicht über fünf und zwanzig „Franken erhebende und die Strafsumme des Vergehens „zu übersteigen scheinende; auch wird sie befugt, die „eine oder andere dieser beiden Strafen ganz allein zu er„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer „als die Strafen der einfachen Polizei seyn."

J. B. Motteau

Adjudt. Fritz Zangl Lemmer

Lamand

Sitzung vom 1 September 1845.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Herzogthums, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten September achtzehnhundert fünf und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Wolters, für den verhinderten Präsidenten, von Kreuter, Herr, Bengel, Lamer, Räth, Hilgard, Beisitzer, Herr, Bengel, Lamer, Räth, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Des öffentlichen Anklägers:

	F.	C.
Lempel	3.	16.
Verpflegung	4.	12.
Transport	4.	56.
Zeugen	7.	28.
Appellat. v. Z.	„	16.
Canzley	2.	30.
	22.	38.

1. Sebastian Loos, 32 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Elsenbrunnen, im Landen Clemmerlen,

2. Johann Mandel Bitzig, 32 Jahre alt, Zigarrier, zu Neuhardt wohnhaft, —

Appellanten von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeigerichte zu Luxenthal vom 5 August 1845,

Zufolge genehmigter Anzeige der Kaiserlichen Kammer in den Rheinischen Liquidations-Gebäuden zu Coblenz zwanzig acht Personen welche nachträglich zur Lieferung angewiesen werden sind.

Coblenz

aufgenommen im Verhandlungs Lokale,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch Staats-Prokurator Salentin) Beyer: Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellations-Referenten v. Lassaux;

Nach eingesehen und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter andern

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen Entwendung von Zweig alten Rebbohnenstangen und einem blauen Rebbrechte zum Nachtheile der Eheleuten Wagner zu Metzdorf und einem Rebbohnenstocke zum Nachtheile der Eheleuten Burgard allda überführt erachtet, deshalb jeden derselben in eine Polizey-Strafe von fünf Tahlern und Kosten gleichmäßig in die zu gleichen Theilen gehörige Untersuchungs-Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellirschrift vom 12 August 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, deren Anwalt, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Mittheilung der Akten anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Vertheidigung und gleichmäßige Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten die Gründe, welche vorliegen der oben Richter polizeyrichterlichen Verurtheilung zu Last gelegten Entwendungen hinreichend bestätigt hat, daß die heutigen Vertheidigungen der Partei

nicht zu berücksichtigen erscheinen; daß somit die erkannte Strafe der ordentlichen Polizeistrafen und der Kosten der Verurtheilung vollkommen angemessen ist, daher die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern fünfzig Centimes.

J. A. Molitor

Roder. Hoffz. Stumpf. Lemmer.

Sitzung vom 13 September 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten September achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Herr Stumpf, Rollin, Lemmer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgenommen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwalt-Staatsprokurator Appellanten von Seiten Rathhäuser der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Trier Entheilen vom 17 Juny 1845,

Vor Appellationsrichter:

	f.	kr.
Kaupert	2.	13.
Regierungs	2.	27.
Finanzrath	3.	36.
Forstmeister	2.	48.
Forstmeister	"	30.
Forstmeister	1.	42.
	13.	16.

Anmerkung:

Der vorliegende Rechtsfall ist ohne Zweifel zum Contumaz-Erkenntniß geeignet, da der Beklagte, obschon dessen Anwesenheit bekannt war, der Ladung des Königl. Appellat. Gerichts, welche auf den Grund der Art. 205 der Proz. Ordn. auf den 3ten d. Mts. einen ungelegenen Appellations-Termin anberaumte, keine Folge geleistet hat.

15/9. 45.

Klumpp

vorgetragen durch Staatsprocurator Pfizer;

gegen

Balthasar Kaupert, wie Parteien, beide in dem vorgeschriebenen Rechtsmittel angegeben; 17 Jahre alt, ledigen Standes der Taglöhnerey Adam Kaupert, auch nicht zu Vormundschaft verpflichtet, standen zu Waldfilbertheim, des Landrichters, im Namen Königs, Appellation, wegen Schwängerung einer Dienstmagd im Dienste des Beklagten;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Kaupert;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, insbesondere

1) der vorgeschriebenen Rechtsmittel, innerhalb die Appellation unter dem vor ihr täglich angenommenen Termine worden Parteien, und als zu Vormundschaft verpflichtet, vorgeladen Ehefrau Landrichters Frau Rechtsmittel der Balthasar Kaupert in Adamsweiler, der Frau gehörigen Ausfertigung Exemplar und in die auf die Summe von acht Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 13 August 1845, – der Appellation zugefallen am 14ten nämlichen Monats;

3) der über die Verhandlung der Zulässigkeit der Appellation nachträglich gepflogenen Nachforschungen;

Nach Anhörung der Appellation, innerhalb auf Ihnen vorgetragen, nochdarin, daß Beklagte Balthasar Kaupert heute, und die Forderung der Klägerin Adam Kaupert in Waldfilbertheim und auch Appellat verpflichtet sey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letztenen dahin lautend: der Königl. Appellation gemäß wolle, weitere gemeinsame Rechtsfolgen der Contumaz gemäß und Wohlverhaltnisse der Appellation bezeichnet, als gegenwärtig aufzunehmen und Sentenz zu vervollständigen sey, daß der angebrachten Rechtsmittel gegen die Appellation unter dem Namen Balthasar Kaupert aus Waldfilbertheim zu vollziehen und die darüber liquidirte Kosten gemäß Liquidation zu bemessen sey;

Die Königl. Appellationsgericht

indem der Königl. Appellationsgericht die Vertretung der Königl. Staats Behörde als gesetzmäßig anerkannt und die Appellation in die Kosten der Appellation – liquidirt zu neun Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, – verurtheilt ist, daß der angebrachten Rechtsmittel unter dem Namen Balthasar Kaupert von Waldfilbertheim zu vollzug gelassen worden sey.

Urtheil

Sprechende Richter: J. A. Mollberg Klumpp

Für Richtigkeit

daß Innen Eigenen Protokollführer zum Behufe der Ausfertigung gefälligst zugestellt werden wolle. —

J. A. Wolitow

Hengyl

Dr. Ellis

Fitz

Hermann

Sitzung vom 7 Oktober 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hengstenberg, als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Oktober acht. [illegible] und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitow, als den ernannten Präsidenten, Graf v. Bonin, Bengel, Fallon, Roth, Fitzau, Advokat-Anwalt, und Hermann, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Die Sachen

Der Landgerichten:

	T. Gr.
Bengel	2. 34.
Ungerding	3. 16.
Haenisch	2. 53.
Jungen	12. 57.
Hungenberg-Sallo	" 04.
Zeuglow	1. 26.
	23. 10.

Joseph Wolf, 37 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Neumarkt bei Flatow, zuletzt auf dem Bureau der Königl. Regierung zu Marienwerder als Gerichts-Diener angestellt, der Königl. Staats-Anwalt-Schaft zu Jungen vertreten durch den Appellant von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeigerichts zu Frankenthal vom 13 September 1845, wegen im Haushalte Hausdiebstahl,

gegen

die Königl. Staats-Anwalt-Schaft, vertreten durch Staats-Prokurator Fitzau;

Nach vorgenommener Bericht der Königl. Appel-

Referenzgerichts-Rath v. Bonin;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, worin ersehen

1) Das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Diebstahl einer Schürbetasche von Juchten nebst und Inhalt Zwanzig Thalern zum Nachtheil der Handlung, bei dem Haus-Rath der Jungen übertheilt worden und ihn darfür in eine Strafe von sechs Monaten, eine Geldbuße Je von Fünf und Zwanzig Thalern Zwanzig Thalern, so wie in die für nichtige Thalern Fünf und siebzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Das Appellationsschreiben vom 20 September 1845;

Nach Anhörung des Vorgetragenen Rath, wodurch erklärten, daß der seine Berufung förmlich zurück, nahm und damit sagt, sich dem rechtskräftigen Urtheile zu unterwerfen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle über die Verurtheilung der Berufung von Seiten der Angeklagten Verkündung urtheilen und Angeklagten sogleich in die Kosten des Appell-Instanz verurtheilen;

Das Königl. Appellationsgericht erkennt für Recht: die angeklagten Wolf Verkündet, daß er in heutiger Sitzung seine gegen das Urtheil der Hochpolizeigerichts zu Frankenthal vom 13 September 1845 eingelegte Berufung fallengenommen hat, verurtheilt den Vollzug dieses Urtheils und verurtheilt den genannten Wolf in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun Thalern einhundert Thalern. —

J. A. Wolitow

Advokat Fitzau

Hengyl

Sitzung vom 23 Okt. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht für Altpreußen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23ten bis 27ten Oktober achtzehnhundert fünf und vierzig, wovon ganz vollzählig waren: Rath Molitor, Vorsitzender, v. Kamptz, Jopp, Jansen, Illing, Kätzke, Filgner, Raabe, Assessor, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Sauf, 40 Jahre alt, Wirth und Ackermann, wohnhaft zu Adlienbach, Kanton Engel, Appellant wegen eines Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Preußisch Eylau vom 7 July 1845, angekündigt unter Zuziehung des Advokaten Hoffmann,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgner;

Nach vorschriftsmäßiger Anmeldung des Königl. Appellationsgerichts durch Rath v. Kamptz;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, rechtliches ergeben:

1) daß das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der vorsätzlichen Verletzung fremden Weidetheils der Friedrich Jansen zu Langenbach überführt erachtet und ihm deshalb in eine Geldstrafe von fünf Thalern, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 7 July 1845;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Staatsanwaltschaft in seinem Vortrage und Antrag auf Verwerfung, eventualiter auf Abänderung des Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Vertheidigers, welcher darauf anträgt, das Königl. Appellationsgericht wolle die angefochtene Verurtheilung als ungerechtfertigt mit Freisprechung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges erkennen;

In Erwägung, daß sowohl nach der Beweisführung, als den aufmerksamen und sachgemäßen Verhandlungen des vom Königl. Zuchtpolizeigerichte als Vorgefallen angenommenen Vorwurf nicht in der That vorliegt, um Anlaß zur Freisprechung des Appellanten wegen Verletzung fremden Eigenthums zu gewähren;

Aus diesen Gründen

Wird das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts von Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage, so wie von Kosten und Strafe frei.

J. Dr. Molitor

Kätzke Illing Jopp

Kamptz

Klamann

Sitzung vom 23 Okt. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht für Altpreußen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung

Postmeilenberechnung:

	T.	M.
Dresden	2.	13.
Radeberg	3.	16.
Bautzen	4.	17.
Görlitz	6.	08.
Zittau	2.	24.
	18.	44.

vom Jahr und Freytag den 2 October nächstlaufenden Jahres und einhundert, wobey gegenwärtig waren: Rath Mitglieder, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Landau, Hoppe, Helbig, v. Hennenhan, Kühn, Hilgard, Raths-Assessor, und Klemm, Gerichtsactuar, folgender Rathsheil abgefaßt:

In Sachen

Carl Gottlieb Schubert, 70 Jahre alt, Häusler und Einwohner, Angeklagter, Appellant wegen einer Strafe, Rechtshalber Erkenntniß des Königl. Gerichtsamts Pirna vom 15 July 1835, angekommen unter Vorsitz des Justiz-Candidaten Hirte,

gegen

die Königl. Sächs. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Landau;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegenen Acten, Urkunden, Beylagen, und Alles, was darauf ankommt:

I) Der angeklagte Rathsheil, verklagt den Appellanten der Mißhandlung des Tagelöhners Joseph Traugott Münchmeister überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Strafung von sechs Wochen, zum Halben Theil von acht Tagen, und in die Hälfte einfacher Gefängniß und zwanzig Silbergroschen Kosten, und zwar in Ansehung der Halbscheid solidarisch mit dem Mitangeklagten Ludwig Diethe aus Pirnaischen Antheils hat;

II) Der Appellationserklärung vom 13 July 1835, -

den angeklagten Appellant in Abhören von fünf Tagen;

Nachdem der Königl. Staatsbehörde Zeit angeordnet hatte, der Königl. Appellationsgericht gemäß vollen Genügen, daß sie von Seite der Appellantin gerichtlichen Fragen nicht abgehört werden wollen, -

nachdem der Königl. Appellationsgericht nachstehender Rathsheil:

In Erwägung, daß nach den Lage der Sache die Abhörung der von der Appellantin vorgeschlagenen Zeugen nicht von Erheblichkeit erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennet der Königl. Appellationsgericht, daß die von diesen Zeugen abgenommen und mit weiterer Verhandlung der Sache verfahren werden;

Nach Verkündung dieses Rathsheils erklärte sich Appellant, auf Verfall der Aufforderung der Instanzen, über die gegen ihn erhobene Anklage;

Nach Anhörung des Staats-Candidaten Hirte in seinem Vor- und Antrag, lediglich dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe gemäßigt herabzusetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsamt gegen den Appellanten so lange gelegten Zeugen mit Recht abgegangen ist, weil genau entnommen und Appellant in heutiger Sitzung nicht angemerkt hat, diesen Verein

zu verklagen; daß Anlaß vorhanden für uns den Beklagten
wegen der verübten Handlungen anzuklagen,
Anklage aufrechtzuhalten ist, daher die Vorladung
in gesetzlicher Ordnung ausgefertigt worden sind;

Für diesen Termin

Erscheinet der Königl. Appellationsgerichts-Rath angeklagte Vorladung und vernehmlich den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt für seine Person drey und zwanzig Thaler. —

J. A. Molitor

Hoffmann Hoffmann Hoffmann

Sitzung vom 23 Oct. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hoffmann, Rath, Hoffmann, Beisitzer, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten-Liquidation:

Stempel	2.	8.
Registrirg.	3.	16.
Vorladg.	5.	07.
Zeugen	6.	16.
Taxe	1.	16.
	18.	32.

Paul Klaus I, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Nalbach, im Kanton Saarlouis, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Trier vom 15 Julij 1845, im Kanton angehalten,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellatum, mandatum

durch Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hommen, statt der verhinderten Rathes Präses;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Beleidigung eines Feldhüters im Dienste und wegen desselben überwiesen erklärt und ihr deßhalb in eine Polizeystrafe von sechs Thalern und in die fernere Strafe Haft Königlich liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 15 Julij 1845;

Nach Anhörung des Appellanten, wohlan, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Conclusionen des Vertreters;

Gemäß der Königl. Prokuratorsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; —

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath auf den im angefochtenen Urtheile niedergelegten Grunden die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt für seine Person fünfzig Thaler. —

J. A. Molitor

Hoffmann Hoffmann Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 24 Oktober 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig, im Oktober achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recht, Voß, Hermann, von Hemmann, Hahn, Hilgard, Advokat-Fiskal, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Der Instruktion:

Mangel	3. 23.
Richtung	1. 12.
Zwischen	7. 03.
Zeugen	31. 82
Schrift. u. S.	" 32
Beylag	1. 27½
	48. 28½
Taxen laut Gebühren-Tarif	3. -
Zu Allem	51. 28½

In Sachen

Klagen Friedrich, 73 Jahre alt, Pächter, wohnhaft zu Hauptstadt, Appellant gegen einen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 15 Juli 1845, angeklagt in Sachen,

gegen

Den Königl. Advokat-Fiskal, Appellaten, vertreten durch Advokat-Fiskal Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Voß;

Nach Einsicht und Analysen der beschlagnahmten Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung einer Polizeivorschrift über Maaß und Gewicht überwiesen erklärt und ihm deßhalb in eine Polizeistrafe von Fünf Monaten, einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Gulden Zwanzig Centimen, wie auch in die Kosten, die auf Fünf und Zwanzig Gulden fünf und neunzig Centimen liquidirt sind, dieselben Tag einer unverweilten, sonst durch zwey auf die Dauer von fünf Tagen zu jeder Kommunikation und Einsicht und zu jeder Einlegung an Termine.

nähmen für unfähig erklärt und mithin verurtheilt hat, daß derselbe auf die nämliche Dauer unter die Aufsicht der obern Polizeybehörde gestellt werde, in endlich subsidiarer Bestätigung die Konfiskation auf den Betrag von Zwölf und Gulden sechzig Centimen festgesetzt worden ist;

2°) der Appellantschrift vom 22 Juli 1845;

Nach Anhörung des Appellanten, endlicher, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Anzeigerstattung anberaumt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der Strafung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Thatbestand anerkannt ist und der auf den Fehler auch eine der Schwere der Verschuldung und der obwaltenden Umstände vollkommen angemessene Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind auf Fünf und Zwanzig Gulden fünf und neunzig Centimen.

J. C. Molitor

Voss Hermann Hilgard Clemm

Sitzung vom 24 Oktober 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken,

in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Carl Walther, als ernannter Präsident, v. Conta, Lezz, Tanner, v. Hermann, Rötha, Hilgard, Notariatsactuar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Bezirksgerichts, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Rechtspolizeiamts zu Lauchenthal vom 29 Juli 1845, anwaltlich durch Notariatsactuar Hilgard,

gegen

Jacob Engel, 37 Jahre alt, Taglöhner in Ludwigsthal, Canton Mittelwald, der Uebertretung einer Zollumgehung beschuldigt, - Appellaten, nicht erschienen.

Nach dem Antrage der Anwälte des Königl. Bezirksgerichts, daß I, obgleich Appellant nicht gehörig vor der Taxung erschienen, dennoch in contumaciam gleich gegen ihn zu erkennen sey, indem die Vorladung des Boten in seinem Domicile, worauf mit dem Associé Heinrich Tanner zu Ludwigsthal, ungültig Fall gehabt; und nahm sodann in Empfang seinen Antrag;

Nach Anzeige des dem Appellanten unterm 10ten l. M. gewordenen Ladung, in welcher erschienen ist, daß Appellat zu heutiger Zeit in Geschäften abwesend war, und er wiederum sage, warum er

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 24 Oktober 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landau, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Carl Walther, als ernannter Präsident, v. Conta, Lezz, Tanner, v. Hermann, Rötha, Hilgard, Notariatsactuar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Schind, 26 Jahre alt, Taglöhner, ansässig zu Waldmühl, im Canton Mittelwald, Civilklagers und Appellant von einem Urtheile des Königl. Rechtspolizeiamts zu Lauchenthal vom 22 July 1845, an. ständig unter Beistand des Rechtsanwalts Lautz,

gegen

Franz Xaver Thing, 22 Jahre alt, Fabrikant, Ingenieur, zu Waldmühl wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, in Person zugegen und vertheidigt durch Advokat Lotzi, - und

gegen

den Königl. Bezirksgerichts-Mitappellaten, vertreten durch Notariatsactuar Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes von Hermann, statt der verkündeten

Rathsv. Immer;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgefundenen Thatbestandes, zu Recht erkannt:

1) Der angefochtene Urtheils-Ausspruch des Appellanten des unwillkürlichen Widerhandlung des Appellaten übertretung anklagt, und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von fünf Tagen, einer Entschädigung von sieben Thalern zu Gunsten des Civilklägers und in gänzliche Kosten, wovon die des Letzteren taxirt sind zu sechs und Dreissig Thalern sieben und fünfzig Centimes, - verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärung vom 25 Juli 1845 / eingetragen zu Protokoll am folgenden Tage für 28 Ct. / ,-

Angeklagte Appellant die Abfuhr von sieben Entlassungszeugen;

Staatsanwalt Petri trug Folgendes an: Der Königl. Appellationsgericht wolle, falls die Bestätigung der gerichtlichen Zeugen Aussagen nachgetragen werden wollte, die Tage, behufs der Wiederholung der Zeugenaussagen, anberaumen;

Der Königl. Praktikant Hallo Antrag Folgendes: Der Königl. Appellationsgericht wolle, mit Ausnahme der Abfuhr der vorgeschlagenen Entlassungszeugen, zur Vertagung der Verhandlung schreiten;

Der Königl. Appellationsgericht, auszugehend, dass

wenig der Tage der Tage die Abfuhr der Entlassungszeugen nicht von Erheblichkeit sey, unanerkannt, dass diese selben nicht anzuerkennen wären sollen;

Nach Anhörung der Appellanten und der Appellaten in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Kandidaten Hallo in seinem Vor- und Vortrag, wo unter Folgendes lautend: er gestalte den Königl. Appellationsgerichte, mittels Antrag, motiven der angefochtenen Urtheils, die dem Civilkläger zuerkannte Entschädigung aufzuheben und den Appellanten von der gegen ihn ausgesprochenen Haftstrafe zu entbinden;

Nach Anhörung des Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Vortrag, wo unter Folgendes gehend: er gestalte den Königl. Appellationsgerichte, die Bestätigung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, wobei Zeugen-Entschädigung für den Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Praktikanten in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, dass der Königl. Gerichtsvollzieher der dem Appellanten zu Last gelegte Handlungen mit Recht als gegen ihn unwirksam angenommen und dadurch der gerichtlichen Verhandlung nicht genügt hat. Dagegen

Vorweis zu entkräften; das Gericht sie mit gegenwärtiger Acte und sämmtlicher Beweisführung vollkommen im Einklang mit der Ergebnisse der Verhandlung steht und weder den obwaltenden Verhältnissen noch der Billigkeit sich zu keiner andern Fassung eignet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz gemäß zu Gunsten der Civilklagerin als der Partei, in der letzteren Beziehung zu einer Geldbuße von zehn Franken.

J. H. Molitor

Riedel Hoffmann

Hermann

= Clemens

Vorstehendes Urtheil ist in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, gefällt worden.

Gegenwärtig: Herr Molitor, Präsident, Herr Riedel, Herr Hoffmann, Beisitzer, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber.

Vorstehendes Urtheil ist in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, gefällt worden.

Gegenwärtig: Herr Molitor, Präsident, Herr v. Recum, Herr Hepp, Herr Hamm, Herr Helling, Herr Roth, Herr Hilgard, Beisitzer, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber.

Vorstehendes Urtheil ist in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, gefällt worden.

Gegenwärtig: Herr Molitor, Präsident, Herr v. Recum, Herr Hepp, Herr Hamm, Herr Helling, Herr Roth, Herr Hilgard, Beisitzer, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 30 Okt. 1845.

Vorstehendes Urtheil ist in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, gefällt worden.

Gegenwärtig: Herr Molitor, Präsident, Herr v. Recum, Herr Hepp, Herr Hamm, Herr Helling, Herr Roth, Herr Hilgard, Beisitzer, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lahne, 39 Jahre alt, Wirth, wohnhaft in Hauptweiler, Cantons Landau, Civilklagter und Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 22 Juli 1845, angenommen unter Einrede der gegründeten Rechtskandidaten Sink,

gegen

Joseph Dahlheim, 23 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Schaumburg, im Canton Oberhochwald, Civilklager und Appellat, in Gegenwart angenommen, und

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Mitappellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Vorstehendes Urtheil ist in der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, gefällt worden.

Gegenwärtig: Herr Molitor, Präsident, Herr v. Recum, Herr Hepp, Herr Hamm, Herr Helling, Herr Roth, Herr Hilgard, Beisitzer, und Herr Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Lahne, 39 Jahre alt, Wirth, wohnhaft in Hauptweiler, Cantons Landau, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 22 Juli 1845, angenommen unter Einrede der gegründeten Rechtskandidaten Sink,

gegen

Joseph Dahlheim, 23 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Schaumburg, im Canton Oberhochwald, Civilkläger und Appellat, in Gegenwart angenommen, und

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Mitappellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Verhandelt an Sitzung abgegeben. Nro. 239. Einregistrirt zu Zweibrücken den 5 Nov. 1845 fol. 28 Rc.

Taxe: Hoffart.

Verhandlungsdaten:

	T. Sc.
Rangal	1. 12.
Registrag	" 56.
Januar 46	1. 16.
Vorschlag	1. 15.
zh	4. 41.

Verhandlungsdaten:

	T. Sc.
Rangal	1. 38.
Registrag	" 56.
Januar 46	" 43.
Vorschlag	1. 41.
zh	4. 38.

=

=

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Nach Anhörung der Appellanten, welcher erklärte, daß er seine Berufung lediglich zurücknehme und damit zufrieden sey, sich dem rechtskräftigen Urtheile zu unterwerfen;

Nach Anhörung der Appellaten in seiner Erklärung, daß er hiergegen keinen Einwand zu machen habe und seine, jederzeit Kosten-Entschädigung verlange;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts in seinem Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellations-Senat wolle über die Zurücknahme der Berufung der Vorschriften Urkunde aufnehmen und demselben zugleich in den Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils, welcher den Beklagten der Verurtheilung des Civilklägers über Eigenthum erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einhundert Thalern, zu einer ebenmäßigen Entschädigung von zwölf Gulden zu Gunsten des Civilklägers, so wie in gänzliche Kosten - worunter die zum Vortheile des Staats zu entrichtenden Taxen begriffen sind, - verurtheilt hat; -

Erwägt das Königl. Appellations-Gericht der Vorschriften Thatsachen, daß er in heutiger Sitzung seine gegen das Urtheil der Zuchtpolizei genehmigte Berufung lediglich zurückgenommen hat, und demnach lediglich in die Kosten der Appellations-Instanz, soweit sie zu Gunsten des Staats zu niedergeschlagen sind, - verurtheilt ist.

J. A. Mittermaier

Hoffmann Fetzer Assessor Semmler

Sitzung vom 30 Oct. 1845.

Das Königl. Appellations-Gericht für Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag, den 31 October achtzehnhundertvierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, v. Kerner, Metz, Hamm, Hoffmann, Pelzer, Hilgard, Assessor-Commissär, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen: - In der angefochtenen Sache

In Sachen

Franz Xaver Lang, 39 Jahre alt, Advocat-Anwalt, wohnhaft in Zweibrücken, im Landau Militär-Arrest, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile

Der Taxation:

	fl. kr.
Bogen	1. 50.
Regierung	1. 32.
Gerichtsb.	1. 20.
Taxtag	1. 10.
fl	6. 52.

Weiter Taxen des Appell-Zustands wird zum Behufe der Abfertigung und Zustellung gegenwärtiges Urtheil mitbegriffen.

Die Taxen auf den Zustand erwachsen sämtlich von der beklagten Civil-Partei zu entrichten.

Clemens

der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 29 July 1845, nicht angenommen,

gegen

Thaddäus Lang II, 32 Jahre alt, Bäcker, zu Ehingöttingen wohnhaft, Civilklagte und Appellat, ebenfalls nicht angenommen, jedoch anwesend Lang dahingehörig bevollmächtigten Anwalt Advokaten Hink, und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellations-gerichtsrathe Namens;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil, wie oben ausweis

1) der angefochtenen Rathschlag, wodurch der Appellaten der Widerklagung der Appellatin in seiner Eigenschaft als Bäcker bezüglich seiner Brodverwiegungen durch Worte übrigens erklärt und ihn deshalb in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, eine Tages-Entschädigung mit vier Gulden vierzig Kreuzer zu Gunsten der Civilklagtin, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatenklagung vom 2 August 1845 / : ausgefertigt zu Landshut am nämlichen Tage um 2 Uhr /



3) der am Appellaten unterm 10ten d. M. auf heute gegebenen, gehörig angesetzten Tagfahrt;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hink in seinem Vortrag und Verlangen, wesentlich Folgendes enthaltend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung zwar Formell zu verwerfen und Kosten, indem er Vorkenntniß erhalte, daß Appellant Lang nicht angenommen sey;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche anhielten, daß I die Entscheidung in gegenwärtiger Sache bezüglich der Kosten des Appellationsgerichts anheim stelle;

In Erwägung, daß I Appellant, der an sich in gehöriger Form und Frist angenommene Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen, sogar gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß I der Königl. Zuchtpolizeigerichts der dem Appellaten angehaltene Vorgang und Rath als zweifach erwiesen hat, und der I der Nicht-annahme Entschuldigung keine Billigung beimißt, daß I ihm keine Mittel zu Gebote stehen, seine Berufung zu begründen; daß I übrigens auf dem über obwaltenden Verhältnisse zweifachen Beweis entbehrlich erachtet ist;

Aus diesen Gründen

wurde der Königl. Appellationsgerichts in contumaciam

gegen den Appellanten erkannt, verwirft es die ein-
gelegte Berufung und verurtheilt Appellanten in die
Kosten der Appell.-Instanz, wovon die zu Handen
der Staats-Kasse gehörigen auf "Fünfzehn Franken"
"fünfzig Centimen", — die der Vertheidigung und Ver-
tretung gegenwärtigen Verhältnis nicht mitbegriffen!
"Ganz" Ehrungen, J. A. Motteau

Hüttig Hoss Substitut Secrétaire

Clément

zurückkehren, und

In Erwägung, daß Imbert den abwesenden Beklagten zwar Default gegen den Appellanten zu geben, die Sache aber auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist, und der Anklage für ein königl. Gericht angemessen, sogleich eine neue Vorladung in die später zu bestimmende nächste Sitzung zugehen zu lassen;

Und in Betracht

indem der königl. Appellationsgerichtshof nicht über die Sache, insofern der Appellant Klagende enthält, entlagt ist die Sache auf unbestimmte Zeit, und annordnet, daß sogleich in die festgesetzte nächste Sitzung neue Vorladungen ausgefertigt werden, – Kosten vorbehalten.

J. R. Mostyn

Modrl. Hoyt [illegible]

Hermann

Klauwell

Sitzung vom 30 Oktober 1845.

Der königl. Appellationsgerichtshof zu Hongkong, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert fünf und vierzig, vorher gegenwärtig waren: Karl Walton, für den vorsitzenden Richter, v. Brandt, Hoyt, Hermann, Elling, Kahn, Wilgaus, Advokatanwalt, und Klauwell, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu fassen:

Der Publikation:

St. A.	
Bengel	1. 59.
Registry	2. 20.
Pfändl 86	1. 40.
Jaugan	1. 10.
Langlay	1. 30.
	8. 39.

In Sachen

Paul Hübing, 25 Jahre alt, Volksschuler, wohnhaft zu Straubing, Appellant wegen einem Verstoße des Königl. Zuchtpolizeigesetzes zu Reichsratskammer vom 22 July 1845, wegen Beleidigung mittels Eingabe der Rechtskandidaten Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Referenten Rath v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, witer aus

1°) der aufgenommenen Verhöre, zunächst des Appellanten über Beleidigung und Verletzung seiner Vertheidigungshilfen bezüglich seiner Akten-vernichtungen übereinstimmend aussagt und sich dafürhält in eine Ordnungsstrafe von einzelnen Tagen, je nach der für eine Stunde festgesetzten Taxe von liquidirten Taxen verurtheilt sei;

2°) der Appellanterklärung vom 22 July 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Hirsch in seinem Vor- und Anhang, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, subsidiarisch innerhalb dem Maximum seiner Taxe, da der Vertheidigungshilfe Hübner ein glaubwürdiger Zeuge ist und so dem Gesetze die Sache in einer andauernden Sitzung vorlegen; subsidiarisch ihn blos wegen einfacher Ordnungsstrafe verurtheilen, jedenfalls aber die ausdrücklich verhängte Ordnungsstrafe gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Anhang, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf die Taxen, Alumnitäten zu nehmen, die angeklagte Vernichtung als ungesetzmäßig zu verurtheilen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß nach den Anhandlungen in beiden Instanzen der Vorwurf der angeschuldigten Beleidigung einer Behörde bezüglich seiner Akten-vernichtungen nicht genügend erwiesen; daß aber gegen den Appellanten eine einfache Beleidigung ohne Erschwerung Angenommen ist, wie der Akt. 471 Nr. 11, der Verletzungsanzeigen wegen ergibt, und auch sonst der Akt, daß der Appellant bey gerichtlicher Vernehmung sich im Widerspruche falle befindet;

daß Hübner dagegen über die angeschuldigten Beleidigung der Akten-stücke Aussagen, wonach, nach Maß Inhalt der angeführten Akt. 471 Nr. 11, in Verbindung mit Akt. 474 ebendem zu beurtheilen, indem von seiner Seite eine bezügliche zurückweisende Verwarnung angehalt worden ist; und der Inhalt dieser Aussagen der subsidiarisch angebotene Beweis in Betreff der Commodität der beleidigten Behörde als irrelevant angesehen;

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Reformation der angefochtenen Verfügung des Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von dem Vorwurfe der Beleidigung seiner Vertheidigungshilfen bezüglich seiner Akten, so wie von der deshalb gegen ihn verhängten Strafe los;

erkläret jedoch denselben der einfachen Verletzung

der gemeinen Prozeßhülfen Urtheil Erkenntniß auf Abweisung für übereinstimmig und gesetzlich, und verurtheilt ihn in eine Geldstrafe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer, in eine Entschädigung Strafe von fünf Tagen und in die Kosten der Appellation des fünf, liquidirt für fünf Gulden und einzig Kreuzer. –

In Anwendung des Art. 371, Nr. 11, 378 des Strafgesetzbuches, 211 und 194 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 371, Nr. 11, des Strafgesetzbuches.

„Mit einer Geldbuße von fünf Kreuzern bis zu fünf „Gulden einschließlich sollen bestraft werden „ꝛc. 11.) „Diejenigen, welche gegen Zeugen, ohne Lust zu „weisen vorhanden zu sagen, Weigerungsworte ausstoßen, „wovon im Art. 367 bis zum Art. 378 einschließlich „die Rede ist."

Art. 378 ibidem.

„Alle Zeugnisse, wovon im Art. 371 die Rede ist, sollen „in Wiederholungsfälle immer mit einem Verhaftungs„rechte von höchstens drey Tagen bestraft werden."

Art. 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

„Die Verurtheilungen der vorbemerkenden Thatsachen, welche „die Ehrenhaftigkeit der Anklagten, die Glaubwürdigkeit „der Zeugnisse, die Sache, die Thatumstände „und Anklagspunkte betreffen, sind in der ersten Instanz, „die in der Appellationsinstanz angenommene Thatsache „ebenfalls anzunehmen."

Art. 194 ibidem.

„Jeder Entwurf, der anbrauchbar gegen den Angeschuldigten und „die Zeugnisse, endlich für die vorgeschriebene Form der Vor„gehung unbrauchbar erklärt, oder wieder zur Voruntersuchung „zurückgeht, vernichtet den untersuchungsrichterlichen Theil gänzlich in der „Form, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen „Klage beauftragte Beamte hat vornehmen lassen. –

„Die Liquidation der Kosten gehört in denselben Verfahrtheil."

J. a. Molitor

Hoffmann stadtgl. Sekret. Voß

Clemens

Sitzung vom 31 Oktober 1825.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober achtzehnhundert fünf und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Koenen, Voß, Clemens, von Hannewald, Köllen, Hilgard, Advokat-Anwalter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Vorladungen:

Kempel	1. 6.	
Hagistang	2. 34.	
Jacobs	2. 48.	
Zenz	3. 37.	
Zenz	6. 57.	
Enschallg. v. Zenz	28.	
Tagtag	1. 32½	
	18. 16½.	

1. Michael Bick, 52 Jahre alt, Taglöhner und Nachtwächter, wohnhaft zu Zweybrücken, im Lauterer Thorgraben,

2. Margaretha Hoffmann, 46 Jahre alt, Wasch Hofmann allda wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 5 September 1825, Inhalts im

Jagow Zeugnam, Entlastung nicht anerkannt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Roeder;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten stücke, unter andern

1) das angefochtenen Urtheils, wonach der Appellant der Anwendung von gesetzlichen Strafe auf den selben zum Nachtheile des Beklagten Raum zu Zeugnissen übersendet erklärt, ferner das Mitglied Rink in eine Haftstrafe von drey Monaten, die Mangenahl Jovanette in eine solche von einem Monate und Beide gesetzmäßig in die gerichtliche Kosten Taxe und Tragung sämtlicher Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9 September 1845;

3) der der Appellanten unterm 6 d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Rink, mündlicher, nach vorausgegangener Vorbescheidung, auf Zeugenvernehmung unterm;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung des Mitglied Rink, dem Gericht überlassend, was bezüglich der Appellation der übrigen Angeklagten gegen Recht;

In Erwägung, daß der Appellant Rink bey der heutigen Verhandlung nicht vorgebungen muß ist, was der vom Königl. Zuchtpolizeigerichte mit Recht als gegen ihn begangen Vergehen angenommen Verweis zu rechtfertigen vermochte, und daß auch die unter ihm nachgesetzte Beklagte unter der obverhandelten

Verhaftungsbefehl sich zu keiner weitern Strafe eignet;

In Erwägung die nicht angenommene Absicht Rink bey Verfassung, daß Zeugnisse bey Vernehmung der Angeklagten Hat offenbar zu sehr unter dem Einflusse ihrer nicht zum bestimmenden Mannes gestanden und daher ohne böse Absicht gehandelt hat, weshalb sie als nicht strafbar anzusehen;

Aus diesen Gründen

mittelst der bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheils und indem der Königl. Appellationsgericht Recht und Fug der Nichtannahme der in gehöriger Form und Frist vorgetragenen Absicht Rink mithilft und Dieselbe in contumaciam der gegen sie aufgehobenen Anklageschrift, so wie von Beweis und Kosten Entscheidung, (verurtheilt) sagen: vorerwähnt ist die Berufung des Mitglied Rink als unbegründet und unerheblich ab in die Kosten des Appellationszug, liquidirt zu einer Gulden einzig Zwanzig Kreuzer

f. d. Wolitorp

Voss rhedt. Semer

v. Roeder

Sitzung vom 31 Oktober 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig Oktober achtzehnhundert fünf- und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitorp für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Voss,

Hamm, v. Sommaruga, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Bahr 37 Jahre alt Zimm. Aufseher, zuletzt Gefangener zu Plettenberg, im Landarrest Lüdenscheid, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Arnsberg vom 5. September 1845, anerkannt mittelst Verfügung der ersten Instanzrichter Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Tödtung des Zimm. Aufsehers Matthias Kessen, mann von Eisingen durch einen Stockschlag auf Unvorsichtigkeit überführt erklärt, und ihr deshalb in eine Gefängniß Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von drey und zwanzig Thalern zwanzig Silbergroschen, oder in die zu vier und fünfzig Thalern vier und zwanzig Silbergroschen bestimmte Ersatz-Strafe verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 8. September 1845;-

In der Absicht der Durchführung des Appellanten provocirten Entlastungszeugen Johann Bauer aus Eisingen gegen das Königl. Appellationsgericht - Zum Urtheile der Staatsbehörde entgegengehend, und erwägend, daß diejenige, welche nach Abgabe des ersten Eides Zeugniß verweigern will,

nicht von Unfähigkeit ist, Eingang. -

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann des Rechtscandidaten Fink in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen, subsidiarisch die gegen denselben verhängte Strafe gänzlich herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, -

Endlich des Königl. Appellationsgerichts den Ausspruch der Urtheile auf den 6 November 1845, Morgens neun Uhr.

J. A. Motitor

Hoffmann. Lemer.

= Clemens

Sitzung vom 31 Oktober 1845.

Das Königl. Appellationsgericht für Recht zu Paderborn, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Baxter, Lipp, Hamm, v. Sommaruga, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Daub, 26 Jahre alt, Tagelöhner, zuletzt zu

Hauptsache, im Landamt Hannoverhaim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Hochpolizeigerichts zu Landau vom 16 August 1815, nachdem unter Beitritt des gegenwärtigen Rechtskandidaten Funk,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hetz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

1) der vorgebrachten Urtheils, wodurch der Appellant der Widerrechtlichkeit gegen bayerische Staatsdiener, wie der Wirthschaftung des Paul Heinrich Funk aus Hermersheim in Hinsicht überführt erklärt und ihn deshalb in einer Strafe von fünf Monaten und in die Hälfte der Prozeßkosten erster Instanz verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 23 August 1815. –

Von der Klage des Königl. des Appellanten vorgetragenen mündlichen Vortrage nach der Königl. Appellationsgerichts, den Antrag der Staatsbehörde entgegnahme und vorgängiger Berathschlagung, was nach Angabe der Akten diesen Gegenstand betreffen sollen, nach der Lage der Sache nicht relevant erscheint, – Umgang:

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Funk in seinem Ver- und Antrage, letzterer für sein Mandant: das Königl. Appellationsgericht wolle die Ordonnanz vom 23 Januar 1817 auf gegenwärtigen Fall für unanwendbar und zudem dadurch verklären, daß die fragliche Anzeigen nicht in einer solchen Fassung verübt worden und Anzeigen über blos die Minimum der auf einfache Mißhandlung angedrohten Strafe verfügen, höchstens die wegen rückfälliger verkannte Fassung in Strafe geringer nennen sollen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrage auf Bestätigung der Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationszug; –

Paragraph des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Bezug der Urtheils in der Sitzung vom 6 November 1815, Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Hetz Mod. Sener.
v. Hannewald
Clemens

Sitzung vom 6 Nov. 1815.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert fünf und einzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Revelar, Hetz, Sener, v. Hannewald, Kölln, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Georg Kahn, Haupt-Aufseher zu Neuburg,

Kostenliquidation.

	fl. kr.
Stempel	1. 59.
Porto	2. 20.
Insinuation	3. 14.
Taxen	6. 08.
Diurnalien	14. "
Botenlohn	3. 32.
Gerichtsbuch der Ober.	
Zeugen-Entschädigung	" 56.
Gerichtsbuch bey der Session	2. 24.
Gerichtsbuch Klinger in Kelheim	7. 19.
Taxe	1. 32.
	44. "
Gerichtsbuch Dr Taxe in Regg.	11. 55.
Zu Allem:	55. 55.

Appellant,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten;

Nach Einsicht der Verhandlungsprotokolls vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß das Königl. Landgerichtsgericht den Entwurf der vom Appellanten zu Last gelegten Vergehens der Tödtung des Hans. Aufsehers Wolfgang Mayer. meyer aus Unvorsichtigkeit mit Recht als Hergang der That angenommen hat, und daß das Appellant diesen Entwurf in den Akten, den Lauf weiter zu begutachten noch zu ent. kräften vermochte, seine Vertheidigung in diesem Punkte nicht genügend begründet;

In Erwägung, daß Mayer bekanntlich, das Jagd Vergnügen dem Appellanten nachdem er sich bereits zum Schießen fertig gemacht hatte und die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches gestattet, indem nämlich bey dem Umstande, daß der wahre Sachverhalt im Hinblicke auf das gegebene Zeugniß Hammer im Allgemeinen nicht mit Gewißheit ermittelt werden, sich der Zweifel der Schuldigkeit nicht mit Gewißheit annehmen läßt; Appellant in Folge dieser Vergehens nicht nur Jagdrecht, sondern auch auf Anordnung des Königl. Landgerichtsgerichts an Haupttaxe Haftung am Thier von 6 Kreuzer in Anwendung gebracht worden ist, wofür sich beinahe jeder Jäger 3 Monate in Haft befindet, und sich wahrend mehr als fünfzehn jährigen Dienstzeit nicht einen ausgezeichnet guten Leumund erworben hat,

gleichwohl auch wegen dieses höher und sittlicher Verschuldung und wegen der vorschriftswidrigen Vollstreckungsverhandlung und Vorladung dessen beeidigter Thätigkeit, Umsicht und an den Tag gelegten Muthes vorzugt vom Königl. Landgerichtsgerichte, als den Königl. Landgerichtsgerichten geschätzt wird ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, hebt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Haftung auf; -

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, deutlicher von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden ist, und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung auf Tage „vorhängt, diese Strafe gegen auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße bis gegen auf weniger als sechs „Zehn Franken zu bestrafen, wenn der verursachte „Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Franken be- „trachtet und die Umstände der Vergehens zu erschweren „scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser „Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch daß sie in „keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen „Polizey seyen."

J. A. Wolfstorn

Fondsch. Rechnungsrath Boerstling.
No 449. Kgl. L. Landgericht.
den 3ten Dezember 1845 fünf 28 Kr.
Rechtsanw. Hoffert.

Wolfst. Semer.

Hammer

Sitzung vom 6 November 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nächsten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier den ernannten Präsidenten, v. Recker, Lapp, Hamm, v. Hannaun, Käfer, Hilgard, Raath, protokollirender, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Daub, 26 Jahre alt, Taglöhner in Haspelt,

Appellant,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlegungsurkunde vom 31 v. M.;-

Nachdem das Königl. Appellationsgericht aus den im angebrachten Urkunden enthaltenen Gründen die angelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreutzer.

J. A. Molitor

Käfer. Hamm.

Klemmer

Vorlegungsnotizen:

	f. kr.
Stempel	3. 37.
Registrirung	7. -
Fruchtab.	4. 59.
Zeugen	33. 08.
Reisegeb.	18. -
Copialg v. J.	- 56
Taxtag	1. 56.
	65. 36.

Sitzung vom 6 Nov. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nächsten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier den ernannten Präsidenten, v. Recker, Lapp, Hamm, v. Hannaun, Käfer, Hilgard, Raath, protokollirender, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Jakob Valentin Röser, 57 Jahre alt, Ackerer, wohnhaft zu Blieskastel, im Bantons Bliesbach, Appellanten wie einem Theile der Königl. Fruchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 1 September 1845, angekommen unter Beystand des Fruchthandelsmanns Kaber,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Recker;

Nach Einsicht (der angebrachten) sowie (der) producirten der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Vorenthaltung der Pfändung überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von vierzehn Tagen, als wie in die zu seiner Gunsten einmahlige Liquidirte Tax, condemnirt hat;

2°) der Appellerklärung vom 1 September 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Tage, dann der Fruchthandelsleute Kaber in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten freysprechen, subsidiarisch gegen denselben eine blosse Geldstrafe aussprechen;

Nach Anhörung (der Appellanten) dann: Des Königl.

Vorlegungsnotizen:

	f. kr.
Stempel	1. 59.
Registrirung	2. 48.
Fruchtab.	4. 23.
Zeugen	3. 16.
Taxtag	1. 08.
	13. 34.

Staatsbehörden in ihrem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hugo, Hofgerichtsanwalt des dem Appellanten zugestellten Vorgängen und Akten als neuerlichen angekannt und demselben bey der heutigen Verhandlung seinen Vortrag wieder zu bestätigen noch zu entkräften vermocht hat;

In Erwägung endlich die Akten ergangen, daß der Wortlaut der beyfälligten Bürgschaft von keiner Bedeutung ist, und Appellant gegen einen ähnlichen Vorgehens noch nicht vor Gericht gestanden, - Umstände, welche als mildernd für denselben gegolten und die Anwendung der Art. 163 der Strafgesetzbuchs in noch gnädigem Maße stehen gestatten;

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichts-Senat die eingelegte Berufung, hebt demnach die ausgesprochene Verfügung Strafe auf und verurtheilt dagegen den Appellanten in eine Geldbuße Zu von acht und zwanzig Reichsthaler, so wie in die Kosten der Appell-Instanz, bis auf die Hälfte zu einer Geldbuße fünfzehn Reichsthaler; -

In Anwendung der Art. 455 der Strafgesetzbuches, welches auch den Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, wie also lautet:

„In allen Fällen, wovon die Art. 444 und folgende bis zum vorhergehenden Artikel einschließlich sich handeln, soll eine Geldbuße Zu nicht höher als ein Viertel der zu verhängenden Strafe und nicht geringer

als zwölftzehn Reichsthaler sein."

J. A. Mollitor

Hoffstadt. Secret.

Hammel

= Clement

Sitzung vom 6 Nov. 1815.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweybrücken, in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundertfünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreder, Lapp, Hamm, Brauner, Rath, Hilgard, Assessor Kuster, und Clement, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

Zu Sehen

1. Peter Brenzel, 67 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Bruchheim, im Canton Pfalzheim,

2. Jakob Pittard dasselbst, 41 Jahre alt, Ackersmann daselbst;

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Hofgerichtskammer zu Zweybrücken vom 29 July 1815, auch Appellaten, beide in Person erschienen und durch Rechtscandidaten Brauch den Rechtscandidaten Faber, der andere durch den Rechtscandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard, - ferner

Zu Sehen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin; sagen:

In Sachen

1. Jakob Adam, 56 Jahre alt, Ackersmann in Langenheim,
2. Heinrich Hofmann, 43 Jahre alt, Ackersmann allda,
3. Karl Krauß I, 32 Jahre alt, Häusler allda,

Appellanten an den nämlichen Rechtsteil, ebenfalls persönlich zugegen und Karl Krauß sodann Karl Krauß den gemeinten Landwirth Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Lotz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils Rechtsmittel unter anderm

1) der angefochtenen Rechtsteil, wodurch die hiesige Rechtsprechten der verläumderischen Denunziation der Appellanten von Langenheim übereinstimmend erklärt, jedoch den Lehrer von Langenheim übereinstimmend erklärt, jedoch den Peter Baumgard in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, den Jakob Rittner beyder in eine solche von zwey Monaten, und einen jeden der übrigen drey Rechtsprechten in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, sodann jeden in eine Geldbuße von zehn und einzig Gulden einzig Kreutzer und Alle in die zu acht und sechzig Gulden drey und dreißig Kreutzer liquidirte Kosten, und zwar für seine und die Geldbuße den mitverurtheilten Landwirth Fink, namentlich, und sämtliche Rechtsprechten der Uebertretung der im Art. 12 der Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 29 und 30 July 1845;

Nach Anhörung sämtlicher Rechtsprechten in ihren Vorträgen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Reber in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten Berufung, zubetreffung auf Herabsetzung der gegen selbige verhängten Gefängnißstrafe;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrag, letztenen dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Jakob Rittner beyder und Karl Krauß freisprechen, zubetreffung eine geeignete Ermäßigung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafen eintreten lassen, jedenfalls aber die Entscheidung aufheben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung gänzlicher Verwerfung als ungegründet zu verwerfen und erkennend über jene der Staatsbehörde - den Vorgang gegenüber - den mitverurtheilten verhängten Gefängnißstrafen auf die Dauer von acht Monaten zu verhängen, - den Appellanten aufzuerlegen, und bezüglich der den Rittner beyder betreffenden Appellation der Staatsbehörde zu verfügen gegen Kosten; -

Die Rechtsprechten Adam und Hofmann haben gültig Klag noch um gelindere Bestrafung; -

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, verlegt die Verkündung der Urtheils in die Sitzung vom 7. November 1845, Morgens 9 Uhr.

J. A. Wolfstorf
Assess. Lomer

Hermann

Sitzung vom 7 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Zepp, Kumm, v. Hermann, Köhler, Filgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Johann Schwartz, 48 Jahre alt, Bäckermann, wohnhaft zu Kirchheim Boland, Kantons Kusel, der Holz-Entwendung beschuldigt, Appellant von einem Rathsspruche der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 13 August 1845, anhängig unter Haupt Land für Rechts Kandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard.

Nach den Anträgen der Sache hat Appellant um Abhör von zwey Entlastungszeugen;

die Königl. Staatsbehörde bemerkte, daß nach Lage der Sache auch die Wiedervorladung der in erster Instanz vernommenen Entlastungszeugen als nothwendig anzunehmen, und lang darüber auf Vertagung der Verhandlung auf unbestimmte Zeit an;

In Erwägung, daß der unter der obwaltenden Verhältnissen angesetzte ist, die Sache auf einen neuen anberaumten Sitzung zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Verlage der Königl. Appellationsgericht die Sache

auf unbestimmte Zeit; verordnet, daß auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde die in erster Instanz anfgenommenen Entlastungszeugen in die später zu bestimmende Sitzung vorgeladen werden, und gestattet den Appellanten, auf seine Kosten die heute gerichtlichen Entlastungszeugen Martin Wingler von Erzweiler, Peter Mauk von Kirchberghof, Johann Lautenmann von Herschberg und Christian Dickel von da vorgeladen sich lediglich schriftlich als dann wieder vorzustellen.

J. A. Wolitor

Zepp Kloedel Kumm

Klement

Sitzung vom 7 November 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Zepp, Kumm, v. Hermann, Köhler, Filgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Peter Klein 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hengscheidt, des Kantons Zweybrücken, Appellant von einem Rathsspruche der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 13ten August 1845, in Sachen

angeklagten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke,

und zwar

1°, der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin die Entbindung einer Leibesfrucht zugetraut und sie deshalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen, so wie in die Tragung sämmtlicher liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°, der Appellationserklärung vom 18 August 1845;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorausgegangener Rechtsbelehrung, auf Befragen und gutbefindlich Gehör ertheilt, ihre zum Vortrage Kommende Sache zu belassen, daß sie bey der hier fraglichen Belagenheit den Leibesfrucht Tödtungs nicht beabsichtigt, ja davon Niemand gar nicht gesagt habe, und daß sie auch durch Mittheilungen in gewissen angeblichen Aussagen nicht gestört und darüber gehört worden sey;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das nach den gehörig Rechtsgehabten Verhandlungen zugegangene angeklagt, den in nach der

Instanz abgehörten Zeugen Pitti, dann die vom Appellanten namhaft gemachten in die Appell-Instanz vorladen zu lassen;

Als Einzige Gründe

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Berufung der Sache in die Sitzung vom 20 November 1845, Morgens neun Uhr, und anberaumt, daß Auf Befehlen der Königl. Staatsbehörde folgende Zeugen vorgeladen werden sollen:

1. Adam Pitti, Taglöhner zu Zweybrücken,
2. Ludwig Pantel zu Lemberg,
3. Georg Engelhard allda, und
4. Die Ehefrau des Letzteren;-

Verlangt Zugleich, daß Appellant Klein schon vom Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen habe,- Einlass, so wie der Königl. Staatsbehörde anwohnen, auch weiteres, ihnen gesetzlich scheinenden Zeugen zu vernehmen.

J. A. Motitor

Sonner. Voss Hoedel. Hammacher

= Lemmel

Sitzung vom 7 November 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert fünfundneunzig, vorbey gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Braun,

Lazy, Lanax, v. Hannaman, Röthe, Hilgard, Nadir, Hochmeister, und Klemmer, Hauptschreiber, folgendes Urtheil

erlassen:

In Sachen

Jakob Singer, 28 Jahre alt, Schlossermeister, wohnhaft zu Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 6ten Augst 1845, wodurch einem Antrage des Beklagten, Handelsmann Funk,

gegen

den Königl. Notar Behörde, Appellaten, wodurch dem Notar protokollirten Pfandrechte;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und Parteyen der vorgetragenen Akten,

In Betracht, daß der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der Zeugenbeweis ohne Vorbehalt zu einem Vortrage vor das Civil- und Tagfahrt übertragen wurde, ihr zwar zur Civil- und Tagfahrt überhaupt wohl, ihr jedoch zu einer Schuldsache von mehr und weniger Gulden weniger Kreutzer, einer Pfandsache von vier Gulden weniger Kreutzer, zu einer fremden Schuldsache von vierzehn Gulden, einer Pfandsache von zwey Gulden zwanzig Kreutzer und zu der auf die Summe von zwey Gulden acht und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, zugleich auch die Konfirmation der in Beylage gemachten Urkunden ausgesprochen hat;

In Betracht der Appellanterklärung vom 14ten Augst 1845, –

daß der Appellant die Akten der auf sein Ansuchen vorgeladenen Beklagten Königl. Zeugen Philipp Hahn, Philipp Lallinger und Wilhelm Hahnen von Zweybrücken, beizufügen, daß er auch dasselbe der Parteyen hinlang wolle, daß er vor allem viel mehrere in seinem Factum nach Faktum nehme; –

Die Königl. Notar behörde hingegen: daß der Königl. Appellationsgericht wolle annehmen, daß die von Seite der Appellanten gerügten Gründe nicht abgehalten werden sollen;

In Erwägung, daß die Forderung, worauf durch die vorgeführten Zeugen bewiesen werden soll, nicht von Zahlbarkeit ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß der vorgetragenen Zeugen Aussage nicht abgehört werden sollen;

Nach Anhörung der Parteyen Vortrag in ihren Vor- und Nachtrag auf Endigung;

Nach der Königl. Notarbehörde in ihren Vor- und Nachtrag, beharrend darin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appell. Instanz; –

Der Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, verlegt die Abfassung des Urtheils in die Sitzung vom 13 Nov. 1845, Morgens neun Uhr.

J. Ch. Molitor

Nodel. Lemer.

v. Wallenrodt

= Klemmer

Sitzung vom 13 Nov. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verh. Director Langenbeck, v. Kremer, Vogt, Lamay, v. Hermann, Räth, Hilgard, Beisitzer, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Finger, Ackersmann, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Anhörung der Vortragung rechtens vom 7 Nov. l. J.;

In Erwägung, daß Appellant am Montag, den 20. July l. J., Morgens vor sechs Uhr, zwar mit einem Pferde auf einem gemietheten Heuwagen, jedoch ganz in der Nähe seines an der Stadt Zweybrücken befindlichen Gartens betroffen wurde, und daß, wenn man Zeit und Ort, wo alle übrigen Umstände ins Auge faßt, sich nicht mit voller Bestimmtheit annehmen läßt, daß sich Appellant in der Intention, einen Diebstahl zu begehen, auf den an seinem Garten auf der Bank Klausstock der Ludwig Park begeben habe, zumal als der Umstand, daß Appellant sich mit Wildfrevung befaßte, nicht hinreichend konstatirt ist; — daß also unter diesen Umständen der für die Raubstrafung erforderliche Versuch nicht als genügend dargethan angenommen werden

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu Zweybrücken, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11 May 1846, wobey gegenwärtig waren: Director Allwegen, Beysaß, Burkard, Guggenthal, Hellinger, Hellingshof, Koch, Petersen, Räth, Molitor, Schmerbel, Staatsprocurator, und Paulus, Sekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Cassationsklägers gegen ein Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13 November 1845, wodurch Jakob Finger, Ackersmann in Zweybrücken wegen Forstfrevels freygesprochen wurde.

Fach- und Sachverhältniß

Der Ackersmann Jakob Finger von Zweybrücken befand sich am 20 July 1845, mit einem Pferdchen vorgespannt, auf dem in der Nähe der Stadt Zweybrücken liegenden Antheile des Ludwig Parks. Hier betraf ihn Feldhüter, Morgens gegen sechs Uhr, der Nähe, wächter Franz Kaber von Zweybrücken, welcher kurz zuvor einen Bursch in der nämlichen Richtung gehen hatte, und der bey der Betretung wahrnahm, daß Finger mit gespanntem Pferdchen in jener Forstgegend Kalkung im Acker fand.

Ueber diese Thatsache wurde von dem Wachtwächter Kaber Anzeige bey der Königl. Polizeikommissär der Zweybrücken gemacht, und auf den Grund der von diesem Beamten vorgenommenen Protokollat de dato 21 July 1845 leitete der Königl. Staatsprocurator

an Bezirksgerichte zu Zweibrücken Beschwerde gegen Jakob Singer ein, verlangend unter Abänderung des Urtheils, ohne Vorladung des Angeschuldigten, an seinem Domizile und zur Hauptsache vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken geladen werde.

Die Sache kam in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts vom 6 August 1815 zur Verhandlung, wo der Beschwerdeführer Weber als Zeugen vernahm, und der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung alles vorbrachte, was er zu seinen an der Klagschrift des Ludwig Jakob aus den Akten nach Befinden zurückzuweisen sah, um die getroffenen Maßregeln aufzuheben, auf den Vorschlag Akten zugegangen, ohne seinen Klagantrag abzuändern, wo ihn dann der Zeuge Weber getroffen habe. Das Polizeitribunal für Zweibrücken (das Zweibrückische) habe es von einigen Jahren die Übung beobachtet, in seinen Sitzungen nach Befinden die Angeschuldigten vorladen zu lassen.

Durch Urtheil vom nämlichen Tage (6 August 1815) erklärte das Zuchtpolizeigericht den Angeschuldigten Jakob Singer des Frevelfalles zu drey Gulden fünfzig Kreuzer verfällt, und zwang die gesetzlichen Kosten gegen Singer aus.

Dieses Urtheil ist, inhaltlich der Motiven, im Wesentlichen auf die nachstehende Thatsache gebaut, daß der Angeschuldigte auf seinem Gute, mit einem Pferdezug vorgefahren, betroffen worden sey, so wie in rechtlicher Beziehung auf die Bestimmung des § 11 der Polizeiordnung vom 21 September 1815. Auf eingelegte Appellation von Singer wurde die Sache in der Sitzung des Zuchtpolizeitribunals des Königl. Appellationsgerichts vom 7 November 1815 vorgenommen, und am 13 November 1815 erging das Königl. Appellationsgericht zum Urtheile von Singer ein Einigungsurtheil, hauptsächlich auf die Betrachtung gegründet, daß der unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache sich nicht vollkommen bestimmt finde, daß der Angeschuldigte Singer habe sich in der Intention, einen Frevel zu begehen, auf das gesetzliche Verbot Rücksicht gegeben.

Gegen dieses Urtheil legte der Königl. Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz am 14 November 1815 Protokollarakt ein, gemäß eingereichten Vortrag actum vom angegebenen Tage, enthaltend Rekurs durch gehörig angeführten Akt des Hochlöblichen Senats vom 16 Januar 1816 notifizirt wurde. Zur Rechtfertigung des Protokollaraktes wurde nun von dem Königl. Prokurator Hilgard unterzeichnete Denkschrift eingereicht, worin ganz die Protokollarmittel alternativ geltend gemacht wurden, worauf Urtheil erfolgte, das angefochtene Urtheil enthalte:

entweder eine irrige Interpretation des §§ 9 u. 11 der Verordnung vom 21 September 1815, -

oder Sache sey eine Verletzung des Art. 7 der Verfassung vom 20 April 1810 zu finden.

Durch vor Seite der Angeschuldigten Singer sind eine Denkschrift ein, enthaltend die Anträge des Vertheidigers bey dem Königl. Appellationsgerichte, Kassationsgesuch eingeschlossen, worauf letzteres Urtheil

gezeigt, daß I die Verhandlungen vor dem Zuchtpolizei-
gerichte zu Frankenthal und dem königl. Appellationsge-
richte der Pfalz einsehen, der Vorsitzende Zeuge
habe, als er am Morgen der 20 Juli 1845 bestraft
worden, die Sache nicht aufgeklärt und dennoch sei
Vorgehen gestellt: daß I vor dem königl. Patentshofe
gestellt worden wäre, der Patentverletzer als überwiesen
zu ansehen, zivilrechtlich, als Recipient sich anerkennen,
den begehrlichen Zeugen von dem ihm zur Last gelegten
Sachverhalt vorzuhalten.

In der Sitzung des königl. Patentshofes vom
11 März 1846 wurde über den Patentverletzer
verhandelt, und nachdem der anwesende Referent,
Appellationsgerichtsrath Lautenschlager, Vortrag er-
stattet hatte, erhielt der königl. Generalprocurator das
Wort, welcher nach Entfernung der
Sache der Parteien erklärte: er wünsche vom königl.
Patentshofe gestellen, das angefochtene Urtheil
der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsge-
richts vom 13 November 1845 wegen Verletzung der
§§ 9 und 11 der Tagesordnung vom 21 Septemben
1815 zu kassiren, die Incompetenz der zu er-
kennenden Urtheile in die Regierung der Zuchtpolizei-
kammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz
zu verweisen, und die Sache zur Abtheilung
von der Civilkammer des königl. Appellationsge-
richts zu verweisen.

Nachdem hiemit die Verhandlung geschlossen war,
zogen sich der Patentshof die Sache in Berathung.

Er sprach sich nunmehr:

Ist das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des königl.
Appellationsgerichts der Pfalz vom 13 November 1845
wegen Verletzung der Tagesordnung vom 21 September 1815,
dann der Art. 1352 des Civilgesetzbuches, der Art. 1 und 3
der Urkunde vom 5 May 1812 und der Art. 194
der Gesetzbuches über das Strafverfahren zu ver-
nichten?

Entscheidungsgründe.

Nach §9 der Tagesordnung vom 21 September 1815
soll als Tagesfenster angesehen und der Kraft verstan-
den jeder Individuum, welches in einem angesetzten
Feld jagt widerrechtlich Wiese jagend betroffen wird,
und in genauer den Zusammenhang damit setzt
der § 11 ibidem der mit dem Ausdrucke „jagend
betroffen werden" nachstehenden Begriff dahin fest,
daß I als jagend diejenigen zu betrachten seyen,
welche außerhalb der Ernte Tag und der
gewöhnlichen Wege und Berge, auf den Feldern
und Wiesen, an den Flüssen oder Bächen oder in
den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden.

Diese Bestimmung enthält klar und ganz deutlich
eine gesetzliche Vermuthung, indem das Gesetz
selbst aus der vorgesehenen Thatsache die Folgerung
zieht (Art. 1350 des Civilgesetzbuches:), daß I der
in gesetzlichen Thatbestande Betroffene die Jagd
ausübt, gejagt habe, daß I demnach strafbar sei, mit
Rücksicht auf den natürlichen Begriff von Jagd
und Jagen, die Absicht gehabt habe, Wild an-
zutreffen, zu verfolgen und zu erlegen, und diesen
Absicht auch wirklich bethätigt habe. Das Gesetz

hat wörtlich, im Interesse einer beschleunigten Jagd-
abhaltung, veranlaßt durch die Verordnung vom 21 Sept.
1815, wie der Eingang sagt, bestimmt worden, und nun
war die sich gleichmäßig wiederholende Thatsache der Jagdexcesse
auf eine, der Natur der Dinge angemessene
Weise zu beschränken, im § 11 cit. das gewöhnliche
Vorgehen I der Instanz in eine gesetzliche Vor-
schrift umgewandelt.

Gesetzliche Vermuthungen begründen nach den all-
gemeinen Principien der positiven Gesetzgebung,
wie solche in der Ord. 1350 bis 1352 tit. VII.
gesetzbuches niedergelegt sind, vollen Beweis der
vermutheten Thatsache, und da gemäß § 11 der
Jagdverordnung ein bereits Urtheil der Untersuchung
Gesetzes unter den vorliegenden thatsächlichen Verhält-
nissen, vermuthete Thatsache in der Ausübung
der Jagd besteht, so folgt hieraus, daß I. in Aus-
übung der Jagd durch vollständigen Beweis in
rechtlicher Weise Schuld gesetzt ist, sobald die für
Begründung der in obiger erwähnten gesetzlichen
Vermuthung aufgestellten thatsächlichen Momente
vorhanden sind. Was die den gesetzlichen Ver-
muthungen beigelegten Beweiskraft angibt sich
von selbst, daß den Richter nicht in Principal sichern
kann, sonst nach den Willen der Gesetzes als
vorliegen durch die Vermuthung zu erachten ist;
gesetzliche Vermuthungen unterscheiden sich von
bloß thatsächlichen Vermuthungen gerade wesentlich
dadurch, daß I. bey der ersteren dem Richter
in konkreten Falle kein Urtheil über die

Tüchtigkeit der vom Gesetze selbst generalisirten
Folge Schlußfolgerung zusteht, indem der Richter die
Urtheilskraft des Gesetzes nicht in der Weise seinem
Ermessen ziehen darf. Die durch gesetzliche Ver-
muthung begründete Beweis kann daher durch
bloße Zweifel, welche der Richter aus subjektiven
Raisonnements über die vorliegenden Thatsache, oder
einer Verständigkeit Tauglichkeit entnehmen zu können
glaubt, keineswegs entkräftet werden; dieser
Beweis muß vielmehr seiner Wirkung bis zum
positiven Beweisen der Unzulässigkeit der vermutheten
Thatsache, wenn eine solche zulässig ist, genommen,
und im Falle der Anwendung des § 11 der
Jagdverordnung hat der Angeklagte Beweis zu
beybringen, daß I. der mit einem Gewehre auf
freiem Jagdgebiete Getroffene die Jagd wirklich
nicht ausgeübt, sondern sich damit zu einem, mit
der Jagd nicht zusammenhängenden Zwecke befunden
habe.

Die Zulässigkeit der Angeklagtenbeweises gegenüber
der durch § 11 cit. vorgenommenen gesetzlichen Ver-
muthung läßt sich nicht bezweifeln, weil in
der gesetzlichen Gesetzgebung der Princip: „praesumptio cedit veritati" als Regel angenommen ist, nur
der § 11 cit. unter die speziell der gesetzten
Ausnahmen von dieser Regel nicht gehört. – Ord. 1352
der Civilgesetzbuches; Vortrag von Jaubert bey
dem Tribunate in der Sitzung vom 11 Floreal XII
ad articulum citatum. –

In vorliegenden Falle haben die angeklagten

Verhandlungen des Landrats zu Kusel, und wurde als Beisitzer von dem Königl. Appellationsgerichte zugeordnet, daß der Beschuldigte Jakob Jungs am 20 Juli 1845, mit Gewehr angetroffen, auf offenem Felde sich befand; es war genug die Anwendung des § 11 der Jagdverordnung vollkommen begründet und die von dem Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken aufgenommene Berufung des Beschuldigten gegenstandslos, da auch gegen die Verhandlungen in Folge auf die Zeitannahme des dem Beschuldigten zur Last gelegten Jagdfrevels keine Erheblichkeit bot fand.

Die Entscheidung des Beschuldigten konnte von dem Königl. Appellationsgerichte nur auf den Grund einer von denselben zur Entwerfung der gegen ihn das erkannten gesetzlichen Bestrafung verbrachten Tatsachenbestand erfolgen, der positiven Bestand nämlich, daß der Beschuldigte, als er am 20 Juli mit Gewehr angetroffen auf seinem Felde betreten wurde, der Jagd wirklich nicht ausgeübt habe.

Einen solchen Bestand hat aber das Königl. Appellationsgericht, ungeachtet der Motive des angefochtenen Urtheils, in den Verhandlungen keinesweges gefunden, und nicht finden können, nicht auf einen nach richterlicher Überzeugung aus den gepflogenen Verhandlungen gewonnenen Tatsachenbestand, die Entscheidung des Beschuldigten gegründet, welche einfach auf der Annahme beruht, daß der

Intention des Beschuldigten Jungs, einen Jagdfrevel zu begehen, nach den Umständen der Entdeckung des Falles als zweifelhaft anzusehen, und nicht voll kommen genug sei.

Diese Entscheidung sah in direktem Widerspruche mit der Bestimmung des § 11 der Jagdverordnung, und der angefochtene Urtheil enthält sogar zugleich eine Verletzung dieses gesetzlichen Textes, wie auch des Art. 1352 des Civilgesetzbuches; deshalb enthält sowie, da nach den Angaben der Verhandlungen die Entdeckung des Zuchtpolizeibeamten Urtheils vom 6 August 1845 hätte erfolgen müssen, eine Verletzung der §§ 9 und 12 der Jagdverordnung, des Art. 1 und 3 der Dekrete vom 4 May 1812 und des Art. 194 des Strafgesetzbuches über das Verfahren.

Die Frage, ob nicht etwa der angeführten Thatsachenbestand zum Nachteile des Beschuldigten gesichtet sei, gehört als Thatfrage nicht zur Cognition des Cassationshofes; es muß genug der angeführten Urtheil mit dem angegebenen Inhalte genügte erwiesen waren, und die Sache ist nach Maßgabe der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 25 August 1843 zur Verhandlung und Entscheidung vor die Civilkammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu verweisen.

Aus diesen Gründen

vernichtet der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheins, als Cassationshof für die Pfalz erkennend, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl.

Appellationsgerichts der Pfalz vom 13 November 1845 wegen Verletzung der §§ 11. 9 und 12 der Hagerung vom 21 September 1815, dann Art. 1352 der Civilgesetzbuches, der Art. 1 und 3 der Gesetze vom 4. März 1812 und der Art. 195 der Strafgesetzbuches über der Rechtsverfahren;

Nachdem, der Gegenwärtige Rathheil in die Akten der Kriminalpolizeikammer der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz niedergelegt worden;

Nachdem endlich die gegen Jakob Hingen aufgegangen Nachsicht zur Verhandlung und Entscheidung über der Appellation gegen der Rathheil der Kriminalpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6 August 1845 vor der Civilkammer der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Verhandelt: Allerzeyer, Referendar und Perlet.

Gegenwärtigen ist von allen Namen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der von der Königl. Notar besonders verlangten Ausfertigung.

Verhandelt: Perlet, Sekretär.

Einregistrirt zu München den 31 März 1846, Akt. XIV, 1845/6. fol. 195. № 3. Empfangen als Stempel einzig Kreuzer. Königl. Einregistrirungsamt. Verhandelt: Völkner.

Porto		
Registrg.	II.	40.
Expedg.		04.
6 Bogen à 11 Kr.	1.	06.
Stempelgebühr	1.	2½.
	1 fl.	1 Kr.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

Clemens,
Assessor.

kann;

Auf Ihren Vortrag

Mittels Deklaration der angebrachten Nichtigkeits-, gemäß der Königl. Appellations-Gerichts der Appellanten Jakob Fingers von der wider ihn erhobenen Anschuldigung, der verhängten Geld-Strafen und Handgebühren und der Kosten der, und verordnet die Zurückgabe der in Verhaft genommenen Gewehre an den Eigenthümer.

J. A. Molitor
Hoffz. rhzdel. Sekr.

= Remark

Sitzung vom 13 November 1815.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Sauer, Lennarz, Pelzer, Hilgard, Haaß genannt Leonardy, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

1. Peter Lenzhard, Ackersmann zu Langsdorf,
2. Jakob Bettendorfer, Ackersmann allda,

Appellanten und Appellaten,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellaten und Appellanten, ferner

Das Urtheil motivirt:

Tempel	5. 15.
Registrat	7. 09.
Gerichtsb.	8. -
Zeugen	43. 44
Botenlohn	2. 20.
Vorschuß	9. 57.
Coll	78. 25.

In Sachen

3. Jakob Adam, Weinhändler in Langenheim,
4. Hermann Lehmann, Weinhändler daselbst,
5. Karl Franz J., Tuchhändler ebendaselbst,

Appellanten,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten vom 6. d. M.,

In Erwägung die Fassung der fünf Anklagepunkte besonders, daß J in der Appell.-Instanz seinen nur Vergehen, sondern Verbrechen zugegeben hat, von dem vollen Inhalte der eingereichten Denunziationsschrift Kenntniß J gehabt zu haben, während die übrigen nur Anklagepunkte nur eingeräumt in Hinsicht Richtigkeit enthaltenen Behauptungen durch Einsicht Kenntniß J enthalten und sich hiermit bereit erklärt haben wollen, bezüglich dieser eingeräumten Thatsachen sich als Zeugen zu vernehmen zu lassen;

In Erwägung, daß J jedoch vor der Verhandlung und allen Beweisstücken der Sache die volle Überzeugung gewonnen hat, daß J wirklich sämtliche fünf Anklagepunkte seiner Denunziation mit voller Kenntniß J ihrer Tragweite und in böslicher verläumderischer Absicht unternommen haben;

In Erwägung, daß J in dem angefochtenen Urtheile auch mit guten Gründen erklärt worden ist, daß J sich in der angeführten Denunziations-Schrift gegen die Verordnungen der Artikel vorgenannten Thatsachen und Anschuldigungen vergangen, weil ihm Gewißheit, Wissenschaft und Kenntnahme, als auch ihre Wirklichkeit anbelangt, die Requisite der im Art. 373, in Verbindung mit Art. 367 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Denunziation involviren;

In Erwägung bezüglich der Strafbarkeit, daß J den gegen Lehmann, Adam, Hermann und Franz J angeführten Thatsachen nur Glauben beigemessen und Glauben ihnen Beweisungsgründe zuzumessen angeführt; daß J aber seine Absicht verfolgt, gegen Mitbürger höhere Strafe auszusagen, als er bezüglich der Anklagepunkten der Wahrheit ist, und daß J durch das Vorbringen auf die Fassung der Königl. Staatsbehörde gehörig ihnen Belehrung erhält;

In Erwägung endlich bezüglich der im angefochtenen Urtheile aufgenommenen Interdiktion des im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte, - daß J den im Berichte von Chaubertard von dem Corps législatif gebrauchten Worte: « je veux parler de certains droits civiques, civils et de famille, que le juge peut prononcer »

[cf. Locré T. 29. p. 235;]

in Verbindung mit der von Monseignat gleichfalls von dem Corps législatif gemachten Äußerung:

« le châtiment doit varier comme les circonstances sans nombre
« qui accompagnent la calomnie et qui ne peuvent être saisies
« et appréciées justement que par les magistrats. »

[cf. ibid. T. 30. p. 336;]

den Art. 373 des Strafgesetzbuches als facultativ genommen haben;

In Erwägung, daß J nun in vorliegendem Falle keinen thatsächlichen Grund hegen, die im angefochtenen Urtheile gegen die Angeklagten ausgesprochene Interdiktion

Expd. d. Bernhard-Rheinfelder.
№ 841. Ausg. zu Zweibr.
den 16 Januar 1846, das
28 Bd.
Notarz. Hoffert.

Dasselb Bernhard — appell. Entscheidung wird in der Rechtssache Steuer Fabrikant Offenb. Bz 2961. Ausg. zu Zweibr. den 24 Aug. 1847 f. 28 Bd. Hoffert.

der beigefügten Rechte beschehen zu lassen,

Aus diesen Gründen

vernimmt der Königl. Appellationsgerichtshof sowohl die von den Beschuldigten als von der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 29 July 1845 eingelegte Berufung als eingegangen, nachdem jedoch die gegen den Beschuldigten Jakob Rittweger daselbst aufgenommene Untersuchung sich beschränkt auf die Klage von einem Diebstahl, und hebt die vorausgegangene Verweisung der im Art. 42 der Bundesgesetzen angeführten Rechte bezüglich allen fünf Beschuldigten aus, indem solche wegen Unanwendbarkeit derselben in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu neun Gulden neun und funfzig Kreuzern. —

J. A. Molitor

Hermann [illegible] Assessor. Lemmer

Sitzung vom 13 November 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Lezy, Hauer, Heintz, Köth, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Sitzung vom 13 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Lezy, Hauer, v. Feaumont, Köth, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Weis, 45 Jahre alt, Ehefrau des Heinrich Weis und Wirthschaftsgehilfe zu Blieskastel, Civilklägerin und Appellantin vor einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 29 July 1845, – auch Appellatin, erschienen unter Beystand des Rechtscandidaten Lautz, – * Johann Baptist

gegen

Louis Bast 32 Jahre alt, Ehemann der Tagelöhnerstochter Jakob Rollinger Blieskastel, und Entscheidung suchend, Civilklager und Appellaten, auch Appellanten, gleichfalls erscheinlich Zeugen und vorhin damit auch den Rechtscandidaten Lautz, – und

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Mitappellatin, und

tanten Emil Rechtsanwalt Hilgard;

Nach verkündigtem Urtheil des Königl. Appellationsgerichts Herr Präsident v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Rücken, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Ehefrau Conradsheim der Ehescheidung und großen Injurien überführt erklärt und sie deshalb in eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen, einen Verlust der vorher Gelder, und in die hinaus bezüglichen Kosten – liquidirt zu 20 Thlr. – verurtheilt, dagegen die von Seiten der Ehefrau Rolling aufgehobenen Civilklagen als unzulässig abgewiesen und der letzteren die hinsichtlich verlangten Kosten zu Last gelegt hat;

2) die Appellationserklärungen vom 4 und 5 Februar 1845;

Nach Anhörung der Vertheidiger Ehefrau Conradsheim und der Civilkläger in ihren Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Angeklagten Lantz in seinem Ver- und Vortrag, auf welchen sich beruft: er gestelle den Königl. Appellationsgerichte, 1) über die von der Appellantin Ehefrau Conradsheim eingelegte Berufung zu erkennen, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellantin von der gegen sie in Folge Zeit der Art. 367 und 371 des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe verhängten Zuchtpolizeistrafe freizusprechen, eventuell aber in Art. 371, Nr. 11, ibidem vorgesehenen Verbrechen für überwiesen zu erklären und in Anwendung der Bestimmung dieses Artikels mit Gefängniß zu bestrafen; subsidiarisch jedenfalls die gegen die Appellantin auf gesetzmäßige Dauer Gefängniß-Strafe aufzuheben, 2) die von der Ehefrau Rolling eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz;

Nach Anhörung des Angeklagten Linck in seinem Ver- und Vortrag, auf welchen sich beruft: er gestelle den Königl. Appellationsgerichte, indem es die Berufung der Ehefrau Conradsheim als unbegründet verwirft, diese der Ehefrau Rolling als gänzlich fruchtlos aufzuheben, jedoch mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Ehefrau Conradsheim wegen Calumnien in eine angemessene Entschädigung und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und diese sind unter Kompensation statt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Ver- und Antrag auf Verwerfung der Berufungen.

Das Königl. Appellationsgericht – die Sachen

in Vertretung unterzeichnet – erstattet den Rückspruch des Gerichts in der Sitzung vom 20 November 1845.

J. A. Metzler

Lemer. Roth rStadtr. v Hannemann

Lemer

Verantwortlichkeiten:

	fl. kr.
Stempel	2. 06.
Zeugnisse	1. 32.
Urtheil	1. 44.
Zeugen	7. 49.
Zeitlohn	1. 22.
fl	14. 53.

In Sachen

Peter Klinker, 40 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Nachtberg, im Landcom Vaihingen lautend, Appellant vom einen

Gerichte der Königl. Hauptstadt Vaihingen lautend, vom 29 Juli 1845, in Sachen anhängig, a Rechtsgenossen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommener Anklage der Königl. Appellationsgerichts Vaihingen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urkunden, unter andern

1° das angefochtene Urtheil, enthaltend die Appellantin Verurtheilung gegen den Art. 55 des Gesetzes vom 15 August 1828 übertretend wahrlich, ihn gestraft in eine Geldbuße von fünf und siebzig Gulden zu Gunsten der Invalidencasse, so wie in die festen Gulden richtigen Taxkosten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° das Appellationsklärung vom 7ten August 1845;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, um gnädige Entscheidung bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, –

In erwägt das Königl. Appellationsgericht auf den vorliegenden Akten

Exp. 1. Kons. Halden.
No 2831. Landg. Z.
Zweibrück. den 11 Aug.
1846 Fuß 28 Xr.
Rubrz. Hoffert.

urtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-
instanz, liquidirt zu neun Gulden fünf und siebzig Xrzr.

J. A. Molitor
Hoffr. Hoffr. Hoffr.

Sitzung vom 13 November 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundertfünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lender, Hoffr, Hoffr, v. Hermann, Roth, Hilgard, Kanzleydirektor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

der Contributionen:

	fl.	kr.
Kriegsk.	2.	27.
Regierung.	2.	20.
Finanzk.	2.	36.
Zinsen	10.	16.
Verwaltg.	2.	—
Zuschlag	1.	39.
	21.	38.

Paul Lauer, 18 Jahre alt, Bäckergeselle, Sohn der Eheleute Paul Lauer, Metzgermeister Mathias Lauer, wohnhaft zu Urbach, Landcommissariats Zweibrücken, Appellant

für Urbach, Landcommissariats Zweibrücken, Appellant

gegen einen Urtheils der Königl. Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 12 August 1845, angekommen in Sachen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Belehrung, auf Befragung, persönlich auf Haarabrasirung der gegen ihn angehängten Untersuchung erkannte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung der Untersuchung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Diebstahl vorliegend ist, und der aus der Untersuchung sich ergebenden Thatsachen und Umstände wegen, welche die angefochtene Urtheil enthält hat, gestützt die angefochtene Urtheilung in jeglicher Beziehung gutzuheißen angezeigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die angefochtene Urtheilung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt

Gründe, weiter erkannt

1) der angefochtenen Urtheile, verurtheilt den Appellanten der freiwilligen Wiederhandlung der Ordnung schuldig und zu Zuchthausstrafe übergeht erklärt und ihn deshalb in eine Haftung mit Schärfe von sechs Wochen, einem Halbfasten von acht Tagen, so wie in die fünfundsiebenzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten, und zwar in diese und die Halbfasten gleichmäßig mit den Mitbeschuldigten Heinrich Hammer von Erbach-Reichen, verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 16ten August 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Belehrung, auf Befragung, persönlich auf Haarabrasirung der gegen ihn angehängten Haftung mit Schärfe erkannte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung der Haftung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Diebstahl vorliegend ist, und der aus der Untersuchung sich ergebenden Thatsachen und Umstände wegen, welche die angefochtene Urtheilung in jeglicher Beziehung gutzuheißen angezeigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt

sind zu Lang Gulden neun und neunzig Kreutzer.

J. A. Molitor

Hoff Landes. Comm.

Klemmer

Sitzung vom 14 November 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert fünf und neunzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, wie der vorsitzende Präsident, von Recum, Hoff, Hilling, Heintz, Kölsch, Hilgard, Raths-assessoren, und Klemmer, Gerichtsschreiber, sich versammelt, Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Prokuratorie:

	f. kr.
Strafgericht	2. 48.
Einsetzung	3. 16.
Gerichtskosten	2. 51.
Zeugen	2. 18.
Vertagung	7. "
Botenlohn	1. 04.
Exekutionsgebühr	17. 18.
Tagtaxe	2. 14.
	38. 44.

Valentin Veit, 12 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeistrafkammer zu Zweybrücken vom 20 Sept. 1845, wegstrafmäßig im Verhaftszustande,

Gegen

die Königl. Prokuratorie, Appellatin, vertreten durch Raths-prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-rathes Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-stücke, worin unter anderen

1°) der angefochtene Urtheils, wodurch der Appellant

der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften zum Nachtheile des Taglohners Huber zu Zweybrücken überführt erklärt und ihn - weil im Rückfalle befindlich - in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und solidarischer mit der Mitbeschuldigten Catharina Hyazinthe, Ehefrau von Utzbach, in die zu eine und neunzig Gulden neun Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, ihm auch auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der ausgestandenen Strafe angerechnet, unter die Aufsicht der Regierung gestellt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 22 September 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, wie gesetzlicher Vertheidigung, und Schlußnahme;

Gemäß der Königl. Prokuratorie in ihren Vor- und Antrags-schriften;

Die Appellationsgerichts wollen die eingelegte Berufung als eingelegt verworfen und demgemäß erkannt haben:

Die Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften zum Nachtheile des Taglohners Huber zu Zweybrücken überführt erklärt und ihn - weil im Rückfalle befindlich - in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und solidarischer mit der Mitbeschuldigten Catharina Hyazinthe, Ehefrau von Utzbach, in die zu eine und neunzig Gulden neun Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, ihm auch auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der ausgestandenen Strafe angerechnet, unter die Aufsicht der Regierung gestellt hat;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichte in den Appellanten angeführte Zuwiderhandlung mit Recht als eine einzige angenommen und demgemäß das fortgesetzte Verhandeln nicht angenommen hat, diesen Entscheid zu aufrechthalten, daß auch die angefochtene Strafe den obwaltenden Umständen und der Schwere der That vollkommen entsprechend ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier

Thalern acht und zwanzig Neugroschen. —

J. A. Molitor

Sitzung vom 14 November 1845.

Vor dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreidner, Rath, Hauth, vom Hofmann, Rath, Filgard, Raths-Procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil gefasst:

In Sachen

Vorstellungsnotation:

	fl. kr.
Empfangen	1. 38.
Eingetragen	1. 32.
Gerichtstaxe	2. 03
Zeugen	2. 27½
Vorstellg. v. H.	„ 28.
Taxtag	1. 00½
fl	9. 28½

Thaddäus Kirk 39 Jahre alt, Ehefrau der Viktor genannt Johann Kirk, wohnhaft zu Villighaim, im Landamt Landau, Appellant von einem Rathheil der Königl. Bezirks-polizeigerichts zu Landau vom 20 September 1845, an. gekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Hirsch,

gegen

den Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreidner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Rathheils, wodurch die Appellantin der Widerhandlung der Ehefrau Kirk und Villighaim übrigens entklärt und sie deshalb in eine Polizeystrafe von einzehn Tagen, so wie in die zu dem Fiskus Thaler vier und zwanzig Neugroschen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 29 September 1845;

Nach vernommener Berichterstattung erklärte der Königl. Bezirksbehörden, der Frist-Erstreckung wegen von der im Art. 205 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahrungs-Arten allenfalls gegen der vorliegenden Rathheil Berufung a minima einlegen; — über welche Erklärung der Appellat Protokoll aufgenommen;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Einwendungen, dann der Rechts-kandidaten Hirsch in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Verwerfung der Zurückweisung der Königl. Bezirksbehörden, die Appellantin freisprechen, subsidiarisch die gegen sie erkannte Ordnung Strafe aufheben und eine bloße Verweis ihr angedeihen;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksprokurators Filgard in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Vorgehörigen als ungegründet zu verwerfen und, verkennend einen jenen der Königl. Bezirksbehörden, die gegen diesen Angeschuldigten verhängte Ordnung Strafe auf ein Raum von drey Monaten zu erhöhen, gleichfalls auch dieselbe zu einer Verweis zu dem fünfen Thalern acht und zwanzig Neugroschen, und in die verhältnismäßigen Kosten —

das Urtheil des Appell-Gerichts zu bestätigen;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsobrigkeit nicht der Vertheidigung der Beschuldigten durch die gesetzlichen Vorschriften nicht abgeschnitten worden ist, indem sie den Vertheidiger in der heutigen Sitzung nicht verworfen hat, seinen Vortrag zu vervollständigen, mithin ihre Vertheidigung vollständig gehört;

In Erwägung auf die Appellation der Königl. Gerichtsbehörde, daß nicht nur keine Milderungsgründe vorhanden sind, sondern daß in der Person der Beschuldigten durch die stattfindende Mißhandlung eine solche Qualität verübt, daß das Gericht, die gegen solche vorgeschriebene Strafe geeignet zu erachten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte die Vertheidigung der Beschuldigten Christen Ek als ungegründet und verkennend aber jene der Königl. Gerichtsbehörde, demzufolge er die genannte Beschuldigte zu einer Haftung in Festung von acht Wochen, einer Geldbuße von neun Reichsthalern und zwanzig Schillingen und in die Kosten der Appell-Instanz, bis incl. zu zwei Reichsthalern neun und siebzig Schillingen zwang Planigen. —

J. R. Molitor

Hoff

Hammerich

Clemmensen

Sitzung vom 14 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgericht für Fünfkirchen, in seiner Gerichtsobrigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, v. Rosen, Hoff, Hertz, v. Hammerich, Roth, Hilgard, Gerichtsprokurator, und Clemmensen, Gerichtsschreiber, folgende Urtheil verlesen:

In Sachen

Christen Ludvigsen, 32 Jahre alt, ledige Standes, wohnhaft zu Klingsbol, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Gerichtsobrigkeit zu Svendborg vom 27 September 1845, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Gerichtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Gerichtsprokurator Hilgard;

Nach vorkommenen Sachen der Königl. Appellationsgerichts urtheilt v. Hammerich;

Nach Einsicht und Erwägen der vorliegenden Akten Stücken, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wonach die Appellantin der Entwendung einer Kalbsgemeinde zum Nachtheil der Johannes Olsen Dreffer zu Klingsbol überführt erklärt und sie deshalb in eine Festungsstrafe von zwei Monaten, so wie in die zu tragenden Kosten bis incl. zu zwei Reichsthalern neun und siebzig Schillingen verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 27 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach genauer, gewissenhafter Berathschlagung, auf Umfrage wie folgt:

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellation in der Sache der Appell-Justizsache;

In Erwägung, daß Inculpat mit den aufgeführten noch den heutigen Verhandlungen die zur Überführung der Appellantin genügenden Beweis hervorgehoben;

daß Inculpat sich in eingelegter Berufung selbst genügend bestätigt angenommen und Appellantin von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Resolution der angefochtenen Urtheil, zu recht das Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der wider sie angebrachten Beschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten lost.

J. A. Molitor

Hoffz rdrdrl.

Hammall

Sitzung vom 20 Nov 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November

Das Inculpationsprotokoll:

Mangel	1. 2.	2. 06.
Regierung	1. 52.	
Zuchthaus	1. 26.	
Hangen	1. 52.	
Hingerichtet	" 21.	
Tanzlay	1. 19.	
		8. 56.

achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoffz, Hamm, v. Hommen, Räthe, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Zuzieher, Schreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Hammann, 32 Jahre alt, Ehefrau des Tuchmachers Johann Hagen, wohnhaft zu Imsweiler, im Canton Zweybrücken, Appellantin, von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 8 Oktober 1845, mehrerem unter Beyfügung der Rechtskandidaten Hinck,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheil, welches die Appellantin der freywilligen Mißhandlung der Ehefrau Schneider zu Imsweiler überführt erklärt und sie deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate, so wie in die zu vier Gulden sieben und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 8 Oktober 1845;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vernehmungen, dann der Rechtskandidaten Hinck in seinen Vor- und Antrag auf Aufhebung der Gefängniß-Strafe und Verfügung einer blozen

Gebühr Nr.;

[illegible] der Königl. Polizeibehörde in ihrem Vor- und Verfahren auf Verweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß I, wie der angefochtene Richter mit Recht angenommen hat, die der Appellantin angeschuldigte Widerhandlung anzuerkennen veranlaßt;

in Erwägung, die Beweise betreffend, daß I bey dem Hauptantrage wiederholtermalen Beweis der Appellantin nicht angenommen werden kann, weil I einestheils den ihr zu Last gelegten Thatbestand ohne alle Einwendung selbst eingeräumt hat, und hinlänglich Umstände vorhanden sind, welche in ihren Personalverhältnissen, die vom angefochtenen Richter schon berücksichtigten Milderungsgründe dermaßen entkräften, daß I das Appellationsgesuch sich beikommen fühlen, die Verfügung I. Instanz aufzuheben und weitere eine Geldbuße I. Instanz verhängen;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung, hebt demnach die ausgesprochene Verfügung I. Instanz auf und verurtheilt die Appellantin in eine Geldbuße I. Instanz von acht Gulden und in die Kosten der Appellationsinstanz, hinsichtlich der einen Gulden übersteigenden Taxansätze. –

J. A. Mohlstorf

Hoffstetter, Secret.

Hammel

Sitzung vom 20 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundertfünfundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfart, für den verhinderten Präsidenten, v. Braun, Frey, Hansen, v. Hannen, Lauth, Hilgard, Beratherschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Taglöhnerin Peter Klein, 35 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Contwig, im Landcommissariat Zweybrücken, Appellantin, beigeladen von einem Vertreter der Königl. Polizeydirection zu Zweybrücken vom 12 August 1845, in Sachen

gegen

die Königl. Polizeybehörde, Appellatin, vertreten durch Polizeyprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Frey;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und unter anderen

1°) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellantin wegen Verletzung einer Feldschützenordnung gegen Einen Thaler Übersetzung auferlegt und im Falle der Nichtbezahlung in eine Polizeystrafe von vier Tagen, so wie in die zu Gunsten Gulden eine und dreißig Taxansätze hinsichtlich der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 August 1845;

Taxansätze:

	f.	k.
Vorgang	2.	13.
Verfügung	2.	20.
Vorakte 6.	2.	28.
Zeugen	2.	13.
Vortrag	1.	32.
	10.	31.

3) der Beitrag wegen Aufhebung von 7½ fl. M.; –

Hierauf der Präsident die Sitzung der Königl. Landesregierung besonders vorgetragenen Sachen vorlesen und vorlegen ließ in ganzseitiger Weise vor den Beisitzern Herrn Hofrath Hänle.

Hierauf hat Herr Hänle folgendes Urtheil in den Worten:

„Ich schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

und wurden Einhalten gestanden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in festen Diensten zu stehen, eingalen und bestimmt, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Adam Ritz, 43 Jahre alt, Taglöhner in Zweibrücken,
2. Ludwig Paukert 38 Jahre alt, Taglöhner in Zweibrücken,
3. Georg Ringelhardt 42 Jahre alt, Taglöhner allda,
5. Barbara Nikolaus, 42 Jahre alt, Ehefrau des genannten Ringelhardt allda. –

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen Statt der Gemäß geschrieben zusammengelegt worden;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgeschickter Vorhaltung, auf Ladung erkannt:

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in der Kosten der Appell-Instanz; –

Verwirft der Königl. Appellationsgericht auf den im angeführten Vorhalt enthaltenen Gründen

die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantenkosten in die Kosten der Appell-Instanz, endlich sind zu acht Gulden.

J. A. Molitor

Brenner Hoffmann Model.

Hammann

=

Hammann

Sitzung vom 21 November 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Rauber, Lotz, Leitling, v. Hohenau, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Hammann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Bloch, 28 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Rodalben, Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fugpolizeigerichts zu Landstuhl vom 11 Oktober 1845, angeklagter einerseits,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes von Hohenau;

Nach Einsicht und Vorlegen der betreffenden

Urkunden-Buch, unter anderen

1.) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Entwendung von vier und zwanzig Pfunden Weizen zum Nachtheile und auf den Antrag des Johann Conrad Heist von Neuhofen übereinstimmend erklärt und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von einem Jahre und in die Tragung aller Kosten verurtheilt hat;

2.) die Appellationserklärung vom 18 Oktober 1845; –

hierauf der Präsident den auf Aufhebung des Appellanten vorgelegten Fragen vorgetragen und vernommen, ob noch Mündliches von den Theilen beizubringen sey. Hierauf beide Advokaten sich in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ –

und erklärten, auf Befragen:

Ich heiße Georg Dreyer, bin 36 Jahre alt, katholisch und Taglöhner in Edesheim, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in diesen Dienst.

Ueber die Aufrufung dieser Sache hatte Jemand weder mündlich noch schriftlich Etwas gesagt.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Anwaltskandidaten Fink in seinem Vortrag und Antrag auf Entscheidung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratel, welche erklärte, daß sie für die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich den Inhalt der Appellationsschrift annehme,

In Erwägung, daß zwar auf den angeführten durch den heutigen Vortrag eine neue Darstellung der Appellanten genügender Beweis hervorgebracht; daß jedoch die aufgehobene Verfügung als genugthuend angenommen und Appellant von Kosten und Strafe zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten von der gegen ihn gerichteten Anklage, so wie von Strafe und den Kosten los.

J. R. Wolleben

Hoffmann Voss Hodel. Hackenschmidt

Brunnich

Sitzung vom 21 November 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolleben, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Vorsitzung v. Hoffmann, Räthe, Hilgard, Beisitzer, und Brunnich, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsprokuratel, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Landau.

Akte vom 29 July 1845, contra den Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Jakob Engel, 37 Jahre alt, Taglöhner in Ludwigshafen, Verteidiger Advokat Rath, Appellat, ohne Anwesenheit;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Reuter;

Nach Einsicht und Vorlesung der angefochtenen Urkundenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat der einfachen Injurie der Königl. Hauptzollamts-Assistenten Wilhelm Langlinger zu Ludwigshafen überführt erachtet und ihn deshalb in eine Polizeibuße von fünf Gulden zwanzig Kreutzer, zu wovon in der zu fünftägige Gulden fünf und zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appell.-Schlußung der Königl. Staatsbehörde vom 2 August 1845;

3° der dem Appellaten unterm 15ten l. M. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten der Beleidigung einer Hauptzoll-Amts-Assistenten bezüglich seines Dienstes überführt erklären, sofort denselben in contumaciam und in Anwendung der Art. 222 der Straf-Prozeß-Ordnung, zu einer angemessenen Gefängniß-Strafe und in die Kosten der Appellation instanz

---

Sitzung vom 21 November 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mohlitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Frey, Hamm, v. Hermann, Köth, Hilgard, Staatsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Heid, Ehefrau des Weinhändlers und Wirths Johann Ewenheim, zu Pirmasens,

gegen

Louis Rath, Ehemann der Tagelöhnerstochter Jakob Engling zu Pirmasens, und Letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung wegen, - und

gegen

den Königl. Staatsbehörde;

Nach Einsicht der Vorlegungsurkunde vom 13ten d. M.;

In Erwägung der Fassung der Civilklage, ihrer Thatsachen, Conclusionen enthaltend, daß der auf den Civilpunkt mit Rath der Appellaten angeschuldigte Thatsachen als zugestanden angenommen und auch einen angemessenen Beweis angetragen hat, daher die Civilklagte mit ihrer durch nichts gerechtfertigten Vertheidigung abzuweisen ist;

Dimensions-Stempel 21 Kreutzer

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	48.
Zeugnisse	1.	52.
Transport	"	57.
Zeugen	1.	54.
	7.	31.

in Erwägung die Fassung des Zivilklagerechts (Action civile) lediglich anlangend;

daß § 1 der Ehrenfolgen-Verfügung des Art. 216 Cod. civ., wie jede andere negativ-formelle Bestimmung nur in den ihr ausdrücklich und sprachlich vorgezeichneten Fällen und weiter nur dann in Anwendung kommen kann, wo die Rechtswidrigkeit, von der allgemeinen Regel abzuweichen, gegeben ist;

daß § 1 der speziellen Fall dieser Ehrenfolgen-Verfügung nun dann erfüllt, wenn ein rechtskräftig gewordenes Urtheil der Strafbehörde wegen einer Ehrenfolgen-Übertretung, mittelst der öffentlichen Klage, rechtlich durch nichts aufgehalten werden darf, rechtsfolgerecht und vor Zweifel gestellt wird;

Dorré, la législation civile, T. IV. ad Art. 216 cod. civ.,
Toullet, les Codes annotés ad Art. 216 cod. civ. Not. 85. 86;
Duranton, Cours de Droit français, T. I. p. 339 n. 451.
Hazeille, Traité du mariage, T. II. p. 301. 311;
Delvincourt, Cours de code civil. T. I. p. 162,
Zachariae, franz. Civilrecht, Vol. III. p. 472. 509.

daß § 1 die Rechtswidrigkeit, von der allgemeinen Regel des Art. 215 Cod. civ. abzuweichen, einerseits nur gegeben ist, wenn der Vorgerichte – von dem ihm in Handhabung des Art. 67. 358. 359 der Code d'instruction zustehenden Rechte, sich entlastet



état de cause als Partie civile zu konstituiren, Genugthuung nachsuchend – gutbegründlich und während der Zeit die Strafbehörde ordentlicher Weise strafrechtlich Verfolgung, vor dem Strafgerichte seine Zivil-Ansprüche, die an sich eine in Folge schuldiger Delikts gegen den Verfolgten wurzeln mag, gegen denselben mittelst der Zivilklage geltend macht;

daß § nämlich die Ausübung eines Rechts in dem Maße, wenn nicht in allen Fällen, wo eine ordentliche Strafverfolgung rechtskräftig geworden, unzulässig wäre, wenn die Beobachtung der allgemeinen Regel des Art. 215 Cod. civ. hierdurch unmöglich würde, – was der Intention der Gesetze nicht angenommen ist, daß § deshalb Verfügungen treffe, ohne zugleich deren Ausführbarkeit zu wollen; –

Vergl. Toullet loc. cit. ad Art. 182 Code d'instruction, Note 11;

daß § nun dem Vorgerichte in Hinsicht des Art. 63 und 145 der Code d'instruction Zweifel von der Strafverfolgung gebrachten Zivilklage nun „Fortsetzung" in Sinne der Art. 216 Cod. civ. nicht ist, indem sie nicht anhängig als blos die Reparation der ex Delicto entstandenen Schäden, nicht aber die Bestrafung

der Civilklage zum Zwecke, und keinen anderen Einfluss hat, als das Strafgericht zugleich mit dem Civilgerichte über den Entschädigungsanspruch, auch mit dem Erkenntnisse über das Delikt, zugleich wird, in Folge auch solcher Umstände das öffentliche Klagerecht, welches die öffentliche Klage jedesmal in der an die Civilpartei übergehenden Leitung vorbehalten wird, gehört einander nicht;

Vrl. l. 3. 161. 162. 182. 192. 194 Cod d'inst.;
Mangin, de l'action publique et de l'action civile en matière criminelle;
Legellyer, traité de l'action publique et l'action civile;
Vergl. auch die Verordnung vom 16 Juli 1845;

Das Erlöschen einer solchen Civilklage einer reinen civilrechtlichen Klage ist, und bleibt, daher auf sie jede andere civilrechtliche Klage, als die allgemeinen Regel gehörende ist, und gehörend sein muß, da sie, wie jede andere civilrechtliche Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch auf die gehörigen Rechtsmittel ausübt, übrigens auch durch die Verbindung der allgemeinen Regel der Art. 215 Cod civil die Ausübung dieser Klage so wenig, als die Ausübung einer jeden anderen civilrechtlichen Klage ausgeschlossen oder gehindert sind;

Das Erkenntniß der ersten Instanz mit Recht die Civilklägerin mit ihrer Entschädigungsklage als unzulässig abgewiesen hat;

In Erwägung der beigebrachten, nämlich: Da von der Civilklägerin vorgebrachten Beschwerden, das Gericht die Verhandlung in zweyter Instanz, namentlich die Vernehmung der Zeugen nicht allein im Interesse der Entschädigungsanspruch der Civilklägerin, sondern einleitung in Interesse der Vertheidigung der Civilbeklagten zur Last gelegten und vor Hauptsache in Abrede gestellten Thatsache, auf welche der Entschädigungsanspruch sich gründet, hätte, daher auch die Civilbeklagte, da ein wenigen Instanz Thatsache vernommen werden ist, in der Lage der es nur ein am 16 Juli 1845 vorgenommenen Verhandlung, durch welche der zweyten Richter mit der Entscheidung über den Thatsache stabilirt wurde, dann in die Lage der Verhandlung der Zeugen und deren Ablegung - der Civilklägerin gegenüber - jedoch nicht unter Beibehalt, welche sie vorhingegen Vernehmung verlangt, vernommen werden muß, während die übrigen Lagen, also blos in Interesse der Civilklage verweisen, der Civilklägerin zur Last bleiben müssen;

Vrl. 194 Code d'instruction;
Chauveau et Helie, Theorie du Code pénal, T. I, p. 306;

In Erwägung der durch die Berufungen der Civil-Klägerin wie der Civilbeklagten dem Rechte unterworfenen Sachen anhängend, daß die Civilklägerin und die Civilbeklagte, da beide mit ihren Berufungen obsiegten mußten, in Folge dessen, und demnach jede in der Hälfte derselben zu verurtheilen und die übrigen, der Berufungen unterworfenen Kosten für Kompensirten sind;

Aus diesen Gründen

Demnach hat der königl. Appellationsgerichtshof, mittelst obsiegender Reformation des angefochtenen Urtheils, die Civilbeklagte Johanna Bernhardine in die Kosten der an sie am 16 July 1845 ergangenen Vorladung, in die Kosten der Vorladung der in erster Instanz verkommenen Zeugen und deren Gebühren – der Civilklägerin zugewiesen, – wogegen die übrigen Kosten der Verhandlung in erster Instanz der Civilklägerin ihrerseits völlig zur Last bleiben;

Demnächst übrigens die von der Civilklägerin, wie die von der Civilbeklagten gegen das Urtheil des Hochpreislichen Tribunals erster Instanz vom 29 July 1845 eingelegte Berufung als unbegründet, unter Verurtheilung der Civilklägerin und der Civilbeklagten, jeder jeden in die Hälfte der den

Parten durch die beiderseitigen Berufungen verursachten Kosten – liquidirt auf den Gesammtbetrag von sieben Thalern acht und zwanzig Silbergroschen; –
und unter Kompensation der übrigen Kosten der Berufungen.

J. A. Molitor

Lemer. Rossat. Hoffmann

Abschrift für die Civilklägerin sub Nr. 1798 ingrossirt zu Zweibrücken den 18. Juli 1860 für 18 Bl. 97. fol. 79. C. 3. Tag Kurzendorfer.

Lemer

vernehmen;-

Vorlage der königl. Appellationsgerichts-Präsidium vom 26ten
vorher über die Nichtannahme der in gehöriger Form
vorgelegenen Appellaten Protokolle aufgefallt hatte, - der Ver-
zug auf die Aufhebung in die Sitzung vom 27 November 1845,
Morgens neun Uhr.

J. A. Mollton
Koch
Hoffmann
Schramm

Sitzung vom 26ten November 1845

Der königliche Appellationsgerichts-Präsident hat zu verbinden,
in seiner Verhinderung jüngster Appellationsgerichts-Rath
als Vorsitzender. Der Präsident des Stadtgerichts vom 23 Juli 1845
hat als Hülfsrichter in der öffentlichen Sitzung vom
sechsten und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und
vierzig, vor gegangen vorigen Sitzung, Rath, Bauer, Hilling, Hermann, Richter, Hilgendorf, Neuberger,
Berndes und Berr, gemäß Übergang erstgenannten,
folgenden Urtheil verlesen:

In Sachen

der Frau Maurermeister Appellantin wegen Theilung
des Hauses Friedrichsgracht No 19 Vorm.
der 1844. Beklagten Maurermeisters Hilgendorf gegen

Johann Müller, 61. Johann Ludwig Ludwig Müller, Zimmermeister, Appellaten, wegen Theilung Gelder
Kosten. Nach Vorlesung der Akten und Anhörung der
Parteivorträge in der Appellationsinstanz und Einsicht der
Verhandlungsschrift vom 20ten d. M. am heutigen Tage wegen

Band 31 fol. 42. C 16 gegen 2840.

Auf gewechselten Vortrag des k. Appellationsgerichts-Rathes Spach;

Auf Einsicht und Anhören der vorgetragenen Aktenstücke und Verhandlungen;

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten von der Anschuldigung des Angriffes gegen öffentliche Diener mittels thätlicher Widersetzung bei Vollziehung einer Amtshandlung freigesprochen ist;

2. der Appellationserklärung des Staatsprokurators vom 21. November 1844;

3. des Urtheils des Zuchtpolizeigerichtes des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 23. Januar 1845, wodurch die Berufung des k. Staatsprokurators als ungegründet verworfen worden ist;

4. der Berufungserklärung des k. Staatsprokurators vom 24. Januar 1845;

5. des Urtheils des Appellationsgerichtes als Cassationshofes der Pfalz zu Münchens vom 23. Juli 1845, wodurch das obgedachte Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes des Appellationsgerichtes der Pfalz cassirt, die Verweisung der cassirenden Urtheile in das bestandene Register verordnet, und die weitere Behandlung der Sache vor das hiesige Appellationsgericht verwiesen worden;

6. der dem Appellaten Müller unterm 10. d. M. in der heutigen Sitzung gegebenen Abvokatur;

Auf Anhören des königlichen Staatsprokurators Hilgard in seinen Ver- & Anträgen, letzteren dahin lautend: das königliche Appellationsgericht wolle, mittelst Verwerfung des angefochtenen Urtheils, und in Anwendung des Gesetzes vom fünf und fünfzig Jahr Verwerfung hergebracht vom fünf und

gemeinschaftlichen Einspruchs-Verfahrens aufgehoben und gemäß, den Appellaten Müller in die gesetzliche Geldbuße, eventuell in die entsprechende Gefängnißstrafe und in alle Kosten zu verfällen;

Auf Anhören des Vertheidigers des Appellaten in seinen Ver- und Antrages: letzteres dahin gehend: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, die angefochtene Verfügung abzuändern und gemäß zu erkennen;

Nach Vorlegung der k. Appellationsgerichtlichen Abschrift des Urtheils und die Zeugen-Vernehmung vom dritten dieses Monates;

Vorkung

Hoffmann Spach

Rollat

Verkündigung

Sitzung vom 27 November 1845.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, v. Ponter, Vorsitzung, v. Hermann, Bätz, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Bestellig-Notation:

	f. kr.
Rangyl	1. 32.
Ausfertig	2. 20
Ausfertigt	1. 48.
Zeugen	6. 32.
	15. 33.
Kanzley Rath für die k. Staatsbehörde	16.
ist für k. Kanz.	
Kanz.	" 07.
	15. 55.

Diese Bestellung für k. Bezirk. Gericht Hilgard vom 17 Juny 1846 Zufolge unterblieb die Ausstellung gegenwärtigen Rathheilt an den Appellaten Engel.

23.

Sitzung vom 27 November 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten November achtzehnhundert- neun und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Metzger, Vorsitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Hoffmann, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, Hoffmann und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Rathheil erlassen:

In Sachen

Albert Hemmel, 38 Jahre alt, Tünchermeister und Wirth, wohnhaft in Landau, Appellant von einem Rathheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 6 Oktober 1845, anzuhören unter Beystand des Rechtskandidaten Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgeschriebenen Akten, Lecture, und beyderseitiger

1°) der angefochtenen Rathheils, nebst der Appellanten der gegen Alex Thandlung und Verurtheilung der Wirthschaft in Landau übergangen verklagt und ihr deshalb in einer Haftung mit Strafe von einem Monate, einer Geldbuße so von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und in die zu einfachen Gulden acht Kreutzer, und zwar in Sachen und die Waldstrafe gesetzmäßig mit den beiden Mitabschuldigten Michael Jung und Paul Rothhaar mit Landau verurtheilt hat; - Eingelaufene Akten,

2°) der Appellantenklärung vom 10ten Oktober 1845;

Bestellig-Notation:

	f. kr.
Rangyl	2. 20
Ausfertig	2. 48.
Ausfertigt	2. 35.
Zeugen	5. 50.
Kanzley	1. 24.
	14. 57.
Taxator Rath Hemmen in Landau	3. "
Zu Akten	17. 57.

Akten ist zur Ausstellung unter No. 464 district d. ingrossirt zu Zweybrücken den 6 Dez. 1845 Akten - 56 Bl.

Metzger. Hoffmann.

Nach Einsicht der Vorlagen nicht Statt vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß I, wie der erste Richter mit Recht als erwiesen angenommen, Appellat der beleidigenden Aeußerung: „Sie sind ein Lügner,“ in einem öffentlichen Locale, Wirthshaus zu Ludwigshafen gegen den Hauptzollamts-Assistenten Langlinger auf gar sodann hat; daß I aber weil Appellat nicht genügend dargethan ist, daß I Appellat sich später Beleidigung bezüglich der Diensthandlungen des gedachten Hauptzollamts-Assistenten schuldig gemacht habe; daß I demnach die Entlassung des angeklagten, ohne daß der Motion bezüglich der Qualifikation zu adoptiren, als gerechtfertigt anerkannt und die dagegen erhobene Berufung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

und in contumaciam nothwendig erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Hoffmann

Hoffmann

Clemens

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Aufklärungen, dann der Anwaltskandidaten Hirsch in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin gehend: er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, wenn gegen den Appellanten auf gesprochene Haftung mit 3 Monate aufgehoben und eine bloße Haftung mit 3 Tagen: Hausbuch zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den Versuch der gegen ihn aufgebrachten Anschuldigung, welchen der erste Richter mit Recht als gestraft angenommen hat, in heutiger Sitzung nicht zu widerlegen vermochte; daß jedoch auf der Untersuchung und der Verhandlung hervorgeht, daß der fragliche Vorfall durch die Einwirkung des Alkohol genug verursacht worden, auch kein Schaden verschuldet ist, der auf der stattgehabten Wirthshandlung haften möchte, — Aus diesen, welchen die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichte zwar die eingelegte Berufung, setzt jedoch die auf gegen verhängte Haftung mit 3 Monate herab und die Dauer von sechs Tagen, unter Aufhebung der Hausbuchstrafe und Beibehaltung des Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer; —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welchen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das „gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung mit 3 Monate verhängt, „diese Strafe jedoch auf weniger als sechs Tage und die „Hausbuße auf weniger als sechszehn Franken zu „beschränken, wenn der verurtheilte Schaden sich nicht über „fünf und zwanzig Franken beläuft und die Umstände „der Begehung zu erschweren scheinen, auch sind sie befugt, „sie einer oder mehreren dieser Strafen ganz allein zu er„kennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als „die Strafen der einfachen Polizei sein."

J. A. Molitor

Hoffmann Hoff Woehrl

Schmitt

Sitzung vom 27 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roder, Hey, Cetting, v. Hermann, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtshandel verhandelt:

Der Sache

Jakob Wust 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Ottweiler, Landcommissariat Zweibrücken, Appellant von einem

Der Taxe liquidirt:

	fl.	kr.
Stempel	1.	52.
Registrirung	1.	52.
Gerichtsb.	1.	51.
Zeugen	7.	12.
Taglohn	1.	44.
fl.	15.	01.

Rathsitz der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau
vom 14 Oktober 1845, in Sachen nachstehende,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Sonicht der Königl. Appellationsgerichts-
rathes v. Reuter, - statt der verhinderten Rathes Hemmer;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgeschriebenen Akten-
stücke, worüber anbei

1°) der angefochtenen Rathsitz, wodurch den Appellanten der
Entwendung eines grauen Tuchen Schafes zum Nachtheile des
Landmannes Walther zu Herxheim überführt erachtet und
ihn deshalb zu einer Strafe von sechs Wo-
chen, so wie in die zu tragen Kosten und vierzig
Franken Sportelen rechtskräftig verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 20 Oktober 1845;

3°) der Abgabe der durch den Appellanten gerichtlich
beigebrachten Zeugen vor Appellationsgericht, den
Antrag der Staatsbehörde anzunehmen und demgemäß,
das Urtheil, was demselben nach der Erklärung der
Appellanten vorzuziehen seyn will, kennbar ist, - Anzeige -

Nach Anhörung der Appellanten, sowohl, nach vor-
aus gegangener Berathschlagung, auf Mittheilung der gegen
ihn vorgängigen Akten antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und
Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appel-
lation in solang; -

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath der

im angefochtenen Rathsitz enthaltene Urtheil der ange-
klagte Berufung und vorläufig die Appellanten in die
Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden
neunzehn Kreuzer. - J. A. Molitor

Hoch.

Hoffmann Pozz Hammann

Lemmel

Sitzung vom 27 November 1845

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten November
achtzehnhundert fünf und vierzig, verbeigegenwärtig
waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Reuter, Pozz, Leitung v. Hammann, Räthe,
Hilgard, Staatsprokurator, und Lemmel, Gerichts-
schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation:

	f.	k.
Hangel	2.	48.
Regispag	3.	16.
Gerichtsb	3.	17.
Zeugen	3.	30.
Tanglag	1.	05.
	13.	56.
Tantenarzt Dr Baumann in Landau	1.	30.
Zu allem:	15.	26.

Urtel Kosten, die den Kläger
zum der Urtheilsbestätigung u.
Zurückweisung gegenwär-
tigen Rathsitz mit-
beigetheilt.
Hoch
Lemmel

In Sachen

Daniel Heinrich, 23 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu
Rülzheim, im Landauer Landal, Appellant von einem
Rathsitz der Königl Zuchtpolizeykammer zu Landau vom
6 Oktober 1845, - nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Sonicht der Königl. Appellations-
gerichtsrathes Pozz;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgeschriebenen Akten-

Urkunde, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen im Dienste überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, zu min in die zu acht Tagen niederen und fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 13 Oktober 1845;

3) der dem Appellanten binnen 15tägigen laufenden Monats auf heute zugelassenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, lautend dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Daniel Heiming in contumaciam als unbegründet verwerfen und Bestätigung des selben in den Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung nicht erschienen ist, daß der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn vorzunehmen;

In Erwägung, daß das dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen zuzugeben ist, und das Nichterscheinen desselben zur Audienz berechtigt, als zeige er weder Gründe, seiner Berufung zu begründen; daß übrigens auch die von der Strafe nachgelassene Kosten mit der Bestimmung der Vorschrift in voller Uebereinstimmung steht;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Rheinbayern über das Nichterscheinen des Appellanten und, in contumaciam verkannend, vorerst er die eingelegte Berufung als unbegründet und verwerflich den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche, ohne die der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Fünf Gulden einzig Zwanzig Zentimen Fünf Pfennigen.

Urschrift zur Zustellung unter Nr. 465 Visirt v. angesiegelt zu Zweibrücken den 4 Dez. 1845 Debit 4 56 k. Taxtag: Effect.

J. a. Molitor

Schilling

Voss Rodt.

Urtheil vom 28 Nov. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig, wo dann gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lender, Voss, Langner, v. Hommen, Rühl, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Lenbach, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Winterbach, im Kanton Waldmohr, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 1 September 1845, — vorkommend in Person,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Hommen, statt der verhinderten Rathes Clemens;

Personliquidation:		
	fl.	k.
Hengel	2.	20.
Engelberg	2.	58.
Hainstadt	3.	34.
Zweibrücken	3.	44.
Landau	1.	32.
	13.	58.
Landwarzt Dr. Bernard in Waldmohr	1.	30.
Zu Allem	15.	28.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Körperverletzung und Widerhandlung von Polizeiverordnungen überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von zwey Monaten, so wie in die zu Gunsten Fulden Fünfzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 2 September 1845;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Milderung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vorträgen und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Polizeigerichte der dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen mit Recht als vorliegend angenommen und deßhalb in heutiger Sitzung nicht vorzunehmen hat, sondern lediglich zu untersuchen;

daß I jedoch, da Appellant noch nicht vor Gericht gestanden, auch die ihm zur Last gelegte Verletzung nicht von Bedeutung ist, die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe zu mildern zu einer kürzern Dauer eignet;

Und in Erwägen

daß endlich das Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Taxirung und demgemäß die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden acht und fünfzig Centimen; —

jedoch jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe herabsetzen auf die Dauer von sechs Wochen.

Haben Recht erkannt

Der Appellationsgerichtspräsident:

Hempel . . 1. 38.
Registrator . 1. 52.
Gerichtsdiener . 1. 18.
Zeugen . . 2. 20.
Reisegeld . 7. "
Botenlohn . " 28.
Taxirt . . 1. 54.
17. "

Taxirt

Sitzung vom 18 Nov. 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hepp, Hanauer, v. Hasenmann, Walter, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Sabrowitzky, 10 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Polizeygerichtskammer vom 16 September 1845, in Sachen

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Zuwiderhandlung überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von zwey Monaten, so wie in die zu zwölf Gulden fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatklärung vom 25 September 1845;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, nach erwandt ge-
schehener Rechtfertigung, auf Königl. Anordnung entweg;

Gewinn der Königl. Rechtsbehörde in ihrem Vor- und
Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der
Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten zu Last gelegte
Entwendung eingestanden hat, und daß I auch der auf die Richter
amt der obgenannten Thatsachen und der Zeugen der Ver-
handlung vollkommen angemessene Strafe angehängt hat,
wozu die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet
erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung unter Bestätigung der Appellanten in die
Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu einer Gebühr
von zehn Kreutzer. —

Gewesen J. Ch. Mollitor

Voß Assess. Hallermann

= Clemens

Abfassung am ersten Dezember 1845.

Das Königliche Appellationsgericht zu Köln, Abtheilung
in peinlichen Sachen, zufolge Verweisungsbeschluß
des Anklagekammer des Gerichts zu Aachen vom 23.
Juli 1845, hat in Gerichtssitzungen in der öffentl.
dieser Sitzung vom ersten Dezember achtzehnhundert
fünfundvierzig, wodurch gegen Georg Löring, Tuchs-
scherer, Wallerfangen, Saarlouis, Bürger, Hilgard, ersten
Beschuldigten, und Peter, 2ten Beschuldigten,

---

unterstehende Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin, von einem
Urtheile der Königl. Gerichtsdeputation zu Saarbrücken
vom 13ten November 1845, einerseits,

gegen

Johann Müller, 61 Jahre alt, Lotteriekollekteur zu
Grimmstatt wohnhaft, Appellaten, andererseits
durch Anwalt Golsen dieser, dieser vertreten mit
Spezialvollmacht unter Vorbehalten offenbar vom
20ten v. M., vom 26ten ejusdem dieses einregistrirt Bd. VI. Bl. 31.
fol. 42. c 16. gegen 28 Sgr.

In Erwägung, daß gegen den beschuldigten wegen
der Hinterziehungen und der eigenen Gemeinschaft
festgestellt, daß dieser sich, im Laufe des Monats Mai
1844, in der Eigenschaft als Unterbeamter und Kollek-
teurs, fünf Einsendungsbeträge, nämlich aber
so großer verschiedener Lotterien, mit Con-
travention strafbar gemacht und des Betrugs
rücksichtlich verübt worden, daß nämlich
der in den Akten vorkommenden Spielsteinen
durch gefälschte Nebenumstände Gewinnlose
Leistungen und Geldbeträge waren, daß Be-
schuldigter hierbei mit wissentlich und vorsätzlich
wegen des damit verbundenen Gewinnes, in
eigenem Interesse gehandelt, daß nichts
gegen die alle Beiträge der Anklagekammer,
übersteigt eine Gemeinschaft Geldbetrag betragen,
vorliegend;

Die Verordnung, daß Klagen gegen Urtheile, welche Strafen der körperlichen Züchtigung und Vermögensstrafen verhängen, nicht zur Folge haben, indem zwar Appellationen dagegen eingelegt bleiben, weil die bestehenden Gesetze nicht zur Annahme eines solchen Rechtsmittels berechtigen, und dieselben übrigens ihre Wirkung verfehlen, weil die Militärbehörde gezwungen wäre, wegen geringfügiger Vergehen über den Letzteren unerläßliche Nebenstrafen, die Ausstoßung aus dem Heere, zu verhängen; daß es zu untersuchen ist, ob unter diesen Voraussetzungen die Bestimmung des §. 56. des Gesetzes über die Verfassung des stehenden Heeres vom Jahre 1828 gegen jene Nebenstrafen, ihre Anwendung findet;

Die Verordnung sie wünscht, daß der angeführte §. 56. eines gegen den Einstellig- und Vollmachtbrechende Strafe verfügt, daß aber beide zweckmäßig wären in solchen Fällen vorhanden, wo eine Einreihung des Einzustellenden zum Nachtheil des Andern Statt gefunden hat, und daß die Strafe nicht eine Strafe, eine Strafe eine solche Strafe sein müsse, sondern die Strafe selbst, und diese kann nach §. 78. der allerhöchsten vorgenommenen Vollzugsverordnung vom 13 März 1830. in dieser Form aufgefaßt und näher bestimmt werden, daß folglich jenen diesem Rechtsmittel zwei Momente gleichmäßig vorhanden sein müssen um die Anwendung der Strafbestimmung zu begründen, nämlich eine fortdauernde Nebenbedingung, und jene in Folge dessen wirkliche Entziehung des Heeres;

Die Erwägung ferners daß der Angeklagte

wird die zweifelnde Frage, ob fortdauernde Handlung welche die Bestrafung bewirkt, der Strafe unterliegt, daß zwar allerdings mehrere solche Handlungen, wenn sie bis zu einem gewissen Zeitpunkte gedauert haben, daß sie dann der Strafe wegen Fortsetzung unterliegen, daß aber die vorbereitenden

die Verweigerung, daß der Aufstellung, daß die Verfassung
des Gemeinde in dem Bezirke der ersten Instanz gegen
allen Ausschließungen von dem gesetzlichen Stellen
verletzen, daß Annahme oder Ausschließung von
Seiten der Aufsichtsbehörden oder der
Regierung Commissäre abhängig gemacht werde,
durch die Verfassung beseitigt wird, daß nicht
durch diese Annahme, sondern vielmehr das
daraus folgende einstellen beziehungsweise
wirkliche Entziehen in den Aemter, Gemeindungen,
die wiederum von den Gemeinden übertragen, das
Vorgehen selbständig und durch die Verfassung
gewährleistet wird;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die
eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl.
Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Zuständigkeits-
gerichts Sprechend, zum mehrgestalten Verwerfen
nicht erkannt, und mit einzig, als unbegründet.

Geschehen & gesprochen an Tag, Monat & Jahr wiederum.

Soulkinny Spaeth

Hillig Bolz

v. Hackenmally

Sitzung vom 18 Dezember 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

Abschrift.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29 März 1846, wobey Gegenwärtige waren: Director Allwayer, Vorsteher, Barkaus, Bayerthal, Collingen, Collinghofer, Bruch, Landenberg, Rothe, Wolfer, General-Staats-Prokurator, und Adjunkt, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsanwalts, Klägers auf Cassation einer Urtheils der Criminalkammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1 Dezember 1845,

gegen

Johann Müller, Collectenkläger zu Hainfeld, Beklagten.

Factum:

Der Johann Müller, Collectenkläger in Hainfeld, wurde vor Gericht gestellt, daß er seine vorgeschriebene Militär-Einkaufsrate abgezogen haben, bey welchem — dem §55 der Haus-Ordnungs gemäß gegeben vom 1828 zuwider — der Rekrutirung Commission gestanden wurde, daß sein Theil der Einkaufsrate vorschriftlich aufzunehmen und Zahlen nicht in die Hauptcasse aufgenommen worden sollten. Müller gelobt 5 Tage Vorlage als Mandatar der Einkaufs-Rate der Einkäufer ab; die vorgeschriebene Summe sollten Gläubiger den Einkäufer auf die Hand bezahlt werden, Gläubiger aber den Müller für seine Sammlung vor-blieben. Diese Vorlage wurden von den Militär-Behörden wegen der gelobten Markung zum Theil nicht beachtet, keiner der Einkäufer aber kam, in folge

nimmt von Müller abgelehnten Vertagung in der Militärsache.

Gegen diese verbotene Nebenvertagung wendet Müller in Folge Art § 55 der Gew.-Ordnung vom 1828 an das Kreisgerichtshof Frankenthal gewendet, jedoch von diesem Gesuche mit dem Gesuche, weil keine der abgelehnten Einwendungen zum Vollzug gekommen ist.

Auf eingelegte Berufung von Seite der Beschwerde wurde das Urtheil der Kreisgerichtshof Frankenthal vom Königl. Appellationsgerichte zu 23 Januar 1845 bestätigt.

Auf nachbarem Rekurs wurde die bestätigende Entscheidung des Appellationsgerichts durch Urtheil vom 23 Juli 1845 kassirt und die weitere Entscheidung der Sache an die Zivilkammer des Appellationsgerichts verwiesen. Die Zivilkammer adoptirte jedoch die Ansicht der Strafkammer, und verwarf durch Urtheil vom 1 Dezember 1845 ebenfalls die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisgerichts Frankenthal, hingegen ist minder der Sachverhalt unrichtig angegriffen, worüber nun zu entscheiden ist.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Sachverhalt vom 28 Januar 1846 wurden über die Sache verhandelt und nachdem der vereinte Referent, Appellationsgerichtsrath Kappenthal, Vortrag erstattet hatte, stellte der Königl. General-Prokurator folgenden Antrag:

> es gefalle dem Königl. Kassationshofe, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts des Pfalz vom 1 Dezember 1845 zu kassiren.

Hierauf erwiderte der Königl. Kassationshof den Eintritt in die heutige Sitzung.

Er fragt sich nunmehr, ob der Kassationsantrag gegründet ist?

Gründe:

Das Königl. Appellationsgericht nimmt als erwiesen an, daß J. Müller eine Landesvertheidigung abgelehnten wurden, daß selben die nach § 55 der Gew.-Ordnung vom 1828 verbotene Nebenbeschäftigung gethan haben, daß J. aber in jenen Fällen die Gewerbe sich zur Nebennahme der Militärpflicht gar nicht eingefunden haben, in welchen Fällen aber die Militärbehörde wegen Vernachlässigung über den Empfang unerlaubter Nebenverdienste die Annahme der Gewerbe unerlaubt haben. Auf diesen Thatsachen gestützt, nimmt das Königl. Appellationsgericht weiter als Regel an, daß J. nur die verbotene That, d. h. die Handlung, welche die Bestrafung anordnet, der Strafe unterlegen, und daß J. nur in den vom Gesetze speziell vorgesehenen Fällen auch schon die verbotene Handlung zur Bestrafung, d. h. der Versuch bestraft wurde, daß J. aber einen solchen speziellen Bestimmung bezüglich der Vorsatz in concreto nicht bestehe.

Diese Ansicht, daß J. nur einen vollendeten verbotenen Handlung strafbar sey, daß Gesetz, nämlich das Königl. Appellationsgericht meiner, die Annahme, der Gesetzgeber habe schon die blos möglich Gefährdung ausnahmen und deshalb die bloße Einführung der Neben-

vorliegt, als Zeitpunkt zu qualifizieren wollen, prüfen zu Vorfragen, welche nicht in den Rahmen der Hauptsache gehören können, indem als dann die Frage, ob in der Eingabe der Antrag allein begründet, selbst dann entstanden wäre, wenn die Nachfrage von Tatsachen von jedem Gehalte ganz willkürlich hinweggedacht würde, mithin auch das eigene prüfen des Angeklagten, welcher nach allen Umständen der Beurteilung der Beweisfrage nicht fähig wären.

Diesem Recht gerecht wird:

1. Der I Sen. erwähnte § 55 lediglich nur von der Eingabe von Nebenumständen und gleichem Vorgehen spricht, ohne zu unterscheiden, ob der Einstellungsantrag selbst vollzogen werden, ob eine Entscheidung eintreten oder nicht. Als verbrecherische Handlung zu einer möglichen Entscheidung erwähnt der Hauptgegner eben die Eingabe von Anträgen als selbständiges Delikt angesehen und bestraft wissen.

2. Die Ansicht der Königl. Appellationsgerichte, der Vollzug der Antrag und wirkliche Entscheidung zur Anwendung der § 55 notwendig wäre, könnte selbst zu den offenbaren Widersprüchen führen. Wenn der in Folge verbrecherischen Antrag eingetretene der übernommenen Militärpflicht voll. ständig genügt gehabt hätte, so läge keine Entscheidung vor, eine Strafe könnte daher nicht eintreten, und doch muß der Eingabe selbst nach der Ansicht der Königl. Appellationsgerichte angesehen, weil der Antrag vollzogen worden, also genau

in einem Falle, wo eine Entscheidung nicht statt fand, sondern nur möglich war. Diese Möglichkeit fällt aber mit der Strafe dann weg, wenn, wie der Appellationsgerichte annehmen wollte, die Entscheidung von jedem Gehalte von den Antrag abhingen, welcher damit für die Militärbehörde wie dasselbe, während er sich hier von Antrag genügt, welche unter der Entscheidung eine unstrafbare Handlung, darauf Aufstellung begründeten, und auch der Militär-behörde zum Vollzug vorgelegt worden.

3. Es fällt ein solcher verbrecherischer Antrag unter den allgemeinen Begriff der betrügerischen Täuschung selbst der Verheimlichung wahrer Thatsachen und der Gebrauch der Urkunden, womit allein schon der Thatbestand der gesetzlichen Handlung gegeben ist, und wenn nach Art. 256 u. f., Th. I. des bayerischen Strafgesetzbuches und Art. 161 code penal die Täuschung solcher Thatsachen, wenn auch damit ein Schaden nicht verbunden gedacht wird, weil ein solcher bewirkt werden konnte, so ist es um ein Stärkeres der Fassung allgemeinen Falles, wenn der § 55 jene Täuschung solcher Thatsachen und der Gebrauch der Urkunden Zweck Erlangung der Militärbehörden – auch wenn keine Entscheidung statt fand, – wenigstens als Vergehen bestrafen will.

Indem also der Königl. Appellationsgerichte zur Anwendung Fuß des § der Vollzug der Hauptantrages und eine damit bewirkte Entscheidung für nothwendig erachtete, hat es seinen § falsch ausgelegt und damit auch verletzt.

Aus diesen Gründen

Beantragt der Obergappellationsgerichte der Königl.

als der Appellationshof für die Pfalz, der Abtheilung der Appellationsgerichte zu Zweybrücken vom 1 Dezember 1845;
verordnet, daß gegenwärtiger Abtheil in die Register der dasigen Appellationsgerichts eingetragen werde,
und ernennt die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 1 July laufenden Jahrs.

Verlangsamt sind: Allmayer, Heggenthal und Hildenmaier.

Gegenwärtiger ist von allen Theilen, die er angeht, als bald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der von der Königl. Staatsbehörde verlangten Ausfertigung.

Verlangsamt: Hildenmaier, Schreiber.

Zur Vollziehung:

Thomas

Yrsches.

öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Jozy, Elting, v. Hommen, Räthe, Faun, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch erlassen:

In Sachen

1. Johann Gonbling 38 Jahren alt, Waldhüter, wohnhaft zu Mindenscheuren, im Kantone Landel,

2. Jakob Lang, 29 Jahren alt, Waldhüter in Landel,

3. Ludwig Linck, 46 Jahren alt, Waldhüter zu Rheinbahren, ebenfalls im Kantone Landel, -

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landen vom 17 Oktober 1845, angekommen unter Beistand des gerichtlichen Rechtskandidaten Linck,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Faun;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationskammer rathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Aktenstücke, unter andern

1°) Das angefochtenen Urtheils, wodurch die Angeklagten der Mißhandlung angeklagter Beamtung der Johann Weigel, Anton Schmitt, Arnold Weth, Arnold Hommen und Thomas Lessingen, alle in Hatzenbühl wohnhaft, - Joh. Gonbling und Lang aus Landen wegen der Mißhandlung des Michael Willi alldort überführt erklärt, verurtheilt jeden Angeklagten in eine Gefängniß Strafe von Lang

Monaten, eine Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und namentlich in die Kosten zu diesem und dem Geldstrafen unter solidarischer Haft – verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17 Oktober 1845;–

Sind I. der Präsident des auf Zulassung der Appellanten ungelehrten Zeugen verhörten und vereideten ihn abkommandirt aus dem Folgen folgenden Zeugnis ist. Hiernach dieselben Inquisiten sie sich in den Worten:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"–

und erklärten auf Befragen:

Ich heiße Georg König, bin 29 Jahre alt, Maurer, Israelit und Metzger, wohnhaft zu Rheinzabern.

Neben der weiteren Ablegung dieser Zeugen, welcher bemerkte, daß er mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert sey, auch nicht in Dienstverhältnissen mit ihnen stehe, sind die Angeschuldigten zunächst Klage;–

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin lautend: der königl. Appellationsgerichte wolle die Appellanten sämmtlich zu Recht erkennen, dahingehend die Gefängniß Strafe aufheben und eine bloße Geldbuße verhängen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung, dann Appellationsgerichts die Entscheidung der Sache überhaupt, ob die gegen die Appellanten verhängte Gefängniß Strafe sich allenfalls zu einer Geldbuße eignen;

In Erwägung, daß I. bis dem vernehmlichen Widerspruche, welcher gegen die Aussagen der Belastungszeugen bezüglich der Verabredung und weiteren Einrichtung des Vorfalls bestehe, und bis der amtlich vorgenommenen Augenscheinnahme der Inquisiten in Beziehung ihrer Körperlichkeit, der Thatsache eines wirklichen Widerstandes gegen Einzelne als nicht genügend bestätigt angesehen werden muß I;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, gegenwärtig das königl. Appellationsgerichts der Appellanten um der gegen sie verhängten Strafbestätigung, so wie um Kosten und den Beschluß.

J. A. Molitor

Hellmuth Pozzi Assessor
Hellmann

Klamm

Sitzung vom 18 Dezember 1845.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Pozzi, Hellmuth, v. Hellmann, Räthe, Klamm, Assessor, und Klamm,

Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Müller, 48 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in Lautrey, der Theilnahme an der Hausbrennerei von Leutkirchen beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Hochbrücken vom 11. July 1845, wodurch unter Beistand des gerichtlichen Rechtscandidaten Hirsch,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Braun;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Hirsch in seinem Vortrage, dahin gehend: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte die Sache zu vertagen bis über die wegen der Beschuldigten gegen Kompetenten Vielgewichte aufgebrachten bezüglichen Eigenthumsfragen entschieden sein werde;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich ihren Einstimmung zu der gewünschten Vertagung erklärte;

In Erwägung, daß die Entscheidung des civilrechtlichen Punktes in gegenwärtiger Sache wenigstens theilweise sich auf das anhängige Beweisquantum haben könnte, dahin der Fall gegeben ist, den Vortrag der Beschuldigten Katharina Müller zu willfahren;

Aus diesen Gründen

Verlangt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit,

vorzubehalten bis zur Austragung der bezüglich der hier in Rede liegenden Eigenthumsfragen anhängigen Rechtsstreite.

J. A. Molitor

Hoffmann Lozz Roder.

Klemmer

Sitzung vom 19 September 1845.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Hochbrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten September achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Lozz, Zeller, Hilling, Lösch, Hilgard, Staatsprocurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zwischenindication:

	fl.	kr.
Hengst	1.	54.
Leipzig	3.	16.
Frankfurt	5.	38.
Hagen	20.	18.
Regensb.	14.	56.
Vetterbach	3.	"
Tagtag	1.	30.
	53.	52.

In Sachen

Johann Adam Wagner, 32 Jahre alt, Taglöhnersmann, wohnhaft zu Simmerweg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Hochbrücken vom 29 September 1845, wodurch unter Beistand des Rechtscandidaten Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichte nahm Lozz;

Nach Einsicht und Prüfung der nachstehenden Akten-

Sitzung vom 19 Dez. 1845.

Das Königl. Appellationsgericht zu Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den erkrankten Präsidenten, v. Kender, Lepp, Hallay, Hilling, Pfaff, Hilgard, Raathsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall berathen:

In Sachen

Peter Baumgard, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lutzenbach, im Kanton Reinach kantonirt, Appellant von einem Rathsfalle des Königl. Friedensgerichts zu Reinach kantonirt vom 5 September 1845, in Kantonalpolizeisachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kender;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, und zwar

1°) des angefochtenen Rathfalls, enthaltend die Appellantin zur Last gelegte willkührliche Wiederaufhebung der Pfändung auf Neisenbach und Lutzenbach überschickt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einem Tage, so wie in die Kosten von dreyßig Kreutzer hinsichtlich beyden verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 12 September d. J.;

Vorschriftsmäßige Stempel:

	fl.	kr.
Bengel	1.	52.
Registrat.	1.	52.
Staatskass.	2.	21.
Hungen	2.	18.
Taxtax	1.	54.
	10.	44

= L

Expedirt für die Staatskasse. Rathsm. No 7140. Rogk. Zweibrücken, den 3 Januar 1846 fünf 28 kr. Rathsg. Hoffert.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Glaser in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Angefochtenen, insbesondere auf Verhängung des Minimums der gesetzlichen Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, auf Bestätigung des Angefochtenen und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs; —

Verweist das Königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Rathfalle entwickelten Gründen der angelegten Handlung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, hinsichtlich zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreutzer. —

J. A. Molitor

Hoffmann Hoff Pfaff Clemens

= L

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlicher, nach vorausgegangener Rechtsbelehrung, auf Verlesung

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Erwiesen sey Königl. Appellationsgericht auf den in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die eingelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu einer Gulden einzehn Kreutzer. —

J. R. Molitor

Klodt.

Sitzung vom 27 Dezember 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünften Abtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recum, Voss, Seemann, v. Hommen, Röth, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

	f. kr.
Stempel	1. 38.
Register	1. 52.
Gerichtsb.	1. 26.
Zeugen	5. 08.
Porto	1. 27½.
	11. 31½.
Taxe des Herrn Richters in Kaiserslautern	1. 30.
Zu Allem:	13. 01½.

In Sachen

Johann Moritz Zweibrücken, 41 Jahre alt, Müllergesell, gebürtig und wohnhaft zu Altenbroon, im Kanton F. Landau, Kreis Rhein, bey Müller Hartan zu Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 18 November 1845, Zuchtpolizeysachen einer Seits und der Staatskandidat Voltz, anderseits unter Beyhand der Staatsprokurator Hilgard;

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recum;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, rücksichtlich worüber

1°) der angefochtenen Urtheils, rechtlicher der Appellanten der beantragten Verwerfung der Einlegung Letzterer zu Kaiserslautern ebenmäßig erklärt und ihn das Gelb in eine Ordnungs Strafe von fünf Myriaden, einen Gelbbuß Tax von einhundert Gulden acht und fünfzig Kreutzer, so eine in die zu neun Gulden achtzehn Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 19 November 1845;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Akten, dann der Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrags-Schlußnahmen dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten zurückweisen, gebührlichst die gegen Letzteren verhängte Ordnungs Strafe genehmigend bestätigen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in

ihrem Rev. und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Hofgerichtsgericht mit Recht angenommen, daß die dem Appellanten angesetzte Verwendung verwirkt worden, und daß derselbe in gehöriger Weise nicht genommen hat, diesen Beweis zu unterhalten; daß jedoch, in Berücksichtigung der bisherigen guten Führung des Appellanten und der mitlaufenden Umstände, daß gelinde noch hin der Wunsch zu hegen, die ausgesprochene Strafe sich zu einer kürzeren Dauer ermäßigt;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und demnach Theils das Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, soweit sie gerichtlich sind, zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer 25 x, jedoch aber die ausgesprochene Haftungs-Strafe herab auf die Dauer von einem Monat.

J. A. Molitor

Hoffe

Hermann

Klumm

Sitzung vom 27 Dezember 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lemmin, Hoff, Hermann, v. Hoffmann, Bälz, Hilgard, Rathsassessor, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorschlagsmotivation:

Königl.	1.	d.
Hofgericht	1.	45.
Zweibrücken	3.	30.
Gerichtsb.	2.	10.
Hermann	5.	36.
Hoffmann	2.	11/2.
	14.	02½.

Katharina Pfeifer, 13 Jahren alt, ledige Tochter der Margaretha Pfeifer, wohnhaft zu Hengstett,

gegen

den Königl. Bezirksförster, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Hilgard;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Advokat-Anwalts Hoffe;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Akten, und zwar

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin der Entwendung eines Brennholzes zum Nachtheile des Wilhelm von Leonard Pfeifer zu Hengstett, dann der Entwendung von zwey Paar Strümpfen und einem paar Handschuhe zum Nachtheile der Ehefrau von Christoph Pfeifer allda überwiesen erklärt und sie deßhalb in eine Haftungs-Strafe von sechszehn Wochen, wovon sie in der zu sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten vertheilt hat;

2) der Appellatenklärung vom 24 November 1845;

Nach Anhörung der Appellatin, wodurch, nach vorausgegangener Belehrung, auf Einlegung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksförsters

in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellation in den beyden der Appellationsurtheile;

In Erwägung, daß I der von Appellantin angeführten Entschuldigungen notorisch unwahr, und daß I die gegen die verhaftete Partey unter dem gegebenen Verhältnisse noch als gelind zu betrachten ist;

daß I Januar die angesetzte Tagfahrt in jeglicher Beziehung ungeändert aufhebt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Rath in nicht gehaltener Sitzung und einhellig die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und siebzig Kreutzer, fünf Pfennig.

J. a. Molitor

Hermann Mod. Rozz

ad Mandatum

= Clemens

Sitzung vom 29 Dezember 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Rathszimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, nachstehend Urtheil erlassen:

Zu Sachen

Anna Maria Keller 26 Jahre alt, Hausknecht, wohnhaft zu Mittelbrunn, Appellantin von einem Verhaft der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 17 November 1845, nachstehend im Verhaft,

Beyden,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hilgard;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücken, woran anbey

1) der angefochtene Verhaft, wodurch die Appellantin der effektiven Entfernung zum Nachtheil der Ehegatten und Wohnung und Mundaufnahm überwiesen worden und sie deßhalb in eine Gefängniß Strafe von einem Jahren zu zehn in die zu fünfzig Gulden liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell. Erklärung vom 24 November 1845;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, zur Begründung ihrer Berufung um Milderung der gegen sie verhängten Strafe bat;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellation in den beyden der Appell-Instanz; –

In Erwägung, daß I der von Appellantin zu Last gelegte Entschuldigung unwirksam ist, und daß I aus

das uns die Richter eines der obbenannten Kirchspiele zu-
gunsten dem Kaufer nicht gegeben hat;

Und einem Jeden

Demnach der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte
Berufung nur annehmlich die Appellanten in die Kosten
der Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Species Ducaten
und Dreizig Stuiver zwey Mennigmen

J. A. Molitor

Hermann Pozz Assessor

v. Hammacher

=